

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Christoph Kunz</i>	Entwicklungsstand der Straffälligenhilfe in Mecklenburg-Vorpommern	195
<i>Peter Rasche/ Theo Wieczorek</i>	Streß in der vollzuglichen Praxis	203
<i>Peter Rasche</i>	Glaubwürdigere Ausbildung durch plausible Verknüpfung von Praxis und Theorie	208
<i>Eberhard Krott/ Michael Drewes</i>	Der Schlüssel zum Glück?	213
<i>Stefan Frühwald</i>	Kriminalität und Suizidalität	218
<i>Annette Bukowski</i>	Benachteiligung im Jugendstrafvollzug?.....	225
<i>Manfred Beier</i>	Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Unruhe, wo sie am Platze ist!	233
	Aktuelle Informationen	234
	Aus der Rechtsprechung:	
	Hanseatisches OLG Hamburg v. 31.05.1995 - 1 U 185/94 -: Amtshaftung wegen Mißbrauchs eines Hafturlaubs	243
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 27.09.1995 - 2 BvR 636/95 -: Vorenthaltung eines Artikels wegen erheblicher Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Anstalt	244
	KG Berlin v. 08.06.1995 - 5 Ws 154/95 -: Vorzeitige Entlassung auf Bewährung	245
	KG Berlin v. 19.04.1995 - 5 Ws 76/95 -: Aussetzung des Strafrestes	247
	LG Zweibrücken v. 31.05.1995 - StVK 161/95 (Vollz) -: Ablehnung der Aushändigung sog. Hardcore Pornos durch JVA	249
	Für Sie gelesen	250
	Neu auf dem Büchermarkt	256

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Christoph Kunz</i>	Wiss. Mitarbeiter an der Rechts- und Staatswissenschaftl. Fakultät der Universität, 17487 Greifswald
<i>Peter Rasche</i>	Regierungsrat und Diplompsychologe, Justizvollzugsschule NRW, Postfach 200954, 42209 Wuppertal
<i>Theo Wieczorek</i>	Oberregierungsrat und Diplompsychologe, Justizvollzugsschule NRW, Postfach 200954, 42209 Wuppertal
<i>Eberhard Krott</i>	Dipl.-Psychologe, Oberregierungsrat bei der JVA Aachen, Grünepleistraße 24a, 52159 Roetgen
<i>Michael Drewes</i>	Diplomsozialwissenschaftler, Regierungsrat bei der JV-Schule Wuppertal, Vormholzstraße 13, 44801 Bochum
<i>Dr. Stefan Frühwald</i>	Ungergasse 5, A-3100 St. Pölten
<i>Annette Bukowski</i>	Dipl.-Sozialarbeiterin (FH), Sonnhalde 13, 79183 Waldkirch-Kollnau
<i>Manfred Beier</i>	Dipl.-Psychologe, JVA Oslebshausen, Sonnemannstraße 2, 28239 Bremen
<i>Werner Nickolai</i>	Dipl.-Sozialarbeiter (FH), Katholische Fachhochschule, Hochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Pflege, Wöflinstraße 4, 79104 Freiburg
<i>Dr. Hubert Kolling</i>	Bahnstraße 2, 96231 Staffelstein
<i>Dr. Klaus Koepsel</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland, Blaubach 9, 50459 Köln
<i>Wolfgang Wirth</i>	Dipl.-Soz., Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums NRW, Goethestraße 3, 47166 Duisburg
<i>Prof.Dr. Georg Wagner</i>	Mozartstraße 7, 82256 Fürstenfeldbruck
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 1150, 66041 Saarbrücken

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialratsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Justizministerium, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover, Tel. 0511/120 52 33 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rothaus, Sünther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Regierungsdirektor Hans-Uwe Worlitzka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug Jahresabonnement	10,50 39,00	Ausland: Einzelbezug Jahresabonnement 39,80
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland Buchhandel		
		23,50 28,50	Jahresabonnement Ausland - Alle Preise incl. Versandkosten.- 23,50
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Hefes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtsparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz, 85185 Wiesbaden Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Entwicklungsstand der Straffälligenhilfe in Mecklenburg-Vorpommern¹⁾

Christoph Kunz

1 Einleitung

Zu mir selbst möchte ich zur Einführung und Vorstellung folgendes sagen: Im Rahmen der Vorbereitung meiner Dissertation über die Entlassungssituation hiesiger Strafgefangener habe ich bis vor kurzem die Gefangenenpersonalakten aller vom 1.5.1994 bis zum 30.4.1995 aus dem Männererwachsenenvollzug unseres Bundeslandes entlassenen Strafgefangenen durchgesehen und beginne gegenwärtig mit der Auswertung der Daten. Daneben habe ich Gespräche mit kurz vor der Entlassung stehenden Gefangenen und mit Experten aus der Praxis geführt. Leider kann ich im Bereich der Hilfe für jugendliche Straffällige nicht in gleicher Weise Aussagen wie im Erwachsenenbereich treffen. Vielleicht kann ich mit meiner Akzentsetzung aber auch ein Stück weit der meinem Eindruck nach einseitigen Schwerpunktsetzung in der öffentlichen Aufmerksamkeit zugunsten jüngerer Straffälliger entgegenwirken. Diese Einseitigkeit drückt sich etwa darin aus, daß allein Jugendvollzug und Jugendstraffälligkeit Eingang in die Koalitionsvereinbarung der Landesregierung fanden.

Zunächst möchte ich auf die Entwicklung der staatlichen und dann auf die Entwicklung der freien Straffälligenhilfe eingehen.

2 Entwicklung der staatlichen Straffälligenhilfe

2.1 Allgemeines

In Mecklenburg-Vorpommern kam es wie in Sachsen-Anhalt und Brandenburg zu einer personellen und organisatorischen Verbindung der ambulanten sozialen Dienste der Justiz, die sämtlich bei den Landgerichten ressortieren. Dabei spielten jedoch weniger konzeptionelle Erwägungen in Richtung einer durchgehenden Betreuung als vielmehr die aufgrund der dünnen Besiedlung unseres Flächenlandes besonders großen Entfernungen die entscheidende Rolle.

Die Justizsozialdienstordnung²⁾ beschränkt sich im wesentlichen auf die organisatorische Zusammenfassung, die Darlegung der Aufgabenbereiche und dienstrechtliche Regelungen.³⁾ Abschriften über die Vernetzung der ambulanten sozialen Dienste untereinander sowie mit den Einrichtungen des Straf- und Maßregelvollzugs und mit der nichtstaatlichen Straffälligenhilfe vermißt man weitgehend, so daß dieses Feld vor allem vom Engagement der vor Ort Beschäftigten und ihren Beziehungen zu den übrigen Trägern abhängt. Ebenso fällt im Vergleich der Regelungen zu denen unserer südlichen Nachbarländer auf, daß eine normative Absicherung der Fachlichkeit sozialarbeiterischen Handelns abgesehen von der recht starken Stellung der Koordinatoren gänzlich fehlt.⁴⁾ Dem entspricht es, daß in der Praxis Supervision daran scheitert, daß die dafür veranschlagten Vergütungen nicht ausreichen.

Bei der Gewinnung des Personals für die sozialen Dienste der Justiz machte sich von Anfang an nachteilig bemerkbar, daß im Justizministerium ein dauerhaft besetztes, mit sozialwissenschaftlicher Kompetenz ausgestattetes Referat für den Bereich der Straffälligenhilfe und der sozialen Dienste als Ansprechpartner fehlte und sich an der zuständigen Stelle ein häufiger Wechsel vollzog - insbesondere von abgeordneten Richtern. Dies zog im Gesamteffekt erhebliche Verzögerungen, Reibungsverluste und Abstimmungsschwierigkeiten zwischen den Koordinatoren der sozialen Dienste und dem Ministerium auch im gesamten Bereich der inhaltlichen Arbeit nach sich. An sich sieht § 151 II StVollzG hinsichtlich der Sozialarbeit im Strafvollzug ausdrücklich die Beteiligung von Fachkräften in der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde vor. Zudem würde die Bildung eines entsprechenden Referates die Chance bieten, in Kooperation mit anderen Beteiligten die Belange der Straffälligenhilfe vermehrt zur Geltung zu bringen und so das kriminalpolitische Klima unseres Bundeslandes mitzuprägen.⁵⁾

2.2 Bewährungshilfe

Der Hauptakzent des im Herbst 1991 begonnenen Aufbaus der staatlichen Straffälligenhilfe lag zunächst eindeutig beim Aufbau der Bewährungshilfe. Die sozialen Dienste wurden aufgrund der Landesstruktur durch die Einrichtung von Außenstellen dezentralisiert; wegen der Mobilitätsprobleme in den ländlichen Gebieten arbeitet man auch weitaus mehr als in Westdeutschland mit Hausbesuchen. Im LG-Bezirk Stralsund etwa konnten Ende 1993 knapp 70 % aller Probanden nur durch Hausbesuche erreicht werden. Trotz der Dezentralisierung betrug z.B. in der Dienststelle Ueckermünde die Entfernung zu den Probanden damals im Mittel fast 50 km.

1994 verdoppelten sich die Fallzahlen pro Bewährungshelfer und bewegen sich seither auf einem Niveau von 60 bis 80, zum Teil sogar bis zu 100 Probanden. Wenn solche Zahlen bereits im Westen als kaum noch erträglich angesehen werden, so ist hier noch die größere Notwendigkeit hinzuzudenken, die Probanden aufzusuchen.⁶⁾ In Brandenburg strebt man deshalb Fallzahlen von maximal 45 Probanden an. In der Praxis führt die Belastung dazu, daß die Verwaltungsarbeit, z.B. die Führung der Akten, erheblich an prozentualer Bedeutung gewinnt, da diese sich nicht unter ein gewisses Mindestmaß je Proband reduzieren läßt. Dies ist um so bedenklicher, als die Fähigkeit vieler Probanden, ihr Leben in die eigene Hand zu nehmen, deutlich geringer ausgeprägt ist als bei der westdeutschen Vergleichsklientel. Bei einem beachtlichen Teil ist auch ein großer Wunsch nach intensiver Hilfe und Betreuung vorhanden. Die Einschätzung eines sächsischen Bewährungshelfers, daß ein weitaus geringerer Anteil der Probanden als die in einer Westberliner Untersuchung ermittelten 40 % (wohl nicht einmal die Hälfte davon) zur eigenverantwortlichen Problemlösung imstande sei⁷⁾, kann man meiner Meinung nach ohne weiteres auf Mecklenburg-Vorpommern übertragen.

Dem Hilfebedarf kann man mitunter allein mit ambulanten sozialarbeiterischen Interventionen kaum gerecht werden. Ohne flankierende Angebote teilstationärer oder auch stationärer Betreuung, die bereitzustellen in erster Linie die freie Straffälligenhilfe befähigt sein sollte, fehlt hier oft die Fähigkeit, eine Bewährung erfolgreich durchzustehen.⁸⁾

2.3 Sonderproblem Führungsaufsicht - Situation des Maßregelvollzugs

Eine besonders problematische Klientel der Bewährungshilfe dürfte sich in Zukunft zahlenmäßig vergrößern, nämlich die Probanden der Führungsaufsicht.⁹⁾ Was die aus dem Maßregelvollzug Entlassenen angeht, so kommt hier der Einbeziehung der Bewährungshilfe in die Entlassungsvorbereitungen für erfolgreiche Wiedereingliederungsbemühungen große Bedeutung zu, da die sozialpsychiatrischen Dienste sich hier häufig weniger zuständig fühlen.

Dies ist jedenfalls die Erfahrung des dreijährigen Modellprojektes „forensische Nachsorge“ in Stralsund, das an die am weitesten entwickelten Nachsorgekonzepte in den alten Bundesländern anknüpft. Ein Psychologe und zwei Sozialarbeiter sind seit Februar 1994 mit dem Aufbau einer Nachsorgestruktur und der Vernetzung der zuständigen Institutionen und Nachsorgestrukturen durch den Transfer von forensischem Fachwissen und die Beratung der nachbetreuenden Einrichtungen beschäftigt.¹⁰⁾ Etwa zwei Drittel der entlassenen forensischen Patienten müssen, weil eine ambulante Betreuung in der eigenen Wohnung oder im gewohnten sozialen Umfeld nicht ausreicht, in beschützenden Wohneinrichtungen untergebracht werden.

Für die Zeit nach Abschluß des Modellprojekts erscheinen zunächst auch für die Entlassungsvorbereitung ausreichende Pflegesätze notwendig. Daneben ist die Schaffung von Kapazitäten zur Nachbetreuung von forensischen Patienten in den Allgemeinpsychiatrien wünschenswert. Gleiches gilt für die weitere Unterstützung des Aufbaus der Betreuungsvereine. Eine hohe Qualität von deren Arbeit stärkt das Vertrauen der Praxis in die oft wichtige flankierende zivilrechtliche Betreuung, die den Umgang der Einrichtungen mit den entlassenen Forensikern im Krisenfall erleichtert und damit deren Bereitschaft, diese aufzunehmen, fördert. Unbedingt ist zu verhindern, daß im Maßregelvollzug Untergebrachte nur mangels geeigneter Auffangstrukturen in der Freiheit nicht beurlaubt und entlassen werden können.¹¹⁾

2.4 Gerichtshilfe

Die immer noch deutlich überhöhte Dauer vieler Strafverfahren, die im Zusammenwirken mit Stimmungen in der Bevölkerung die Versuchung für die Justiz entstehen läßt, Untersuchungshaft in rechtsstaatswidriger Weise als vorweg vollstreckte Verdachtsstrafe oder als Abschreckungsmittel einzusetzen¹²⁾, unterstreichen die Bedeutung des Aufgabenfeldes der Haftentscheidungshilfe. Haftvermeidung verspricht jedoch nur begrenzten Erfolg, wenn kein Wohnraum erschlossen werden kann und insbesondere im Erwachsenenbereich Einrichtungen zur U-Haftvermeidung noch völlig fehlen, deren Aufbau jedoch primär zum Aufgabenbereich der freien Straffälligenhilfe gehört. Während in meiner Untersuchung erst etwa 20 % bei ihrer letzten Inhaftierung vor dem Strafantritt ohne ausreichende Unterkunft bzw. davon bedroht waren, ist von einer seither eingetretenen deutlichen Verschlechterung der Situation auszugehen, da die BAG Wohnungslosenhilfe von einer Verdoppelung der Zahl der Wohnungslosen überhaupt in Ostdeutschland in den letzten beiden Jahren ausgeht.¹³⁾ Wichtig ist hier das Phänomen einer verbreiteten verdeckten Wohnungslosigkeit, da aufgrund einer noch relativ starken Solidarität unter sozial Randständigen mitunter eine Vielzahl von Personen ohne eigene

Wohnung in einer Wohnung haust und so bei einer Zwangsäumung gleich eine Vielzahl von Personen freigesetzt wird. Bislang ist sozialarbeiterische Unterstützung durch ambulante staatliche Dienste im Vorverfahren nur bei schon bestehender Bewährungshilfeunterstellung oder bei Jugendlichen und Heranwachsenden durch Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe belegbar. Bisher sind auch Anfragen an die Gerichtshilfe sehr selten, die auf die Ermittlung möglicher angebrachter Begleitmaßnahmen zur Flankierung einer späteren Strafaussetzung zur Bewährung wie etwa die Frage einer möglichen Unterbringung in therapeutischen Einrichtungen zielen. Sie würden eine längerfristige Vorbereitung solcher Interventionen erheblich erleichtern. Daneben sind hier wie insbesondere bei der U-Haftverkürzung auch die Strafverteidiger gefordert, deren mitunter offenbar noch stark ausbaufähiges Engagement hoffentlich dadurch steigen wird, daß aufgrund höherer Anwaltszahlen die Konkurrenz wächst.

Der Bereich der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung gemeinnütziger Arbeit ist der wichtigste Arbeitsbereich der Erwachsenengerichtshilfe geworden. In Mecklenburg-Vorpommern wird Gesuchen auf Leistung gemeinnütziger Arbeit anstelle einer uneinbringlichen Geldstrafe stets stattgegeben, wobei ein Tagessatz sechs Stunden Arbeit entspricht. In Mecklenburg-Vorpommern waren stichtagsbezogen am 30.6.1994 von den Strafgefangenen des Erwachsenenvollzuges 19,3 % lediglich wegen der Nichtbezahlung einer Geldstrafe in Haft. Dies war der höchste Prozentsatz aller Bundesländer. Von gut 1 000 Entlassungen des Männererwachsenenvollzuges innerhalb des von mir bearbeiteten Jahres ging etwa 700 allein die Verbüßung einer oder mehrerer Ersatzfreiheitsstrafen voraus.¹⁴⁾ Und dies, obwohl zum Beispiel im Landgerichtsbezirk Schwerin im letzten Jahr etwa 200 Aufträge zur Vermittlung in gemeinnützige Arbeit eingingen.

Bei der hohen Zahl der tatsächlich vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen ist im Regelfall die Zahl der im Gefängnis verbüßten mit der Zahl der ursprünglich verhängten Tagessätze identisch, was dafür spricht, daß weniger das Problem des Abbruchs gemeinnütziger Arbeit im Vordergrund steht, sondern die Betroffenen entweder gar keinen Antrag auf gemeinnützige Arbeit stellen, die Vermittlung nicht gelingt oder sie die einmal vermittelte Arbeit dann doch nicht antreten. Praktiker berichten davon, daß es sich häufig um stark entsozialisierte Klienten mit massiven Alkoholproblemen handelt. Für diese scheiden zum einen mitunter bestimmte Einsatzstellen im Sozialbereich von vornherein aus bzw. kommen aufgrund fehlender Ressourcen zur Betreuung der Geldstrafenschuldner nicht in Betracht. Zudem spielt hier das Problem der Arbeitsentwöhnung aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit eine gewichtige Rolle. Weiter sind die in ländlichen Gebieten mitunter weiten Entfernungen zu den Einsatzstellen, die dort oft auch schwierigen Verkehrsbedingungen und die Einkommensarmut der Geldstrafenschuldner zu beachten. Für diese können einige Mark Fahrgeld ein entscheidender Gesichtspunkt dafür sein, lieber die Gefängnisvariante zu wählen, die möglicherweise mit der Chance, sich durch die Arbeit im Vollzug etwas Geld zu verdienen und damit einen Teil der Geldstrafe zu bezahlen oder nach der Entlassung finanziell besser dazustehen, verbunden ist. Kennzeichnend dafür ist, daß selbst unter den entlassenen Geldstrafenschuldnern der offenen JVA Ueckermünde, in die

seit 1994 die Geldstrafenschuldner erfreulicherweise vermehrt verlegt werden und in der allen Gefangenen Arbeit angeboten werden kann, etwa 40 % ihre Strafe vollständig absitzen, was ein Indiz für die Armut dieses zu 80 % vor der Inhaftierung arbeitslosen Personenkreises gewertet werden kann. Es fehlen Arbeitsprojekte freier Träger mit eigenständiger sozialarbeiterischer Betreuung, wie sie etwa der Verein „Hoppenbank“ in Bremen anbietet. Erfahrungen zeigen, daß damit erhebliche Summen für die sonst notwendigen Haftplätze gespart werden können - ganz abgesehen von der ohnehin negativen Wirkung der Vollzugssubkultur auf die Geldstrafenschuldner. Wünschenswert wären auch Verbundprojekte, die die Möglichkeit der freiwilligen Weiterarbeit nach Tilgung der Geldstrafe bieten und mit sozialpädagogisch begleiteten ABM, an denen ohnehin Bedarf besteht, verbunden werden könnten¹⁵⁾ und der sich etwa in ländlichen Gebieten Vorpommerns häufig breit machenden Perspektivlosigkeit entgegenwirken könnten. Zwar steht Sozialarbeit in Anbetracht ihrer Einbettung in gesellschaftliche Bedingungen hier vor wichtigen Grenzen; der von *Schüler-Springorum* bereits in der westdeutschen Krise der 80er Jahre geäußerte Gedanke, daß die Einschaltungen den Arbeitsbereich ein erhebliches Innovationspotential birgt¹⁶⁾, sollte jedoch ernstgenommen werden.

Die Gerichtshelfer stehen bei der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit vor einer paradoxen Situation. Sie stehen einerseits einer oft massiv sozialarbeiterischen Betreuung bedürftigen Klientel gegenüber. Andererseits müssen sie sich in ihrer Arbeit insbesondere aufgrund von deren Ausmaß auf mehr oder weniger punktuelle Interventionen beschränken. Der Rahmen ihrer Tätigkeit zieht allein auf die organisatorische Vermittlung und Überwachung der gemeinnützigen Arbeit ab, sofern die Betroffenen nicht anderweitig der Bewährungshilfe unterstellt sind.

Nicht unerwähnt soll hier die dringliche Notwendigkeit der Klärung der Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Ableistung von gemeinnütziger Arbeit bleiben. Wenn es nicht gelingt, hier eine verbindliche Absicherung der Träger sowohl für sämtliche Fälle von Geldstrafenschuldnern herbeigeführten Schäden als auch von Arbeitsunfällen zu erzielen, drohen weitgehende Einbrüche bei der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen.

2.5 Abschließende Stellungnahme zur personellen Situation der ambulanten sozialen Dienste der Justiz

Nach allem möchte ich den Ruf nach Rückkehr zu den ursprünglich geplanten 60 Stellen in den sozialen Diensten, von denen gegenwärtig nur 43 besetzt sind, nachdrücklich unterstützen. Dies würde zudem eine stärkere personelle Ausdifferenzierung der Dienste ermöglichen, die dem unterschiedlichen Arbeitsrhythmus in Bewährungs- und Gerichtshilfe gerecht wird. Vielleicht könnte man sogar im Sinne einer Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugend- und Jugendgerichtshilfe die Installierung einer eigenständigen Jugendbewährungshilfe zumindest in den größeren Städten ermöglichen. Die Trennung von Gerichtshelfer- und Bewährungshelferfunktionen sollte nicht an einer schlechteren Bezahlung der Gerichtshelfer scheitern. Eine Politik der verbesserten ambulanten Betreuung von Straffälligen erweist sich nach aller Erfahrung als sinnvoller und billiger als eine Politik, die lediglich im Bereich des Justizvollzu-

ges dem wachsenden Andrang gerecht zu werden versucht. Die Unterbringung eines Straffälligen im Justizvollzug kostet etwa das Zehnfache gegenüber seiner Betreuung und Kontrolle in Freiheit. Weiter muß man die Tatsache sehen, daß die starken 80er Geburtsjahrgänge selbst dann, wenn die Kriminalitätsbelastung jüngerer Menschen etwas zurückgehen sollte, nach allem kriminologischen Wissen einen starken Andrang auf die Strafjustiz bedeuten werden. Erst nach 2010 dürfte sich der deutliche Geburtenrückgang der letzten Jahre bemerkbar machen.

2.6 Situation im Justizvollzug, insbesondere in dessen sozialen Diensten

Bevor ich auf die Situation der sozialen Dienste im Strafvollzug eingehe, möchte ich etwas mehr zur Situation des Strafvollzuges überhaupt sagen.

Ein wichtiges Moment im Vollzugsgeschehen stellt meinem Eindruck nach die Ungewißheit vieler Bediensteter über die genaue Art ihrer weiteren konkreten beruflichen Verwendung dar, da zunehmend auch in Führungspositionen neue Bedienstete hineindrängen. Die damit verbundene Unsicherheit, die von Seiten des Dienstherrn unbedingt verringert werden sollte, gefährdet das Engagement oft erheblich.

Ein wichtiger Hemmschuh einer wirkungsvolleren Enlassungsvorbereitung stellt der oft sehr kurze zeitliche Abstand zwischen den Beschlüssen über die Strafrestaussetzung zur Bewährung und den festgelegten Entlassungszeitpunkten dar. Die Hauptverantwortung hierfür legt meiner Meinung nach nicht bei den Richtern der Strafvollstreckungskammern, sondern bei den Vollstreckungsabteilungen der Staatsanwaltschaften, die die Stellungnahmen der Vollzugsanstalten über eine Strafrestaussetzung zur Bewährung regelmäßig zu spät anfordern und ihre eigenen Stellungnahmen zu spät abgeben.¹⁷⁾ Teilweise verlängern sich hierauch die Probleme überlanger Untersuchungshaftzeiten und der Überlastung der Justiz ins Strafrestaussetzungsverfahren hinein, wenn nach der Rechtskraft die Aufnahmeersuchen der Staatsanwaltschaften mit der Strafzeitberechnung erst kurz vor dem Zweidrittel- bzw. Halbstrafenzeitpunkt eintreffen. Für die Straffälligenhilfe wäre es äußerst hilfreich, wenn die verbesserte Arbeitsfähigkeit der Staatsanwaltschaften und der Gerichte auch diesem Bereich zugute käme. Dies gilt ebenso für die Problematik bis nahe zum Entlassungstermin oder sogar darüber hinaus offener Ermittlungs- und Widerrufsverfahren. Die Fristen bei der Findung eines Arbeits- oder Therapieplatzes, ganz zu schweigen von den Wartefristen der Wohnungsgesellschaften, bilden sonst erhebliche Hindernisse bei einem gelungenen Übergang in die Nachentlassungszeit. Weiter wird die wünschenswerte Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe behindert, an der es bisher noch weitgehend fehlt. Diese Zusammenarbeit könnte schon durch die Übersendung der Anstaltssternnahmen zur Frage der Strafrestaussetzung an die sozialen Dienste der Justiz erheblich gefördert werden. Immer wieder droht bei vielen entlassenen deshalb schon in den ersten Tagen nach der oft kurzfristigen Entlassung ein massiver „Durchhänger“. Dies gilt ebenso bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft, die schon von ihren rechtlichen Voraussetzungen her schwer zu planen ist. Die angedachte Dezentralisierung der Untersuchungshaft mit vier Anstalten an den Landgerichtsstandorten wird hier wenigstens die äußeren Voraussetzungen verbessern.

Negativ wirkt sich neben den besonders in Bützow sehr beschränkten Besuchsbedingungen die im Bundesländervergleich sehr restriktive Linie des Ministeriums bei Vollzugslockerungen und Urlaub aus. Sie äußert sich darin, daß alle Beurlaubungen und Ausgänge, die früher als 18 bzw. in bestimmten Fällen sogar 12 Monate vor dem Endstraftermin liegen, von der Zustimmung des Ministeriums abhängig sind. Auch kürzerstrafige Gefangene kommen im geschlossenen Vollzug - abgesehen vom Jugendvollzug der JVA Neustrelitz - selten in den Genuß dieser Maßnahmen. Dies erschwert die Entlassungsvorbereitung durch Selbsthilfe der Gefangenen (Besuche von Ämtern, Sozial- und Schuldnerberatungen) und insbesondere auch durch Aktivitäten von Angehörigen oder Mitarbeitern freier Träger zusammen mit den Gefangenen erheblich. Soweit Gefangene aus meiner Grundgesamtheit in Bützow Ausgang oder Urlaub erhielten, die im Gegensatz zu den Ausführungen unabhängig von Personalnöten der Anstalten und damit frei von terminlichen Zwängen und auch leichter an weiter entfernt liegende Orte gewährt werden können, geschah dies bei über der Hälfte erst frühestens 34 Tage vor der Entlassung.

Die extreme Randlage der Anstalt Ueckermünde führt dazu, daß immer wieder Gefangene insbesondere aus dem Westen des Landes die Zustimmung zur Verlegung verweigern, da sie ihre Kontakte zu Bezugspersonen in Bützow besser fördern können. Daher erscheint die Errichtung einer zweiten offenen Anstalt im Westen des Landes von hochrangiger Bedeutung. Ihr sollte sich eine noch weitergehende Regionalisierung des offenen Vollzuges anschließen. Die Chancen des offenen Vollzuges kommen darin zum Ausdruck, daß der Anteil derjenigen Gefangenen des von mir untersuchten Entlassungsjahrganges mit originärer Freiheitsstrafe, die konkrete Aussichten auf einen Arbeitsplatz nach der Entlassung angeben, mit etwa 50 % im Gegensatz zu den 20 % in den geschlossenen Anstalten deutlich höher ist. Solange eine zweite offene Anstalt im Erwachsenenvollzug fehlt, sollten daher wenigstens die in den geschlossenen Anstalten vorhandenen Freigängerplätze besetzt werden, wobei die betreffenden Gefangenen in Anbetracht ihrer Spannungssituation einer besonderen Betreuung bedürfen.

Bei der Gewinnung von Mitarbeitern für die sozialen Dienste der Vollzugsanstalten gab es erhebliche Probleme. In der JVA Bützow sind gegenwärtig in der Sozialarbeit zwei Sozialarbeiterinnen (davon nur eine hauptamtliche) und zwei ABM-Mitarbeiterinnen mit der Betreuung von fast 600 Gefangenen völlig überlastet, da die weiteren Sozialarbeiterstellen bisher nicht besetzt werden konnten.²⁰⁾ Ein Ärgernis stellt auch die Tatsache dar, daß ein erheblicher Teil der Arbeitskraft der in der U-Haft tätigen Sozialarbeiter darauf verwandt werden muß, bei den Sozialämtern die Taschengeldansprüche der zahlreichen bedürftigen Gefangenen zu verwirklichen. Das Brandenburger Modell¹⁹⁾, trotz fehlenden Rechtsanspruchs der Gefangenen das Taschengeld aus der Justizkasse zu gewähren, erspart bei relativ geringfügigen Kosten erheblichen bürokratischen Aufwand. Überhaupt keine sozialen Dienste gibt es schon nach dem Stellenplan in Ueckermünde mit seinen mittlerweile fast hundert Gefangenen. Dies können auch eine sehr engagierte Anstaltsleitung und eine Mitarbeiterin des Straffälligenhilfevereins „Der Weg“, die regelmäßig in die Anstalt kommt, nicht ausgleichen. Der Betreuungsschlüssel des psychologischen Dienstes bleibt insgesamt weit hinter der Personalausstattung westlicher

Bundesländer oder auch des Nachbarlandes Brandenburg zurück. Um so schwerer wiegt, daß es in unserem Land bisher keine Möglichkeit zur Finanzierung von externen Therapeuten gibt, zumal die Anstaltspsychologen von ihrer Einbindung in den Vollzugsstab her ohnehin nur schwerlich therapeutisch tätig werden können.²⁰⁾

Häufig wird von Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit von allgemeinem Vollzugsdienst und sozialen Diensten und mangelhafter Kommunikation berichtet, insbesondere in bezug auf Fragen der Vollzugsplanung und der Entlassungsvorbereitung. Der Gedanke, daß der gesamte Vollzugsprozeß der Vorbereitung der letztlich entscheidenden Entlassungsphase zu dienen hätte, findet bisher noch zu wenig Beachtung. Wenn wie in der JVA Neustrelitz oder der in Bau befindlichen JVA Rostock-Waldeck Sozialarbeiter vermehrt in Abteilungsleiterpositionen Verwendung finden, gewinnen sie zwar an Einfluß, zugleich verändert sich jedoch auch ihr Kontakt zu den Gefangenen.²¹⁾ Vielleicht kann die freie Straffälligenhilfe aufgrund ihrer Erfahrungen sowohl im intramuralen als auch im extramuralen Bereich und ihrer Chancen zur Herstellung einer größeren Vertrauensbasis zum Klienten in der Entlassungsvorbereitung mehr als staatliche Kräfte leisten. Dafür spricht insbesondere, daß Strafgefangene in der Vorbereitungszeit einer möglichen bedingten Entlassung mitunter Notlagen in Fragen etwa der Unterkunft als Anzeichen einer negativen Sozialprognose verständlicherweise vor dem Vollzug zu verheimlichen suchen.²²⁾ Für die Möglichkeiten freier Träger mag das Beratungsstellenprojekt des Neustrelitzer Jugendhilfevereins ein Beispiel sein. Diesem gelingt es erfolgreich, auf der Basis eines Kooperationsvertrages mit Vollzug und vollzuglichem Ausbildungsträger für die zu entlassenden jungen Gefangenen in Zusammenarbeit mit den dafür maßgeblichen Stellen die Weiterführung ihrer Ausbildungsmaßnahmen zu vermitteln und die Frage ihrer wohnungsmäßigen Unterbringung nach der Entlassung zu klären. Dabei hat die Beratungsstelle keine Berichtspflicht, aber Sitz und Stimme in den Vollzugskonferenzen.

3 Nichtstaatliche Straffälligenhilfe

Mir erscheint es sinnvoll, bei der nichtstaatlichen Straffälligenhilfe zwischen Straffälligenhilfe im engeren (auf die Klientel Straffälliger beschränkt) und im weiteren Sinne (problem- und lebenslagenorientierte Hilfsangebote ohne Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis) zu unterscheiden. Während manche im Sinne einer Entstigmatisierung der Betroffenen und Normalisierung von Lebenslagen allgemeinen Hilfsangeboten grundsätzlich den Vorrang einräumen und die Straffälligenhilfe darauf beschränken wollen, ihrer Klientel Zugang zu allgemeinen Hilfsangeboten und Ressourcen zu erschließen, weisen andere auf die besonderen Ausgrenzungsprobleme Straffälliger bei Ämtern, stationären und ambulanten Einrichtungen hin.

Um die Bedeutung der nichtstaatlichen Straffälligenhilfe zu unterstreichen, möchte ich darauf hinweisen, daß in dem von mir untersuchten Entlassungsjahrgang mindestens 36 %²³⁾ aller aus originärer Freiheitsstrafe nach Gebieten in Deutschland Entlassenen keinen Bewährungshelfer zugeordnet bekamen, was bei den aus einer Ersatzfreiheitsstrafe Entlassenen ohnehin der Fall ist. Wenngleich in einem knappen Drittel der genannten 36 % die Gerichte trotz Strafrestaussetzung zur Bewährung bewußt von der Bestellung eines

Bewährungshelfers absahen, verbleibt ein rundes Viertel Straftlassener, bei dem aufgrund von Vollverbüßung eine Unterstellung von vornherein ausschied. Von der an sich gegebenen Möglichkeit, sich freiwillig von den sozialen Diensten betreuen zu lassen, wird in der Praxis kaum Gebrauch gemacht.

3.1 Straffälligenhilfe im weiteren Sinne

Bei der Beobachtung der Entwicklung fällt zunächst auf, daß die großen Wohlfahrtsverbände insbesondere der beiden Kirchen eine weitaus wichtigere Rolle spielen, als dies im Westen der Fall ist. Zum größten Teil geschieht dies jedoch im Rahmen ihrer allgemeinen Angebote. Die Mitarbeiter der im Suchtbereich besonders engagierten Diakonie sind auch stark in den Gefängnissen präsent. In der JVA Stralsund führen Suchtberater des DRK Einzelberatung durch. Für das Engagement der Suchtberater in den Vollzugsanstalten fließen auch Mittel aus dem Justizhaushalt. Die Kirchen hatten in der Phase nach 1990 den Vorteil, auf eine Praxis der Fürsorge für Straftlassene und evangelischerseits die bedeutende Erfahrung und den beachtlichen Stamm an Ehrenamtlichen in der Suchthilfe zurückgreifen zu können. Wenigstens in ihrem Bereich konnten vermehrt gesicherte Arbeitsverhältnisse aufgebaut werden - im Bereich der diakonischen Suchthilfe beträgt der ABM-Anteil nur etwa 20 %.

Letzte Woche berichtete mir aber ein Verantwortlicher im Bereich der diakonischen Suchthilfe, daß das in unserem Bundesland ausgesprochen dichte Netz an Beratungsstellen, das in der Suchthilfe in erster Linie von der Diakonie (regional auch von anderen großen Wohlfahrtsverbänden wie insbesondere dem DRK) und daneben von staatlichen Gesundheitsämtern getragen wird, im Bereich der Diakonie einen Eigenfinanzierungsanteil von etwa 40 % aufweist und daher akut vom Abbau bedroht ist.

Ein weiteres Charakteristikum der Entwicklung in unserem Bundesland besteht darin, daß relativ bald eine beachtliche Zahl von Angeboten im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 BSHG (d.h. hier für Menschen mit Alkoholproblemen) vorhanden war, wobei vielfach auf vorhandenen Einrichtungen und dem dort existenten Erfahrungswissen aufgebaut werden konnte. Dagegen fehlten Angebote bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG (die insbesondere Wohnungslose und aus Freiheitsentziehung Entlassene betreffen). Hier war eine Situation zu beobachten, die gegenüber derjenigen der alten Bundesländer spiegelbildlich verkehrt ist. Von allergrößter Wichtigkeit unter den Hilfen sind für Straffällige insbesondere die sog. niedrigschwelligen Angebote wie etwa Teeküchen, in denen die Betroffenen zunächst einmal, ohne bereits den festen Entschluß zu einer Therapie zu haben, hineinschnuppern und Kontakt knüpfen, Hilfsmöglichkeiten erkunden und sich über ihre Veränderungswünsche klar werden können. Gerade diese Angebote sind allerdings nur mit der Ausrichtung über § 72 BSHG finanzierbar und darum mit speziell auf den Suchthilfebereich ausgerichteter Orientierung selten. Stark vom Sozialministerium gefördert werden die stationären Einrichtungen zur Entwöhnungsbehandlung, so daß sich Anfang des Jahres neben den damals schon bestehenden Einrichtungen weitere drei in der Planung befanden. Dazu kamen fünf sozialtherapeutische Nachsorgeeinrichtungen und sieben Pflegeheime.

Während in den ersten Jahren nach 1990 recht viele Straftlassene in solche Einrichtungen gelangten, nach Angaben der Praxis auch viele ohne ausreichende Therapiemotivation, hat sich hier inzwischen das Bild deutlich verändert: Von 1003 in dem von mir untersuchten Jahrgang Entlassenen gelangten lediglich vier unmittelbar nach ihrer Entlassung in solche Einrichtungen. Dies hängt natürlich auch mit dem früher bereits erwähnten Ärgernis der oft erst sehr kurzfristigen Klärung des Entlassungstermins zusammen, so daß der eine oder andere nach einigen Wochen doch noch in eine Einrichtung gelangen mag. Daneben sprechen aber viele Äußerungen von Praktikern dafür, daß sich die Einrichtungen vermehrt gegen die Aufnahme Straftlassener wehren. Als Grund dafür wird insbesondere die Transformation subkultureller Verhaltensmuster aus dem Gefängnis in die Einrichtungen durch die Straftlassenen genannt, die dazu führen, daß sie eine ablehnende Einstellung zu den Mitarbeitern der Einrichtungen wie zu Vollzugsbediensteten entwickeln und von ihren Mitpatienten als nur auf ihren Vorteil bedacht erlebt und abgelehnt werden. In der Anfangsphase der Einrichtungen dürfte dagegen der finanziell begründete Wunsch nach Auslastung der Kapazitäten eine maßgeblichere Rolle gespielt haben, der nunmehr offenbar an Bedeutung verloren hat, so daß man beginnt, die Klientel stärker zu selektieren und Straffällige, insbesondere solche mit erheblichen Hafterfahrungen oder sonstigen Belastungsfaktoren, vermehrt auszusondern. Ähnliche Selektionsercheinungen finden sich auch in anderen Hilfebereichen.

Im übrigen neigen Strafgefangene, bei denen hier etwa 30 % massive langjährige Alkoholprobleme und mindestens der gleiche Prozentsatz eine entsprechende Gefährdungslage aufweisen, in der Entlassungsphase häufig dazu, dieses Problem zu bagatellisieren und einschneidende Veränderungen abzulehnen. Außerdem liegen die Einrichtungen regelmäßig abgelegen, verlangen die Unterordnung unter ein Programm und bedingen bis hin zur Entlassungsvorbereitung ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis.²⁴ Ein möglicher Lösungsansatz konnte in der Verstärkung von Suchtangeboten der freien Träger im Vollzug, deren inhaltliche Ausgestaltung allein von ihnen zu leisten wäre, bis hin zu suchtmittelfreien Wohngruppen liegen²⁵, wofür eine Finanzierung geschaffen werden müßte. Suchtberater der freien Träger, wie sie etwa die Diakonie gerne in den Anstalten installieren würde, haben insofern für die wichtige Vertrauensbasis zu den Gefangenen den wesentlichen Vorteil, daß sie keiner Berichtspflicht unterliegen. Sehr günstig ist die Vielzahl von Selbsthilfegruppen in unserem Land, die für Straftlassene der Erfahrung nach eine größere Bedeutung als die Beratungsstellen haben.

Wichtig ist weiter der gesamte Bereich der Wohnungslosenhilfe, auf den hin sich im Land die langsam entstehenden Angebote nach § 72 BSHG bisher praktisch allein ausgerichtet hat. Praktiker dieses Bereichs gehen davon aus, daß sich viele Straffällige in die am entsprechenden Problembild festgemachten Einrichtungen integrieren lassen, wobei Ausnahmen jedoch betont werden. Da soziale Desintegration in der DDR praktisch als solche bestraft wurde und die ersten Fälle von Wohnungslosigkeit nach der Wende in erster Linie Straffällige betrafen, kommt der Straffälligkeit allgemein, d.h. losgelöst vom jeweiligen Delikt, als zusätzlichem Stigma hier ohnehin nur geringere Bedeutung zu. Gegenwärtig spielen solche Einrichtungen bei der Unterbringung Straftlassener unmittelbar nach der Entlassung jedoch noch keine

bedeutende Rolle, zumal mir bisher erst drei vollstationäre Einrichtungen in unserem Land mit insgesamt etwa 50 Plätzen bekannt sind. Von den nur 13 Entlassenen des beforschten Jahrganges des Männererwachsenenvollzuges, die unmittelbar nach der Haftentlassung in irgendwelche Einrichtungen gelangen²⁶⁾, gingen sechs in andere Bundesländer, davon allein vier in das Übergangwohnheim der Resohilfe Lübeck. Gerade an Übergangseinrichtungen oder ambulant betreuten Einzelwohnungen mit lediglich angebotsweisem, auf die praktische Lebensbewältigung orientierten Betreuungsaufwand ohne intensiveren therapeutischen Ansatz scheint mir hierzulande noch besonderer Bedarf zu bestehen. Eine Entwicklung wie in Westdeutschland, wo viele Straffällige, denen im Grunde lediglich Wohnraum fehlt, in betreuten Einrichtungen leben, gilt es schon aus Kostengründen zu verhindern.

Für Straffällige mit stärkeren Sozialisationsstörungen plant die Diakonie eine Einrichtung zum Zusammenleben mit engagierten Familien in der Nähe von Neustrelitz, die nächstes Jahr anlaufen soll.

So wichtig der Bereich der Tageseinrichtungen, in der, insbesondere Caritas und Diakonie tätig sind, für die Schaffung von Treffpunkten außerhalb des Umkreises von Bierverlagen, Schnapskiosken und Bahnhofsvorplätzen ist, so gibt er doch keine Antwort auf die Probleme der wachsenden Zahl derjenigen, die schon ihre Wohnung verloren haben, bezüglich ihrer Unterbringung am Tagesende, die sich immer mehr in die vielfach überfüllten Obdachlosenheimen verlagert. Eine Trennung von ordnungsrechtlich bedienten Unterbringungsmöglichkeiten, die grundsätzlich am besten wohl in kommunaler Hand bleiben sollten und sozialstaatlichen Leistungsangeboten der freien Träger, wie sie etwa in Malchin zu funktionieren scheint, ist sinnvoll. Inwieweit es richtig ist, wie das in Schwerin oder Rostock der Fall ist, nur bei stärkerer Bereitschaft zu Veränderungen aus den Obdachloseneinrichtungen in die nach § 72 BSHG geförderten Wohnheime aufzusteigen und ansonsten zwischen Tageseinrichtungen und Übernachtungsheim hin- und herpendeln zu müssen, möchte ich hier offenlassen. Grundsätzlich möchte ich mich einer Interpretation des § 72 BSHG anschließen, die das Untergebrachtsein in Notunterkünften als ohne weiteres die Fähigkeit zum sozialen Leben und die Menschenwürde gefährdend ansieht. Daß bei den Sozialämtern das entsprechende Bewußtsein, insbesondere hinsichtlich der besonderen Problemlagen etwa Straftlassener vielfach noch unzureichend ist, zeigt sich in einer lokal zu beobachtenden Praxis der grundsätzlichen Verweisung von Straftlassenen ohne Berücksichtigung ihrer spezifischen Problemlagen an Obdachlosenheimen. Ebenso kommt diesen Ämtern bei der Vermeidung von Wohnungslosigkeit eine große Verantwortung zu, wie überhaupt die in dieser Hinsicht präventiv Tätigen wie etwa Schuldnerberatungen von erheblicher Bedeutung sind. Im zuletzt genannten Bereich kommt auch dem Arbeitslosenverband große Wichtigkeit zu.

3.2 Straffälligenhilfe im engeren Sinne

Bei der Straffälligenhilfe im engeren Sinne stellt im Erwachsenenbereich der Phönix e.V. den wichtigsten Träger dar, der über eine in den Jahren nach der Gründung 1990 zunächst zurückgeschraubte kommunale Grundfinanzierung

verfügt. Über die insbesondere auf die Aufarbeitung der Biographie und die Entlassungsvorbereitung orientierte Gruppenarbeit in den Anstalten Bützow und Neustrelitz und in geringerem Maße auch Stralsund hinaus versuchen seine Mitarbeiter ihre Klienten in allen Phasen des Strafverfahrens sozial zu begleiten und zu beraten. Trotz Leistungen für die aus dem ganzen Bundesland stammenden Gefangenen bekommt er keine feststehende Unterstützung aus Landesmitteln, sondern erhielt lediglich aus übrig gebliebenen „Gefangenenpflegemitteln“ vorher nicht festgelegte Zuzahlungen. Seine Mitarbeiter fühlen sich dabei insbesondere Rostocker Klienten verpflichtet und können in erster Linie nur bei einer Wiedereingliederung im Rostocker Raum Hilfe leisten. Der Verein verfügt über ein Haus mit Räumen zur Beratung der Klienten und mit einem Freizeitbereich und über eine mit Straftlassenen belegte Wohnung. Im Zusammenwirken mit den großen Rostocker Wohnungsgesellschaften gelingt immer wieder die Vermittlung in Normalwohnraum. Ein Angebot des betreuten Wohnens für Straftlassene mit je einem Platz für Hafturlauber und zur Untersuchungshaftvermeidung befindet sich in Planung und wird mit den zuständigen Ministerien erörtert.

In der JVA Bützow vermochte die Arbeit einer Caritas-Sozialarbeiterin, die von Güstrow aus intensive persönliche Betreuung leistet und über den Entlassungszeitpunkt hinaus fortführt, seit 1991 einen Teil der Defizite sozialarbeiterischer Betreuung teilweise aufzufangen, inzwischen ist sie jedoch auch auf Teilzeitbasis als Anstaltssozialarbeiterin eingestellt. Allerdings muß auch gesehen werden, daß die im Vollzug eingesetzten Zeitressourcen durch die letztlich Landesaufgaben mitübernommen wurden, bei der Betreuung Straftlassener fehlten. Hier ist in Anbetracht der bereits erwähnten unvollkommenen Erfassung sowohl des Personenkreises als auch der Problemlagen an sich die freie Straffälligenhilfe besonders gefordert.

Der Schweriner Straffälligenhilfeverein hat im wesentlichen nur noch auf dem Papier Bedeutung, da neben den ihn tragenden Angehörigen der sozialen Dienste die Ehrenamtlichenarbeit nicht ausbaufähig war und die Rekrutierung von ABM-Stellen am Eigenfinanzierungsanteil des Vereins scheiterte. Dieser trieb auch den SOS e.V. in Ludwigslust in den Konkurs, wobei Mangel an Professionalität dies begünstigte. Das Sozialheim in Ludwigslust mit vielen ehemals straffälligen Bewohnern wurde von der Diakonie übernommen.

Eine Sonderrolle kommt der in den Anstalten Neustrelitz und Stralsund tätigen, mit einem Gemeinschaftshaus in der Nähe von Waren ausgestatteten Gefährdetenhilfe Waren e.V. zu, in dem Vereinsmitarbeiter mit Gefährdeten zusammenleben. Er eifert von einem radikalen evangelikal-missionarischen Ansatz her seinem westdeutschen Vorbild und Partnerverein nach und weiß dabei ein erhebliches Maß an Spendenmitteln und an ehrenamtlicher Arbeit zu mobilisieren. Von sozialarbeiterischer Seite wird jedoch immer wieder deutliche Kritik daran geäußert, daß es häufig zu einer starken persönlichen Abhängigkeit der Klienten komme.

Der bereits erwähnte Straffälligenhilfeverein „Der Weg“ in Ueckermünde, in dem sich inzwischen Vollzugsangehörige, Mitarbeiter der sozialen Dienste sowie von Justiz und Kommune zusammengetan haben, sieht in der Betreuung Straffälliger im Kreis Uecker-Randow und der Anstalt Ueckermünde, insbesondere der Vermittlung von Wohnraum und Arbeit,

und in der Durchführung eines in der Planung schon weit vorgeschrittenen Untersuchungshaftvermeidungsprojektes für Jugendliche seine Aufgabe.²⁷⁾ Da selbst im Bereich des Jugendstrafrechts, in dem die §§ 71, 72 JGG den Vorrang sozialpädagogischer Interventionen ausdrücklich festschreiben, bisher eine stärkere Verankerung von solchen Angeboten fehlt, ist dies in der Tat wichtig. Bisher hatte deren Fehlen zur Folge, daß im vergangenen Jahr die Zahl der jugendlichen Untersuchungsgefangenen hier in manchen Monaten das Dreifache der Zahl in Schleswig-Holstein erreichte und im Gegensatz zum gewohnten Bild die der hiesigen Heranwachsenden in U-Haft überstieg. Natürlich spielt hier aber auch die höhere Kriminalitätsbelastung jüngerer Menschen eine wichtige Rolle. Es gibt unterstützungswürdige Überlegungen, hier ein dezentralisiertes Netz von Einrichtungen aufzubauen. Zur Vermeidung einer stigmatisierenden und problemverschärfenden Zusammenballung dieser Klientel will man dabei in möglichst vielen geeigneten stationären Jugendhilfeeinrichtungen entsprechende Plätze vorhalten. Eine Absicherung des dafür notwendigen Finanzaufwandes aus dem Justizhaushalt auch durch eine Grundfinanzierung für das Freihalten der Plätze wäre wünschenswert. Wenn es dabei gelingt, verstärkt kleinere Einrichtungen zu berücksichtigen, die in der sozialpädagogischen Fachdiskussion gemeinhin den hier noch stark dominierenden großen aus DDR-Zeiten überkommenen Heimeinrichtungen als überlegen angesehen werden, wäre dies um so erfreulicher. In Neubrandenburg etwa bestehen von seiten des Mosaik e.V. schon ausgereifte und mit den zuständigen kommunalen Stellen abgesprochene Planungen. Wichtig erscheint aber, daß dem KJHG entsprechend für die Ausgestaltung der Unterbringung allein sozialpädagogische Zielsetzungen maßgeblich sind. Daß es im Einzelfall sinnvoll sein kann, entgegen den integrativen Zielsetzungen des KJHG vorübergehend eine Unterbringung in einer gewissen räumlichen Entfernung vorzusehen, steht hier auf einem anderen Blatt. Die Möglichkeit, Jugendlichen und Heranwachsenden die leider in der Neubrandenburger Jugend-U-Haft nicht seltenen Erfahrungen massiver körperlicher Gewalt, rigider Hackordnungen und sexueller Mißbräuche zu ersparen, sollte es dabei rechtfertigen, den Personalaufwand, der zur Beseitigung von aus dem Haftgrund heraus bestehenden Bedenken erforderlich ist, auch dann zu finanzieren, wenn er noch wesentlich über die Kosten eines Untersuchungshaftplatzes hinausgeht. Meiner Ansicht nach ist solchen Modellen genug Erfolg zuzutrauen, daß sie sich auch bei der Justiz durchsetzen.

Die seit 1990 gegründeten Straffälligenhilfevereine stehen zusammenfassend sämtlich vor folgenden Problemen: Einerseits ist die Gewinnung von Ehrenamtlichen aufgrund der allgemeinen gesellschaftlichen Grundstimmung sehr schwierig. Die teilweise anfangs noch von ihrer Tätigkeit im Bereich des staatlichen Wiedereingliederungssystems der DDR her engagierten Leute haben sich oft neue Arbeitsfelder gesucht. Die erforderlichen Eigenmittel für die Unterhaltung von über beschäftigungspolitische Maßnahmen geförderten Stellen etwa auch für Phönix stellen schon eine Überforderung dar, da es an Spenden und Bußgeldzuweisungen mangelt und weder im Justizhaushalt noch über den im Mai 1993 endlich gegründeten Landesverband für Straffälligenhilfe noch über die Haushalte der Kommunen und des Sozialministeriums ausreichende Finanzmittel bereitstehen. Die Finanzierung über beschäftigungspolitische Maßnahmen, die die

Träger in eine permanente Selbstunsicherheit und in einen Rechtfertigungszwang gegenüber den Arbeitsämtern setzt, wird nicht mehr lange die Probleme verbergen können. Denn die Verlängerungsmöglichkeiten werden irgendwann ausgeschöpft sein. Außerdem kommen die AFG-Maßnahmen als Beschäftigungsbasis in Anbetracht der vielfach in den letzten Jahren erheblich durch Weiterbildung gestiegenen Qualifikation der Mitarbeiter auch kaum noch in Frage. Sonst könnten die besten Mitarbeiter in den öffentlichen Dienst oder soziale Sektoren mit gesicherter Finanzierung abströmen, was der freien Straffälligenhilfe im Westen wohlbekannt ist. Zudem ist zu sagen, daß die mit der AFG-Finanzierung verbundene Unsicherheit über die berufliche Zukunft zwar eine Zeitlang erhebliche Kräfte freisetzen kann, auf die Dauer jedoch beängstigend und bei dem Versuch, anderen Menschen Perspektiven aufzuzeigen, erschwerend wirkt.

Dies gilt in vermindertem Maße auch für die im Jugendbereich tätigen Träger, wenngleich hier eher eine Finanzierung auf kommunaler Basis nach dem KJHG wie etwa in stärkerem Maße bei Balance of Power in Rostock möglich ist. Der Neustrelitzer Jugendhilfe e.V. etwa mit seinem bereits geschilderten Modell der Entlassungsvorbereitung über eine Beratungs- und Clearingstelle in der Anstalt ist in seiner Existenz und seinem Wirken bedroht, wenn die beiden ABM-Stellen auslaufen. Auch Mosaik e.V. in Neubrandenburg, der sein nach außen hin vorrangig an den Freizeitinteressen von Jugendlichen orientiertes Angebot in die Anstalt Neubrandenburg hineinträgt, weist einen erheblichen Anteil an ABM-Stellen auf.

Unter den Mitgliedsvereinen besteht erhebliche Unzufriedenheit mit der Tätigkeit des 1993 gegründeten Landesverbandes für Straffälligenhilfe. Diese macht sich insbesondere an drei Punkten fest: Zum einen leiste er keine konzeptionelle Arbeit im Sinne der Entwicklung eines flächendeckenden und vernetzten Angebotes. Zum anderen biete er zu wenig Gelegenheit zum Austausch, wobei die jährliche Mitgliederversammlung als nicht ausreichend angesehen wird. Außerdem unternehme sein Vorstand zu wenig, was die Sicherstellung einer ausreichenden Kommunikation etwa über den Zugang zu Haushaltsmitteln des Justizministeriums und die Erschließung finanzieller Mittel angehe. Richtig ist jedenfalls, daß in den Vorjahren in den Justizhaushalten anderer ostdeutscher Bundesländer meist ein Vielfaches der in Mecklenburg-Vorpommern üblichen 100000 DM für die Förderung der nichtstaatlichen Straffälligenhilfe bereitgestellt wurden, allerdings ist in diesem Jahr etwa in Brandenburg diese Förderung völlig eingestellt worden. Die Installation eines zumindest teilprofessionalisierten Geschäftsführers könnte für den Landesverband vorteilhaft sein.

In bezug auf den nunmehr nach baden-württembergischem Vorbild installierten Resozialisierungsfonds des Landesverbandes, der von den sozialen Diensten verwaltet werden soll, erscheint neben einer allgemeinen Qualifizierung der Sozialarbeiter im Bereich der Schuldnerberatung die Installation spezialisierter Experten erforderlich. Es ist wichtig, daß Verhandlungsmöglichkeiten und rechtliche Gegebenheiten gegenüber den Gläubigern angemessen zur Geltung gebracht werden können.

Von einer bedarfs- oder flächendeckenden Angebotsstruktur ist die freie Straffälligenhilfe nach allem noch weit entfernt. Zu wünschen ist, daß ihr Aufbau von gezielten

Absprachen zwischen Justiz-, Kultus- und Sozialministerium bzw. Kommunen getragen wird und sich nicht im Niemandsland der Zuständigkeiten dazwischen verliert. Der Schaffung gesicherter Finanzierungen auf der Basis von BSHG, KJHG und Justizmitteln werden steigende Anforderungen an die Fachlichkeit folgen. Erwähnt sei hier auch, daß sich aus dem Zusammenwirken des in § 93 BSHG speziell verankerten Subsidiaritätsgrundsatzes mit § 72 BSHG bei Gewährleistung einer ausreichenden Qualität ein rechtlicher Anspruch vorhandener Einrichtungen auf Finanzierung ergeben kann.²⁵⁾ Diesen wird ein sächsischer Träger nun im Klagewege durchzusetzen versuchen. Primär sollte die Straffälligenhilfe jedoch vor allem die Vermittlung in Individualwohnraum²⁶⁾ bzw. in allgemeine Hilfsangebote versuchen und so wenig wie möglich ein eigenes Hilffsystem aufbauen. Es ist wichtig, die Kommunen dazu zu drängen, einen ausreichenden Bestand an sozial gebundenem Wohnraum aufrechtzuerhalten, um die zu erwartenden Folgen der voranschreitenden Privatisierung des Wohnungsmarktes aufzufangen. Ein wichtiges Aufgabenfeld liegt auch in der Begleitung Angehöriger von Inhaftierten, da diese selbst mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und zum anderen die im Grunde wichtigsten Hilfsressourcen bereitstellen. Bei ihnen bietet die Gruppenarbeit Chancen bis hin zur Initialisierung einer Selbsthilfebewegung.³⁰⁾

Leider ist zu befürchten, daß insbesondere im Jugendbereich mit dem Auslaufen von Vereinbarungen wie dem AFG und anderer Fördermittel Angebote verkleinert werden, während man im Erwachsenenbereich zu dem sarkastischen Schluß kommen kann, daß es hier nicht viel gibt, was wegfallen kann. Wünschenswert wäre die Installation zumindest von fünf speziellen Anlaufstellen für Straftatlassene in den Städten und Regionen des Landes, in denen ein Angebot wie das von Phönix bisher fehlt. Diese könnten gemeinsam mit den anderen Trägern als Treffpunkt, Orientierungsstelle und Sozialanwalt nach baden-württembergischen oder niedersächsischem Vorbild agieren.

Abschließend sei noch erwähnt, daß die Träger der staatlichen wie der freien Straffälligenhilfe in dem Programm unseres Landes zur Kriminalprävention bisher kaum eine Rolle spielen. Es stellt sich die Frage, warum dies nicht anders sein kann.

Anmerkungen

1) Das Manuskript beruht auf der noch etwas ausgebauten Langfassung meines auf der Tagung der Friedrich-Ebert Stiftung in Rostock am 4.9.1995 gehaltenen Referates, die ich aufgrund der begrenzten Zeit nur gekürzt wiedergeben konnte. Bedauernswerterweise mußte ich gegen Ende meines Vortrags insbesondere auch auf die Erwähnung des Wirkens einiger hier genannter Träger der freien Straffälligenhilfe verzichten. An einigen Stellen habe ich zusätzliche Fußnoten eingefügt, um auf Reaktionen von Zuhörern während meines Vortrags und spätere Äußerungen von Teilnehmern einzugehen.

2) „Aufgaben, Organisation und Dienstbetrieb sozialer Dienste der Justiz (Justizsozialdienstordnung - JSozDO)“. Allgemeine Verfügung des Ministers für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 27.1.1994, Amtsblatt für M.-V. 1994, 149 ff.

3) Vgl. LAG der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen M.-V., „Soziale Dienste der Justiz in M.-V.“, Schwerin 1994.

4) Vgl. v. Bernstorff BewHi 1994, 233 ff.; Wegener BewHi 1994, 244 ff.

5) Dieses Klima bedeutete bisher für die gesamte Straffälligenhilfe, insbesondere auch ihre Möglichkeiten hinsichtlich von Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, eine gravierende Belastung.

6) Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der geringeren Verbreitung des Telefons, der selteneren Verfügbarkeit von Pkw sowie der noch stärker ausgeprägten Einkommensarmut der Probanden und insbesondere aus den weiten Entfernungen und dem schlechter ausgebauten ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr). Die Schrifttitel).

7) Vgl. Pescheck BewHi 1994, 286 ff.

8) So auch Pescheck BewHi 1994, 286.

9) Die im Einigungsvertrag festgehaltene Übergangsregelung, daß Führungsaufsicht nicht nach einer Freiheitsstrafe eintritt, die wegen einer vor dem 3.10.1990 begangenen Tat verhängt wurde, verliert an Bedeutung. Deswegen muß mit einer wachsenden Zahl von Vollverbüßern in der Führungsaufsicht gerechnet werden, bei denen häufig eine starke Verbitterung, massive soziale Desintegration und ein hohes Maß an Problemen im Umgang mit Alkohol und Gewalt festzustellen sind. Der jüngste Beschluß des BVerfG (NStZ 1995, 399 ff.), daß bei einer Einweisung in die Psychiatrie noch zu DDR-Zeiten die bundesdeutschen Vorschriften über die Maßregeln des psychiatrischen Krankenhauses und der Entziehungsanstalt nicht gelten und daher insbesondere nach der Entlassung auch keine Führungsaufsicht eintritt, wird den Anstieg der Zahl auch der aus dem Maßregelvollzug stammenden Führungsaufsichtprobanden nur vorübergehend bremsen können, da der Maßregelvollzug mit dem Inkrafttreten der bundesdeutschen Regelungen eine erhebliche Ausweitung erfahren hat und aufgrund der mangelnden Plätze im Maßregelvollzug ein erheblicher Teil des Problems nur verschoben wurde. Unter der ostdeutschen Entlassenenpopulation des Maßregelvollzugs ist zudem der Anteil der besonders betreuungsbedürftigen schwer persönlichkeitsgestörten Menschen in Relation zu dem der Psychotiker höher. Dies hängt mit der bisher noch fehlenden Verbreitung des westdeutschen Praktikern wohlbekannten Phänomens zusammen, daß schwierige, insbesondere gewaltgeneigte Patienten aus dem System der Normalpsychiatrie irgendwann per Strafanzeige in den Maßregelvollzug gedrängt werden.

10) Während Herr Dr. Bublís in seinem nachfolgenden Referat die Spezialisierung der sozialen Dienste in der Betreuung von bestimmten Probandengruppen wie Sexual- und Gewalttätern als schleswig-holsteinisches Modell vorstellte, gibt der Leiter des Modellprojektes in Anbetracht der Struktur unseres Flächenlandes einer allgemeinen Qualifizierung den Vorzug.

11) Ein mögliches Vorbild für die Zukunft ist auch der in Nordrhein-Westfalen zur Abgeltung des erhöhten Betreuungsaufwandes entlassener forensischer Patienten an Therapeuten gewährte Zuschlag zu dem normalen Stundenlohn aus dem Haushalt des Justizministeriums.

12) Eine anschließende Diskussion mit Staatsanwälten veranlaßt mich zu dem Hinweis, daß diese Einschätzung z.B. auch von sachsen-anhaltinischen Justizpraktikern geteilt wird, vgl. LG Magdeburg 22 Qs 34/93 (R 93/11), mit Anmerkung von Breymann veröffentlicht in DVJJ-Journal 1993, 413 f.

13) Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 28.8.1995, S. 10.

14) Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, daß 1994 aufgrund der allgemeinen Überbelegung insbesondere auch in der vernachlässigten und baulich besonders ungünstigen JVA Stralsund unzumutbare Verhältnisse mit einem hohen Maß an subkultureller Gewalt herrschten, ist mir unverständlich, warum im letzten Jahr so viele auf Geldstrafen lautende Urteile und Strafbefehle aus allen Jahren von 1991 bis 1994 vollstreckt wurden. Generell wäre hier meines Erachtens ein Vollstreckungsstopp gemäß § 455a StPO angebracht gewesen - ein Weg, der in Brandenburg gegangen wurde. Außerdem hätte auch die Möglichkeit einer Direktladung in die mit freien Haftplätzen ausgestattete offene Anstalt Ueckermünde bei kürzeren Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen die Situation erleichtert. In Brandenburg ist die Direktladung im Vollstreckungsplan vorgesehen.

15) Ebenso besteht die Möglichkeit, sie mit Hilfen zur Arbeit nach dem BSHG zu verbinden.

16) Schüler-Springorum BewHi 1986, 8 ff. Dieser Beitrag erscheint mir im Hinblick auf die gesamte Situation der ostdeutschen Straffälligenhilfe äußerst lesenswert!

17) Die Anordnung der Berliner Senatsverwaltung der Justiz (Allgemeine Verfügung über die Mitwirkung der Vollzugsanstalten bei Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern - Anordnung der Berliner Senatsverwaltung für Justiz vom 13.11.1990) über Fristen für den Eingang der Stellungnahmen bei den Staatsanwaltschaften könnte hier Vorbildcharakter haben.

18) An der Frage der Herkunft der Bewerber aus Ost- oder Westdeutschland sollte die Besetzung jedenfalls nicht scheitern.

19) Inzwischen habe ich aus den Ergebnissen einer Umfrage der BAG Straffälligenhilfe entnommen, daß diese Regelung in Brandenburg offenbar nicht mehr gilt, wohl aber in Berlin und In Bremen zur Anwendung kommt.

20) Da ich einen Zuruf aus dem Publikum wahrnahm, daß dies nicht stimme, möchte ich darauf hinweisen, daß ich hier die Tätigkeit von Nervenärzten und Psychologen, insbesondere durch längerfristige Therapien, und nicht von Suchttherapeuten meinte. Immerhin wurde ein Gefangener der JVA Bützow, der aufgrund eines Sexualdeliktes einsaß, von der Täterbetreuung des DRK Ribnitz-Damgarten betreut.

21) Auch nach dem Referat von Herrn Dr. Bublís, der auf das schleswig-holsteinische Modell verwies, in dem Psychologen und Sozialarbeiter lediglich in Leitungsfunktionen innerhalb der normalen Vollzugsarchitektur verwendet werden, sind bei mir diese Vorbehalte nicht ausgeräumt. Ich frage mich, ob die Mitarbeiter freier Träger in gleichem Maße kritischer Stachel im Fleisch sein können wie die Vollzugssozialmitarbeiter und -psychologen. Zu den dann in Leitungsfunktionen eingesetzten Mitarbeitern der sozialen Dienste ist zu sagen, daß Macht leicht den Charakter verändert. Das ganze Konzept erweckt bei mir den Verdacht, daß es auch in wesentlichem Maße das reibungslosere Funktionieren des Vollzugsapparates anstrebt und

möglicherweise fruchtbare Konflikte zwischen Bediensteten ausschalten kann. Ich befürchte auch, daß es die bekannten Vorbehalte und Schwierigkeiten zwischen den einzelnen Berufsgruppen im Vollzug nicht beseitigt.

22) In Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich insgesamt das Bild einer recht liberalen Praxis bei der bedingten vorzeitigen Entlassung. Unter den Gefangenen mit originärer Freiheitsstrafe innerhalb des von mir untersuchten Entlassungsjahrganges waren in Bützow lediglich etwa 27 %, in Stralsund und Ueckermünde etwa 21 bis 22 % Vollverbüßer.

23) Daß nicht der genaue Prozentsatz angegeben werden kann, liegt darin begründet, daß die mit der Bestellung eines Bewährungshelfers verbundene Führungsaufsicht bei den Vollverbüßern mit Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren gemäß § 68 f II von der Strafvollstreckungskammer für entbehrlich erklärt werden kann. Da sich aufgrund der diesbezüglich insgesamt sehr unbefriedigenden Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften, die die Stellungnahmen der Vollzugsanstalten gar nicht oder zu spät (mitunter erst nach der Entlassung) anforderten, befand sich in kaum einer GPA ein Beschluß einer Strafvollstreckungskammer zur Führungsaufsicht gemäß § 68 f., so daß deren zahlenmäßige Bedeutung im Dunkeln bleibt.

24) Weiterführend stößt man hier zur Frage der Einführung von Möglichkeiten entsprechend den §§ 35, 36 BtMG auch im Bereich der Droge Alkohol.

25) Auf das entsprechende Modell mit einer suchtmittelfreien Wohngruppe in der JVA Brandenburg/Havel, bei der die inhaltliche Ausgestaltung den dort untergebrachten Gefangenen und dem Blauen Kreuz obliegt, möchte ich hinweisen.

26) Im Bereich Jugendlicher und junger Erwachsener ist von einem deutlich höheren Anteil Straftatlassener auszugehen, die in Einrichtungen gelangen, da hier das Angebot insbesondere an Heimen größer ist. Praktiker berichten allerdings von teilweise erheblichen Problemen bei den gemäß § 41 KJHG in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebrachten 21- bis 26jährigen, die sich dort mitunter „im Kindergarten“ fühlen.

27) Er ist im Bereich der Hilfe für erwachsene Straffällige der einzige originäre Straffälligenhilfeverein in Vorpommern. In der JVA Stralsund sind nur noch die Gefährdetenhilfe Waren und in geringerem Maße Phönix tätig.

28) § 72 BSHG nennt Pflichtaufgaben der Kommunen. Dies gilt entgegen manchen Mißverständnissen nicht nur für den stationären und den teilstationären Bereich, sondern auch für ambulante Angebote, bzw. finanzielle Hilfen.

29) Der große Bestand an verfallenen oder verfallenden Altbauwohnungen bietet an sich die Chance, im Zusammenwirken mit den Wohnungsbau-gesellschaften durch Renovation in Selbsthilfe gemeinsam mit den Straffälligen Wohnraum zu bekommen.

30) Es ist sinnvoller, das Zugrundegehen der bestehenden sozialen Bindungen von Straffälligen zu verhindern als ihnen erst dann zu helfen, wenn sie über keine solchen mehr verfügen.

Literatur

Bernstorff, Cornelius von: „Der Soziale Dienst der Justiz in Brandenburg“, in: BewHi 1994, 233 ff.

Pascheck, Martin: „Vergleich von Ansätzen der Straffälligenhilfe heute und in der ehemaligen DDR“, in: BewHi 1994, 283 ff.

Schüler-Springorum, Horst: „Soziale Arbeit und Strafrecht unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen“, in: BewHi 1988, 9 ff.

Wegener, Hartmut: „Der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt“, in: BewHi 1994, 244 ff.

Streß in der vollzuglichen Praxis *

Peter Rasche, Theo Wiecezorek

Seit einigen Jahren führen wir mindestens zweimal pro Jahr mit Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes Tagungen zum Thema Krisenverläufe und Streß im Vollzug im engeren oder weiteren Sinne durch. Später folgten wir einer Aufforderung des Justizministeriums NRW, für den Bereich des Vollzuges ein Anti-Streß-Training ähnlich dem bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln. Wegen der angespannten Haushaltslage konnte unser Konzept nie vollständig erprobt oder gar institutionalisiert werden. Wir waren jedoch gehalten, die theoretischen Aspekte unseres Programms in den Psychologieunterricht an der Justizvollzugschule NRW zu integrieren und - im Rahmen der Fortbildung - einzelne Bausteine in regelmäßigen Abständen mit Bediensteten aus der Praxis vertiefend anzuwenden. Daraufhin haben wir unsere Seminare, die bei der Justizakademie NRW in Recklinghausen durchgeführt werden, ausschließlich auf Aspekte der Streßreduzierung abgestellt. Diese wurden jeweils unter einen von drei thematischen Schwerpunkten gesetzt: „Zusammenarbeit, Streß und Mobbing“; „Gesprächsführung und Streß“ sowie „Menschenführung und Streß“. Bald darauf entwickelten wir einen Fragebogen, durch den Streßmerkmale und -auswirkungen sowie Ursachenzuschreibungen erfaßt werden sollen. Diesen Fragebogen legen wir seitdem den Tagungsteilnehmern zu Beginn eines Seminars vor. Vorläufige erste Ergebnisse können in der Regel am Ende der Tagung vorgestellt werden. Obwohl der hier zugrundegelegte Fragebogen nicht ausgereift ist und wissenschaftlichen Gesichtspunkten noch nicht genügt, erscheinen uns die bislang gewonnenen Ergebnisse ausreichend, in diesem Forum zur Diskussion gestellt zu werden. Der deskriptive Teil unserer Auswertung gibt Anlaß zu manchen Hypothesen, die von uns später und mit Hilfe eines differenzierteren Fragebogens überprüft wurden bzw. werden. Die Auswertung dieser Untersuchungen ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Wir verzichten an dieser Stelle darauf, den Fragebogen oder im Seminar verwendete Arbeitsmaterialien vorzustellen, das soll zu einem späteren Zeitpunkt an diesem Ort geschehen.

Zielsetzung der Tagungen

Die Seminare wandten sich jeweils an Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes. Aufgrund der Erfahrung der Teilnehmer sollten typische Streßsituationen untersucht und Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, die im Rollenspiel erprobt werden konnten. Entstehung und Auswirkung von Streß in Krisensituationen sowohl durch äußere Bedingungen wie auch durch eigene Anteile sollten deutlich werden. Als kurz- und längerfristige Möglichkeiten der Streßbewältigung und -vorbeugung wurden u.a. Gesprächsführung, systematisches Problemlösen, Einstellungsänderung und verschiedene Entspannungstechniken (u.a. das Autogene Training) vorgestellt und geübt.

In den bisher durchgeführten Tagungen wurden unterschiedliche thematische Schwerpunkte gesetzt: in einigen wurden im wesentlichen Abläufe und Bewältigungstechniken thematisch hervorgehoben, während in anderen besonders

* Zusammenfassender Bericht über die 477. und 503. Fortbildungstagung für Strafvollzugsbedienstete vom 21. bis 25. Februar 1994 und vom 06. bis 09. September 1994 in der Justizakademie in Recklinghausen.

Aspekte der Gesprächsführung, der Zusammenarbeit und auch des „Mobbing“ als thematischer Rahmen in den Vordergrund traten.

Erwartungen der Teilnehmer

Die zu Beginn der Tagung von den Teilnehmern geäußerten Erwartungen bezogen sich vor allem auf folgende Punkte:

- *Erfahrungsaustausch* mit Kollegen aus anderen Anstalten, erfahren, wie es dort zugeht, Besprechung realer Fälle aus der Praxis;
- Erfahrungen mit *Entspannungstechniken* machen, insbesondere mit dem Autogenen Training;
- Erlernen von Techniken, Strategien zur *Vermeidung oder nachträglichen Bewältigung schwieriger Situationen* im Umgang mit Personen und gezielte Umsetzung in die Praxis;
- Möglichkeiten erfahren, anderen Kollegen bei Streß *Hilfeleistung zu geben*;
- *Bewußtmachen des eigenen Verhaltensanteils und des inneren Erlebens* in Krisensituationen, Aufarbeiten von erlebten Krisensituationen, Streßabbau;
- *Auffrischen und Vervollständigen* theoretischer und praktischer Kenntnisse über Entstehung, Umgang und Auswirkungen von bzw. mit Krisensituationen;
- Strategien zur *Lösung praktischer Probleme* kennenlernen;
- nicht zuletzt: *Abschalten, Abwechslung vom Berufsalltag*, streßfreie Zeit.

Tagungsverlauf

Die Tagungen entsprachen in Form und inhaltlicher Schwerpunktlegung den früher zum Thema durchgeführten. Sie sollten grundlegende Zusammenhänge des Streßgeschehens in Krisensituationen vermitteln und allgemeine Möglichkeiten der Streßbewältigung aufzeigen und waren konzipiert als Teilveranstaltungen zu dem o.g. Anti-Streß-Training, das nach den Vorstellungen der Tagungsgestalter im Rahmen der Fortbildung auf diesen Tagungen aufbauen sollte. Wie auch in den vorangegangenen Veranstaltungen dieser Art, wurde die Thematik sofort interessiert von den Teilnehmern aufgegriffen. Unserem methodischen Vorgehen entsprechend arbeiteten die Teilnehmer vom ersten Tag an in vielen Teilen eigenständig bei der Abklärung der Streßproblematik im Vollzug mit. Es entwickelte sich sehr schnell eine sachorientierte und von gegenseitiger Akzeptanz und Toleranz geprägte Atmosphäre, die auch konträre Ansichten und daraus folgend tiefgehende kontroverse und fruchtbare Diskussionen zuließ.

Die von uns angebotenen Referate zu theoretischen Grundlagen des Streßgeschehens, und der Streßbewältigungsmöglichkeiten sind erkennbar interessiert angenommen und reflektiert worden. Bei ihrer Erörterung wurde deutlich, daß den meisten Teilnehmern bereits differenzierte Aspekte zum Thema Streß bekannt sind, derartige Vorträge aber dazu dienen können, dieses Wissen zu ordnen bzw. implizite Theorien zu korrigieren und erlebte Streßsituationen zu strukturieren sowie diese systematischer darzustellen. Bereits bei der Erörterung der verschiedenen Aspekte wurden

einige Aha-Erlebnisse geäußert. Die Kenntnis um Zusammenhänge von Streß - vor allem auch eigener „Verantwortlichkeit“ hierfür - verringert bereits die oftmals bei Streß erlebte Hilflosigkeit. Auch fanden die regelmäßig am Ende des jeweiligen Tagungstags durchgeführten Entspannungsübungen großen Anklang. Alle Teilnehmer beteiligten sich - auf freiwilliger Basis - daran. Von einigen vorher geäußerte Skepsis wurde schnell revidiert.

Es wurde deutlich, daß Streß im Berufsalltag eine große Rolle spielt und in Krisensituationen in erheblichem Ausmaß für die Entstehung und Eskalation von Krisen verantwortlich ist. Die vorgestellten Verfahren zur Streßreduktion wurden größtenteils als hilfreich für die Bewältigung von Alltagsstreß empfunden, wobei ausdrücklich die Anwendbarkeit sowohl im Beruf als auch in privaten Streßsituationen herausgestellt wurde. Die Brauchbarkeit des systematischen Problemlösens wurde für Situationen gesehen, die immer wieder auftreten, die kein sofortiges Handeln erfordern oder für die Post-hoc-Analyse von Problemen. Die Gesprächstechniken wurden als wichtig für jede Art von Krisensituationen erkannt. Doch bedürfen sie nach Meinung der Teilnehmer noch vertiefenden Trainings. Sehr positiv wurden die Entspannungstechniken erlebt. Ihre Wirkung konnte unmittelbar erfahren werden, und ihre Anwendung in Krisensituation wurde fraglos bestätigt. Einstellungen wurden als sehr bedeutsam in Zusammenhang mit Streßentstehung angesehen, doch bedarf Einstellungsänderung eines sehr behutsamen und individuellen Vorgehens, das in dieser Form der Tagungsdurchführung nicht geleistet werden konnte, vielmehr einer weiteren Aufbau-tagung vorbehalten bleiben muß.

Die Teilnehmer waren mit sehr viel Engagement, Freude und Kreativität bei der Sache. Sie ließen sich auch auf ungewohnte Situationen, wie z.B. das Rollenspiel ohne Zaudern ein und brachten wertvolle eigene Erfahrungen ein, von denen alle profitierten. In den Kleingruppen arbeitete man eigenständig und eigenverantwortlich, was den Ergebnissen sehr zugute kam. Es herrschte eine wohltuende Arbeitsatmosphäre, der Umgang miteinander war behutsam und sachlich. Wer Fehler machte, wurde nicht bloßgestellt oder ausgelacht; vielmehr wurden Fehler als wesentliche Form des Lernens akzeptiert.

Die Thematik „Streßbewältigung“ kann nicht losgelöst von anderen vollzuglichen Krisenbewältigungstechniken wie Selbstverteidigung, Anwendung unmittelbaren Zwangs, optimale Schutzkleidung, sportliche Fitneß und Selbstverteidigungstechniken gesehen werden. Eine weitere Tagung zu diesem Themenkreis könnte diese unterschiedlichen Aspekte sinnvoll miteinander verbinden. Die meisten Teilnehmer wünschten eine Fortsetzung der Thematik in vertiefender Form im gleichen Teilnehmerkreis, wobei dann individuelle Streßbewältigung im Vordergrund stehen sollte. Die Erwartungen der Teilnehmer in bezug auf die Tagung wurden erfüllt. Es wurde allerdings auch Enttäuschung darüber geäußert, daß kein Aufbau-seminar vorgesehen war. Insgesamt war erkennbar, daß die Teilnehmer sich in der vollzuglichen Praxis einem erheblichen Streßpotential ausgesetzt sehen und sie ein großes Bedürfnis nach Hilfeleistung haben. Dieses richtet sich zum einen auf die Vermittlung von Möglichkeiten der prophylaktischen Streßverhütung, der eigenständigen Intervention in Streßsituationen und der Aufarbeitung derartiger Erlebnisse durch eigene Anstrengungen, zum anderen aber auch - und in nicht unerheblichem Maße - der ambulanten Hilfeleistung durch Fachpersonal.

Die Befragung

Bereits in früheren Tagungen wurde von uns festgestellt, daß die Tagungsteilnehmer bei der Darstellung von selbsterlebtem Streß im Vollzug immer wieder drei typische Situationen skizzierten:

1. Streß im Umgang mit den Gefangenen,
2. Streß im Zusammenhang mit Kollegen/Vorgesetzten,
3. Streß aufgrund struktureller Bedingungen.

Wir hatten den Eindruck, daß der dabei erlebte Streß bezogen auf den Situationstyp - evtl. durch vorweggenommene Situationsbewertungen bzw. -erwartungen - in der Regel unterschiedlich intensiv ausfällt und wandten im September 1994 erstmals die erweiterte Form eines Fragebogens im Seminar an, der an der Justizvollzugsschule entwickelt wurde.

Der Fragebogen sollte seinerzeit lediglich erfassen, auf welchen der drei Dimensionen: „vegetativ“, „muskulär“, „kognitiv/emotional“ sich bei den Anwärtern Streß hauptsächlich zeigt. Der Fragebogen wurde bezogen auf diese Stichprobe normiert. Seine Anwendung mit praktizierenden Vollzugsbediensteten, die z.T. ganz anderen Bedingungen ausgesetzt sind als unsere Schüler, ist zwar einerseits problematisch, andererseits glauben wir, daß die Differenzen der ausgewiesenen Häufigkeiten aussagekräftig genug sind, um auch dort vorsichtig ausgewertet werden zu können (s. Abb. 1).

Durch die Ergänzung unseres Fragebogens versuchten wir weiteren Aufschluß über die von den Teilnehmern subjektiv erlebten Streßereignisse zu erhalten; insbesondere wollten wir in Erfahrung bringen:

1. welcher Situationstyp am häufigsten als schwierig bewertet wird (s. Abb. 3 und 4),
2. wie sich berufsbedingter Streß im Privatleben auswirkt (S. Abb. 5),
3. welche Streßbewältigungsmechanismen bevorzugt angewandt werden (s. hierzu Abb. 6 und Tabellen im Anhang),
4. welche Streßbewältigungsmechanismen bevorzugt würden, wenn die Möglichkeit hierzu gegeben wäre (s. hierzu Abb. 7 und Tabellen im Anhang), (ein Vergleich kann Aufschluß über eine gewisse Grundzufriedenheit der Bediensteten geben [s. Abb. 8]),
5. wie lange die Symptome bei „normalem“ und bei „extremem“ Streß in der Regel andauern (s. Abb. 9 und Tabellen hierzu).

Darstellung und grobe Auswertung der Ergebnisse

Abb.1 zeigt die Mittelwerte der Streßmerkmale verglichen mit einer Stichprobe von Schülern der Justizvollzugsschule NRW. Auch ohne statistische Analyse ist erkennbar, daß sie den Durchschnittsbereich der Normstichprobe deutlich überschreiten (s. Tab. 1 im Anhang). Aus Abb. 2 läßt sich erkennen, daß die Teilnehmer deutlich am häufigsten vegetative und muskuläre Erscheinungen als Streßfolge im Bereich „überdurchschnittlich“ ankreuzten; aber auch die kognitiven-emotionalen Symptome wiesen mit 58 % noch vergleichsweise häufig überdurchschnittliche Werte auf. Unterdurchschnittliche Symptome kommen nicht vor.

Abb. 1: Mittelwerte der Streßmerkmale im Vergleich zur Schülerstichprobe

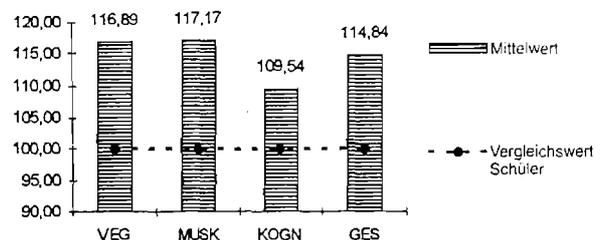
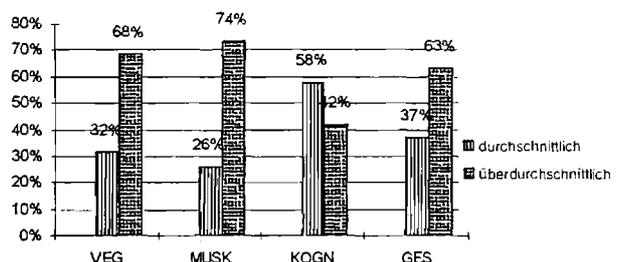


Abb. 2: Verteilung der über- bzw. durchschnittlichen Streßmerkmale in Prozent



Die seinerzeit als Normpopulation ausgewählte Stichprobe setzte sich aus Anwärtern zusammen, die zu Beginn des Lehrgangs noch wenig streßbelastet erscheint und am ehesten als Vergleichsgruppe dem Bevölkerungsdurchschnitt entspricht. Unterstellt man nun, daß unsere Stichprobe mit der Normalpopulation in etwa vergleichbar ist, geben unsere Ergebnisse eine bedrückende Situation wieder. Die meistgenannten Streßsymptome („muskulär“ und „vegetativ“) geben Hinweis darauf, welche Techniken zur Streßreduzierung als Prophylaxe, Nachsorge und zur Intervention in Krisensituationen an erster Stelle durchgeführt werden müßten: z.B. Entspannungstraining, Sport und erst später „Einstellungsänderung“. Die Ergebnisse erklären auch einige der später aufzuzeigenden Ergebnisse, z.B. Auswirkungen auf den Privatbereich, und lassen vermuten, welche Gefahren hierdurch im beruflichen Alltag heraufbeschworen werden können: Blockaden in schwierigen Situationen, Gereiztheit und Überreaktionen.

Abb. 3 und 4 weisen aus, daß als Verursacher von Streßsituationen hauptsächlich Personen und weniger bauliche, organisatorische oder andere strukturelle Bedingungen angesehen werden. Unter den streßinduzierenden Personen werden am häufigsten die Kollegen und Vorgesetzten genannt. Erst an zweiter Stelle rangieren die Gefangenen. Das entspricht auch den auf Tagungen immer wieder gemachten Äußerungen.

Betrachtet man allerdings die geschilderten Beispielsituationen im Umgang mit Gefangenen genauer, wird schnell deutlich, daß meistens auch hier eher Kollegen oder Vorgesetzte als die eigentlichen Verursacher von Streß angesehen werden. Spätere Untersuchungen könnten zeigen, ob der Wert für „Kollegen pp“ in der gewichteten Rangreihe (Abb. 4) nicht zu Lasten des Wertes für „Gefangene“ erheblich erhöht werden müßte und die „dienstlichen Abläufe“ unter Umständen an zweite Stelle rücken würden. Das wäre zumindest nicht auszuschließen. Eine häufige Äußerung der Teilnehmer ist: „Mit den Gefangenen komme ich in der Regel schon klar, aber..!“

Abb. 3: Wodurch wird bei Ihnen hauptsächlich Streß aus gelöst? (Auswertung der angegebenen Rangreihen in Prozent)

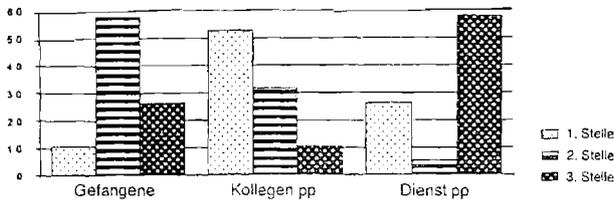


Abb. 4: gewichtete Rangreihe der Streßauslöser

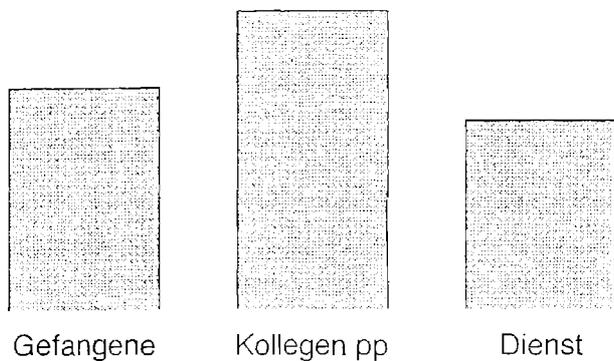
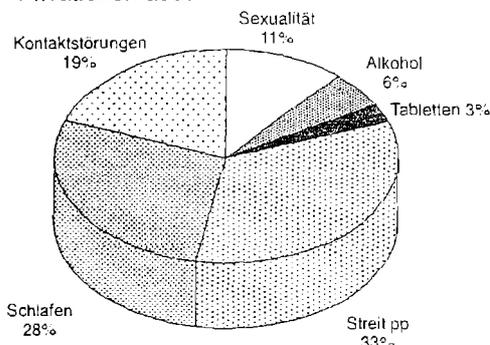


Abb. 5: Wie wirkt sich bei Ihnen berufsbedingter Streß im Privatleben aus?



Spätere Untersuchungen müßten auch zeigen, ob die Bediensteten ausschließlich andere Personen bzw. situative Bedingungen als Verursacher für Streß ansehen (externe Attribution) oder auch eigene Anteile gesehen werden (interne Attribution), inwieweit hierbei verallgemeinert wird (globale im Gegensatz zu spezifische Attribution) oder Annahmen über deren Dauer einfließen (stabile im Gegensatz zu labiler Attribution). Die Attributionstheorie (F. Heider, E. E. Jones, H. H. Kelley), ein Ansatz aus der Sozialpsychologie, ist bei einer derartigen differenzierten Untersuchung der Streßsituation im Vollzug eine sehr geeignete theoretische Grundlage. So würden erste Hinweise für typische Bewertungsmuster gefunden.

Abb. 5 macht deutlich, daß bis auf drei Ausnahmen, die von uns als denkbar vorgegebenen Auswirkungen von Streß im Privatleben bezeichnet wurden, obwohl neben Mehrfachnennungen auch weitere eigene möglich waren. Inwieweit das die tatsächliche Situation beschreibt oder die Vorgaben als solche eher berücksichtigt wurden, bleibt jedoch unklar.

Am häufigsten wurde Streit, Gereiztheit pp. als Auswirkung berufsbedingten Stresses auf das Privatleben genannt. An zweiter Stelle rangieren in etwa gleich nebeneinander Schlaf- und Kontaktstörungen, die wiederum als Folgeerscheinungen der Gereiztheit gesehen werden könnten, denn wenigstens eine dieser empfundenen Störungen wurde in der Regel gleichzeitig mit Streit genannt. Hier scheint ein sich selbst nährenden Kreislauf zu entstehen, der die Gefahr von Überreaktionen - auch im beruflichen Alltag - in sich birgt.

Auch die Angaben zu Störungen im Sexualleben sind bemerkenswert. Immerhin handelt es sich hierbei um einen Bereich, der bei vielen den Selbstwert mitbestimmt, wegen der festgestellten Auswirkungen von Streß bei etlichen Teilnehmern also Unzufriedenheit mit sich selbst die Folge sein kann. Alkohol- oder Tablettenkonsum wurde eher selten als streßbedingt bezeichnet. Aus der Diskussion der Ergebnisse in der Runde der Teilnehmer geht allerdings hervor, daß der Genuß von Alkohol wohl eher losgelöst von Streß gesehen und als normales Feierabendverhalten betrachtet wird. Medikamenteneinnahme erfolgt tatsächlich in höherem Maße als angegeben. Aber auch hier werden keine kausalen Verbindungen zu Streß geknüpft. Die damit bekämpften Symptome werden oftmals anderen Ursachen zugeschrieben.

Abb. 6: Was tun Sie gegen Streß? (gewichtete Rangreihe)

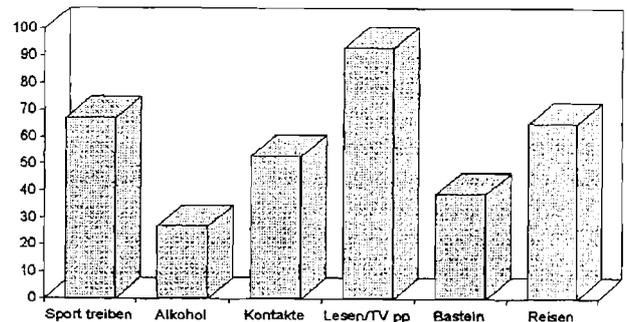


Abb. 6 beschreibt die gewichtete Rangreihe der gewöhnlich von den Teilnehmern angewandten Strategien zur Streßbekämpfung. Hier steht eher passives Freizeitverhalten, wie Fernsehen, Lesen usw., im Vordergrund. Gleich darauf folgen allerdings aktiv betriebener Sport und Reisen. Es werden also Strategien der passiven Entspannung, der Abreaktion sowie Ablenkung bevorzugt. Alkohol scheint realistischweise von wenigen als Mittel der Streßbekämpfung angesehen zu werden (s. auch Tabellen im Anhang).

Abb. 7 läßt erkennen, daß noch mehr Teilnehmer Sport als Mittel der Streßbekämpfung nutzen würden, wenn sie Gelegenheit hierzu fänden. Auch besteht ein nicht unerheblicher Wunsch nach Knüpfen von Kontakten. Die gewichtete Rangreihe der Wünsche weist der passiven Entspannung nicht mehr den Stellenwert zu, den sie in Abb. 5 aufweist. Fernsehen usw. werden wohl oftmals als Notlösungen betrachtet. Auch reduziert sich in der Wunschskala der Wert für den Alkoholkonsum (s. auch Tabellen im Anhang).

Abb. 8 stellt den Versuch dar, die Abbildungen 5 und 6 miteinander zu vergleichen. Dieses ist zwar wegen der z.T. unterschiedlichen Dimensionen nicht eindeutig möglich, läßt aber insgesamt eine grobe Annahme über das Ausmaß der Zufriedenheit der Teilnehmer mit ihren Möglichkeiten der Streßbewältigung zu. Die Übereinstimmung zwischen

Abb. 7: Was würden Sie gegen Streß tun wollen?
(gewichtete Rangreihe)

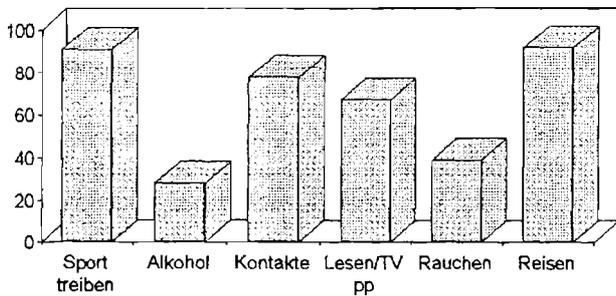


Abb. 8: Die Übereinstimmung zwischen tatsächlichem Verhalten und Wunschverhalten

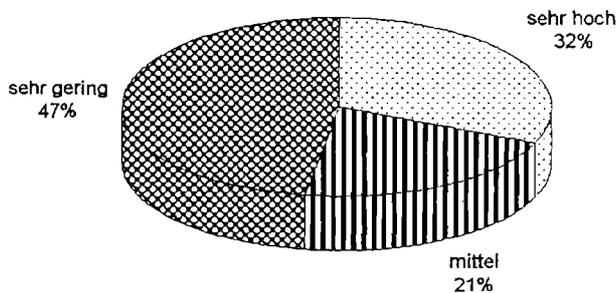
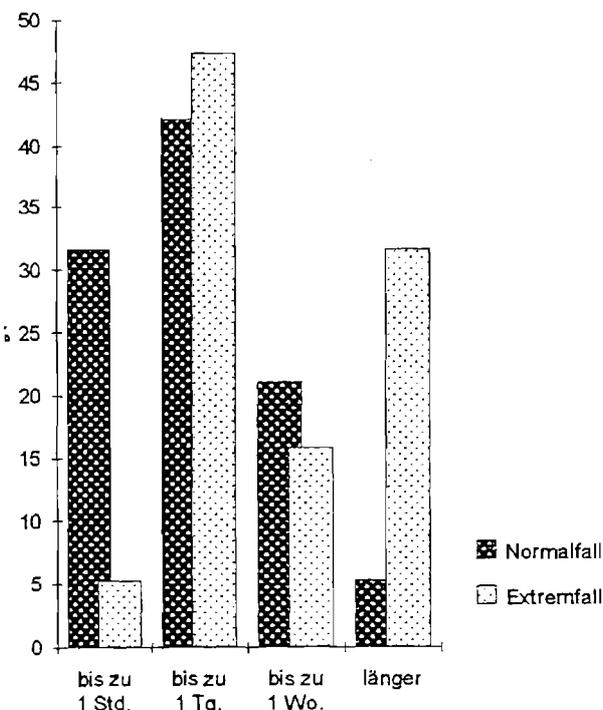


Abb. 9: Regelmäßige Dauer berufsbedingter Streßsymptome



tatsächlichem Verhalten und Wunschverhalten ist hiernach in 47 % der Fälle sehr gering und in 21 % als erkennbar, aber als nicht sehr gravierend einzustufen; hier lagen lediglich geringere Verschiebungen in den geschilderten Rangreihen vor. Nur in 32 % der Fälle lag eine hohe Übereinstimmung zwischen Wunsch und Wirklichkeit vor. Trotz aller Bedenken, die

sich beim Vergleich dieser Ergebnisse einstellen müssen, darf angenommen werden, daß bei den Teilnehmern eine ziemlich niedrige Grundzufriedenheit vorliegt, die letztlich dem Berufsleben zugeschrieben werden wird und eine erhebliche Verringerung der Motivation zur Folge haben dürfte.

Abb. 9 beschreibt die regelmäßige Dauer berufsbedingter Streßsymptome im Normalfall einerseits und im Extremfall andererseits. Es fällt auf, daß auch im Normalfall die überwiegende Zahl der Teilnehmer mindestens ein Tag Streßsymptome verspürt, einige wenige sogar eine Woche oder länger darunter leiden und lediglich etwa ein Drittel in der Lage ist - wie es wünschenswert wäre - Streß relativ schnell zu kompensieren. Hier sind nur in den Randbereichen Unterschiede zwischen besonders brisanten und eher alltäglichen Streßsituationen bzw. deren Auswirkungen zu erkennen.

Schlußbemerkungen

Aus vielen Äußerungen anläßlich unserer Tagungen zum Thema Streß geht deutlich ein echtes Bedürfnis der Vollzugsbediensteten nach Hilfestellung hervor. Dieser Wunsch scheint wohlbegründet zu sein, sofern die Ergebnisse unserer Erhebung repräsentativ sein sollten. Diesen Anspruch können wir z.Z. noch nicht erheben. Sie geben allerdings den Status quo der erfaßten Teilnehmer wieder, von denen einer - wie sich später herausstellte - sich objektiv gesehen aufgrund privater Gegebenheiten und seiner gesundheitlichen Verfassung in einer außerordentlich extremen Ausnahmesituation befand. Die durch diese Person gewonnenen Werte könnten das Gesamtergebnis verzerrt haben. Dennoch halten wir die aus unserer Erhebung ableitbaren Hinweise auf möglicherweise generell vorliegende Problematiken im vollzuglichen Alltag für alarmierend. Zumindest sollten weitere Untersuchungen durchgeführt werden. Hierfür müßte unser Fragebogen nochmals revidiert und ergänzt werden. Er könnte dann zu Beginn einer jeden Tagung für im Justizvollzug tätige Personen, unabhängig von deren Thematik, mit der Bitte um anonyme Bearbeitung ausgegeben werden. Die so gewonnenen Daten gäben genaueren Aufschluß über die derzeitige Streßsituation und es könnten auch berufsspezifische Besonderheiten festgestellt werden.

Anhang

Tab.1: Rohwerte (RW) und Standardwerte (SW) für die einzelnen Testprofile sowie Mittelwerte und Standardabweichungen (N=19) (zu Abb. 1 und 2)

VEG	MUSK		KOGN		GES		
	RW	SW	RW	SW	RW	SW	
1	91	2	93	3	92	6	91
3	97	2	93	4	94	9	94
6	105	2	93	6	97	15	99
6	105	3	96	7	99	18	102
6	105	7	108	7	99	22	106
6	105	8	111	8	101	22	106
8	110	9	114	9	103	26	109
8	110	10	116	10	105	27	110
10	116	11	119	10	105	30	113
10	116	11	119	11	107	33	116
10	116	12	122	11	107	34	117
11	119	12	122	13	110	35	118
12	122	12	122	13	110	42	124
12	122	13	125	18	120	43	125
14	127	14	128	18	120	44	126
14	127	14	128	18	122	46	128
19	141	15	131	22	127	47	129
20	144	18	139	24	131	48	130
20	144	20	145	25	133	57	138

arithm. Mittel 10,32 116,99 10,26 117,17 12,53 109,54 31,79 114,84
Standardabweichung 5,39 14,91 5,26 15,12 6,65 12,44 14,21 13,28

Tab. 2.1: Häufigkeit der Nennungen (zu Abbildung 6)

	Sport treiben	Alkohol	Kontakte	Lesen/TV pp	Basteln	Reisen
1. Stelle	6	1	1	8	1	3
2. Stelle	2	0	1	4	2	3
3. Stelle	0	0	6	2	0	2
4. Stelle	1	2	2	0	1	3
5. Stelle	1	2	0	1	4	0
6. Stelle	3	1	1	0	2	2
7. Stelle	0	4	0	0	0	0

Tab. 2.2: Sonstige Nennungen

	Musik	Familie	Ruhen	Rauchen	Fotografieren	Telefonieren
1. Stelle	0	0	1	0	0	0
2. Stelle	0	1	0	0	0	0
3. Stelle	0	2	0	0	0	0
4. Stelle	0	1	0	1	1	0
5. Stelle	0	0	0	0	0	1
6. Stelle	0	0	0	0	0	0
7. Stelle	2	0	1	0	0	0

Tab. 2.3: Gewichtete Werte

	Sport treiben	Alkohol	Kontakte	Lesen/TV pp	Basteln	Reisen
1. Stelle	42	7	7	56	7	21
2. Stelle	12	0	6	24	12	18
3. Stelle	0	0	30	10	0	10
4. Stelle	4	6	8	0	4	12
5. Stelle	3	6	0	3	12	0
6. Stelle	6	2	2	0	4	4
7. Stelle	0	4	0	0	0	0
Gesamtgewichtung	67	27	53	93	39	65

Tab. 3.1: Häufigkeit der Nennungen (zu Abbildung 7)

	Sport treiben	Alkohol	Kontakte	Lesen/TV pp	Rauchen	Reisen
1. Stelle	7	0	2	1	1	8
2. Stelle	3	1	5	2	1	1
3. Stelle	1	0	4	4	2	3
4. Stelle	2	1	2	5	1	3
5. Stelle	3	2	1	2	2	0
6. Stelle	1	4	1	1	2	1
7. Stelle	0	4	1	0	2	1

Tab. 3.2: Sonstige Nennungen

	Jobwechsel	Autog.Tr.	Basteln	Musik	Familie	Freizeit
1. Stelle	1	1	0	0	0	1
2. Stelle	0	0	2	0	1	0
3. Stelle	0	0	0	0	1	0
4. Stelle	1	0	0	0	0	0
5. Stelle	0	0	0	2	0	0
6. Stelle	0	0	0	0	0	0
7. Stelle	0	0	0	1	0	0

Tab. 3.3: Gewichtete Tabelle

	Sport treiben	Alkohol	Kontakte	Lesen/TV pp	Rauchen	Reisen
1. Stelle	49	0	14	7	7	56
2. Stelle	18	6	30	12	6	6
3. Stelle	5	0	20	20	10	15
4. Stelle	8	4	8	20	4	12
5. Stelle	9	6	3	6	6	0
6. Stelle	2	8	2	2	4	2
7. Stelle	0	4	1	0	2	1
	91	28	78	67	39	92

Glaubwürdigere Ausbildung durch plausible Verknüpfung von Praxis und Theorie

Peter Rasche

Der vorliegende Artikel soll am Beispiel Nordrhein-Westfalens Probleme bei der Darstellung theoretischer und praktischer Inhalte in der Ausbildung des mittleren Vollzugsdienstes verdeutlichen, die möglicherweise auch in anderen Bundesländern so oder ähnlich zu beobachten sind. Hier werden einige Ideen zur glaubwürdigeren Verknüpfung von Theorie und Praxis zur Diskussion gestellt. Dabei bleibt zu prüfen, inwieweit diese realisierbar bzw. miteinander vereinbar oder ergänzungswürdig sind.

Das Strafvollzugsgesetz setzt hinsichtlich des zu erreichenden Vollzugsziels hohe Maßstäbe. Diese werden bereits während der Ausbildung durch die Praxis in Frage gestellt, wodurch schon zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn Demotivation und Frustration bei den Bediensteten entstehen. Diese sich längerfristig stabilisierende Arbeitsunzufriedenheit hat natürlich Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit vollzuglichen Handelns und nicht zuletzt die Arbeitseffizienz und kann nur durch gezielte Veränderungen im praktischen wie theoretischen Teil der Ausbildung aufgefangen werden.

Anlässlich seines Besuchs in der Justizvollzugsschule betonte Justizminister Dr. Behrens die Notwendigkeit einer sinnvollen Verknüpfung von Theorie und Praxis in der Ausbildung. Dieser Anspruch wird durch das Strafvollzugsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen (z.B. Ausbildungs- und Prüfungsordnung) gedeckt, die tatsächlichen Gegebenheiten werden diesem aber nicht immer und für jeden Betroffenen ersichtlich gerecht. Das Konzept zur Ausbildung des mittleren Dienstes ist m.E. hinsichtlich seiner inhaltlichen Gestaltung und formalen Umsetzung stark verbesserungswürdig. Es dient nicht dazu, den Anwärtern die Praxisrelevanz der vermittelten Inhalte glaubwürdig darzustellen. Wichtige Teile der Ausbildung werden m.E. außerdem in manchen Bereichen mindestens vernachlässigt.

Der Auszubildende muß den Eindruck gewinnen, daß seine Ausbildung eher als eine Farce betrachtet werden kann. Nicht wenige im Vollzug etablierte Bedienstete, und das bezieht sich auf alle dort tätigen Berufsgruppen, vermitteln, daß die theoretische Ausbildung sinnlos, weil praxisfern und zu umfassend, und die praktische Ausbildung unnützlich seien, weil Praxis von den Anwärtern und Anwärterinnen bereits beherrscht würde. Diese irriige Annahme wird von den Auszubildenden dankbar aufgegriffen, wenn sie sich mit der schwierigen Materie in ihrer Ausbildung auseinandersetzen müssen. Sinn und Anspruch werden auf unzulässige, oft demotivierende Weise hinterfragt. Konstruktive Kritik wird kaum geübt.

Spätestens nach ihrer Rückkehr aus der Praxisausbildung an die Schule berichten die Schüler sehr häufig von abfälligen Bemerkungen ihrer Kollegen über die Relevanz der an der Justizvollzugsschule vermittelten Inhalte. Sie werden aufgefordert, das dort Gelernte schnellstens zu vergessen, weil „hier die Praxis gemacht wird“. Irritierend und frustrierend ist es für die Schüler, wenn sie erkennen müssen, daß an der Schule vermitteltes Recht und ausgelegte Richtli-

nien nach dem jeweiligen „Landrecht“ der einzelnen Anstalt gehandhabt werden, ihnen aber nicht verdeutlicht wird, inwieweit das auch den gelernten und geltenden Bestimmungen entspricht. Es entsteht der Eindruck, daß nicht an allen Anstalten umfassend bekannt ist, was an der Schule im einzelnen unterrichtet wird.

Einheitliche Ausgestaltung der Praxisausbildung

Für eine glaubwürdige Ausbildung ist unabdingbar, daß Schule und Vollzugsanstalten eng kooperieren. Seitens der Schule werden diesbezüglich Bemühungen unternommen. Beispielsweise wurde auf Initiative der psychologischen Fachdezernenten der Vollzugsämter und in Zusammenarbeit mit Psychologen der Justizvollzugsschule der Versuch gemacht, eine einheitliche Praxisausbildung zu psychologischen Aspekten des Unterrichtes an der Schule einzurichten. Der Anstaltspsychologe wurde bislang kaum in die praktische Ausbildung eingebunden. Diese Planung soll gewährleisten, daß in allen Anstalten gleichermaßen und regelmäßig Ausbildungseinheiten hierzu durchgeführt werden sowie eine Verpflichtung der Anstaltspsychologen zu deren aktiver Beteiligung erfolgt. Grundlage dafür ist der Psychologieunterricht an der Schule bzw. das dort ausgearbeitete Skript.

- Es muß erreicht werden, daß in der Praxis mit den gleichen Worten gesprochen wird wie in der Theorie.

Bei der Persönlichkeitserforschung von Gefangenen werden die Inhalte des Psychologieunterrichts angewandt, wodurch die Praxisrelevanz in der Theorie vermittelter Aspekte bestätigt wird.

Mehr Einfluß für die Ausbildungsleiter durch mehr Einfluß der Schule

Für alle an der Ausbildung beteiligten Personen muß es dann völlig unverstänglich sein, wenn - wie es z.Z. in einzelnen Anstalten geplant ist - die Anwärter entgegen den Ausbildungsrichtlinien während ihrer Praxisausbildung Dienst tun müssen wie jeder andere voll ausgebildete Bedienstete, die vorgesehene Praxisausbildung also ganz oder teilweise entfällt. Dies ist eines von vielen ähnlich gelagerten Beispielen, die uns von den Anwärtern nach Beendigung der Praxisausbildung berichtet werden. Hierüber wird seit Jahren bei der Justizvollzugsschule eine statistische Erhebung durchgeführt, deren Ergebnisse regelmäßig ohne erkennbaren Erfolg vorgetragen werden.

Ausbildungsleiter sehen macht- und hilflos zu, wie ihnen Auszubildende entzogen und diese in den normalen Dienstplan integriert werden. Ganz abgesehen von der Frage nach ihrem Schutz bei den Auswirkungen fehlerhaften Verhaltens, muß diese Maßnahme dazu führen, daß die Anwärter nicht mehr einsehen können, weshalb sie die starken Belastungen der Ausbildung auf sich nehmen sollen. Wie stark die Belastungen der Anwärter sind, deuten die ersten Ergebnisse einer von uns im letzten Einführungslehrgang an der Justizvollzugsschule durchgeführten und noch nicht abschließend ausgewerteten Untersuchung zur Streßsituation der Anwärter an. Kann der Schüler diesen physischen und psychischen Aufwand nicht mit seiner späteren beruflichen

Tätigkeit in Einklang bringen, muß die Ausbildungssituation für ihn wegen der wahrgenommenen Disharmonien nahezu unerträglich werden. Das wirkt sich auf die Lernmotivation der Anwärter negativ aus.

- Die Ausbildungsleiter müssen mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet werden, um künftig solche Entwicklungen verhindern zu können.

Zusammenwirken der Auszubildenden

Es darf nicht mehr vorkommen, daß - wie immer noch praktiziert - an der Justizakademie mit einzelnen Ausbildungsleitern von zum Teil externen Kräften Fortbildung durchgeführt wird. Das bewirkt nicht nur eine räumliche Distanzierung von der theoretischen Ausbildung an der Schule, sondern auch eine inhaltliche. Auch auf diese Weise könnten Initiativen von der Schule ausgehend in die Praxis hin einwirken bzw. Anregungen durch die Praxis gemeinsam reflektiert werden.

- Die Harmonie der Ausbildungsinhalte in Praxis und Theorie wird gefördert, wenn Ausbildungs- und Praxisanleiter regelmäßig zu Erfahrungsaustausch und gemeinsamer Fortbildung mit den Lehrkräften der Schule an der Schule zusammengezogen würden.
- Die Justizvollzugsschule sollte die Ausbildungsleiter dadurch und durch Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Anstaltsleiter nachhaltig unterstützen können.
- Wünschenswert ist auch eine engere Zusammenarbeit von Praxis und Schule bei der endgültigen Übernahme der Anwärter in das Beamtenverhältnis.

Mehr hauptamtliche - weniger nichthauptamtliche Lehrkräfte

Solange an der Justizvollzugsschule in weit überwiegender Zahl nichthauptamtliche Kräfte unterrichten, können die bisher genannten Forderungen nicht erreicht werden. Ohne einzelnen zu nahe treten zu wollen, darf auf die damit verbundenen Gefahren verwiesen werden, die hier allerdings nur skizziert dargestellt werden können:

1. Eine nicht-hauptamtliche Lehrkraft, die wie die meisten hauptamtlichen kaum eine Ausbildung in der Methodik und Didaktik des Unterrichtes absolviert hat, verfügt weniger schnell über ausreichende Unterrichtserfahrung als eine hauptamtliche. Sie benötigt wesentlich mehr Zeit, um sich durch ausreichende Unterrichtserfahrung die notwendige Sicherheit anzueignen. Auch hat sie wegen ihrer begrenzteren und nur sporadischen Einsatzmöglichkeit im Vergleich zur hauptamtlichen Kraft zu wenige lehrgangsübergreifende aktuelle Vergleichsmöglichkeiten und zu selten Gelegenheit, sich durch Erfahrungsaustausch mit Kollegen rückzukoppeln. Es besteht die Gefahr, daß manche nichthauptamtliche Lehrkraft wegen fehlender Supervision oder Fortbildung über Jahre nie eigene Fehler bei der Unterrichtsgestaltung erkennt oder abstellt.

2. Von einer Lehrkraft, die ihre Planstelle nicht bei der Schule hat, kann in der Regel nicht erwartet werden, daß sie sich mit dem Schulbetrieb und dem in der Ausbildung erhobenen Anspruch identifiziert. Für ihre Tätigkeit stehen in der Regel eher persönliche, auch finanzielle, Gesichtspunkte im

Vordergrund. Psychologische Untersuchungen können diese Annahme stützen.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte wirken allein schon wegen ihrer geringen Anzahl nicht repräsentativ für Ausbildung und Praxisrelevanz der Inhalte auf die Anwärter. Die von ihnen vermittelten Ansprüche werden manchmal bereits an der Schule von Nicht-Hauptamtlichen konterkariert.

- Das Mischungsverhältnis zwischen nicht-hauptamtlichen und hauptamtlichen Kräften sollte zugunsten der Schule ausfallen.

Von knapp 100 bei der Justizvollzugsschule eingesetzten Lehrkräften werden etwa 10 % als hauptamtlich Unterrichtende voll eingesetzt. Weitere ca. 10 % sind zwar hauptamtlich bei der Schule beschäftigt, müssen aber hinsichtlich der zu leistenden Unterrichtsstunden reduziert werden, weil sie entweder Verwaltungstätigkeiten ausüben oder andere Funktionen erfüllen. Ca. zehn der vollzeiteingesetzten hauptamtlichen Lehrkräfte befinden sich in einem teilweise nur kurzfristigen und immer wieder erneuerten Abordnungsverhältnis. (Die damit verbundenen ständigen persönlichen Verunsicherungen liegen auf der Hand.) Etwa 80 Lehrkräfte sind nichthauptamtlich eingesetzt. (Die Zahlen variieren im Laufe der Zeit leicht.)

Ein nicht unwesentlicher Nebeneffekt einer Verbesserung dieses Mischungsverhältnisses wäre auch die leichtere Koordination der Unterrichtsstunden. Derzeit besteht ein starrer Stundenplan für die Anwärter lediglich auf dem Papier. Wegen des immer wiederkehrenden und gehäuften Ausfalls nicht-hauptamtlicher und der geringen Zahl hauptamtlicher Lehrkräfte kann dieser Stundenplan nur sehr selten umgesetzt werden. Hauptamtliche Lehrkräfte sind disponibler. Diese Unregelmäßigkeiten in der Unterrichtskontinuität wirken sich auch demotivierend auf die Schüler aus. Verständnis für die Diskontinuitäten kann von ihnen nicht erwartet werden. Die Annahme, durch den hauptsächlichlichen Einsatz nichthauptamtlicher Lehrkräfte würde der Unterricht erst praxisnäher gestaltet, ist m.E. nicht zutreffend.

Die Praxiserfahrung, die in der Ausbildung gefordert wird, ist eine andere als die von den nicht-hauptamtlichen Lehrkräften mitgebrachte. Ihr Erfahrungswissen beschränkt sich im wesentlichen auf die Vorkommnisse in der eigenen Anstalt oder gar des dortigen Einsatzbereiches. Anstaltsübergreifende Erfahrungen sowie pädagogisch-didaktische Kompetenz, methodische Sicherheit und Vielfalt können dort selten erworben werden. Ihre Sicht von Möglichkeiten vollzoglicher Ausgestaltung ist in der Regel einseitig geprägt. Die hauptamtlichen Lehrkräfte haben dagegen wegen ihrer regelmäßigen Kommunikation mit Bediensteten aus vielen Vollzugsanstalten ständig die Gelegenheit, sich auf indirekte Weise ein breitgefächertes Erfahrungswissen zu verschaffen bzw. dieses zu aktualisieren. Dieses Wissen wird vertieft, wenn sie im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen oder durch Anstaltsbesuche Kontakt mit weiteren Vollzugsbediensteten haben.

Beteiligung hauptamtlicher Lehrkräfte an der Praxisausbildung

Die Lehrkräfte der Schule müssen die Möglichkeit erhalten, die Praxisrelevanz der von ihnen vermittelten Inhalte

direkt in der Praxis aufzuzeigen. Durch ihr Zusammenwirken mit Bediensteten der jeweiligen Anstalt werden Gesichtspunkte der theoretischen und der praktischen Ausbildung miteinander verknüpft und damit glaubwürdiger.

Es ist denkbar, daß eine Lehrkraft in Abstimmung mit dem an der Ausbildung beteiligten Anstaltspersonal für etwa die Dauer eines Tages dorthin reist, um vor Ort die praktische Anwendung der theoretisch vermittelten Inhalte anhand aktueller Fallbeispiele mit den Anwärtern und Ausbildern zu diskutieren. Hierfür müßten im Schulbetrieb genügend Freiräume geschaffen werden, da mehrere Anstalten mehrmals von der Lehrkraft aufgesucht werden müssen. Diese Freiräume können entstehen, wenn bestimmte Unterrichtsinhalte auf gewisse Zeiträume konzentriert werden, zwischen denen die Klasse keinen Unterricht in dem Fach erhält. Zum Beispiel ist es durchaus zumutbar, einem Lehrgang über eine Woche oder vierzehn Tage täglich jeweils eine Doppelstunde eines Unterrichtsfaches anzubieten. Dadurch können Inhalte sogar intensiver behandelt werden, weil weniger Wiederholungsphasen notwendig sind, wie in den jetzt üblichen Fällen, wo ein Fach einbis zweimal pro Woche unterrichtet wird.

- Hauptamtliche Lehrkräfte sollten die Möglichkeit erhalten, sporadisch und für jeweils kurze Zeiträume aktiv an der Praxisausbildung mitzuwirken. Dabei können sie auf praxisrelevante Aspekte ihres Unterrichts hinweisen.

Voraussetzung hierfür ist allerdings eine weit größere Zahl hauptamtlicher Lehrkräfte. Diese könnten jeweils weniger Lehrgänge versorgen als das zur Zeit der Fall ist.

Vielleicht gibt es auch leichter umsetzbare Möglichkeiten der Kontaktnahme zwischen Vertretern der Schule einerseits sowie den Ausbildern und Anwärtern andererseits während der Praxisausbildung.

Mehr hauptamtliche Lehrkräfte durch mehr Attraktivität der Schule

Hauptamtliche Lehrkräfte für die Schule aus der Praxis zu rekrutieren ist nicht leicht. Neben nachvollziehbaren Gründen wie Personalengpässe in den Anstalten, Fragen der Flexibilität und Mobilität potentieller Lehrkräfte spielen zu überwindende räumliche Distanzen und private Gründe hierbei eine Rolle. Maßgeblich für die Problematik sind jedoch wohl andere Ursachen.

Während Vertreter des mittleren Dienstes, die bislang gute Beförderungsmöglichkeiten bei der Schule vorfinden und dort auch keinem Schicht- und Wochenenddienst ausgesetzt sind, relativ leicht gewonnen werden können, ist dies beim gehobenen Dienst schon schwieriger, am schwierigsten aber wohl beim höheren Dienst. Als Gründe für ihre fehlende Bereitschaft bringen sie oft Unterforderung und die Sorge vor, einen Karriereknick erleiden zu müssen. An der Schule wird ihnen im übrigen wegen der Vorgaben des Stundenplans seltener die Gelegenheit geboten, die eigenen Dienstzeiten variabel zu gestalten. Und sie sehen sich außerdem genötigt, inhaltlich mit Fachkollegen harmonisieren zu müssen.

- Die Aufhebung des Präsenzgebotes, dem die hauptamtlichen Lehrkräfte unterliegen, würde die Arbeit an der Schule für viele attraktiver machen.

Aufwertung der Ausbildung durch erweiterten Handlungsspielraum der Schule

An der Schule finden die Laufbahnprüfungen statt. Hier kann die Grundlage für ein nachhaltiges Verständnis verschiedenartiger vollzuglicher Ausgestaltungen geschaffen werden. Die Schule wird jedoch von der Praxis eher ausgegrenzt und sollte verstärkt versuchen, diese Begrenzungen aufzulösen.

- Die Organisation und Planung der Ausbildung gehört vorrangig an die Schule.

Hier wird das Idealbild des Gesetzgebers unter Berücksichtigung praktischer Umsetzbarkeit anhand von Einzelfällen dargestellt. Es wird umfassendes und vertiefendes Wissen vermittelt, jedoch werden keine „Facharbeiter“ für die Tätigkeit auf einer speziellen Abteilung in einer bestimmten Anstalt einer besonderen Vollzugsform ausgebildet. Diese Beamten wären in einer anderen Anstalt oder unter besonderen Bedingungen unwissend und hilflos. In der Schule lernen die Anwärter im Gegenteil erstmals und umfassend den Anspruch des Strafvollzugsgesetzes zur Ausgestaltung des Vollzuges kennen. Die Justizvollzugsschule repräsentiert insofern den Vollzug, den sich der Gesetzgeber vorstellt. Ihr muß deshalb auch die Bedeutung zukommen, die ihr zusteht. Diese muß jederzeit und für jeden erkennbar werden.

- Das wiederum wird erreicht, wenn die Justizvollzugsschule durch erweiterte Kompetenzen und strukturelle Veränderungen sowohl formal als auch inhaltlich die Verantwortung für den gesamten Komplex der Ausbildung übernehmen kann.

Von den Anstalten, die sich hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten und verschiedenartigen Auslegungen der vom Gesetzgeber auferlegten Pflichten erheblich voneinander unterscheiden, kann diese Arbeit nicht umfassend geleistet werden.

Ganz besonders an der Schule werden die Weichen für das spätere Verhalten des Vollzugsbeamten und dessen berufliche Einstellung und damit seine künftige Motivation gestellt. Hier wirken sich der Vorbildcharakter der Lehrkräfte an der Schule sowie die Effizienz organisatorischer Strukturen auf Einstellungsbildung und das Selbstbild der Bediensteten maßgeblich aus. Wird das dort Vermittelte Wissen in der Praxis unreflektiert abschätzig bewertet, verliert die gesamte Ausbildung in den Augen der Anwärter sehr schnell an Glaubwürdigkeit, mit langfristigen psychischen und letztlich auch physischen Folgen für den einzelnen Bediensteten. Wenn von Vertretern einzelner Vollzugseinrichtungen Nachlässigkeit und Ignoranz wie weiter oben beschrieben modellhaft vorgegeben werden und in die Ausbildung auch an der Schule hineinwirken, darf man sich nicht über jammernde und frustrierte Bedienstete wundern, die ihren eigentlichen Auftrag nicht - mehr - kennen (wollen). Diese destruktiven Tendenzen sollten künftig verhindert werden können.

- Auch deswegen muß die Schule formal wie auch inhaltlich mit mehr Möglichkeiten ausgestattet werden.

Wird die Schule dem Justizministerium direkt unterstellt, führte das zu größeren Handlungsspielräumen.

Die Schule muß auch hinsichtlich der bei ihr angesiedelten Planstellen aufgewertet werden; je höher eine Lehrkraft in der Hierarchie angesiedelt ist, desto eher wird ihr geglaubt.

Ein denkbare Modell hierfür könnte folgendes sein:

- Die Stelle des Schulleiters sollte über der eines Anstaltsleiters stehen.
- Dem Schulleiter sollte ein Partner zur Seite gestellt werden, der aus dem Lehrkörper des Aufgabenfeldes II (Psychologie, Pädagogik, Kriminologie, Sozialkunde) rekrutiert wird und der gemäß A 15 besoldet wird.
- Die Lehrkräfte müßten sämtlich die Möglichkeit haben, in ihrer Laufbahngruppe bei der Schule bis zur Endstufe zu gelangen.

Diese Lehrkräfte koordinieren bereits jetzt nicht-hauptamtliche Kräfte, die zum Teil weit höher besoldet werden als sie selbst. Das fördert nicht die wünschenswerte Akzeptanz durch nicht-hauptamtliche Lehrkräfte bzw. deren Bereitschaft, Konzepte der hauptamtlichen Lehrkräfte nachzuvollziehen und nicht zuletzt im Sinne chancengleichen Unterrichts umzusetzen.

Änderungen in der Ausgestaltung der theoretischen Ausbildung

Auch in der theoretischen Ausbildung sind Veränderungen vorzunehmen. Detaillierte kritikwürdige Aspekte zu nennen würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. Hier sollen nur einzelne Gesichtspunkte exemplarisch angesprochen werden:

- Die Lehr- und Stoffverteilungspläne einzelner Unterrichtsfächer sind zu überarbeiten. Beispielsweise wird im Fach Politische Bildung nahezu ausschließlich Verfassungsrecht vermittelt. Auf aktuelle politische Ereignisse geht man kaum oder gar nicht ein.
- Unterrichtsfächer nicht nur desselben Aufgabenfeldes müssen hinsichtlich ihrer Inhalte und deren Abfolge konsequenter aufeinander abgestimmt werden, um scheinbare Widersprüche zu vermeiden, die beispielsweise durch die Verwendung verschiedener Definitionen zu gleichen Sachverhalten entstehen können.
- Auch müßte verstärkt fächerübergreifender Unterricht durchgeführt werden, damit die Schüler erkennen, wie einzelne Inhalte aus verschiedenen Fächern in der Praxis kombiniert angewandt werden können.
- Hinzu kommt, daß die Klassenstärken in der Regel viel zu hoch sind, um den Belangen erwachsenengerechten Unterrichts zu entsprechen. Erwachsenenunterricht erfordert die ständige Auseinandersetzung mit den individuell unterschiedlichen Ansprüchen und Rollenbildern der Anwärter. Das ist in großen Klassenverbänden kaum möglich.
- Neben den methodisch-didaktischen Fertigkeiten müssen die kommunikativen Kompetenzen der Lehrkräfte für den Unterricht unter Federführung der Schule gefördert werden.
- Die bisherige Stundenplangestaltung läßt es vor allem auch wegen der bis auf weiteres hohen Anwärterzahlen kaum zu, integrativen fächerübergreifenden Unterricht über einen längeren Zeitraum abzuhalten. Hier bietet sich Blockunterricht (ähnlich dem Epochenunterricht) an.
- Dazu kommt, daß wegen der zu geringen Zahl von Klassenräumen andere Räumlichkeiten, die der Gruppenar-

beit oder Rollenspielen vorbehalten waren, in Klassenzimmer umfunktioniert werden müssen, also Improvisationen in der Unterrichtsgestaltung notwendig werden.

Mehr Akzeptanz durch mehr Transparenz bei erweiterter Präsenz der Schule

Die Glaubwürdigkeit der Ausbildung und der Status der Schule stehen in direktem Zusammenhang miteinander. Neben formalen Gesichtspunkten ist das Ansehen der Schule auch davon abhängig, wie deutlich sie die von ihr vertretenen Inhalte nach außen hin darstellt. Diese erforderliche Transparenz wird gefördert, wenn Vertreter der Schule Einfluß- und Steuerungsmöglichkeiten bei der Fort- und Weiterbildung sämtlicher Bediensteten des Vollzuges erhalten. Darüber hinaus ist es angezeigt, auch weitergehende Kontakte zu den Beschäftigten des Strafvollzuges durch die Schule zu pflegen. Dafür bieten sich z.B. Supervisionstätigkeiten im Rahmen von Kommunikationstrainings und Anti-Streß-Trainings an, aber auch die Einrichtung ambulanter Gruppen zur Unterstützung von Bediensteten, die sich in Extremsituationen befanden oder die Organisation der Verbindungsgruppe.

- Die Schule muß die Federführung auch in erweiterten Bereichen der Fort- und Weiterbildung sowie Betreuung aller Vollzugsbediensteten übernehmen.

Angemessene Unterbringung der Anwärter

Die Schule ist bis auf Jahre hinaus wegen der kontinuierlich hohen Anwärterzahlen mehr als ausgelastet. Das führt dazu, daß die hier untergebrachten Schüler, vorsichtig formuliert, sehr beengte Verhältnisse vorfinden. Dadurch baut sich ein hohes Aggressionspotential bei den Schülern auf, was sich wiederum negativ auf die Lernsituation der Schüler auswirkt.

- Zur Glaubwürdigkeit der Schule und der Ausbildung gehört auch eine angemessene Unterbringung der Anwärter.

Mehr Zufriedenheit und mehr Effektivität durch mehr Kompetenz

Nach unseren Beobachtungen fördert eine anspruchsvolle und schwierige Arbeit bei hoher Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit die Motivation und Arbeitszufriedenheit der Bediensteten sehr, vorausgesetzt, die Bediensteten verfügen über genügend Handlungsspielraum. Im Gegensatz zur ursprünglichen Annahme ergaben sich aus Gesprächen mit Beamten, die in besonders gesicherten Abteilungen eingesetzt werden, Hinweise darauf, daß im Vergleich zu denen im „normalen“ Vollzug deutlich weniger Frustration und mehr Engagement herausgehört werden.

- Es wäre notwendig, den Bediensteten im Vollzug anspruchsvollere Tätigkeiten zuzuweisen und sie mit größeren Kompetenzen auszustatten.

Die damit verbundenen Aufgaben sollten primär mit dem Behandlungsauftrag des Vollzuges im Zusammenhang stehen.

- Zumindest zu diskutieren wäre unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, wesentliche Anteile des

Sicherheitsdienstes auf andere zu übertragen, z.B. einem (wieder) einzurichtenden einfachen Vollzugsdienst zu überlassen.

Im übrigen würde eine Einstellung der Bediensteten sofort als Anwärter und nicht mehr zunächst als Angestellte, die die gleichen Aufgaben erfüllen wie der fertig ausgebildete Vollzugsdienst, von vornherein die Entwicklung von Unmut bzw. Frustration in der dann notwendigerweise bald folgenden Ausbildungsphase reduzieren. Dann wären viele der oben genannten Ausbildungskriterien für jeden erkennbar unerläßlich.

Der Schlüssel zum Glück?

Zwang als konstruktiver Beitrag zur Gestaltung von Beziehungen

Eberhard Krott, Michael Drewes

Zusammenfassung

Zwangssituationen, wie z. B. Inhaftierung, machen aus unserer Sicht den Wunsch nach Beratung auf der Seite der Kundinnen und Kunden nicht unmöglich. Im ersten Teil dieses Aufsatzes werden Beispiele dafür aufgezeigt, daß auch Justizvollzugsbedienstete von Gefangenen als Beraterinnen und Berater gewünscht werden. Dabei kann sich Zwang als vorteilhaft für Kunden und Berater erweisen.

Im zweiten Teil wollen wir ein Beispiel für die Trennung von Beratung und Kontrolle im Vollzug vorstellen. Es handelt sich um eine systemische Familientherapie, Kundinnen und Kunden waren ein Gefangener und seine Familienmitglieder.

Die Beratung wurde durch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt, so daß dadurch eine Trennung von Beratung und Kontrolle ermöglicht wurde. Sie erwies sich aus der Sicht aller Beteiligten als nützlich. Das Postulat „Therapie geht nur freiwillig“ ist nach unseren Erfahrungen im Kontext des Strafvollzuges eine eher hinderliche Perspektive.

1 Das Postulat der Freiwilligkeit

„Therapie geht nur freiwillig“- „Klientinnen und Klienten müssen ohne Zwang aus freien Stücken Beratung wünschen“ - „Wenn der Leidensdruck groß genug ist, kommen die Menschen zu uns, um Er-Lösung-en zu bekommen“. Solche und ähnliche Gedanken sind manchmal auf dem besten Weg, zu Wahrheiten zu werden. Die Beratungs-/Behandlungspraxis jedoch sieht sehr oft - ambulant wie auch stationär - anders aus: Menschen kommen in Kontakt mit professionellen Beraterinnen und Beratern, weil sie geschickt werden: sei es durch einen Hausarzt, die Schule ihrer Kinder, das Jugendamt oder betriebliche Vorgesetzte. Im Strafvollzug wird das besonders deutlich: Menschen kommen in Haft, weil ein Gericht sie dazu zwingt - nicht, weil sie Beratung wünschen.

Die Frage, ob die zuerst genannten Aussagen nun wahr oder falsch sind, stellt sich im Kontext konstruktivistischen Denkens nicht. Es scheint aber interessant zu überlegen, ob sie eher nützlich oder eher hinderlich im Hinblick auf Beratungs-/Behandlungspraxis sind. Folgen Beraterinnen und Berater in Zwangskontexten, wie etwa dem Strafvollzug, der Idee, daß solche Aussagen nützlich sind, ergibt sich ein Dilemma für die tägliche Arbeit: es gibt zunächst nur wenige Kunden, die von sich aus Beratung suchen. Daraus ergibt sich für Beraterinnen und Berater häufig der Wunsch zu prüfen, ob die Kunden es denn „überhaupt wirklich ernst“ meinen, und das kann eine zeit- und nervenkostende Beschäftigung sein.

Aus gleicher Perspektive ist aber nicht nur die Interpretation des Zwangskontextes durch den Kunden von Bedeutung, sondern ebenso ist auch die Überlegung notwendig, wie die Beraterin und der Berater selbst den Arbeitsplatz „Zwangskontext Gefängnis“ interpretiert. Das heißt, sehen sie ihren Arbeitsplatz eher als beratungsfördernd, oder eher als bera-

tungsbehindernd, oder ist Zwang sogar etwas, was sie äußerst konstruktiv nutzen können? Hier ist deshalb die Frage zu stellen, ob Zwang als Idee etwas ist, was Beraterinnen und Beratern Ressourcen öffnen kann, oder ob diese Idee grundsätzlich nur Möglichkeiten einschränkt, d. h., fast „zwangsläufig“ Handlungsalternativen begrenzt. Das bekannte Leiden von Beraterinnen und Beratern in und am Zwangskontext „Knast“ spricht eher für die letzte Perspektive. Was aber passiert, wenn das Postulat der „Freiwilligkeit der Kunden in der Beratung“ als nicht immer nützlich interpretiert wird?

1.1 Klienten können nicht weglaufen

Die Überschrift dieses Abschnitts ist eine Antwort einer im Vollzug tätigen Sozialarbeiterin auf die Frage, welche Auswirkungen die Zwangssituation „Gefängnis“ auf die Arbeit hat. Diese Frage haben wir einigen in JVAen beschäftigten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Psychologinnen und Psychologen gestellt und dabei erfahren, daß Zwang häufig aus unterschiedlichen Gründen als positiv interpretiert wird, wenn auch bei der Mehrzahl der Angaben negative Aspekte überwiegen. So wird gesagt, daß sich Gefangene ohne den Druck der Verurteilung selten an eine professionelle Beratungsstelle wenden würden. Solange sie nicht erwischt werden, sind sie erfolgreich kriminell und sehen kaum Gründe dafür, irgend etwas zu ändern. Ein weiterer Punkt ist die Macht der Psychologen über die Gefangenen: sie wirken an Vollzugsentscheidungen wie z. B. Lockerungen (Urlaub aus der Haft etc.) maßgeblich mit. Damit haben sie Gefangenen „etwas zu bieten“. Es lohnt sich für Inhaftierte, mit ihnen zusammenzuarbeiten, und das schafft Anreiz für Kontakte.

1.2 Beziehung, Vertrauen und Zwang

Die Institution Gefängnis ist geprägt durch Kontrolle. Die Beziehung von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Gefangenen steht zunächst einmal häufig unter der Überschrift „Mißtrauen“, was ja auch erst einmal im Kontext Gefängnis eine sinnvolle Einstellung für Gefangene und Bedienstete sein kann. Es muß darüber nachgedacht werden, wie der entstehende Zwang für Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Gefangene vernünftig genutzt werden kann. Es gibt auch andere Beispiele: *Dieckmann* (1993) berichtet in einer Studie über soziale Strukturen in der Jugenduntersuchungshaft, daß ein Drittel der Gefangenen über ein positives Verhältnis zu Beamtinnen und Beamten berichten. Wir kennen Beispiele für vertrauensvolle Beziehungen zu Gefangenen, die auch nach der Entlassung noch andauern. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch folgende Erfahrung: Einer der Autoren hat vor einiger Zeit als Trainer bei einem Eheseminar mitgearbeitet. Eheseminare sollen der Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen Gefangenen und deren Ehepartnerinnen dienen (*Judith*, 1988; *Morgenstern*, 1984; *Tiedt*, 1979). Bei dem angesprochenen Beispiel verbrachte eine Gruppe von Gefangenen mit ihren Ehefrauen zehn Tage in einem Familienfreizeitheim. Dabei wurden Angebote für Gesprächskreise, Einzel- und Paargespräche und anderes gemacht. Diese Veranstaltungen wurden von Trainern betreut. Das Trainerteam bestand zur Hälfte aus Vollzugsbediensteten, zur anderen Hälfte aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Institutionen, die nichts mit dem Strafvollzug zu tun haben. Die Gefangenen

und deren Ehefrauen waren allen Trainerinnen und Trainern nur aus einem gemeinsamen Vorgespräch bekannt.

Vorab diskutierten die Trainerinnen und Trainer, ob der Einsatz von Vollzugsbediensteten im Seminar überhaupt sinnvoll sei, da befürchtet wurde, daß die Gefangenen sich dadurch kontrolliert fühlen würden. Im Seminar konnten die Paare dann ihren Trainer frei wählen. Dabei zeigte sich, daß die Paare eher mit Vollzugsbediensteten arbeiten wollten, weil sie lieber mit jemandem reden wollten, der „weiß, was im Knast los ist“. Diese Einschätzung trafen nicht nur die Gefangenen, sondern auch ihre nicht inhaftierten Ehefrauen - ein Beispiel dafür, daß Vollzugsbedienstete durchaus von Gefangenen und deren Angehörigen als Beraterinnen und Berater gewünscht werden.

1.3 Wie viele Kunden gibt es in der JVA?

Uns interessiert, wie Psychologinnen und Psychologen im geschlossenen Vollzug die Motivation ihrer Klienten einschätzen. Dazu haben wir allen Psychologinnen und Psychologen einer Anstalt die „Klienten-Kategorien“ von *Steve de Shazer* (1993) unterscheidet Klienten in:

Besucher: Sie haben kein „Problem“, keine Beschwerde; der Grund der Kontaktaufnahme ist vielmehr, daß sie z. B. von jemand anderem geschickt werden. Dementsprechend sehen sie keine Gründe, sich bzw. ihr Verhalten zu ändern.

Klagende: Diese Klienten haben Klagen vorzubringen, sie haben Probleme und wünschen Lösungen, ohne konkret an Veränderungen zu denken.

Kunden: Diese Klienten haben ein Problem und Wünsche nach Veränderungen. Sie suchen Beratung, um auf diesem Wege konkrete Lösungen zu finden.

Wir haben die Kolleginnen und Kollegen der ausgewählten Anstalt gebeten, die Gefangenen, mit denen sie arbeiten, diesen Kategorien zuzuordnen und anzugeben, wie oft Kategoriewechsel vorkommen.

Die Psychologinnen und Psychologen schätzten, daß ca. 50 % der Gefangenen als Besucher, ca. 30 % als Klagende und ca. 20 % als Kunden kommen. Interessant ist hier, daß die Beraterinnen und Berater annahmen, daß aus ca. 40 % der Besucher Kunden werden, während Klagende eher in dieser Rolle bleiben.

Es erscheint uns weiter sinnvoll zu klären, wie sich Beraterinnen und Berater in Zwangskontexten darstellen. Sind sie selbst häufig Klagende? Oder, wenn klagende Klienten - wie unsere Befragung zeigt - häufig Klagende bleiben, liegt es vielleicht daran, daß auch Beraterinnen und Berater in ihrer klagenden Perspektive verharren? Wichtig ist sicher auch folgende Überlegung: Der Zwangskontext Gefängnis lädt gewissermaßen dazu ein, Gefangene als Klagende zu sehen bzw. lädt Gefangene dazu ein, ihre Situation zu beklagen. Eine interessante Frage wäre hier: Wie gehen „Profis“ eigentlich mit Klagenden um?

Alle Psychologinnen und Psychologen dieser Anstalt sind an wichtigen, die Gefangenen betreffenden Entscheidungen maßgeblich beteiligt. Der hohe Anteil von „Kunden“ aus der Sicht der Bediensteten macht deutlich, daß Kontrolle und Zwang keineswegs „echte“ Beratungswünsche von Gefangenen unmöglich machen.

2 Zwang und Beratung - eine gangbare Perspektive ?

Zwang und Beratung als ein Gegensatzpaar, als unvereinbare Alternative oder als notwendige Bestandteile einer sinnvollen Therapie - diese und eine Vielzahl anderer Beschreibungsversuche der beiden Begriffe sind in der Literatur diskutiert worden. Von der provokativen Behauptung der Unvereinbarkeit z. B. systemischer Beratung und Zwangskonstellationen (*Haley* 1975) bis hin zu der selbstverständlich und notwendig anmutenden Verknüpfung von Zwang, Macht und Beratung bei Sexualstraftätern bei *Bullens* (1993) reicht die Auffassung und Auseinandersetzung mit dieser Thematik.

Auf dem 8. Bundeskongreß der Psychologen im Strafvollzug stellte *Egg* (1994) in einem Übersichtsreferat heraus, daß Freiwilligkeit zur Therapie ein gängiges und wünschenswertes Postulat sei, daß aber nach seinen Erfahrungen Therapie bei Straftätern ohne Zwang nicht auskomme. Er belegt diese Auffassung beispielhaft mit einer Vielzahl von Untersuchungen, die zeigen, daß nach § 35 BtMG eingewiesene Drogenabhängige - die Strafverbüßung wird mit der Maßgabe der Teilnahme an einer stationären Langzeittherapie zurückgestellt und bei Erfolg zur Bewährung ausgesetzt - wesentlich häufiger einen erfolgreichen Therapieabschluß erzielen als vergleichbar freiwillig untergebrachte Abhängige.

In die gleiche Richtung zeigen die von *Latza* (1993) erzielten Ergebnisse. Die Autorin untersuchte eine Gruppe von Sexualstraftätern in den Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster. Von den insgesamt 120 Tätern, denen die Teilnahme an einer Therapie angeboten wurde, lehnten 63 %, hauptsächlich Täter mit Gewaltdelikten an Frauen, aus Lust- oder Interessellosigkeit eine Behandlung ab. Auch *David* (1994) und *Frenken* (1994) stellen einen Zusammenhang zwischen Therapieabbruch bei Mißbrauchern und dem Fehlen sozialer Sanktionen fest. Sie fordern, z. B. die Teilnahme an einer Beratung an Konsequenzen wie Auszug aus der Wohnung bei Therapieabbruch oder Kontaktverbot zur Familie bei vorzeitiger Behandlungsbeendigung durch den Täter zu knüpfen. Gerade bei dieser Gruppe von Straftätern, deren Opfer die Folgen der Taten oftmals langjährig ertragen müssen, ist eine primäre Therapiemotivation oder Behandlungsmotivation selten zu finden, da sie, wie *Rotthaus, W.* (1994) treffend ausführte, primär Lust aus ihrer Straftat ziehen und später erst darunter leiden. Zwang als konstruktives Element von Behandlung zu fokussieren, ist die Perspektive, die *Bullens* (1993) anbietet. Seine in den Niederlanden gemachten Erfahrungen mit einem Behandlungsprogramm innerhalb eines juristisch verpflichtenden Rahmens zeigen, daß das Fehlen einer juristischen Drohung mit Strafe in Form von Haft eher ein Nachteil für die Behandlung ist. Das Fehlen von Zwang bedeutet, daß der Therapieabbruch, und damit auch die Tat, für den Täter letztlich ohne Konsequenzen, jedoch für das konkrete und potentielle Opfer von weitreichender Bedeutung bleiben. Zwang ist für *Bullens* (1993), und da decken sich seine und unsere Erfahrungen, ein gutes Mittel, etwas in Gang zu setzen, ohne dabei anzunehmen, daß instruktive Interventionen möglich sind. Die Frage bleibt hier, wie sich Personen unter Zwang organisieren und wie sie Behandlungs- und Beratungsangebote aufgreifen. Hier sind sicherlich auch Lösungen gefragt, die den Zusammenhang von Beratung und institutionellem Kontext berühren.

Kontrolle und Behandlung sorgfältig zu trennen, wie *Rott-haus, W.* (1994) es empfiehlt, verhindert die Vermischung unterschiedlicher Beziehungsperspektiven zwischen Kunden und Beratern.

Im Strafvollzug gibt es einzelne Anstalten (in NW z. B. sozialtherapeutische JVAen), die Kontrolle und Entscheidungsfindung von Beratung/Therapie trennen, indem für beide Bereiche unterschiedliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. Im übrigen Strafvollzug ist diese Trennung allerdings nicht üblich. In der nachfolgenden Fallschilderung wird die Möglichkeit der Trennung von Beratung und Kontrolle durch den Einsatz externer Beraterinnen und Berater aufgezeigt.

3 Der Fall aus der Sicht des Gerichtes ¹⁾

In der Nacht zum 05.11.1991 erschießt der Rinderzüchter *Hubert* seinen neben der Tochter im Ehebett schlafenden Schwiegersohn *Josef*. Der Tat waren sich dramatisch steigende verbale und auch handgreifliche Auseinandersetzungen zwischen *Hubert* und *Josef* vorausgegangen, die letztlich - so die Urteilsbegründung - in den unterschiedlichen Charakteren der beiden Männer gründeten. *Hubert*, sonderlinghaft, eigenbrötlerisch, ängstlich und unsicher; sein Schwiegersohn, herrschsüchtig, ungestüm, rigoros und teilweise brutal.

In der Tatnacht tritt *H.* in die Wohnung der Tochter, er schaltet das Licht an, um sich zu überzeugen, daß *Josef* schläft und erschießt ihn aus weniger als einem Meter Entfernung. Für das Landgericht ist eine Minderung der Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB nicht auszuschließen; *Hubert* wird zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

4 Der Auftrag aus der Perspektive der Vollzugsanstalt

Schon am ersten Tag nach seiner Inhaftierung wird *Hubert* dem Anstaltspsychologen wegen seiner Verhaltensauffälligkeiten vorgestellt. Er wirkt abweisend und verschlossen, er leugnet jegliche Tatbeteiligung. Wie durch eine unsichtbare Wand scheint er von der Realität getrennt und ausgegrenzt. Gleichzeitig ist er jedoch weinerlich und flehend. Er ist immer bemüht, seinen guten Leumund und seinen Einsatz für seine Familie hervorzuheben.

An dem Tag, an dem die Kriminalpolizei die Tatwaffe findet, unternimmt *Hubert* seinen ersten Suizidversuch. Mit einem Brotmesser schneidet er seinen Hals auf. Er wird von Mitgefangenen gefunden und auf die Intensivstation eines externen Krankenhauses verlegt. Nur wenige Tage später unternimmt er seinen zweiten Suizidversuch, indem er sich im Justizvollzugskrankenhaus mit einem Bademantelgürtel zu erhängen sucht. Der Bademantelgürtel zerreißt, *Hubert* wird zum zweiten Mal gerettet.

Nach diesen Vorfällen setzen Stabilisierungstendenzen ein, wobei in Gesprächen die Idee dominiert, daß er am Leben bleiben muß, um für seine Familie zu sorgen und besonders seinen Enkelkindern ein gutes Leben zu bereiten. Er selbst sieht dabei seine Rückkehr in die Familie vollkommen unproblematisch. Dieses, obwohl seine Ehefrau sich von ihm deutlich distanziert, seine Tochter zu verstehen gibt, daß sie nicht mehr weiß, wie sie sich verhalten soll und

er erfährt, daß beide Enkelkinder wegen seiner Tat einer psychotherapeutischen Behandlung zugeführt werden mußten.

Nach seiner Verurteilung wenden sich der Gefangene, seine Ehefrau und seine Brüder häufig und intensiv an verschiedene Mitarbeiter und die Leitung der JVA mit dem Wunsch, den *Hubert* in der Heimatanstalt zu belassen. Es sollte ihm ermöglicht werden, sich um seinen Betrieb zu kümmern. *Hubert* selbst verfällt immer mehr in eine Opferrolle. Er ist nicht mehr Täter, vielmehr nur noch das Opfer langjähriger Kränkung und Demütigung. In diesem Zustand wird er in die Einweisungsanstalt Hagen verlegt. Die dortige Einweisungskommission, bestehend aus Juristen, Psychologen und Sozialarbeitern, kommt zu dem Schluß, *Hubert* zwar in die Heimatanstalt zurückzuverlegen, jedoch mit der Maßgabe, daß er, nachdem seine Ehefrau und auch seine Tochter die Bereitschaft dazu erklärt hatten, sich einer familientherapeutischen Intervention durch externe Therapeuten unterziehen muß.

Ebenfalls Vollzugslockerungen wie Urlaub aus der Haft, Ausgang usw. kommen gem. dem Einweisungsbeschluß nur für den Fall in Frage, daß eine familientherapeutische Intervention stattgefunden hat und die „völlig verkorkste Familiensituation“ abgeklärt und verändert worden ist. Therapie und Zwang werden hier unlösbar verknüpft. Es werden zwei externe Therapeutinnen gefunden, die bereit waren, die ersten Beratungen in den Räumen der JVA durchzuführen. In einem Zeitraum von ca. einem halben Jahr fanden vier Beratungsgespräche statt. Sie hatten für den Gefangenen aus vollzoglicher Sicht zur Folge, daß ihm schon nach drei Beratungen erste Ausgänge und Urlaube gewährt wurden. Dies auch unter dem Aspekt, daß ein Beratungsgespräch in Form eines Hausbesuches stattfinden sollte.

Zum anderen konnte *Hubert* schon nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe aus der Haft entlassen werden. Die Strafvollstreckungskammer stellte in ihrem Beschluß besonders dar, daß nach Abwägung und Würdigung der besonderen Umstände, die ein Absehen von der weiteren Verbüßung schon nach der Hälfte der Freiheitsstrafe gerechtfertigt erscheinen lassen, insbesondere die Tatsache zu würdigen sei, daß sich *Hubert* und seine Familie einer solchen familientherapeutischen Intervention unterzogen hatten.

5 Die Beratung

Nicht zuletzt durch den Druck der Empfehlung der Einweisungsanstalt äußerte die Familie den Wunsch, eine Familienberatung zu absolvieren. Es gab keinen Informationsaustausch zwischen Beraterin, Berater und Anstaltspsychologen, so daß Beratung und Kontrolle getrennt blieben.

Die Beratung wird nun durch ein Gesprächsprotokoll zwischen Berater (*Drewes*) und Beraterin (*Siehoff*) geschildert. Den Beratungsverlauf werden wir durch Überschriften markieren, um dadurch Entwicklungen zu beschreiben.

- Auftragsklärung -

Drewes: Der Anstaltspsychologe sagte, er suche eine Familientherapeutin oder einen Therapeuten für einen seiner Gefangenen; dann hat er gefragt, ob ich jemand kenne oder ob ich das machen würde. Er hat berichtet, es geht um eine Familie, in der es ein Tötungsdelikt gibt, wo ein Mann - *Hubert* - um die 60 seinen Schwiegersohn umgebracht hat. Diese Familie würde eben Familienberatung suchen.

Siehoff: Über den Fall haben wir eigentlich nicht viel gewußt.

Drewes: Wir wußten das Delikt und wer kommen wird, sonst nichts. Meine Ideen vorher waren, wie kann das gehen, wenn jemand seinen Schwiegersohn umgebracht hat, was kann die Familie da wohl für Ziele für eine Beratung haben? Erst mal dachte ich, das ist sehr ungewöhnlich, daß alle sagen, wir wollen gemeinsam Beratung, statt hier irgendwie eine Trennung herbeizuführen.

Siehoff: Ja, zumindest zwischen den Generationen. Es ist ja so, daß die Ehefrau mitkam, konnte ich mir noch vorstellen, aber daß die verwitwete Tochter, für deren Witwenstand Herr *Hubert* ja gesorgt hat, mitkam, da war ich also ganz gespannt drauf, was da für ein Auftrag existieren kann. Meine Überlegung war: was kann sich die Familie unter Beratung vorstellen? Also was wünschen die?

Drewes: Ich habe auch gedacht, vielleicht verspricht sich die Familie vollzügliche Vorteile, z.B. bei Lockerungen, durch die Beratung.

Siehoff: Ja, mir fiel auf, daß dann in der ersten Sitzung keine Fragen nach der Schweigepflicht, wie ich es aus anderen Kontexten kenne, kamen.

- Der Täter ist ein Opfer -

Drewes: Richtig; die Familie fragte uns am Anfang, wann vollzügliche Lockerungen denn wohl möglich wären. Ich habe dann mehrmals gesagt, daß wir keine Entscheidungen in vollzüglichen Dingen treffen können. Beim ersten Termin, da kamen die Ehefrau, die Tochter, *Hubert* und sein Bruder. Da hatte ich so den Eindruck, daß der Täter total weinerlich war, so in etwa, ich will was für meine Familie tun.... Ja, also der brach ja dann oft in Tränen aus und war auch nicht immer ansprechbar und erzählte noch mal und noch mal, wie schlecht es ihm geht. Die beiden Frauen, so mein Eindruck, hatten als Frage, wir wollen erst mal gucken, ob wir jemals wieder mit ihm reden und auch leben können oder wollen.

Siehoff: Jetzt erinnere ich mich wieder. Ein Thema der ersten Sitzung war auch, wie das Geschäft denn so weiterläuft. Wichtig war die Frage: wie können wir wirtschaftlich weiter existieren?

Drewes: Ja, das war wichtig, und am Ende der ersten Sitzung hatte ich den Eindruck, der Bruder war zufrieden, daß was passiert, und *Hubert* war am Ende genauso weinerlich wie am Anfang und erzählte eigentlich immer nur, er wird alles für seine Familie tun.

Siehoff: Also es war auch nie die Rede davon, daß das Ehepaar sich alleine trifft, sondern die Tochter sollte immer dabei sein.

- Wollen wir mit ihm weiter leben -

Drewes: Ich glaube, daß am Ende der ersten Sitzung deutlich war, daß die Frauen gucken wollten: wollen wir noch mal mit *Hubert* reden. Das war deren Anliegen.

Siehoff: Also ich erinnere mich auch, daß wir schon in der ersten Sitzung gesagt haben, die Familie hatte auch mal ein Mitglied mehr, aber das war für die Familie nicht das Thema. Das war eben einfach nicht ihre Geschichte, sondern ihre Geschichte war, wie es jetzt weitergeht. Das war eigentlich deutlich.

Drewes: In der zweiten Sitzung hat die Frau von *Hubert* dann mit dem Familienbrett²⁾ ihre Familie in der jetzigen Situation gestellt. Und das ging ja auch relativ lange. Sie war sichtlich betroffen. So hat sie sich dargestellt, und da hat sie gezeigt, daß das Leben sehr schwierig war. Also ich erinnere mich, sie hat das Familienleben so dargestellt, daß sie Lokomotive war, die anderen waren alle Anhänger, die sie gezogen hat. Und als sie das Brett gestellt hat und dann eben auch deutlich machte, daß es sehr schwierig für sie und ihre Tochter ist, dann hat ihr Mann gesagt: „Jetzt habe ich gemerkt, wie es Euch beiden geht.“ Also daran erinnere ich mich noch, und daß er sich das so nie überlegt hätte, na ja, weil er halt im Gefängnis sitzt und eben auch nicht so viel mitkriegt. Das hat er gesagt und da fand ich ihn anders.

Siehoff: Nicht so weinerlich

Drewes: Ja, dann hat die Frau von *Hubert* auf einmal geweint. Und dann hat er ganz deutlich gesagt: „Ich habe jetzt mitbekommen, wie es ihnen zu Hause eigentlich geht und das finde ich sehr schlimm.“ Woran ich mich überhaupt nicht mehr erinnere, ist, was die Tochter eigentlich gemacht hat in dieser Sitzung.

Siehoff: Also ich weiß, es gab eine Sitzung, wo die Tochter so mehr auf die Zukunft bedacht war, also: wie kann man weiterleben, daß sie dann mal irgendwann gesagt hat, wir müssen zusammenhalten, damit wir selbständig bleiben können. Die hat also durch dieses Ereignis ganz viel Verantwortung gekriegt, also auch Entscheidungen zu treffen, wo sie eigentlich gar keine Ahnung hatte und auch Fehler machte, aber sie hat eben auch Selbständigkeit kennengelernt. Etwas, was ihr Vater ihr wohl sonst nie gegeben hat und wo sie ihm auch ganz klar gesagt hat: „Wenn Du raus kommst und sollst wieder einen Platz in unserer Familie finden, dann will ich das nur, wenn ich meinen behalten kann.“

- Es gibt noch andere Wirklichkeiten -

Drewes: Ich glaube, das war die dritte Sitzung, da hat sie nämlich auch ganz deutlich gesagt: „Das möchte ich und das möchte ich nicht mehr. Also ich möchte nicht mehr, daß Du mich so kontrollierst, wenn Du das versuchst, wird es nicht mehr gehn.“ Sie hat also ziemlich klare Bedingungen genannt.

Siehoff: Sie hat auch klar gesagt, daß sie seine Hilfe braucht, daß sie ihm 30 Jahre berufliche Kompetenz nicht abspricht, aber daß sie Selbständigkeit möchte.

Drewes: Und am Ende der dritten Sitzung war dann deutlich, daß sie gesagt haben, das müssen wir eben einfach ausprobieren. Wir wollen Kontakte draußen und gucken, wie es geht.

- Ein Neuanfang -

Siehoff: Ja, in der vierten Sitzung, das war der Hausbesuch, haben sie dann berichtet, daß *Hubert* jetzt einige Male zu Hause war und daß sie damit gute Erfahrungen gemacht haben.

Drewes: Richtig. Ich erinnere mich, daß die Ehefrau sagte, ihr Mann habe selbständig wieder Kontakte zu Nachbarn aufgenommen, und das hat ihr sehr imponiert. Das Ehepaar ging auch sehr unverkrampft miteinander um.

Siehoff: Auch die Tochter erzählte, daß sie sehr gut mit ihrem Vater auskommen würde und daß er sie unterstützt, ihr

aber auch Freiräume läßt. *Hubert* war sichtlich froh, wieder Kontakt zu Frau und Tochter zu haben und wieder in seinem Betrieb arbeiten zu können.

Drewes: Also mein Eindruck von der letzten Sitzung war irgendwie gut. Das war deutlich anders als die drei ersten Sitzungen, ja so 'ne Demonstration, o.k. es klappt, und vielleicht für die Leute noch mal so eine Versicherung.

Siehoff: Ja, dachte ich auch, weil sie gewissenhafte Menschen sind, wollten sie noch ein Gespräch zu Hause. Ich hatte auch den Eindruck, daß da viel passiert war zwischen den Sitzungen, daß sie sich auch auseinandersetzen, und vieles klären.

Drewes: Ich überlege jetzt gerade, was gibt es sonst noch zu der Geschichte, also ich war schon beeindruckt, wie die das gemacht haben, trotz so eines Deliktes eigentlich einen guten Neuanfang geschafft zu haben. Also das fand ich beeindruckend.

Siehoff: Ja, ich denke daran, wie ist das? Wie geht das, daß man so einen Neuanfang schafft? Was muß man dafür denken und fühlen?

Drewes: Ja, denke ich auch. Es war einfach imponierend, wie die das angepackt hatten und weitergemacht haben.

6 Der Schlüssel zum Glück?

Eine Beratung ist aus unserer Perspektive dann nützlich, wenn Klientinnen und Klienten sie positiv bewerten, weil sie Unterschiede feststellen, die sie als hilfreich und bedeutend interpretieren.

Unsere bisher vorgestellten Überlegungen und die Fall-erörterung zeigen, daß der Zwangskontext Gefängnis konstruktiv genutzt werden kann, und daß auch Zwangsberatungen am Ende positive Ergebnisse für Kundinnen und Kunden erzielen können. Dabei erscheinen uns folgende Aspekte nützlich:

- Der Focus einer Beratung sollte ressourcenorientiert statt pathologisierend sein und sich am Auftrag der Kunden orientieren. So ging es in unserem Fallbeispiel der Familie nicht darum, die „Tat aufzuarbeiten“, sondern neue Wege des Zusammenlebens zu finden.
- Auch im Strafvollzug sind lösungsorientierte Beratungsmodelle möglich. Sogenannte „schwierige Fälle“, wie z. B. Menschen mit Tötungsdelikten, können von systemisch-konstruktivistischen, zeitlich kurzen Beratungen profitieren. Die Einbeziehung von Angehörigen gestaltet sich wie gezeigt hier eher problemlos.
- Zwangsberatung im Strafvollzug ist auch deshalb sinnvoll, da sich die Perspektiven von Tätern durch die Beratung positiv verändern. In unserem geschilderten Fall war die Verknüpfung von Zwang mit positiven Zielen, wie z. B. Urlaub aus der Haft, zudem ein starkes Motiv für den Täter, sich anders zu verhalten.
- Eine personelle Trennung von Beratung und Kontrolle erscheint uns hilfreich, um Beziehungen zwischen Kunden und Beratern nicht durch Auftragsvermischungen zu belasten. Organisatorisch läßt sich im Strafvollzug diese Trennung leicht realisieren, wenn z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Anstalt ihre Aufgaben bezüglich Kontrolle/Entscheidungsfindung versus Beratung/Therapie

abstimmen, oder besser noch, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichzeitig in mehreren Anstalten, aber mit unterschiedlichen Aufgaben, beschäftigt würden.

- Der Einsatz von Kurzzeit-Beratungsmodellen, wie sie systemisch-konstruktivistische Autoren beschreiben, könnte auf das Gesamtsystem Strafvollzug flexibilitäts- und effektivitätssteigernd wirken, die Perspektive „langer, schwerer Wege“ könnte aufgeweicht werden.

Die Umsetzung solcher und anderer Modelle ist u.a. deshalb schwierig, weil die totale Institution Strafvollzug, mit ihrer Orientierung an Bürokratie und Vorschriften sowie Reglementierung über starre, hierarchische Ordnung, auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Diensten oft eher lähmend wirkt. Solange Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorrangig auf die Rigidität des Systems fokussieren, verstellen sie sich den Blick dafür, wie es auch anders sein könnte. Mögliche Innovationen werden bereits in den Köpfen der Bediensteten gestoppt, bevor sie gedacht werden können.

Wir denken, daß es zu professionellem Handeln gehört, Kontexte und deren Bedeutungen so zu gestalten, daß möglichst viele Optionen für sinnvolle Arbeit entstehen. Die im Strafvollzug weit verbreitete Negation der Möglichkeit sinnvollen Arbeitens ist zwar verständlich, aber nicht sehr produktiv und für alle Beteiligten unbefriedigend.

Wir hoffen, daß wenigstens einige „Schlüssel zum Glück“ für viele gefunden werden und nicht in bürokratischen Schubladen verborgen bleiben.

Anmerkungen

1) Namen, Zeiten und persönliche Daten sind geändert.

2) Das „Familienbrett“ ist ein von *Ludewig u.a.* (1983) entwickeltes, in der systemischen Beratung gebräuchliches Instrument, mit dessen Hilfe Beziehungen zwischen Personen anhand von Holzfiguren auf einem Brett visualisiert werden können.

Literatur

- Bullens, R.A.R.* 1993. Ambulante Behandlung von Sexualdelinquenten innerhalb eines gerichtlich verpflichtenden Rahmens. In: *Ramin, G.* ED = Inzest und sexueller Mißbrauch. Paderborn: Junfermann.
- David, K. P.* 1994. Therapeutische Arbeit mit sexuellen Mißhandlern: Konzeptionelle Überlegungen. Unveröffentlichtes Manuskript des Deutschen Kinderschutzbundes, Ortsverband Kiel.
- De Shazer, S.* 1993. Der Dreh. Überraschende Wendungen und Lösungen in der Kurzzeittherapie. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag.
- Dieckmann, S.* 1993. Soziale Strukturen in der Jugenduntersuchungshaft. Eine Erkundungsstudie mit dem Familienbrett. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Psychologisches Institut der Universität Kiel.
- Egg, R.* 1994. Therapie unter Bedingungen äußeren Zwanges. Unveröffentlichtes Übersichtsreferat, 8. Bundeskongreß der Psychologen im Justizvollzug, Fischbachau.
- Frenken, J.* 1994. Treatment of incest perpetrators a five phase model. Child abuse and neglected 18., p. 357 - 366.
- Haley, I.* 1975. Why a mental health clinic should avoid family therapy. Journal, marr. fam. counsel 1, p. 3 -13, Deutsch. Kontext 2 1980.
- Judith, U.* 1988. Systemisches Denken und systemische Familientherapie in einer sozialtherapeutischen Anstalt. Ein Erfahrungsbericht. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 37 (4) S. 220 - 227.
- Latza, B.* 1993. Intramurale Psychotherapie in den Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster. KRIM. Päd. 21 (S. 43-48).
- Ludewig, K., Pflieger, K. und Wilken, O.* 1983. Das Familienbrett. Familiendynamik 8, S. 235 - 251.
- Morgenstern, U.* 1984. Ehe- und Familienseminare mit Strafgefangenen. Ein Erfahrungsbericht von vier Jahren. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 33 (2) S. 92 - 94.
- Rothaus, W.* 1994. Sexuelle Mißhandlung. Neun Anmerkungen zur Konstruktion einer Welt der Verantwortlichkeit mit dem Täter. Zeitschrift für Systemische Therapie 12 (1) p. 25 - 32.
- Tiedt, F.* 1979. Familien- und Eheseminare mit Inhaftierten. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 28 (4) S. 213-218.

Kriminalität und Suizidalität

Selbstmorde in Österreichs Haftanstalten 1975-1994

Ursachen, Statistik, Schlußfolgerungen

Stefan Frühwald

Zusammenfassung

Die Selbstmordrate in Österreichs Haftanstalten ist weit höher als in der Normalbevölkerung. Ein für den Freiheitsentzug typisches Phänomen ist jenes der Selbstbeschädigung. Die Ursachen für diese größere Anfälligkeit zu selbstdestruktivem Verhalten liegen einerseits in den vorbestehenden Persönlichkeitsstörungen der Straffälligen, andererseits in schädigenden Haftbedingungen. Zur Verminderung der suizidalen Handlungen in Haftanstalten wären verschiedene Verbesserungen denkbar, jedenfalls verknüpft mit finanziellen und personellen Aufstockungen.

1 Einleitung

Im Tagesdurchschnitt waren in Österreich in den letzten 20 Jahren rund 7600 Menschen inhaftiert. Die Selbstmordrate ist in Österreichs Gefängnissen rund viermal höher als in der Normalbevölkerung. Beinahe die Hälfte der Gesamtzahl der Suizide ereignet sich in der Untersuchungshaft, mehr als ein Fünftel im ersten Monat. Mögliche Gründe und Ursachen für die hohe Selbstmordrate sollen ebenso dargelegt werden wie eine Zusammenstellung einiger statistischer Daten, die den Vergleich zu verschiedenen Voruntersuchungen ermöglichen sollen. Schließlich soll durch konkrete Maßnahmen ein wenig Licht auf Möglichkeiten zur Verhütung der Selbstmorde in Haftanstalten geworfen werden.

2 Menschliche Situation von Gefangenen

A Herkunftsgeschichte

Ein großer Teil der österreichischen Strafgefangenen haben eine sog. „Heimkarriere“ hinter sich. Das heißt, sie kennen ihre leiblichen Eltern nicht oder bestenfalls aus frühester Kindheit (*Rottenschlager* 1995).

Es gilt heute als allgemein anerkannter Grundsatz, daß ein Mensch in seinem Sein nur zu verstehen ist angesichts seiner Entwicklungsgeschichte. Die Art, wie jeder von uns an Arbeit, an Probleme, an Beziehungen, kurz - ans Leben herangeht, hängt davon ab, wie er es gelernt hat. Dieses Lernen geschieht vorwiegend in der primären Beziehung des Kindes, zumeist mit der Mutter. G. Knapp nennt vier affektive Bereiche der Primärbeziehung, die von entscheidender Bedeutung sind: Aufgehobenheit, Versorgung, Vertrauen, Anerkennung.

Aufgehobenheit meint das unumgängliche frühkindliche leiblich-sinnliche Getragen- und Gehaltensein. Versorgung umfaßt neben Nahrungsbereitstellung auch Kommunikation mit der Mutter sowie Beruhigung und Trost, die nur durch ausreichende Anwesenheit der Mutter gewährleistet sein können. Die in der Primärbeziehung entwickelte Fähigkeit

zum Vertrauen können ist die Grundvoraussetzung für Beziehungen zu anderen und zur Welt (sowohl im Selbstverhältnis als Vertrauen auf das eigene selbst, als auch im Verhältnis zu den anderen als Fähigkeit, anderen zu vertrauen; schließlich im Verhältnis zur Welt als Fähigkeit, Dingen, Verhältnissen, Umständen vertrauen (d.h. sich darauf verlassen) zu können, daß sie keine unvertraute, unheimliche, beeinträchtigende Qualität haben). Die emotionale Erfahrung der Anerkennung prägt die Verfassung des Selbst. Bei mangelnder Anerkennung seitens der primären Bezugsperson (sei es aus Ambivalenzgefühlen, mangelnder zeitlicher Anwesenheit der Mutter oder sonstiger Störungen) entwickeln sich Gefühle einer prinzipiellen Wertlosigkeit, Phantasien einer unzureichenden Ausstattung, und, besonders deletär, die Überzeugung, daß man nicht geliebt werden und auch selbst nicht lieben kann und überhaupt eigentlich kein Recht auf Leben besitzt.

Es verwundert nicht, welche weitreichende Konsequenzen Störungen in der Primärbeziehung nach sich ziehen. Zusätzliche dauernde schwere Schädigungen können im ersten Lebensjahr oder auch später durch plötzlichen, unvorbereiteten Wechsel in ein total fremdes Milieu entstehen (etwa von der eigenen Mutter in ein Pflegeheim, von dort in eine Pflegefamilie oder von einer Pflegefamilie in eine andere). Kinder, die immer wieder die Bezugsperson wechseln müssen und schließlich keine haben, entwickeln Trennungsängste. Dabei können alle Arten von Schwierigkeiten auftreten, vor allem Trotz, destruktives Verhalten, anhaltendes Weinen, Eßschwierigkeiten, Bettnässen, Schlafstörungen, Überempfindlichkeit, die oft schon im Schulalter in Haß und Aggression, oft in Kriminalität kulminieren (*Schenk-Danzinger* 1988).

Neben Versagungen oder Fehlen der Primärbeziehung hat auch das Leben in Pflegeheimen einschneidenden Einfluß auf die Entwicklung von Kindern. Die Anonymität, Depersonalisation und soziale Zwänge von Kinderheimen ist trotz aller Bemühungen nach wie vor ein Faktum. Man denke nur an die an sich optimale Betreuung, die im berühmten Experiment des Stauferkaisers Friedrich II. (1221-1288) Waisenkindern zuteil wurde - ohne emotional tragfähige Beziehungen ist Überleben nicht möglich, geschweige denn eine gesunde Entwicklung. Mit einem Aufwachsen in Kinderheimen ist beinahe regelhaft verknüpft, daß die „normale“ gesellschaftliche Wertwelt pervertiert wird. Die Verinnerlichung verschiedener Werturteile und Verhaltensweisen kann in einem solchen Milieu kaum vonstatten gehen: Wo kaum die Möglichkeit zur Abgrenzung eines privaten, persönlichen Bereichs besteht, wo kaum persönliche Habseligkeiten existieren, dort kann sich kein „geordneter“ Eigentumsbegriff entwickeln. In einer sozialen Umgebung, wo das Recht des stärkeren - zumindest abseits von Aufsichtspersonen - herrscht, können auch kaum Verhaltensweisen wie gewaltfreie Konfliktlösung geübt werden, Verantwortungsbewußtsein und menschliche Reifung werden nur äußerst schwer zur Entwicklung kommen.

Auch für Krisen sind Menschen mit einer problematischen Vorgeschichte besonders anfällig. Gerade die reife Art, auf Veränderungen und Probleme bis hin zu traumatischen Ereignissen im Leben adäquat zu reagieren, muß in der Kindheit und Jugend erlernt werden. Wer nicht die Möglichkeit hat, in einer geschützten Atmosphäre unter tätiger Hilfe Problembewältigungsstrategien zu entwickeln und zu üben, wird häufig und leichter als andere Menschen in Krisen gera-

ten. Die Bewältigung dieser Krisen wird durch die Neigung zu Abwehrmechanismen und Suchtverhalten sicher nicht gefördert, eher werden Krisen chronifiziert, wozu auch mangelnde äußere Hilfsangebote beitragen (Sonneck 1991).

Ein anderer Teil der Strafgefangenen ist aus relativ stabilem, geordneten sozialen Umfeld heraus mit dem Gesetz in Konflikt gekommen. Gerade das subjektive Realisieren dieses jähen sozialen Abstiegs ist ebenso geeignet, existentielle Krisen mit folgenden suizidalen Handlungen auszulösen. Aus den hier vorhandenen Daten ist allerdings eine genaue Differenzierung zwischen den beiden geschilderten und anderen Suizide auslösenden Ursachen mangels vorliegender sozialer Anamnesen nicht möglich.

B Soziale und gesellschaftliche Situation

Der Straffällige steht im Abseits der Gesellschaft. Je nach Straftheorie büßt er um der Gerechtigkeit willen (Gerechtigkeitstheorien mit zweckfreiem Verständnis der Strafe, die auf Kant zurückgehen), oder zwecks Verbrechensverhütung (Präventionstheorien, die einerseits Abschreckung der Allgemeinheit durch Strafandrohung zum Ziel haben, andererseits den Täter vor der Verübung neuer Straftaten bewahren, d.h. ihn bessern wollen) (Rottenschlager 1982).

Die allermeisten Inhaftierten haben Schuld auf sich geladen, was ihnen auch durchaus bewußt ist. Wie sie allerdings mit ihren Schuldgefühlen umgehen sollen, ist die Frage. Viele Gefangene verstehen auch, daß sie ihre Schuld büßen müssen. Ob die im folgenden kurz angerissenen Folgen einer Haft aber tatsächlich seitens der Gesellschaft beabsichtigt und sinnvoll sind, muß dahingestellt bleiben.

Während der Haft reißen meist soziale Beziehungen ab - sofern solche existieren: Zahlreiche Ehen gehen während der Haft in die Brüche, viele Gefangene bekommen während der Zeit ihrer Haft weder Post noch Besuch. Wenn der Verurteilte einer geregelten Arbeit nachging, so geht regelhaft der Arbeitsplatz verloren, oft auch die Wohnung.

Innerhalb der Haftanstalten herrscht - ähnlich wie in den bereits erwähnten Erziehungsheimen - ein ganz bestimmtes Sozialmilieu, das die Angehaltenen prägt und formt. Wiederum ist der eklatante Mangel an Privatsphäre auffällig: alles geschieht öffentlich zumindest vor einigen Mithäftlingen, von der Nahrungsaufnahme bis zum Verrichten der Notdurft. In jüngster Zeit stehen dem Bemühungen entgegen (Strafvollzugsnovelle 1993), der Großteil des untersuchten Zeitraumes war jedoch vor dieser Reform. Die eintönige Umgebung ist in keiner Weise anregend, so daß der Geist kaum mehr herausgefordert wird - die Folge ist eine psychische Abstumpfung bis zum weitgehenden Persönlichkeitsabbau. Der Bezug zur Realität der Außenwelt geht besonders bei lange andauernden Haftstrafen verloren - im normalen Leben selbstverständliche Tätigkeiten wie Einkaufen, Kochen o.ä. werden „verlernt“. Auch der Wert von Arbeit wird in Haft pervertiert - so bekamen Häftlinge für von ihnen verrichtete ehrliche Arbeit bis 1993 pro Stunde zwischen 3,50 und 5,80 öS (welch anregende Wirkung diese Tatsache auf Leistungsdenken und Leistungswillen hatte, ist leicht zu ermessen). Seit 1993 sind auch hier durch die Anpassung des Entgelts an nicht speziell ausgebildete Beschäftigte der Metallindustrie deutliche Verbesserungen erzielt worden, während des Beobachtungszeitraumes dieser Untersuchung war jedoch überwiegend die alte Regelung gültig. Ein von

ausschließlicher Routine geprägter, gänzlich fremdbestimmter Tagesablauf sorgt dafür, letzte Reste von Eigeninitiative, Selbständigkeit und Verantwortungsbewußtsein verkümmern zu lassen.

Das Verhältnis zu den Mithäftlingen, die sich niemand aussuchen kann, ist ohne jede Idylle. Ohne daß Aufsichtspersonen etwas dagegen tun können, entwickelt sich regelhaft eine Art Subkultur, wovon Gewalt, Erpressung, Bedrohung von Leib und Leben bis hin zu Vergewaltigung und Prostitution alles an der Tagesordnung ist. Der einzelne Häftling ist diesen Prozessen total unterworfen da oberste Maxime ist, nicht aufzufallen. Es gibt keine Möglichkeit, dieses System der Unterdrückung „von oben“ wie „von unten“ zu durchbrechen. So können sämtliche Aggressionen, die sich mit zunehmender Zeit im Gefängnis in schier unerträglichem Ausmaß aufstauen, nicht ausgelebt werden. Nicht umsonst beschreiben Ex-Häftlinge das Gefängnis schlicht als „Schule des Hasses“. Nicht selten werden überhand nehmende Aggressionen gegen sich selbst gekehrt, woraus verschiedene selbstdestruktive Handlungen bis hin zum Suizid resultieren. Außerdem schaffen die gruppenspezifischen Vorgänge innerhalb der Gefängnismauern eine Reihe von zerstörerischen „Lernprozessen“: Scheinanpassung, Opportunismus, Kapogesinnung, Gruppenterror u.ä. machen das Leben erträglicher.

C Ärztliche Betreuung, Suizidverhütungsmöglichkeiten

Sowohl in Strafvollzugsanstalten als auch in den Sonderstrafanstalten (wo geistig abnorme Rechtsbrecher gem. § 21/1 bzw. § 21/2 StGB im Rahmen des Maßnahmenvollzugs untergebracht sind) ist eine allgemein ärztliche als auch psychiatrische Betreuung der Angehaltenen organisiert. Somit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, suizidgefährdete Häftlinge ärztlich zu betreuen. In kleinen spezialisierteren Anstalten (z.B. Stockerau, wo für die 40 geistig abnormen Rechtsbrecher ein Team von drei Psychologen, einem Psychiater, drei Sozialarbeitern und Laienhefern neben Schwestern und Pflegern zur Verfügung stehen) sind diesbezügliche Interventionen naturgemäß leichter möglich als etwa in der StVA Stein, wo für die durchschnittlich 900 Häftlinge ein Psychiater und ein Anstaltsarzt zur Verfügung stehen.

Überdies ist in großen Strafanstalten die Suizidankündigung (die ja einen wesentlichen Ansatzpunkt zur Intervention darstellt) nicht nur Zeichen einer drohenden Einengung und Selbstmordgefährdung, sondern oft auch Mittel zur Erreichung verschiedener Ziele (Verlegung in eine andere Anstalt, verschiedene Begünstigungen), da eine Durchsetzung dieser meist durchaus im Rahmen des Möglichen liegenden Wünsche auf offiziellem Weg offensichtlich nicht möglich ist. Insofern ist es praktisch unmöglich, nach jeder Suizidankündigung therapeutisch zu intervenieren. Überdies zeigt auch der zahlenmäßige Mangel an betreuendem Fachpersonal, wie schwierig die Betreuung ist. Praktisch sollen die Justizwachebeamten herausfinden, welche Suizidankündigung ernst zu nehmen ist und welche nur der Durchsetzung von Forderungen dienen. Ob die JWB im Rahmen ihrer Ausbildung für Interventionen bei Suizidankündigungen ausreichend geschult werden, ist fraglich. Ebenso dürfte es für ein und dieselbe Person kaum möglich sein, einerseits auf Häftlinge unter Wahrung größter Sicherheitsvorkehrungen aufzupassen, und andererseits derart tragfähige Beziehungen auf-

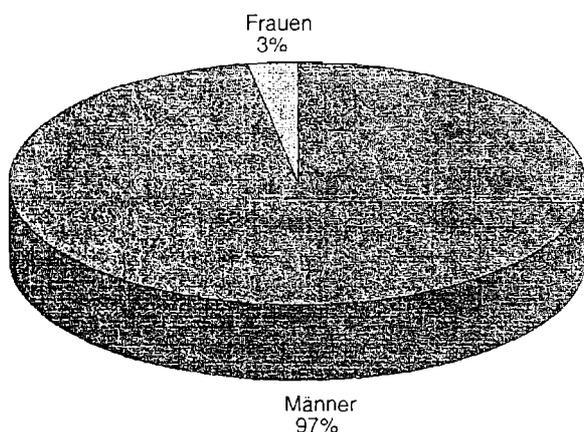
zubauen, daß „echte“ bzw. „ernst zu nehmende“ von „erpresserischen“ Suizidankündigungen unterschieden werden können.

In früheren Jahren wurde auch versucht, quasi gewaltsam Selbstmorde von Häftlingen zu verhindern, was sich aber nicht bewährt hat. Trotz täglicher Visitation von Leintüchern, Gewand und anderen Instrumenten, mit denen Suizide durchgeführt werden können, und trotz sorgsamem Umgang mit als potentiell gefährlich erachteten Dingen wie Schuhbändern und Messern führte diese Art der Selbstmordverhütung nicht zum Erfolg. Vielmehr sind derartige Maßnahmen inhuman bis unmöglich.

3 Selbstbeschädigung und Selbstmord bei Gefangenen

In den Jahren 1975 bis 1994 verübten in Österreichs Gefängnissen 177 Menschen Selbstmord, 172 Männer und fünf Frauen (Tabelle 1, s. am Schluß, Diagramm 1) (Bundesministerium für Justiz 1975-1994). Das entspricht einer Selbstmordrate von 116,3 pro 100 000 (über viermal so hoch wie in der österreichischen Gesamtbevölkerung). Davon waren 83 (46,9 %) Untersuchungshäftlinge, 81 (45,8 %) Strafgefängene und 13 (7,3 %) Untergebrachte im Sinne des Maßnahmenvollzuges (Diagramm 2). Bei allen Strafgefängenen ist daher die Selbstmordrate 76,9/100 000, bei Untersuchungshäftlingen hingegen 205,2/100 000 und bei Untergebrachten 200,3/100 000. Eine ähnlich hohe Rate wird auch bei Patienten anderer psychiatrischer Einrichtungen gefunden (Wolfersdorf 1995).

Diagramm 1: Geschlechtsverteilung der Selbstmörder



Bei Untersuchungshäftlingen ist die Suizidrate rund neunmal so hoch wie in der Normalbevölkerung. Offensichtlich wirkt die Zeit nach der Inhaftierung bis zur Gerichtsverhandlung sehr stark belastend auf die Angehaltenen, wie auch bei abgeurteilten Personen der definitive Antritt der Haft. Dies zeigt auch die Tatsache, daß von den erwähnten Selbstmorden 7,9 % innerhalb 24 Stunden nach der Inhaftierung begangen wurden (drei U-Häftlinge und zwei Strafgefängene), 15,8 % innerhalb einer Woche (25 U- und drei Strafgefängene) und 21,5 % innerhalb eines Monats (31 U- und sieben Strafgefänglinge) (Diagramm 3). Hier findet man im Vergleich zur Untersuchung von *Sluga* (1977), daß im Untersuchungszeitraum Selbstmorde seltener am ersten Tag und

während des ersten Monats der Haft, dafür häufiger vom zweiten bis zum vierten Quartal der Haft verübt wurden (Tabelle 2, s. am Schluß, Diagramm 4). Innerhalb des ersten Jahres nach der Inhaftierung wurden 74,0 % aller Selbstmorde verübt. Erwähnenswert ist bei den Suiziden der 83 Untersuchungshäftlinge, daß 41 (49,4 %) nach dem Ablauf von drei Monaten passierten, 16 (19,3 %) nach mindestens einem halben Jahr und neun (10,8 %) nach Ablauf eines Jahres. Eine Verkürzung der Untersuchungsdauer und damit der Unsicherheit über das weitere Schicksal des Angehaltenen bis zur Gerichtsverhandlung wäre wohl auch aus diesem Grunde wünschenswert.

Diagramm 2: Haftmodalitäten der Selbstmörder

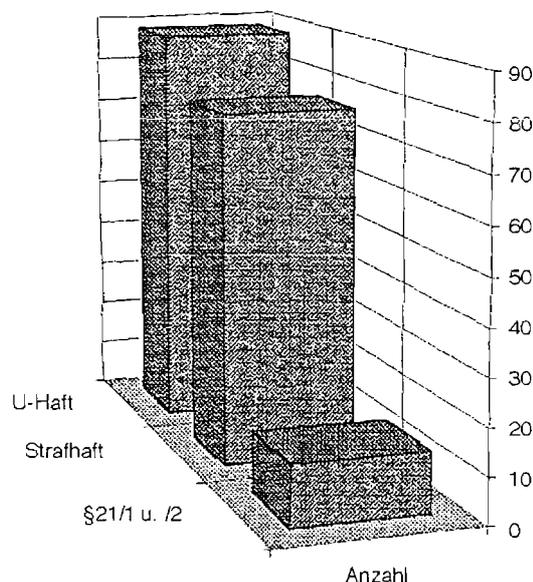
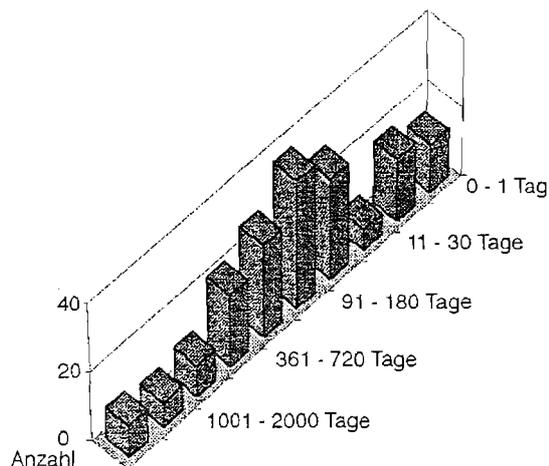


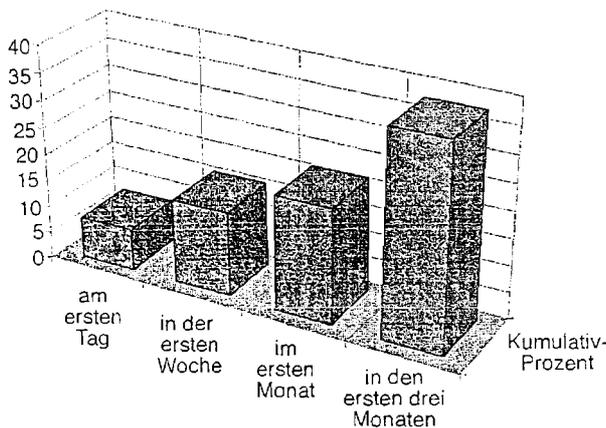
Diagramm 3: Verbüßte Haftzeit bis zum Selbstmord



Bei jenen 16 Selbstmördern, die ihrem Leben nach über ca. drei Jahren in Haft ein Ende setzten, ist zweierlei bemerkenswert: einerseits die Relation zur noch zu verbüßenden Strafe, die im Durchschnitt 2842 zu 1657 Tage betrug. Die Selbstmorde ereigneten sich also im Durchschnitt nach dem Absitzen von etwa zwei Dritteln der regulären Haft. Bei drei Betroffenen ereignete sich der Suizid weniger als einen Monat vor der Entlassung nach durchschnittlich 3790 Tagen

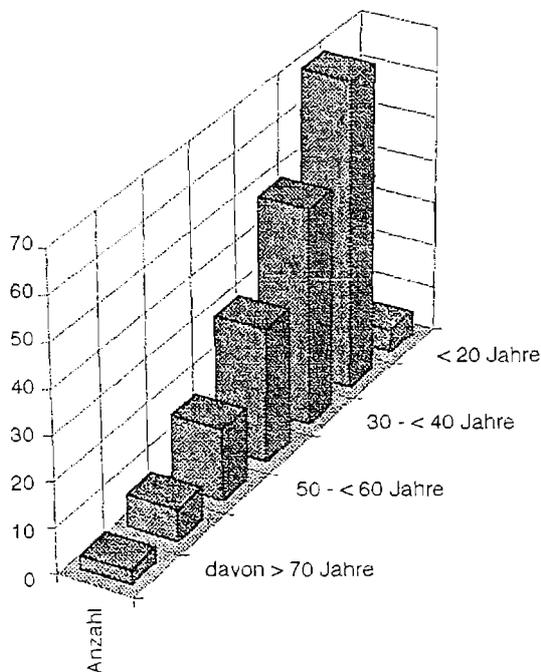
verbüßter Haft. Andererseits, daß nach über drei Jahren nur mehr 3,2 % der Verurteilten angehalten sind (Statistisches Zentralamt 1993), in dieser Gruppe aber 9,8 % aller Selbstmorde begangen werden. Langstrafige haben somit ein dreifach erhöhtes Suizidrisiko gegenüber allen übrigen Gefangenen.

Diagramm 4: Selbstmorde nach Haftantritt



Methodisch zeigt sich insgesamt jedoch die Problematik des ungenauen zur Verfügung stehenden Datenmaterials: die Belagszahlen sind Durchschnittswerte, ebenso die Altersaufschlüsselung, eine soziale Anamnese ist bei den Suizidanten nicht vorhanden, schließlich ist die Gesamterfassung suizidaler Handlungen mangelhaft.

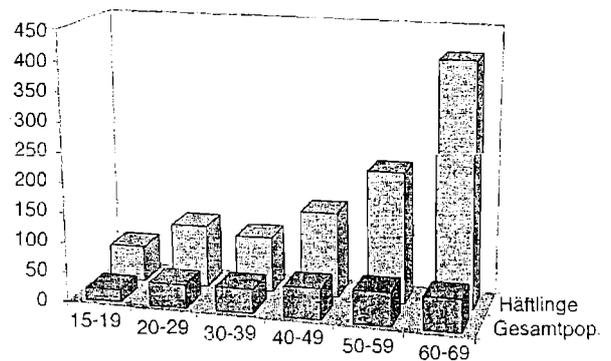
Diagramm 5: Altersverteilung der Selbstmörder



Der größte Anteil der Selbstmörder war mit 70 Personen (39,5 %) im dritten Lebensjahrzehnt. 49 Betroffene (27,7 %) waren 30 - 39 Jahre alt, 30 (16,9 %) 40 bis unter 50 Jahre alt. 16 der Selbstmörder (9,0 %) waren 50 bis unter 60 Jahre alt, sieben Personen (4,0 %) waren 60 Jahre oder älter, davon drei Männer (1,7 %) über 70 Jahre. Fünf Selbstmörder schließlich (2,8 %) waren jünger als 20 Jahre (Tabelle 2, Dia-

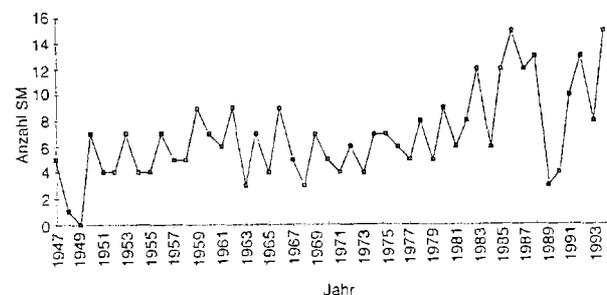
gramm 5). Ein Vergleich mit der Altersstruktur aller Strafhaftlinge zeigt infolge geänderter Rechtslage Unterschiede während des langen Untersuchungszeitraumes: 1976 waren 7,32 % unter 20 Jahre alt, 1992 4,03 %. Im dritten Lebensjahrzehnt befanden sich 1976 48,05 % und 1992 40,45 %. 30 bis unter 40 Jahre alt waren 1976 27,83 %, 1992 32,38 %. 40 bis 49 Jahre alt waren 1976 11,65 % und 1992 16,03 %. 50 bis unter 60 Jahre zählten 1976 3,93 % und 1992 5,63 %. Über 60 Jahre alt schließlich waren 1976 1,22 %, 1992 1,03 % aller Strafgefangenen (BM f. Justiz 1976, 1992).

Diagramm 6: Vergleich der SM-Rate /100000 Männer nach Altersgruppen



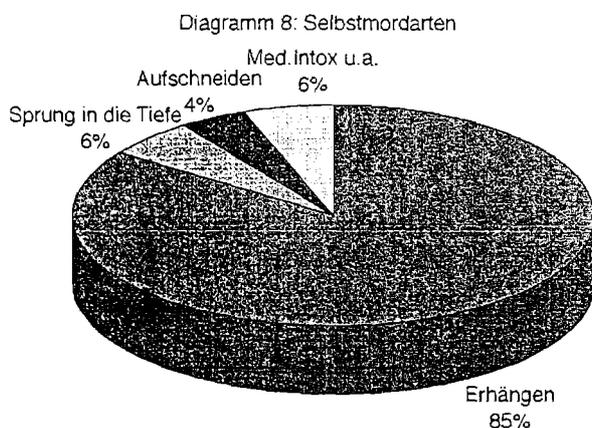
97 % der Häftlings-Selbstmorde betreffen Männer. Es sei also ein Vergleich der Selbstmordrate nach Altersgruppen von inhaftierten Männern mit den Raten der männlichen österreichischen Gesamtpopulation gestattet, unter Hinweis auf im Justizbereich teils nicht ganz zufriedenstellendes Quellenmaterial: Bei unter 29jährigen beträgt die Rate mit 591/100000 das 2,95fache der Gesamtpopulation dieses Alters, bei 20-29jährigen mit 104/100000 das 2,66fache. Im vierten Lebensjahrzehnt war die Rate unter Häftlingen mit 92/100000 2,24mal so groß, im fünften Lebensjahrzehnt mit 142/100000 um den Faktor 2,73 erhöht. Bei den 50 - 59jährigen beträgt die Rate mit 219/100000 bereits das 3,91fache, zwischen 60 und 70 mit 407/100000 sogar das 7,4fache der österreichischen Männer dieses Alters - hier können aber geringe Fall- und Referenzzahlen Einfluß auf das rechnerische Ergebnis haben (Tabelle 2, Diagramm 6) (Etzersdorfer 1992).

Diagramm 7: Anzahl von Selbstmorden in Haftanstalten 1947 bis 1994



Im Vergleich zur erwähnten Untersuchung von Sluga ist einerseits der Anstieg der absoluten Zahlen von Häftlings-Selbstmorden, andererseits der Anstieg der Selbstmordrate in Gefängnissen auffallend. Von 1947-1975 (29 Jahre Beobachtungsrahmen) waren 169 Suizide in Haftanstalten zu beklagen.

gen gewesen, von 1976 bis 1994 (20 Jahre) bereits 177 (Diagramm 7). Dabei fällt auf, daß jene Jahre zwischen 1975 und 1994, in denen relativ wenige Selbstmorde in Haftanstalten passierten, auch die Jahre mit durch Änderungen der Gesetzgebung (Strafrechtsreformen) und vermehrte bedingte Verurteilungen und Entlassungen relativ geringem Gesamtbelag waren. Die Selbstmordzahl in Haftanstalten stieg jedenfalls von durchschnittlich 5,83 pro Jahr auf 8,85 pro Jahr. Die Wahl der Selbstmordart hat sich im Vergleich zu früher kaum geändert (Diagramm 8): Nach wie vor dominiert das Erhängen (150 Fälle 1975-1994, das sind 84,7 %), an zweiter Stelle steht das Aufschneiden verschiedener Schlagadern (zehn Fälle, entsprechend 5,6 %). Weiters gab es Medikamentenintoxikation (acht Fälle, das sind 4,5 %), dicht gefolgt vom Sprung in die Tiefe (sieben Fälle, 4,0 %). Außerdem wurde noch Tod durch Stromschlag und Rädern durch Zug bei Fluchtversuch als Todesursache angegeben (Tabelle 1).



Die Gesamtanzahl von Selbstbeschädigungen und Suizidversuchen wird in allen österreichischen Gefängnissen mit jährlich durchschnittlich 350 angegeben, wobei jedoch eine erhebliche Dunkelziffer (900-1000) bestehen dürfte. Die Ursachen für die unter normalen Verhältnissen (in Freiheit) extrem seltenen Selbstbeschädigungen dürfte lt. *W. Sluga* in folgenden Faktoren liegen:

- Veränderung im Schmerzerlebnis: Die Resonanz des Schmerzes im Leiden scheint bei Menschen mit geringem Selbstwertgefühl und mangelhaft abgegrenzter gefestigter Persönlichkeit geringer zu sein, wodurch das Schmerzerlebnis an Intensität verliert.
- Aggression nach innen: Durch das Fehlen einer erlaubten Kanalisierung von Aggression wächst die innere Spannung ins Unerträgliche - oft trifft die anderen (Justizwachebeamte, Richter) zugelegte Gewalt einen selbst. Das ist nicht Zufall, sondern Ausdruck einer mißlungenen, regressiven Problemlösung.
- Aggression nach außen: Einerseits sollen Beamte/Mitgefangene durch Blut und Gewalt erschreckt werden, andererseits wird der Umgebung die Schuld an der Tat zugeschrieben: „Seht, soweit habt ihr mich gebracht!“
- Sekundärer Krankheitsgewinn: Nachfolgende diagnostische und therapeutische Maßnahmen werden gerne und mit Disziplin ertragen (endlich im Mittelpunkt des Interesses der Umwelt!), außerdem besteht oft ein seit der Kindheit fixierter Lustgewinn bei Manipulationen am eigenen Körper.

- Sadosomachistische Tendenzen: Masturbation als Ausdruck perverser sexueller Betätigung zwecks Entladung der extremen Spannung weist masochistische Tendenzen auf.
- Aktuelle Veränderung der Haftsituation: Die unerträgliche Monotonie des Freiheitsentzuges kann zum unstillbaren Drang nach Veränderung führen, um derentwillen auch eine Selbstverletzung in Kauf genommen wird.

Jedenfalls sollten Selbstbeschädigungen als Hilferufe von seelisch schwer in Not befindlichen Menschen gewertet und von entsprechenden Hilfeleistungen gefolgt werden, egal, ob Einengung und somit drohender Suizid besteht oder nicht.

4 Haftentlassene in unserer Gesellschaft

Jährlich werden in Österreich etwa 11 000 Menschen aus der Haft entlassen. Sie haben für von ihnen begangenes Unrecht vor der Gesellschaft gebüßt oder der Prävention gedient (je nach Straftheorie), doch ein Teil der nachhaltigen Bestrafung beginnt häufig erst nach der Entlassung.

Ein Großteil der Haftentlassenen hat am Tag der Entlassung erstens keine Arbeit, zweitens keine Wohnung und drittens auch niemanden, zu dem sie gehen könnten (Verrein f. Bewährungshilfe 1993). Wer eine Wohnung sucht, braucht dazu Geld bzw. eine Anstellung. Wer schon einmal Arbeit gesucht hat, weiß, daß man einen festen Wohnsitz braucht, um angestellt zu werden, ganz zu schweigen von einem „sauberen“ Strafregisterauszug, der Voraussetzung für einen legalen Job ist. Die Ersparnisse, die von regelmäßiger Arbeit während der Haft angespart sind, sind nach kurzer Zeit aufgebraucht, zumal nicht selten Schulden zu tilgen sind. Der Rückfall in neuerliche Delinquenz ist quasi vorprogrammiert.

Der aus der Haft entlassene Mensch findet sich in keiner Weise „sozialisiert“ in der Gesellschaft wieder. Die Frage seiner Schuld ist keineswegs gelöst, sie wurde meist keiner gesunden Bearbeitung zugeführt. Dafür sind während der Haft zutiefst negative, destruktive Gefühle entstanden, die permanent nach Entladung drängen. Im straffällig gewordenen Menschen vor der Haft noch vorhandene Ansätze von Individualität, von Verantwortungsbewußtsein, von Selbständigkeit, kurz gesagt Ansätze menschlicher Reife, sind zerstört. Was bleibt, ist Aggression.

Durch das spätestens im Gefängnis entstandene und durch Mißerfolge bei Arbeits- und Wohnungssuche prolongierte Gefühl persönlichen Versagens kommt es zu extrem hoher Krisenanfälligkeit. Einerseits sind bei kriminell gewordenen Menschen meist keine erlernten erfolgversprechenden Problemlösungsstrategien vorhanden, andererseits trug der Gefängnisalltag zur Abschottung von allen üblichen gesellschaftlichen Bewährungsproben bei, anstatt gesellschaftlich akzeptierte Verhaltensweisen in üblichen Problemsituationen zu trainieren. Die Stigmatisierung und Ablehnung innerhalb der Gesellschaft trägt zur Isolation des Haftentlassenen bei, woran auch die staatlich an sich vorgesehene minimale Nachbetreuung nichts ändern kann. Somit ist keine menschliche Beziehung greifbar, die angesichts einer Fülle harter Probleme helfend eingreifen könnte.

Nicht selten führt eine sich solchermaßen entwickelnde Krise in eine Einengung mit verheerenden Folgen - ist doch

die Selbstbeschädigung eine mögliche Art, die Probleme loszuwerden und gleichzeitig angestaute Aggressionen zu kanalisieren. Wie weit die Situation nach der Haftentlassung zu Suizidalität führt, kann aus vorhandenen Daten derzeit nicht erhoben werden.

5 *Schlußfolgerungen*

Obwohl die Selbstmordrate in Haftanstalten um ein Vielfaches höher ist als in der Gesamtbevölkerung, zählen Angehaltene nicht direkt zu einer Risikogruppe. Trotzdem wäre es wünschenswert, wenn die Anhaltung nicht trotz intensiver Bewachung zu einer dermaßen hohen Selbstmordfrequenz führen würde.

Wenn unsere Gesellschaft die Intention ernst nimmt, daß neben der Bestrafung auch die „Besserung“ bzw. Sozialisierung von straffällig gewordenen Menschen Ziel eines Gefängnisaufenthaltes ist, so müßten sich an den Praktiken des Strafvollzuges viele Dinge konkret ändern (einige Rahmenbedingungen wurden durch die Strafvollzugsnovelle 1993 verbessert, manche Verbesserungen gelangen aber praktisch aus verschiedenen Gründen - Personalknappheit, Geldmangel - nicht zur Verwirklichung).

A Krisenintervention und Suizidverhütung

müssen auch im Gefängnis möglich sein. Jedem Angehaltenen sollte jederzeit (auch nachts) ein fachkundiger Gesprächspartner zur Verfügung stehen, der unvoreingenommen die Prinzipien der Krisenintervention wahrnehmen kann. Begleitend sollte dazu ein ungestörter Raum zur Verfügung stehen, um die Privatsphäre zu wahren. Der Interessenskonflikt der Justizwachebeamten, neben der Bewachung der Häftlinge auch deren psychische Verfassung kennen und einschätzen zu müssen, sollte durch eigenes Fachpersonal (bzw. die Besetzung offener Stellen) behoben werden.

Besonders in der Untersuchungshaft muß die Betreuung intensiviert werden, da den zahlenmäßig relativ wenigen Untersuchungshäftlingen überdurchschnittlich viele Selbstmorde gegenüberstehen. Einerseits ist eine Verkürzung der Verfahrenszeit anzustreben, andererseits für die Zeit der U-Haft entsprechende therapeutische Möglichkeiten bzw. ausreichendes und gut geschultes Personal.

B Therapeutische Gruppenarbeit, Familientherapie, Kontaktvermittlung zur Außenwelt

Im Strafvollzug sind regelmäßige und systematische Gruppenaktivitäten unverzichtbar, um einerseits statt Beziehungslosigkeit der nebeneinander herlebenden Häftlinge Gruppen mit spezifischen Gruppenstrukturen zu fördern, andererseits bestehende belastende pathologische Beziehungsmuster, d.h. Spannungen, Aggressionen u.a. Beziehungsstörungen zu bearbeiten. Durch therapeutische Gruppengespräche kann eine gefühlsmäßige Entlastung eintreten, die die Atmosphäre der Anstalt/Abteilung bessert und Fehlverhalten der Gefangenen in situationsadäquates Verhalten verwandelt.

Die anfangs erläuterten pathologischen Familiensituationen, die problematisches Verhalten und damit Straffälligkeit zumindest mitbedingen, können therapeutisch nicht außer acht gelassen werden. Vielmehr sollte mit Bezugs-

personen der Inhaftierten Kontakt aufgenommen und diese - soweit möglich - in therapeutische Prozesse einbezogen werden. Selbstverständlich wären auch weitere Erleichterungen der Besuchsmodalitäten hinsichtlich Frequenz und Qualität dringend erforderlich, um die ohnehin meist eher unreifen und schwachen Beziehungen nicht auch dadurch zu belasten. Inwieweit die im Gefängnis nicht auszulebende Sexualität, die ja auch aggressionsabführende Funktion hat, hier einbezogen werden könnte, wäre zu diskutieren.

Neue Kontakte zur Außenwelt in Form von Brieffreundschaften, Informationsabenden, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen sollten angeregt werden, besonders im Hinblick auf die Zeit der Entlassung, wo bestehende tragfähige Beziehungen die Krisen- und Rückfallanfälligkeit deutlich verringern können.

C Arbeits-, Beschäftigungstherapie; Aus- und Weiterbildung

In Hinsicht auf die Resozialisierung wäre eine den Regeln der Freiheit entsprechende Arbeitssituation für die Angehaltenen wünschenswert: der normale Tagesablauf wird so ebenso gelernt wie die Tatsache, daß mit ehrlicher Arbeit Geld verdient werden kann. Die 1993 eingeleitete Reform der Entlohnung von 3,50 - 5,80 öS pro Stunde auf den Kollektivvertrag der Metallhilfsarbeiter ist hierbei ein wichtiger Schritt. Therapeutische Flexibilität wäre wünschenswert, d.h. daß jeder Gefangene soviel arbeitet, wie er eben gemäß seiner physisch-psychischen Verfassung kann. Auf dem Weg zur (Wieder-) Erlangung der Arbeitsfähigkeit sollte Beschäftigungstherapie ein fixer Bestandteil der Resozialisierung werden.

Leider hat derzeit nur etwa ein Drittel der U-Häftlinge und zwei Drittel der Strafgefangenen die Möglichkeit, einer geregelten Arbeit nachzugehen. Zahlreiche Straf- und U-Häftlinge sind unbeschäftigt, ein weiterer großer Anteil übt lediglich geschäftiges Nichtstun (der Würde und Leistungsfähigkeit erwachsener Menschen kaum entsprechende Tätigkeiten, z.B. Sockenstopfen, Hausarbeiten) aus. Dies sollte sich auch aus therapeutischer Sicht ändern, da der Nutzen von regelmäßiger Arbeit für die Resozialisierung der Persönlichkeit außer Frage steht. Bedeutung hat die „Arbeit hinter Gittern“ auch für die psychische Situation der Gefangenen wegen der damit verbundenen Abwechslung des Tagesablaufs, der sonst fast vollständig in der Zelle verbracht werden muß.

Bereits heute gibt es Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung für Häftlinge, die deren Chancen nach der Entlassung auf dem Arbeitsmarkt erhöhen: Pflichtschulabschluß, Berufsabschluß, Kurse und Umschulungen für berufsergänzende Qualifikationen (*Pilgram* 1995). Leider wurden jüngst angesichts einiger Ausbrecher und angespannter budgetärer Lage die sehr wünschenswerten Möglichkeiten der Beschäftigung als „Freigänger“ in normalen Betrieben stark reduziert. Es ist zu hoffen, daß die überwiegend positiven Erfahrungen dieser Form der Entlassungsvorbereitung doch zur Ausweitung der entsprechenden Praxis führen.

D Entlassungsvorbereitung, Nachbetreuung

Neben der Förderung der Sozialkontakte außerhalb der Anstalt und der Individualisierung des Vollzuges gegen Ende der Haftzeit sollten Arbeits- und Quartiervermittlung im Mittel-

punkt der Bemühungen stehen. Auch die Vermittlung an verschiedene helfende Institutionen ist vonnöten, damit die Betreuung weitergehen kann. Sowohl Nachbetreuung im Sinne der Bewährungshilfe, als auch Hilfestellung verschiedener privater Initiativen kann eine wesentliche Verbesserung der Prognose hinsichtlich Krisenanfälligkeit und Suizidalität bewirken (Frühwald 1995). Jedoch sind kaum 10 % der Entlassenen heute ausreichend weiter betreut, was für die hohe Rückfallsrate sicherlich mitverantwortlich ist.

Literatur

Bundesministerium für Justiz: Strafvollzugsnovelle 1993.
 Bundesministerium für Justiz, Strafvollzugssektion: Aufzeichnung der Selbstmorde in Haftanstalten, 1975-1994.
 Bundesministerium für Justiz, Strafvollzugssektion: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, 1976 u. 1992.
 Etzersdorfer, E., Fischer, P., Sonneck, G.: Zur Epidemiologie der Suizide in Österreich 1980 bis 1990; Wr. med. Wochenschrift 104, S.594-599; 1992.
 Frühwald, St.: Wohnen, Arbeit, Gemeinschaft als Weg zur Resozialisierung von Randgruppenangehörigen - Effizienzprüfung eines Sozialprojekts durch Nachgespräche; gemeindenähe psychiatrie 16. Jg. 2, S.57-92, 1995.
 Hoff, H.: Selbstmordprophylaxe bei Häftlingen; Zschr. f. Präventivmedizin 10, S. 499-508, 1965.

Knapp, G.: Narzißmus und Primärbeziehung - Psychoanalytisch-anthropologische Grundlagen für ein neues Verständnis von Kindheit; Springer; Berlin-Heidelberg-New York 1988.
 Österr. Statistisches Zentralamt: Statistik der Rechtspflege 1992.
 Philip, E.: Suizidalität und Straffälligkeit; Münchner Medizinische Wochenschrift 44, S. 2256-2258, 1969.
 Pilgram, A.: Zur Position Gefangener / Entlassener auf dem österreichischen Arbeitsmarkt - Veränderungen durch die Strafvollzugsnovelle 1993, Wien 1995.
 Rottenschlager, K.: Das Ende der Strafanstalt, Herold, Wien 1982.
 Rottenschlager, K.: Emmaus - Oase in einer Gesellschaft mit begrenzter Hoffnung; Verlag NÖ Pressehaus; St. Pölten 1990.
 Schenk-Danzinger, L.: Entwicklungspsychologie, Österr. Bundesverlag, Wien 1988.
 Sluga, W.: Geisteskranke Rechtsbrecher - Forensische Psychiatrie und Strafrechtspflege, Manz: Wien 1977.
 Sluga, W., Grünberger, J.: Selbstverletzungen und Selbstbeschädigungen bei Strafgefangenen, Wr. med. Wschr. 119, S. 453-469, 1969.
 Sonneck, G. (Hrsg.): Krisenintervention und Suizidverhütung, Facultas, Wien 1991.
 Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit: Häufigkeitszählungen und Kreuztabellen 1993 für den Fachbereich Haftentlassenenhilfe, Wien 1994.
 Wolfersdorf, M., et al.: Suizid in psychiatrischen Kliniken, psychomed 7, S. 32-35, 1995.

TABELLE 1

Jahr	Gesamtzahl Selbstmorde		Geschlechterverteilung		Vollzugsmaßnahme			Durchschnittlicher Gesamtbeitrag				Selbstmordarten				
	Männer	Frauen	U.	Straf.	Maß.	Alle	U.	Straf.	Maß.	Ergän.	Erfinden von	Erfinden von	Erfinden von	Erfinden von		
			Haft	Haft	Haft	Haft	Haft	Haft	Haft	Haft	Artenen	Med. Inst.	Aus Tiefe	Sonst.		
1975	7	7	0	6	1	0	7671	2043	5520	108	8	0	0	0	2	
1976	6	6	0	4	2	0	7671	2343	5496	150	5	1	0	0	0	
1977	5	4	1	3	2	0	7955	2205	5512	239	4	0	1	0	0	
1978	8	7	1	3	4	1	8024	2141	5632	251	5	0	1	2	0	
1979	5	5	0	5	0	0	7951	2149	5512	290	4	1	0	0	0	
1980	9	9	0	3	5	1	8102	2254	5549	299	9	0	0	0	0	
1981	6	6	0	3	3	0	8850	2585	5779	285	5	1	0	0	0	
1982	8	8	0	4	3	1	8638	2246	6087	303	5	1	2	0	0	
1983	12	12	0	6	5	1	8538	2065	6178	254	12	0	0	0	0	
1984	6	6	0	1	5	0	8471	1957	6079	435	6	0	0	0	0	
1985	12	10	2	5	7	0	8436	1945	6075	443	11	1	0	0	0	
1986	15	15	0	9	6	0	8050	1785	5835	412	13	0	1	1	0	
1987	12	11	1	6	5	1	7580	1681	5493	401	10	0	1	1	0	
1988	13	13	0	3	7	3	6318	1440	4505	373	12	0	0	0	0	
1989	3	3	0	1	0	2	5948	1602	3992	352	3	0	0	0	0	
1990	4	4	0	2	2	0	6390	1954	4053	383	3	0	1	0	0	
1991	10	10	0	5	5	0	6750	2188	4169	393	8	2	0	0	0	
1992	13	13	0	5	7	1	7029	2207	4360	342	5	3	0	1	0	
1993	8	8	0	4	4	0	7184	2211	4616	357	7	0	0	0	0	
1994	15	15	0	5	8	2	6913	1638	4845	380	13	0	0	2	0	
Summen	20	177	172	5	83	81	13	152248	40456	105327	8490	150	10	8	7	2
Mittelwerte	8,85	8,6	0,25	4,15	4,05	0,65	7612,3	2022,3	5288,4	324,5	7,5	0,5	0,4	0,35	0	

TABELLE 2

Verbleibende Haftzeit in Tagen bis zum Selbstmord	Anzahl	Prozent	Prozentzahl der Selbstmorde	Prozent	Anzahl
0 bis 1	14	7,9			
2 bis 10	6	3,4			
11 bis 30	29	16,4	im ersten Tag	7,9	14
31 bis 90	29	16,4	in der ersten Woche	18,5	20
91 bis 150	37	20,5	im ersten Monat	21,9	38
151 bis 360	21	11,5	in den ersten 3 Monaten	37,8	67
361 bis 720	21	11,5	im ersten halben Jahr	58,8	104
721 bis 1080	8	4,5	im ersten Jahr	74,1	121
1081 bis 2000	7	3,9			
2001 bis 3000	2	1,1			
3001 bis 4000	6	3,4			
4001 bis 7822	2	1,1			
177	100				
Alterverteilung					
	Alter	Anzahl	Prozent		
	< 20	8	4,5		
	20 - 29	10	5,6		
	30 - 39	40	22,7		
	40 - 49	30	16,9		
	50 - 59	16	9,1		
	60 - 69	7	3,9		
	70 - 79	5	2,8		
Selbstmordrate 100000 österreichische Männer aufgeschlüsselt nach Altersgruppen					
Alter	Gesamtprop.	häufige	Erhöhung im Faktor		
15 - 19	20	0,0	2,09		
20 - 29	35	10,4	2,68		
30 - 39	41	9,0	2,24		
40 - 49	42	11,0	2,75		
50 - 59	35	11,0	2,8		
60 - 69	33	11,0	2,8		

Benachteiligung im Jugendstrafvollzug?

Zur subjektiven Perspektive türkischer Insassen

Annette Bukowski

Nichtdeutsche sind im Vergleich zu Deutschen generell benachteiligt, an dieser Tatsache ist kaum zu rütteln. Es kann sogar zu Recht behauptet werden, daß bestimmte Benachteiligungen den Status des „Ausländers“ erst definieren.¹⁾ Die für Nichtdeutsche im allgemeinen geltenden Benachteiligungen treffen natürlich auch auf junge Türken zu. Hinzu kommt eine ihnen gegenüber besonders ablehnende Einstellung seitens der deutschen Bevölkerung, die auch das alltägliche Verhalten beeinflusst.²⁾

Wie steht es aber mit Benachteiligungen im Strafvollzug? Die Lebenssituation eines Strafgefangenen beinhaltet generell zahlreiche Nachteile gegenüber der übrigen Bevölkerung. Der Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe bedeutet für den Gefangenen nicht nur den Verlust der Möglichkeit, seinen Aufenthaltsort selbst zu bestimmen, sondern eine ganze Reihe weiterer Deprivationen. Fraglich ist aber, ob türkische Gefangene zusätzlichen Belastungen oder Benachteiligungen ausgesetzt sind oder die allgemeinen Haftdeprivationen als belastender erleben. Zu untersuchen ist, ob sie sich im Vergleich zu ihren deutschen Mitgefangenen benachteiligt fühlen, ob sie im Jugendvollzug also relative Deprivationen erleben. Dabei soll sich die Untersuchung der Vergleichbarkeit halber nur auf die türkischen Gefangenen beschränken, die bereits in der Bundesrepublik geboren wurden.

1 Literaturlage

In der Literatur ist nur wenig zu finden über die spezielle Situation türkischer Insassen des Jugendstrafvollzuges und etwaige Benachteiligungen dieser Gefangenengruppe.³⁾ Daher müssen an dieser Stelle auch Arbeiten herangezogen werden, die sich ganz allgemein mit der Situation Nichtdeutscher im Strafvollzug befassen. Die Einschätzungen der verschiedenen Autoren gehen dabei weit auseinander. Aufgezählt werden zahlreiche Aspekte, in denen sich die Lebenslagen inhaftierter Deutscher und Nichtdeutscher unterscheiden und die sich dadurch positiv oder negativ auf die erlebten Haftdeprivationen auswirken.

Nichtdeutschen Gefangenen wird im Vollzug eine Außen-seiterposition zugeschrieben. Im Sprachgebrauch ihrer deutschen Mitgefangenen oft als „Kanaken“ bezeichnet, stehen sie in der Sozialstruktur des Jugendvollzuges ganz unten. Für diese Ablehnung, die ganz besonders Türken trifft, werden fremdenfeindliche Einstellungen der deutschen Gefangenen verantwortlich gemacht.⁴⁾ Die Tatsache, daß nichtdeutsche Gefangene im Vollzug eine Underdog-Rolle einnehmen, wird in anderen Veröffentlichungen dagegen vehement bestritten.⁵⁾

Die Beziehung zu Gefangenen der selben Nationalität zeichnet sich durch ein erhöhtes Maß an Solidarität und Zusammenhalt aus.⁶⁾ Zwischen Gefangenen unterschiedlicher Nationalitäten hingegen werden häufig Auseinandersetzungen

wegen nationaler Konflikte, politischer Gegensätze oder anstaltsinterner Machtkämpfe beobachtet.⁷⁾

Vorbehalte gegenüber nichtdeutschen Gefangenen werden auch bei Bediensteten vermutet und bewirken dann den Ausschluß von begehrten Angeboten der Ausbildung, Arbeit und Freizeitgestaltung, eine verschlechterte Betreuung dieser Gefangenen und generell eine negativere Behandlung durch die Mitglieder des Stabes.⁸⁾ Andere Veröffentlichungen weisen jedoch auf ein unkompliziertes Verhältnis zwischen Bediensteten und nichtdeutschen Insassen hin.⁹⁾ Die Diskriminierung in der Subkultur des Gefängnisses sei geringer als in der Gesellschaft allgemein. Außerdem würden Gefangene von den Bediensteten generell so negativ behandelt, daß die Bezeichnung „Kanake“ nicht mehr groß ins Gewicht falle.¹⁰⁾

Einen gravierenden Unterschied zur Situation deutscher Gefangener stellt die drohende Ausweisung dar, die Zukunftschancen massiv beschneidet und Resozialisierungsbemühungen ad absurdum führt. Dennoch setzen sich die Betroffenen erst gegen Ende der Haft mit dieser Problematik auseinander.¹¹⁾ Daß regelmäßig die Frage einer Ausweisung im Raum steht, hat schwerwiegende Probleme zur Folge. Solange darüber keine Entscheidung getroffen wurde - und dies kann bis zum Entlassungszeitpunkt der Fall sein - ist die Zukunft völlig unsicher. Verhaltensunsicherheit, fehlende Motivation und Zukunftsangst sind die Reaktionen darauf.¹²⁾

Wegen laufender Ausweisungsverfahren werden türkischen Gefangenen darüber hinaus deutlich seltener Lockerungen und Urlaub gewährt. Für die Überstellung in den offenen Vollzug gilt das Gleiche.¹³⁾ Diese Unterschiede haben zur Folge, daß jungen Türken nur ein reduziertes Angebot an Ausbildungs- und Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung steht, bei ihnen darüber hinaus aber auch die Möglichkeiten, Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt zu unterhalten, eingeschränkt sind. Fehlende Lockerungen und Urlaub werden von den Gefangenen als sehr belastend und ungerecht empfunden und lassen den Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges zur Farce werden.¹⁴⁾

Inhaftierte Nichtdeutsche nehmen deutlich seltener an Ausbildungsmaßnahmen teil als deutsche Gefangene. Wegen fehlender Lockerungen, vorhandener Sprachschwierigkeiten und fehlender Zugangsvoraussetzungen, wie z.B. einem erreichten Hauptschulabschluß, steht ihnen nur ein begrenztes Ausbildungsangebot zur Verfügung.¹⁵⁾

Da nichtdeutschen Gefangenen nur selten erlaubt wird, die Anstalt zu verlassen, sind sie vermehrt auf Besuche, Briefverkehr und Telefonate angewiesen. Wenn ihnen hierbei Probleme erwachsen, liegt das vor allem an fehlenden Deutschkenntnissen der Insassen oder ihrer Kontaktpersonen.¹⁶⁾ Mangelnde Information der Besucher über ihre Rechte und Pflichten führt darüber hinaus relativ häufig zu Konflikten mit Bediensteten.¹⁷⁾

Als weitere Besonderheit werden die fehlende seelsorgliche Betreuung für Angehörige nichtchristlicher Religionen und die erschwerte Ausübung solcher Religionen genannt.¹⁸⁾ Gerade bei in Deutschland aufgewachsenen Nichtdeutschen werden religiöse Pflichten aber in zunehmendem Maße nicht mehr sehr ernst genommen, so daß diese Schwierigkeiten weniger belastend wirken dürften.¹⁹⁾ Defizite werden außerdem im Bereich der sozialen Betreuung angesprochen und auf Unkenntnis der spezifischen Problemlage der inhaftierten

jungen Türken zurückgeführt. Eine Folge der unzureichenden Betreuung nichtdeutscher Gefangener ist der relativ schlechte Informationsstand dieser Gruppierung über Hausordnung, Rechte und Pflichten im Vollzug.²⁰⁾

Die bisher genannten Aspekte dürften sich allesamt verstärkend auf die erlebten Haftdeprivationen auswirken und möglicherweise als relative Deprivation gegenüber deutschen Gefangenen erlebt werden. In der Literatur werden aber auch Aspekte der Vollzugssituation angesprochen, die sich zugunsten junger Türken auswirken müßten. Zu nennen sind hier stärkere Solidarität türkischer Gefangener untereinander, größerer Rückhalt in der Familie, bessere Führung, positivere Einschätzungen der Freiheitsstrafe als solche und günstigere Zukunftsperspektiven.²¹⁾

Die Situation von in Deutschland geborenen Türken im Jugendstrafvollzug unterscheidet sich von der der Deutschen offensichtlich in zahlreichen Aspekten. Die Mehrzahl dieser Faktoren wirkt sich dabei offensichtlich zuungunsten der jungen Türken aus und ist geeignet, Haftdeprivationen zu verschärfen. Die Frage nach objektiven Nachteilen im Vollzug wird von den meisten Autoren daher eindeutig bejaht. „Junge Ausländer werden im Strafvollzug anders behandelt und im Vergleich zu jungen Deutschen auch benachteiligt.“²²⁾ Zu einem abweichenden Ergebnis gelangten allerdings *Bosetzky* und *Boschert* in ihrer Untersuchung: „Vor der gemeinsam erlebten Subkultur der totalen Institution Gefängnis und vor den gemeinsam erlittenen Deprivationen und Demütigungen verblässen die nationalen und ethnischen Unterschiede.“²³⁾

Objektive Benachteiligung, ja oder nein? Vieles spricht dafür, daß eine tendenzielle Schlechterstellung der Nichtdeutschen im Vollzug existiert. Wie steht es aber mit subjektiver Benachteiligung? Die Perspektive der Betroffenen wird in der Literatur kaum thematisiert. Anfang der 80er Jahre gaben in Berlin 54,8 % der Türken an, von den Bediensteten schlechter behandelt zu werden als Deutsche. Noch aussagekräftiger waren die Ergebnisse einer Mannheimer Befragung: Dort gaben 76 % der Nichtdeutschen an, schlechter behandelt zu werden als Deutsche.²⁴⁾ Wenn auch keine aktuellen Zahlen vorliegen, muß aufgrund der bisherigen Erkenntnisse doch davon ausgegangen werden, daß türkische Strafgefangene sich im Vergleich zu ihren deutschen Mitinsassen benachteiligt fühlen.

2 Türkische Gefangene in der JVA Adelsheim

Die Frage nach subjektiv empfundener Benachteiligung im Jugendstrafvollzug konnte bisher keineswegs beantwortet werden. Zur Klärung dieser Frage wurde daher in der JVA Adelsheim eine Reihe qualitativer Interviews mit türkischen Insassen durchgeführt.²⁵⁾

Zum Zeitpunkt der Untersuchung, Mitte August 1995, befanden sich in der JVA Adelsheim 269 Gefangene in Strafhaft, darunter 137 Nichtdeutsche. Mit 58 Gefangenen bildeten Türken unter diesen Nichtdeutschen die größte Gruppe. Bei den türkischen Gefangenen ist der Anteil derer, die in der Bundesrepublik geboren wurden, besonders groß und lag in den letzten Jahren zwischen 52 und 56 %. Es ist also davon auszugehen, daß sich zum Zeitpunkt der Befragung unter den türkischen Staatsangehörigen, die in der JVA Adelsheim

eine Jugendstrafe verbüßten, ca. 30 in Deutschland geborene befanden, aus denen sich die Untersuchungsgruppe rekrutierte.

In einigen Merkmalen unterscheidet sich diese Gruppe von den übrigen Gefangenen: Sie sind etwas jünger als der Durchschnitt der Gefangenen, haben seltener einen Hauptschulabschluß und seltener eine Lehre begonnen. Die in Deutschland geborenen türkischen Strafgefangenen wurden im Vergleich zum Durchschnitt der Gefangenen und zu den übrigen Türken deutlich seltener mit Disziplinarmaßnahmen sanktioniert. Von den zuletzt entlassenen 50 in Deutschland geborenen Türken wurden lediglich zwei abgeschoben, bei den übrigen Türken lag der Anteil wesentlich höher.²⁶⁾

Nichtdeutsche Gefangene, hier nicht differenzierbar nach Geburtsort und Nationalität, nehmen in Adelsheim seltener am Schulunterricht teil und absolvieren seltener erfolgreich eine Schulprüfung. Verstärkt gilt dieses Ungleichgewicht für den Bereich der beruflichen Ausbildung. Gravierende Unterschiede zuungunsten der Nichtdeutschen sind bei der Genehmigung von Freigang zu beobachten. Auffällig sind auch die Unterschiede bei der Gewährung von Ausgang und Urlaub: Nur 40 % der 1994 entlassenen Nichtdeutschen hatten Ausgang erhalten, dagegen 74 % der Deutschen.²⁷⁾

In der JVA Adelsheim unterscheidet sich die objektive Situation der deutschen Gefangenen von der der nichtdeutschen im allgemeinen und der der in Deutschland geborenen Türken im besonderen ganz deutlich, wie diese statistischen Daten belegen. Anzunehmen war im Vorfeld der Untersuchung also, daß sich die befragten Gefangenen dieser Unterschiede durchaus bewußt sind. Zu vermuten war außerdem, daß sie ihre Situation im Vergleich zu den deutschen Insassen als Benachteiligung interpretieren.

3 Die Untersuchungsgruppe

Interviewt wurden sechs Türken zwischen 17 und 20 Jahren, die in der Bundesrepublik geboren wurden und aufgewachsen sind. Drei der Befragten waren im Regelvollzug untergebracht, drei dem gelockerten Vollzug zugewiesen. Von den Befragten hatten zwei bereits Lockerungen, bei einem dritten waren diese genehmigt. Einem weiteren Gefangenen waren die Lockerungen wegen der Eröffnung eines Ausweisungsverfahrens wieder entzogen worden. Nur zwei der Interviewten gingen in der Anstalt einer Arbeit nach, die übrigen besuchten die Schule. Die Verurteilungen bezogen sich auf ein weites Spektrum von Delikten, das von Landfriedensbruch über Fahren ohne Fahrerlaubnis, Diebstahl und Körperverletzung bis hin zu Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz reichte. Auch die ausgesprochene Gesamtstrafe war recht unterschiedlich und reichte von 15 Monaten bis vier Jahren. Während ein Gefangener sich erst seit wenigen Monaten in der JVA Adelsheim befand, konnte ein anderer bereits auf fast zweieinhalb dort verbüßte Jahre zurückblicken. Bei einem Gefangenen stand die Entlassung unmittelbar bevor, einen anderen erwartete noch eine Reststrafe von dreieinhalb Jahren. Die Untersuchungspopulation war also alles andere als homogen. Aufgrund der geringen Zahl der Befragten und des nicht kontrollierbaren Rekrutierungsverfahrens ist sie aber keinesfalls repräsentativ.

Nun zur Vorstellung der einzelnen Gefangenen, mit denen Interviews geführt wurden.²⁸⁾

Wegen einer Lappalie zu Jugendstrafe verurteilt, kann *Hassan* inzwischen auf zweieinhalb Jahre Hafterfahrung zurückblicken. Der Vollzug ist für ihn durch ein System von Sanktionen und Vergünstigungen gekennzeichnet, das durchaus geeignet ist, erzieherisch zu wirken, dem man sich aber auch entziehen kann. Der Umgang der Gefangenen untereinander weicht wider Erwarten kaum von dem draußen gewohnten ab: Schwächere werden durch die Stärkeren unterdrückt. Ein Unterschied liegt lediglich darin, daß der Kontakt zu den anderen nicht völlig vermieden werden kann. *Hassan* handhabt sowohl die Normen der Insassen als auch die des Stabes gekonnt und hat gelernt, die Erwartungen beider Seiten zu erfüllen.

Zentrales Thema des Interviews sind Identitätsprobleme und Ausländerstatus. Als in Deutschland geborener und aufgewachsener Türke wird er von allen Seiten und überall als „Ausländer“ und Außenseiter behandelt. Im Jugendvollzug werden keine ausländerfeindlichen Einstellungen vertreten. Die Problematik bleibt dennoch sehr präsent, da den meisten türkischen Gefangenen eine Ausweisung droht. *Hassan* selbst ist nicht betroffen, solidarisiert sich aber mit den übrigen nichtdeutschen Gefangenen. Ausweisung bedeutet eine gewaltige Beschneidung der Chancen und Zukunftsperspektiven. Der späte Zeitpunkt der Entscheidung des Ausländeramtes im Ausweisungsverfahren schafft Ungewißheit und beschränkt die Möglichkeiten im Vollzug selbst, da Lockerungen kaum in Frage kommen.

Hassan beobachtet das Verhalten der Bediensteten sehr genau auf ungleiche Behandlung von Nichtdeutschen hin und stellt gerade im Regelvollzug Benachteiligungen fest. Einige Bedienstete fallen durch offensichtliche Schikanen gegenüber nichtdeutschen Gefangenen auf. Er berichtet, daß türkische Gefangene aufgrund dieser Ungleichbehandlung Legitimationsmuster für weitere Normverstöße konstruieren: wir sind Ausländer, draußen hassen uns alle, wir werden härter bestraft und landen schneller im Jugendvollzug, hier erhalten wir keine Lockerungen und werden schlecht behandelt, uns erwartet nur noch die Abschiebung, also was soll's.

Sinbad steht kurz vor seiner Entlassung und kann daher bereits ein Resümee seiner Hafterfahrungen ziehen. Das Verbüßen einer als zu hart empfundenen Jugendstrafe bedeutet Reglementierung, Monotonie und Unterdrückung. Dennoch ist er der Meinung, im Vollzug vieles gelernt zu haben. Diese Wirkung schreibt er aber nicht dem erzieherischen Einfluß der Jugendstrafe zu, sondern vielmehr allein seinem Willen, sich zu verändern.

Sein Verhältnis zu den Bediensteten ist sehr distanziert und schwierig. So überrascht nicht, daß er bereits zahlreiche Hausstrafen verbüßt hat. Dennoch hat er von einigen Beamten auch ein positives Bild.

Sinbad ist sehr an den Normen der Insassen orientiert. Solidarität der Gefangenen untereinander ist für ihn sehr wichtig. Persönliche Kontakte unterhält er jedoch nur mit einigen wenigen, ausgewählten Gefangenen. Auch für *Sinbad* ist seine Situation im Vollzug deutlich durch die Staatsangehörigkeit gekennzeichnet. So ist er der Ansicht, daß insbesondere türkische Gefangene von manchen Mitgliedern des Stabes benachteiligt werden. Als besonders ungerecht empfindet er die Entscheidung des Ausländeramtes, trotz geringer Aussicht auf Erfolg, ein Ausweisungsverfahren gegen ihn zu eröffnen. Dadurch wurden seine Lockerungen widerrufen,

er verlor seine Ausbildungsstelle. Die Perspektive, in die Türkei abgeschoben zu werden, macht ihm große Angst.

Celal ist erst wenige Monate inhaftiert. Wenn er auch das Gegenteil betont, wird doch deutlich, daß ihn der Strafvollzug durchaus belastet, vor allem der Verzicht auf den bisherigen Lebensstandard und die nicht nachvollziehbaren Einschränkungen.

Als einziger der Befragten hat *Celal* kaum Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt. Es verwundert nicht, daß er sich sehr stark an den Normen der Insassen orientiert. *Celal* legt gegenüber manchen Bediensteten in großem Umfang oppositionelle Haltungen an den Tag. Andererseits scheint er aber auch bei anderen Mitgliedern des Stabes den richtigen Ton zu finden, um seine Ziele zu erreichen.

Er bezeichnet sich selbst als Einzelgänger, der in der Lage ist, selbst Probleme zu lösen und sich unter den Mitgefangenen durch Gewaltanwendung Respekt zu verschaffen. Mit diesem Selbstbild läßt sich das Stereotyp des benachteiligten Ausländers nicht vereinbaren. Daher reagiert er recht heftig auf Fragen, die in diese Richtung gehen. Auch Ausweisung stellt für ihn kein Problem dar, da er schnell auf legalem oder illegalem Wege zurückkehren würde. Darüber hinaus hat er auch nicht vor, für immer in Deutschland zu bleiben.

Celal gibt an, im Vollzug effektivere illegale Praktiken und die nötigen Einstellungen erlernt zu haben. Ihm ist bewußt, daß er früher oder später wieder inhaftiert werden wird, sein Ziel ist es jedoch, diesen Zeitpunkt möglichst weit hinauszuzögern.

Memo befindet sich erst seit wenigen Wochen im Vollzug. Freiheitsstrafe bedeutet für ihn in erster Linie eine schmerzhaft Trennung von der Familie.

Memo ist der Ansicht, daß nur durch harte Strafen Verhaltensänderungen bewirkt werden können. Er akzeptiert die Regeln des Vollzuges und bemüht sich um Wohlverhalten. Die Mitglieder des Stabes beurteilt er ausnahmslos sehr positiv. Den Mitgefangenen steht er dagegen eher kritisch gegenüber. Insbesondere mißfallen ihm die häufigen gewalttätigen Auseinandersetzungen, an denen er sich aber aktiv und erfolgreich beteiligt, wenn er selbst herausgefordert wird. Positiv bemerkt er, daß im Gegensatz zu draußen im Vollzug keine ausländerfeindlichen Haltungen vorkommen.

Memo verfügt nur über unzureichende Kenntnisse über die Bedingungen und Regeln des Vollzuges. Mit Hilfe der Mitgefangenen hofft er, diese zu erweitern. So scheint er von diesen bereits die Einstellung übernommen zu haben, daß der Vollzug nicht erzieherisch wirkt. Ausländerspezifische Gesichtspunkte erwähnt *Memo* nicht, hat nach seinen bisherigen Hafterfahrungen auch wenig Grund, sich benachteiligt zu fühlen: eine Abschiebung droht ihm aller Wahrscheinlichkeit nach nicht, er wurde von der Zugangsabteilung direkt in einen gelockerten Bau überwiesen, Lockerungen wurden problemlos genehmigt.

Eniz hat inzwischen die Hälfte seiner Strafzeit verbüßt. Jugendstrafe ist für ihn eine sehr große Belastung. Am meisten leidet er unter der Zwangsgemeinschaft mit anderen und dem ständigen Druck, sich durchzusetzen. Darüber hinaus beklagt er Monotonie und Langweile, die den Anspruch einer erzieherischen Wirkung der Jugendstrafe ad absurdum führen.

Eniz meidet den Kontakt zu anderen Gefangenen. Im Wohngruppenvollzug ist ihm dies nicht möglich, dort sorgt

aber ein besonderes System von Regeln für mehr Demokratie und Gerechtigkeit. Unterschiede in der Situation von Deutschen und Türken im Vollzug sieht *Eniz* nicht. Das Verhältnis zu den Mitgefangenen beschreibt er als sehr negativ: wirkliche Freunde gibt es nicht; in einer brutalen Hackordnung werden die Schwachen unterdrückt und ausgenutzt. Wenn *Eniz* auch betont, nicht zu diesen Schwachen zu gehören, erfüllt er doch genau die von ihm selbst genannten Charakteristika.

Im Umgang mit den Bediensteten bemüht sich *Eniz* um Wohlverhalten und orientiert sich an den offiziellen Erwartungen der Anstalt. Er will aus dem Vollzug das Beste machen, um später ein straffreies Leben zu führen, ohne dabei konkretere Pläne zu besitzen. Mit der Frage einer Abschiebung hat er sich kaum auseinandergesetzt.

Murat hat noch die längste Strafzeit zu verbüßen und orientiert sich daher am hier und jetzt, ohne für die Zukunft zu planen. Er schreibt dem Jugendvollzug eine negative Wirkung zu, man wird darin nur krimineller und lernt allenfalls, Strafe zu vermeiden. *Murat* vertritt in überraschendem Maße Einstellungen, die nicht mit denen der Insassen in Übereinstimmung zu bringen sind. So plant er, das vergangene Leben kritisch zu hinterfragen, alles in Ordnung zu bringen und sich wie ein normaler Mensch zu verhalten. Er vermeidet aber den Kontakt zu Bediensteten und hofft, dadurch auch von ihnen in Ruhe gelassen zu werden. Von den Bediensteten erwartet er pflichtgemäßes Verhalten. Er beobachtet dabei bei manchen eine ungleiche Behandlung gegenüber nichtdeutschen Gefangenen.

Aber auch gegenüber den Gefangenen versucht *Murat*, Probleme zu vermeiden. Nicht jedem kann man vertrauen, man braucht aber Freunde, die bei Konflikten Unterstützung gewähren. *Murat* bevorzugt dabei türkische Gefangene, die ihm weniger fremd erscheinen. Weitere Unterschiede zwischen Deutschen und türkischen Gefangenen nennt er nicht. Lockerungen kommen bei ihm derzeit angesichts der langen Reststrafe nicht in Frage. Über eine Ausweisung macht er sich im Moment noch keine Gedanken. Manches deutet darauf hin, daß er in Deutschland nie besonders integriert war.

4 Ergebnisse der Untersuchung

Ziel der Befragung war es zu klären, ob sich in Deutschland geborene Türken im Jugendstrafvollzug gegenüber den deutschen Insassen benachteiligt fühlen. Schon bald war jedoch klar, daß sich diese Frage weder eindeutig bejahen noch verneinen läßt.

Die Befragten wurden im Verlauf der Interviews nie direkt auf Benachteiligung angesprochen, um die Antworten nicht im Sinne sozialer Erwünschtheit zu verzerren. Demnach äußerten sich auch nur diejenigen explizit zu diesem Thema, bei denen Benachteiligungen subjektiv in beträchtlichem Umfang empfunden und für Einstellungen und Verhalten in irgendeiner Weise relevant waren. So sprachen mit *Sinbad* und *Hasan* nur zwei Gefangene direkt von Benachteiligung und Unrecht gegenüber Nichtdeutschen. Zwei weitere, *Murat* und *Celal*, räumten Unterschiede zwischen deutschen und türkischen Insassen in einigen Bereichen ein, die sie aber nicht als relevante Benachteiligung ansahen. *Eniz* und *Memo* konnten gar keine Unterschiede in der Situation von deutschen und türkischen Insassen der JVA Adelsheim feststellen.

Diese Ergebnisse widersprachen allen Erwartungen, die sich aufgrund der Literaturlage ergeben hatten. Nicht vorhersehbar waren auch die einzelnen Aspekte, in denen manche Befragte Unterschiede zur Situation deutscher Gefangener zu erkennen glaubten.

Wider Erwarten äußerten die Befragten keinerlei empfundene Benachteiligung in den Bereichen Arbeit, Ausbildung, Hausstrafen, Seelsorge und soziale Betreuung.

Die eigene Stellung unter den Mitgefangenen beschrieben die Befragten wesentlich positiver als erwartet: In der Sozialstruktur der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim spielt die Nationalität keine Rolle. Was zählt, ist die kriminelle Erfahrung und das Auftreten des Gefangenen im Vollzug. In welchem Maße sich ein Gefangener über die unvermeidbaren Kontakte hinaus mit anderen assoziiert, hängt von persönlichen Präferenzen und der Akzeptanz durch die Mitgefangenen ab. Die Nationalität der Gefangenen, mit denen er einen intensiveren Kontakt eingeht, spielt dabei - Ausnahmefall ist hier *Murat* - keine Rolle. Darin unterscheidet sich die Situation im Vollzug bei einigen Befragten deutlich von der von draußen gewohnten.

Zwei Nationalitätengruppen scheinen jedoch den Kontakt mit Türken zu meiden und werden umgekehrt von den befragten Türken abgelehnt: Araber (gemeint sind damit Nordafrikaner) und Albaner. Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Albanern und Türken drohen zu eskalieren und auf alle Angehörigen dieser Nationalität überzugreifen.

Die Position der deutschen Gefangenen wird als wenig einflußreich beschrieben. Sie sind häufiger Einzelgänger und werden daher auch eher viktimisiert. Ausländerfeindliche Einstellungen werden von Deutschen nicht offen geäußert, da sonst mit einer solidarischen Reaktion aller Ausländer zu rechnen wäre.

Türken scheinen untereinander mehr Solidarität zu wahren und eher zusammenzuhalten. Dies bedeutet aber nicht, daß alle Türken akzeptiert sind und hohes Ansehen genießen. Insbesondere die von Abschiebung Bedrohten unter den Türken lassen ihre psychische Anspannung an Schwächeren aus, wobei die Nationalität des Opfers dann keine Rolle spielt. Gegenüber anderen Gruppen und insbesondere Albanern aber werden auch die in der Hierarchie unten stehenden Türken in Schutz genommen.

I: Gibt es da einen Unterschied, ob man da mit Deutschen zusammen ist oder mit Ausländern oder -

S: Ne, eigentlich, da ist kein Unterschied - - hier ist es nicht so - redet - hier redet jeder mit jedem und -

I: Mhm.

S: Ich habe zum Beispiel, mein Zellenkollege, der ist Kroate.

I: Mhm.

S: - - Ich bin selber Türke, aber ich habe auch nicht so viele türkische Freunde -

I: Nicht so viele.

S: Und ich rede mit - nicht mit jedem, so weil der Türke ist.

I: Mhm.

S: Ich muß mit dem nicht reden.

I: Also es ist ganz egal, aus welchem Land jemand kommt.

S: Wenn da - da ist einer der ist Deutscher, wenn der korrekt ist, dann rede ich mit dem, wenn da ist ein Türke, der nicht korrekt ist, dann rede ich mit dem nicht.

Manche der Befragten fühlten sich auch durch das Verhalten einiger Bediensteter benachteiligt: Bei den Mitgliedern des Stabes werden individuelle Besonderheiten deutlich wahrgenommen. Zwischen dem Verhalten der Beamten und dem des einzelnen Gefangenen werden starke Zusammenhänge vermutet. Daß auch die Nationalität eines Gefangenen Auswirkungen auf das Verhalten einiger Bediensteter hat, berichteten drei der Befragten: Von manchen Beamten werden nichtdeutsche Insassen ständig an ihren Sonderstatus erinnert. Einige wenige Beamte tun sich dadurch hervor, daß sie nichtdeutsche Gefangene bewußt schikanieren. Bei anderen Bediensteten läßt sich benachteiligende Behandlung nur an Kleinigkeiten festmachen, die lediglich durch gezielte Beobachtung feststellbar sind. Ungleiche Behandlung findet vor allem in U-Haft und im Regelvollzug statt, wo die Gefangenen den Bediensteten hilflos ausgeliefert sind. Sie richtet sich *Sinbad* zufolge vor allem gegen Türken. Als Grund für die unterschiedliche Behandlung Nichtdeutscher werden einerseits ausländerfeindliche Einstellungen, andererseits aber auch Fehlverhalten einiger türkischer Gefangener vermutet, das nun auf alle Türken übertragen wird.

I: Eines würde ich noch gerne wissen, die Beamten, sind die zu allen Gefangenen gleich?

Mu: Nicht alle, ich meine - zu den Ausländern sind sie nicht so gut. Schon, aber ich meine, da sieht man schon ein bißchen Unterschied. Merkt man nicht so, aber wenn man darauf achtet, merkt man das schon.

I: Mhm. - Und wie - was manchen die da anders?

Mu: - Na, das merkt man zum Beispiel, wenn man beim Essen - manchmal gibt es - nicht bei jedem, aber es gibt schon paar Beamte, die dann zuerst einmal die Türen von den Deutschen aufmachen, wenn es Nachschlag gibt.

H: Also ich habe schon - im X-Bau gibt es schon einige, die irgendwo - Rassisten sind halt - die sagen - da war ein Freund war von mir da, der hat da von einer deutschen Freundin immer Briefe gekriegt. Und der Beamte, der da halt rassistisch war, der hat da die Briefe immer gelesen und, so halt - so immer - der hat halt rein geguckt und

I: Mhm.

H: immer durchgelesen. Und dann hat der gemeint „Na ja, wie kommt so ein Ausländer, so ein - Dreck, Schmutz eigentlich, zu so einer - zu so einem Mädchen“ und, was weiß ich, „Du hast das gar nicht verdient.“ So auf die Art.

I: Mhm.

H: Den Brief halt ins Gesicht. „Da nimm, die ist auch blöd“ und so was alles.

Als benachteiligend empfunden wurden teilweise die seltenere Gewährung von Lockerungen und die drohende Ausweisung: Drei der Befragten sahen keinen Zusammenhang zwischen Lockerungen und ihrem Ausländerstatus oder der Ausweisungsproblematik. Auffällig ist, daß bei ihnen Lockerungen problemlos genehmigt worden waren bzw. die Entscheidung über Lockerungen noch ausstand. Von den drei übrigen Befragten wird die ungleiche Behandlung von ausländischen Gefangenen bei der Gewährung von Lockerungen jedoch als sehr belastend beschrieben. *Sinbads* Aver-

sionen richten sich dabei gegen das zuständige Ausländeramt, das ein wenig erfolversprechendes Ausweisungsverfahren betreibt und ihm dadurch das Leben im Vollzug erschwert. *Hassan* betont, daß die ungleiche Behandlung auch Neidgefühle gegenüber deutschen Mitgefangenen auslösen kann.

Mit einer Ausnahme sahen alle Befragten eine Abschiebung in die Türkei als sehr belastenden Eingriff an. Für *Celal* hingegen kann eine Abschiebung durchaus wünschenswert sein, um eine lange Strafe nicht voll verbüßen zu müssen. Das Ausmaß, in dem die Befragten eine Ausweisung als Belastung empfinden, hängt dabei von mehreren Variablen ab: dem Existieren einer Lebensgrundlage in der Türkei, dem Grad der Integration in Deutschland, den Kenntnissen über Land und Leute in der Türkei, den Rückkehrplänen der Eltern oder des einzelnen. Die Intensität, mit der sich die Befragten mit dieser Problematik beschäftigt hatten, war sehr unterschiedlich; für die Befragten, die kurz vor der Entlassung stehen, war das Thema sehr wichtig und nahm im Interview viel Raum ein. Die Ungewißheit über den Ausgang eines laufenden Ausweisungsverfahrens kann die Befindlichkeit eines Gefangenen stark beeinflussen. Steht eine Ausweisung erst fest, besteht kein Grund mehr, sich um eine gute Führung zu bemühen, Fehlverhalten und Regelverstöße sind die Folge.

H: Die ziehen das so lange raus bis $\frac{7}{2}$, wenn es sein muß sogar noch länger und eventuell dann - also man lebt hier immer im Ungewissen.

I: Mhm.

H: Und das macht auch die meisten hier fertig. Weil man weiß nicht ob man hier bleiben darf, ob man -

I: Mhm.

H: Man kämpft darum, kommt ein Dings, - „Okay, sie haben Drohung erst einmal.“ Dann kämpft man darum, daß die Drohung erst einmal weg - daß man Lockerungen kriegt, daß man - was weiß ich, wieder wie nennt man das - zur Resozialisierung gehört hier drin, man kämpft und kämpft und dann kommt schon - dann heißt es „Nein es ist abgelehnt. Sie kriegen jetzt die zweite Verfügung.“ Man kämpft immer nur und da steht noch „Sie können noch Beschwerde einlegen innerhalb einer Woche.“

I: Mhm

H: Das geht drei, vier Mal so und dann ist schon $\frac{7}{2}$ Termin. Und dann kommt Verfügungs und nichts hat geholfen. Bei manchen hilft es, bei manchen nicht, aber - es ist halt - man sitzt halt über die Hälfte der Strafe ab, entweder man kommt raus oder man kommt weg, also -

I: Mhm.

H: Das ist - macht halt viele kaputt. Das ist halt - also gerade - ich kenne manche Leute hier, die - von dem Regelvollzug ist das vor allem bekannt, daß da die meistens in die Zelle sich einsperren und haben halt Angst vor - vor dem in die Türkei zu kommen.

Lediglich ein Befragter fühlte sich im Zusammenhang mit Freizeitmöglichkeiten benachteiligt. *Sinbad* war die Teilnahme an einer mehrtägigen Freizeit - wie er vermutet wegen seiner türkischen Staatsangehörigkeit - nicht genehmigt wurden. Im Zusammenhang mit Außenkontakte stellte lediglich *Hassan* Unterschiede gegenüber Deutschen fest. Telefongespräche würden bei Nichtdeutschen kaum genehmigt, da sie

in einer anderen Sprache geführt würden und kaum zu überwinden seien.

Der Zusammenhang zwischen intensiverer Familienbindung und Intensität der Haftdeprivationen bleibt unklar: schmerzhaftere Trennung mag verschärfte Deprivationen bedeuten, intensivere Kontakte aber auch mehr emotionale Unterstützung und weniger Isolation. Mit Ausnahme *Celals* hatten alle Befragten regen und guten Kontakt zur Familie. Nicht bestätigt wurde die These, daß türkische Gefangene aufgrund einer positiven Einschätzung der Wirkung und der Berechtigung der Jugendstrafe die damit verbundenen Deprivationen leichter bewältigen: Die Höhe der Strafe wird von zwei der Befragten explizit als ungerecht beschrieben. *Hassan* weist außerdem darauf hin, daß Nichtdeutsche generell schneller zu Jugendstrafe verurteilt und härter bestraft werden.

Von den Befragten wird eine erzieherische Wirkung der Jugendstrafe geleugnet. Im Strafvollzug erlernt man lediglich gewinnbringende kriminelle Praktiken, entsprechende Einstellungen und Strafvermeidungsstrategien. Den Erziehungsversuchen durch das praktizierte System von Strafen und Belohnungen können sich Gefangene durchaus entziehen. Erzielte Veränderungen der Persönlichkeit beruhen einzig und allein auf dem Willen des Gefangenen, sich zu verändern.

Mu: Ich meine, hier gibt es viele, die kann man nicht mehr erziehen. Und die wollen uns einreden, daß sie uns erziehen wollen. Hier wird - wenn er hier rein kommt, dann wird er noch schlimmer,

I: Mhm - Also hier wird man -

Mu: Ich meine, was ich hier gelernt habe, wußte ich nicht von draußen. Habe ich hier erfahren.

I: Was haben Sie denn gelernt hier?

Mu: Oh alles, wie man halt so - wie man an Geld kommt.

I: Mhm.

Mu: Man lernt halt hier viele Sachen, zum Beispiel, einer hat weiß was ich was gemacht und dann - So wird man halt noch viel krimineller.

Die Äußerungen der einzelnen Befragten unterscheiden sich deutlich und wirken teilweise sogar widersprüchlich. Dies ist erklärungsbedürftig. Es müssen Faktoren zu bestimmen sein, die die unterschiedliche subjektive Wahrnehmung von Benachteiligung begründen.

Inwieweit sich die einzelnen zu Benachteiligung äußerten, hängt zunächst einmal von ihren persönlichen Hafterfahrungen ab. Wird ein Gefangener von einem Beamten als Ausländer beschimpft und schikaniert oder werden genehmigte Lockerungen wegen eines Ausweisungsverfahrens wieder entzogen, wird der Betroffene dieses unweigerlich als Benachteiligung wegen seines Ausländerstatus werten müssen. Nicht immer sind die eigenen Erfahrungen aber so eindeutig. Es kommt also auch in entscheidendem Maße auf die Aufmerksamkeit an, die ein Gefangener etwaigen Benachteiligungen in seinem Umfeld widmet. Wer gezielt nach Benachteiligungen sucht, wird sie aufgrund seiner selektiven Wahrnehmung aller Wahrscheinlichkeit nach auch finden.

Vorerfahrungen aus der Zeit vor der Inhaftierung beeinflussen die Aufmerksamkeit gegenüber ausländertypischen Benachteiligungen. War der Ausländerstatus und das damit

verbundene Identitätsproblem prägend für die Persönlichkeitsentwicklung und die Wahrnehmung der Wirklichkeit, wird sich dies im Vollzug kaum ändern. Wer wie *Murat* dagegen zwar in Deutschland geboren ist, aber hauptsächlich unter Türken innerhalb einer Minderheitensubkultur aufgewachsen ist, wurde von Erfahrungen mit ausländerfeindlichen Einstellungen weniger tangiert. Für ihn ist eine Barriere zwischen Deutschen und Türken natürlich und normal. Er wird daher mit einiger Überraschung feststellen, daß diese im Vollzug nicht in der gewohnten Form existiert.

Von Bedeutung sind auch die persönlichen Problemlösungsstrategien und Einstellungen. Wer wie *Celal* glaubt, das eigene Leben selbst steuern und alle Schwierigkeiten alleine meistern zu können, wird sich kaum als armer, hilfloser, benachteiligter Ausländer sehen. Diese beiden Vorstellungen sind einfach nicht kompatibel. Andererseits dürfte wahrgenommene Benachteiligung bei Personen, die ihr Leben eher fremdbestimmt sehen, keine kognitive Dissonanz auslösen. Diese Personen dürften daher tendenziell eher geneigt sein, ihre Aufmerksamkeit auf Benachteiligungsphänomene zu richten.

Relevanz besitzt wohl auch die persönliche Einstellung zur strafrechtlichen Verurteilung. Wird diese subjektiv in einem Zusammenhang mit anderen Ablehnungserfahrungen durch Deutsche gesehen, kann das Urteil nur als erneuter ausländerfeindlicher Akt gewertet werden. Als „Ausländer“ diskriminiert, ungerecht bestraft, anschließend abgeschoben - ist da nicht auch im Vollzug mit weiterer Benachteiligung zu rechnen? Sieht sich der Betroffene aber in erster Linie als Krimineller stigmatisiert, führt dies im Laufe der Zeit zur Entwicklung eines kriminellen Selbstbildes. Freiheitsstrafe ist dabei Berufsrisiko, die eigene Nationalität spielt keine Rolle.

Neben diesen Vorerfahrungen und in den Vollzug mitgebrachten Einstellungen, spielen bei der Wahrnehmung von Benachteiligung auch vollzugsinterne Faktoren eine Rolle. Unter den Gefangenen scheinen Geschichten über ausländerfeindliche Beamte und Ungerechtigkeiten gegenüber Nichtdeutschen zu kursieren. Ob Mythos oder Tatsachenberichte, diese Geschichten schärfen die Aufmerksamkeit und vermitteln bestimmte Einstellungen. Nur Gefangene, die engere Kontakte zu nichtdeutschen Insassen haben, partizipieren an diesen Wissensbeständen. Einzelgänger oder Mitglieder deutscher Cliques bleiben außen vor. Wer sich eher an den offiziellen Normen der Anstalt als an denen der Insassen orientiert, wird auch die Negativ-Stereotype in bezug auf die Bediensteten nicht übernehmen. So wird er die Äußerungen und Handlungen der Bediensteten auch weniger kritisch in Hinblick auf Ausländerfeindlichkeit und Ungerechtigkeit hinterfragen. Hat ein Gefangener jedoch hinsichtlich der Bediensteten ein Feindbild entwickelt, fällt es ihm wesentlich leichter, diesen auch die entsprechenden Haltungen zu unterstellen.²⁹¹

5 Zusammenfassung

Benachteiligung und erfahrene Ablehnung machen strafbare Handlungen wahrscheinlicher, diese These dürfte kaum Widerspruch finden. Wenn junge Türken im Vollzug Benachteiligungserfahrungen, die sie früher gemacht haben, wiederholt oder gar verstärkt sehen, wird dies also aller Wahrscheinlichkeit nach negative Auswirkungen auf ihr weiteres

Legalverhalten haben. Existiert also im Jugendstrafvollzug bei türkischen Insassen relative Deprivation mit fatalen Folgen für das weitere Legalverhalten?

Trotz aller statistisch nachweisbaren Unterschiede der Situation türkischer und deutscher Insassen treten Benachteiligungserfahrungen nicht automatisch auf. Bestimmte Bedingungen bezüglich der Persönlichkeit des Einzelnen, seiner Vorerfahrungen und seiner Position innerhalb des Vollzuges müssen erfüllt sein. Eine Rolle spielen hierbei auch die Alltagstheorien, die der einzelne zur Verarbeitung ausländerspezifischer Benachteiligungen benutzt. Entscheidend ist dabei, ob die Schuld für Benachteiligungen allein auf Seiten der Deutschen gesucht wird oder ob auch ein Anteil der türkischen Bevölkerung an der Entstehung von Benachteiligungen wahrgenommen wird.³⁰⁾ Unter den genannten Voraussetzungen aber sind Benachteiligungserfahrungen mit derart negativen Auswirkungen denkbar. Unter den sechs Befragten war keiner zu finden, bei dem eine derartige Entwicklung klar erkennbar wäre. Tendenzen sind aber vorhanden: bei *Hassan*, der sich als Türke ungerecht behandelt fühlt und bei *Sinbad*, der ständig auf der Lauer liegt nach möglicher Ungleichheit und „Sonderbehandlung“. Aus *Hassans* Schilderungen wird außerdem deutlich, daß andere Gefangene die erlebten Benachteiligungen anders verarbeiten als er und auf dem besten Wege sind, eine Identität als „benachteiligter Ausländer“ zu entwickeln. Sie beginnen, sich als Personen zu verstehen, die sich wehren müssen und deren gutes Recht es ist, gegen Regeln zu verstoßen.

Anmerkungen

1) Benachteiligt sind die Ausländer zunächst und offenkundig, weil sie die für die Teilhabe an unserer Gesellschaft vorausgesetzten Kulturtechniken nur unvollkommen beherrschen. Sie besitzen nur mangelhafte Sprachkenntnisse und partizipieren daher nicht ausreichend an dem im alltäglichen Verkehr als geltend unterstellten Alltagswissen, sie verfügen nur unvollständig über die zahllosen Informationen, die den Inländern beiläufig und ohne organisierte Lehrstrategien im Verlauf ihrer Sozialisation vermittelt werden. Benachteiligt sind sie ferner, weil sie als Fremde nicht über die Rechte einer geborenen Mitgliedschaft in unserer Gesellschaft verfügen, andererseits jedoch auch nicht den Status eines Gastes haben. Damit im Zusammenhang steht die unbestreitbare psychische und ökonomische Benachteiligung derer, die für ihre Zukunft keine klaren Pläne machen können, weil sie ständig zwischen Remigration und Integration schwanken.“ (*Hoffmann* 1981, 109).

2) Vgl. *Maubach* 1994, 389: 17% der Westdeutschen wollen keinen Türken als Nachbarn: ähnlich negative Ergebnisse erzielten lediglich polnische Staatsangehörige bei den befragten Ostdeutschen.

3) *Focken/Gley* 1987; *Gür* 1990; Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart 1986; *Schütze* 1993, *Weizsäcker* 1990.

4) Vgl. *Bielefeld/Kreissl* 1983, 90 u. *Ortner* 1988, 77. In einer Mannheimer Untersuchung bezeichneten 64% der Nichtdeutschen ihre deutschen Mitgefangenen als arrogant (vgl. *Schaffner/Kneip* 1983, 261). Deutsche Mitgefangene zeigen „gegenüber ihren ausländischen Schicksalsgenossen selten solidarisches Verhalten“ (*Koepsel* 1983, 201). Negative Einstellungen gegenüber Nichtdeutschen sind in der gesamten Gesellschaft verbreitet, also auch im Vollzug (vgl. *Scham* 1981, 61). *Walter* ist sogar der Ansicht, daß die Verhältnisse im Jugendstrafvollzug geradezu geeignet sind, rechts-extremistische Einstellungen zu fördern oder sogar erst zu produzieren. (vgl. *Walter* 1993, 248). Rechtsradikale Gefangene scheinen sich außerdem nicht länger unauffällig zu verhalten, sondern zu Gruppen zusammenzuschließen (vgl. *Schütze* 1993, 144).

5) Vgl. *Bosetzky/Boschert* 1981, 243 ff u. 283. Mit diesem Ergebnis stimmen Äußerungen türkischer Gefangener der JVA Butzbach überein, in denen die Existenz feindseliger Grundeinstellungen von Seiten der deutschen Gefangenen ausdrücklich bestritten wird (*Schäfer* 1983, 26). Auch *Neu* weist darauf hin, daß nichtdeutsche Gefangene „von den anderen Verteilten durchweg anerkannt werden“ (*Neu* 1988, 336).

6) Vgl. *Bielefeld/Kreissl/Münster* 1982, 197.

7) Vgl. *Schütze* 1993, 141.

8) Vgl. dazu z. B. *Walter* 1993, 248 u. *Ortner* 1988. Von den nichtdeutschen Gefangenen der JVA Mannheim wurden die Bediensteten negativer beurteilt als von den deutschen. (vgl. *Schaffner/Kneip* 1983, 262). Berliner

Gefangene beschrieben das Verhalten der Bediensteten bei Regelverstößen, v.a. gegenüber arabischen und türkischen Gefangenen, als sehr aggressiv (vgl. *Bosetzky/Boschert* 1981, 235 f.). Die von *Bielefeld, Kreissl* und *Münster* befragten Jugendlichen schilderten keine konkreten Diskriminierungen, wohl aber ihren Eindruck, von den Beamten als „Ausländer“ abgelehnt zu werden (vgl. *Bielefeld/Kreissl/Münster* 1982, 194). Andererseits wird nichtdeutschen Gefangenen in dieser Hinsicht auch eine besondere Aufmerksamkeit und Sensibilität bescheinigt (vgl. *Schütze* 1993, 144).

9) Vgl. z. B. *Schäfer* 1983, 26.

10) Vgl. *Bosetzky/Boschert* 1981, 234 u. *Bielefeld/Kreissl/Münster* 1982, 191.

11) Vgl. *Bielefeld/Kreissl/Münster* 1982, 207.

12) Vgl. z. B. *Schütze* 1993a, 381.

13) So gaben 95% der nichtdeutschen Gefangenen der JVA Mannheim an, keine Lockerungen zu erhalten, während dies nur bei 40% der Deutschen der Fall war (vgl. *Schaffner/Kneip* 1983, 264). In Berlin hatten sogar nur 5,7% der Nichtdeutschen Lockerungen erhalten (vgl. *Bosetzky/Boschert* 1981, 256). Diesen Ergebnissen widerspricht allein die Untersuchung *Dünkel*s, derzufolge sich bei der Gewährung von Lockerungen und Urlaub keine Unterschiede zwischen Nichtdeutschen und Deutschen feststellen lassen. Auch im gelockerten und offenen Vollzug sei eine Gleichverteilung zu beobachten. (vgl. *Dünkel* 1990, 203).

14) Vgl. *Koepsel* 1983, 201.

15) Vgl. *Bosetzky/Boschert* 1981, 264 f., *Schütze* 1993, 143 u. *Walter* 1993a, 359.

16) So kann sich der Briefverkehr deutlich verzögern, wenn er überwacht werden soll und daher Übersetzungen der Korrespondenz nötig werden (vgl. *Bielefeld/Kreissl* 1983, 90). Auch Besuche, bei denen nicht deutsch gesprochen wird, werden bei angeordneter akustischer Überwachung verkompliziert, da ein Dolmetscher zugezogen werden muß (vgl. *Kurmann* 1981, 82). Ein ähnliches Problem stellt sich bei Telefongesprächen in einer anderen Sprache (vgl. *Neu* 1988, 331).

17) Vgl. *Schäfer* 1984, 101.

18) Vgl. *Rüssmann* 1982, 35. Die Freistellung von der Arbeit an besonderen religiösen Feiertagen bleibt problematisch (vgl. *Neu* 1988, 333). Auch die religiösen Speisegebote sind nur schwer einzuhalten. (vgl. z. B. *Scham* 1981, 63). Als problematisch gilt auch die Unterbringung in Gemeinschaftszellen zusammen mit Andersgläubigen die den Gebetsgewohnheiten bestenfalls verständnislos begegnen (vgl. *Nährich* 1975, 149).

19) Vgl. *Hovens* 1982, 30.

20) Vgl. *Chaidou* 1984, 187. Nur 18% der Nichtdeutschen (gegenüber 53% der Deutschen) kannten in Mannheim die Funktion der Lockerungskonferenz (*Schaffner/Kneip* 1983, 264). 1/5 der Nichtdeutschen war in Berlin der Begriff Vollzugsplan völlig unbekannt (vgl. *Bosetzky/Boschert* 1981, 272).

21) Zu größerer Solidarität und stärkerem Gruppenzusammenhalt vgl. *Bosetzky/Boschert* 1981, 282. Zu verstärktem Rückhalt in der Familie vgl. *Albrecht/Pfeiffer* 1979, 92. Zur positiveren Führung nichtdeutscher Gefangener vgl. *Focken/Gley* 1987, 136. Zur positiveren Einschätzung von Sinn und Wirkung einer Freiheitsstrafe vgl. *Schaffner/Kneip* 1983, 264. Zu positiveren Zukunftsperspektiven vgl. *Bosetzky/Boschert* 1981, 282.

22) *Chaidou* 1984, 189. *Walter* konstatiert, „daß also im Jugendvollzug die diesen Gefangenen vom Leben außerhalb geläufigen Diskriminierungen nicht nur wiederholt, sondern unter Umständen verstärkt werden.“ (*Walter* 1993, 248). *Seidler* bestätigt die Existenz von Benachteiligungen, leugnet dagegen Diskriminierungen im Vollzug: „Die Situation des Ausländers in der Haft ist geprägt durch (...) objektive, aber sicher in der Regel nicht bewußt gewollte Benachteiligung“ (*Seidler* 1981, 114). Auch *Albrecht* und *Pfeiffer* gehen von verschärften Haftdeprivationen aufgrund von sozialstrukturellen Bedingungen und Diskriminierung aus, die allerdings durch die intensiveren Familienkontakte etwas gemildert würden (vgl. *Albrecht/Pfeiffer* 1979, 86 u. 92).

23) *Bosetzky/Boschert* 1981, 283. Diese Äußerung wird auch durch die Untersuchung von *Dünkel* gestützt, die keine besondere Benachteiligung junger Nichtdeutscher im Haftverlauf feststellte (vgl. *Dünkel* 1990, 203).

24) Vgl. *Bosetzky/Boschert* 1981, 236 u. *Schaffner/Kneip* 1983, 262. *Scham* behauptet, daß die meisten Nichtdeutschen im Vollzug „subjektiv doppelt benachteiligt sind“: benachteiligt gegenüber allen nicht inhaftierten Personen, benachteiligt aber auch gegenüber den deutschen Strafgefangenen (*Scham* 1981, 64). Auch *Gley* äußert sich in diese Richtung: Türkische Jugendliche fühlten sich im Verlauf der Strafverfolgung und des Strafvollzuges diskriminiert, die allgemeine soziale Benachteiligung aufgrund des Ausländerstatus setzt sich in der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen dort fort (vgl. *Focken/Gley* 1987, 115).

25) An dieser Stelle gilt mein Dank dem Justizministerium Baden-Württemberg, dessen Genehmigung diese Untersuchung erst ermöglichte/und ganz besonders der Anstaltsleitung und den Mitarbeitern der JVA Adelsheim für ihre wertvolle Unterstützung.

26) Durchschnittsalter (1993/94) der in Deutschland geborenen Türken 19,2 Jahre gegenüber 19,9 bei den Gefangenen allgemein; nur 39% der Zugänge mit Hauptschulabschluß gegenüber 48% aller Zugänge; 4,2 Disziplinarstrafen gegenüber 5,8 bei Gefangenen allgemein und 7,2 bei im Ausland geborenen Türken; 19 Abschiebungen bei den letzten 48 entlassenen Türken, die im Ausland geboren wurden.

27) Schulbesuch im 1. Halbjahr 1995: 23% der Nichtdeutschen gegen-

über 38% der Deutschen, Schulprüfung: 13% der Nichtdeutschen gegenüber 23% der Deutschen; berufliche Bildung im 1. Halbjahr 1995: 14% der Nichtdeutschen gegenüber 31% der Deutschen; berufliche Prüfung: 1% der Nichtdeutschen gegenüber 13% der Deutschen; 1994 nur 7,2% der Nichtdeutschen vor ihrer Entlassung Freigänger, dagegen 17,2% der Deutschen; mindestens einmal Urlaub vor Entlassung: 44,4% der Deutschen aber nur 24,7% der Nichtdeutschen

28) Die verwendeten Namen sind nur Pseudonyme.

29) Im Zusammenhang mit Ausweisung als Faktor der Benachteiligung ist das Stadium der Inhaftierung relevant. Die Ausweisungsproblematik betrifft die Zeit nach der Entlassung und wird daher erst mit näherkommendem Entlassungstermin wirklich relevant.

30) Die Alltagstheorien zur Verarbeitung von Benachteiligungserfahrungen werden differenziert beschrieben bei Hoffmann 1981, 112

Literatur

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart (1986) (Hrsg.), Straffälligkeit ausländischer Jugendlicher und aufenthaltsrechtliche Konsequenzen, Materialien 10/86

Albrecht, Peter-Alexis / Christian Pfeiffer (1979), Die Kriminalisierung junger Ausländer. Befunde und Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen, München

Baer Ingrid. (1991), Die Neuregelungen des Ausländerrechts für Minderjährige, in: ZAR 11, 135-142

Bielefeld, Uli / Reinhard Kreissl (1983) Ausländische Jugendliche und Kriminalisierung. Die Bedeutung qualitativer Ergebnisse für die kriminalpolitische Diskussion, in: Jugend und Kriminalität, Horst Schüler-Springorum (Hrsg.), Frankfurt/M. 1983, 78 - 95

Bielefeld Uli / Reinhard Kreissl / Thomas Münster (1982), Junge Ausländer im Konflikt, Lebenssituationen und Überlebensformen, München

Bosetzky, Horst / Jürgen Boscher, unter Mitarbeit von Siegfried Helm (1981), Ausländer in Berliner Haftanstalten, in: Autorengruppe Ausländerforschung, Zwischen Getto und Knast. Jugendliche Ausländer in der Bundesrepublik. Ein Handbuch, Hamburg 1981, 198 - 289

Chaidou, Anthozoe (1984), Junge Ausländer aus Gastarbeiterfamilien in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M. / Bern / New York

Dünkel, Frieder (1990), Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich, Bonn

Focken, Adalbert / Christa Gley (1987), Junge Ausländer im Strafvollzug. Eine psychiatrisch-psychologische Analyse forensischer Aspekte, München

Gür, Metin (1990), Warum sind sie kriminell geworden? Türkische Jugendliche in deutschen Gefängnissen, Essen

Hoffmann, Lutz (1981), „Wir machen alles falsch“. Wie türkische Jugendliche sich in ihren Alltagstheorien mit ihrer Lage in der Bundesrepublik auseinandersetzen. Ergebnisse eines kooperativen Forschungsprojektes des Sozialamtes der Stadt Bielefeld und des Zentrums für Wissenschaft und berufliche Praxis. Uni Bielefeld Materialien Heft 12

Hovens, A. (1982), Moslems in der Vollzugsanstalt, in: Werner Wanzura (Hrsg.), Moslems im Strafvollzug, Altenberge 1982, 28 - 34

Koepsel, Klaus (1983), Behandlungsuntersuchungen (§ 6 StVollzG) bei ausländischen Strafgefangenen. Erfahrungen aus der westfälischen Einweisungsanstalt Hagen, in: Zeitschrift für Strafvollzug 32, 200-205

Kurmann, Erwin (1981), „Die Fremdlinge sollt ihr nicht unterdrücken...!“? (2. Mose 23, V. 9). Ein sozioethischer Beitrag, in: Akademie Bad Boll, Ausländer in Haft. Tagung vom 26. - 28.1.81 in Bad Boll, Evangelische Akademie Bad Boll, Katholische Akademie Stuttgart in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium Baden-Württemberg, Materialdienst der Ev. Akademie Bad Boll 7/81, 78 - 84

Maubach, Ulrich (1994), Die Migration in Deutschland im Meinungsbild der Öffentlichkeit, in: Caritas 95, 387 - 394

Nährich, Wolf-Dieter (1975), Zur Situation ausländischer Strafgefangener in deutschen Vollzugsanstalten. Mit der Isolierung von den Landsleuten und Sprachschwierigkeiten beginnen die Probleme, in: Zeitschrift für Strafvollzug 24, 145 - 152

Neu, Guido (1988), Nichtdeutsche im bundesdeutschen Strafvollzug, in: Hans-Dieter Schwind / Günter Blau (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin / New York 1988, 329 - 337

Ortner, Helmut (1988), Gefängnis. Eine Einführung in seine Innenwelt, Weinheim / Basel

Rüssmann, L., Hinweise für Gefängnisseelsorger, in: Werner Wanzura (Hrsg.), Moslems im Strafvollzug, Altenberge 1982, 34 - 38

Schäfer, Karl-Heinz (1983), Ausländische Strafgefangene, ihre Probleme und ein Lösungsansatz in einer hessischen Justizvollzugsanstalt, in: Kriminalpädagogische Praxis 11, H. 17, 25 - 28

Schäfer, Karl-Heinz (1984), Straffällig gewordene Ausländer zwischen resozialisierendem Behandlungsvollzug und ausländerrechtlicher Gefahrenvorsorge, in: Schäfer, Karl-Heinz / Ulrich D. Sievering (Hrsg.), Ausländerrecht contra Resozialisierung? Beiträge zur Problematik straffäl-

lig gewordener Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M. 1984, 98-104

Schaffner, Paul / Wolfgang Kneip (1983), Fühlt sich der Ausländer in Haft als Gefangener zweiter Klasse? Ergebnisse einer Fragebogenuntersuchung bei Strafgefangenen der Vollzugsanstalt Mannheim, in: Zeitschrift für Strafvollzug 32, 259-265

Scham, Hermann (1981), Die Situation der Ausländer in Haft. Eine Skizzierung der ausländerspezifischen Probleme, in: Akademie Bad Boll, Ausländer in Haft. Tagung vom 26. - 28.1.81 in Bad Boll, Evangelische Akademie Bad Boll, Katholische Akademie Stuttgart in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium Baden-Württemberg, Materialdienst der Ev. Akademie Bad Boll 7/81, 60 - 71

Schütze, Helmut (1993), Junge Ausländer im Vollzug der Straf- und Untersuchungshaft, in: Thomas Trénczek (Hrsg.), Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen. Die Situation des Jugendstrafvollzuges zwischen Reform und Alternativen, Schriftenreihe der DVJJ, Band 21, Bonn 1993, 137 - 144

Schütze, Helmut (1993a), Probleme der Vollzugsanstalten mit der wachsenden Zahl der ausländischen Gefangenen, in: DVJJ-Journal 4/ 93, Nr. 144, 381 - 384

Seidler, Josef (1981), Ausländer in Haft. Bilanz und Perspektiven, in: Akademie Bad Boll, Ausländer in Haft. Tagung vom 26. - 28.1.81 in Bad Boll, Evangelische Akademie Bad Boll, Katholische Akademie Stuttgart in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium Baden-Württemberg, Materialdienst der Ev. Akademie Bad Boll 7/81, 112-116

Walter, Joachim (1993), Auch wenn Cassandra selten gehört wird in: DVJJ-Journal 3/93, Nr. 143, 245 - 250

Walter, Michael (1993 a), Über die Bedeutung der Kriminalität junger Ausländer für das Kriminalrechtssystem, in: DVJJ-Journal 4/93, Nr. 144, 347 - 359

Weizsäcker, Beatrice (1990) von, Hameln - Gefühle irgendwann, in: Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen, DVJJ (Hrsg.), Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn 1990, 407 - 413

Sexualdelinquenten im Strafvollzug:

Unruhe, wo sie am Platze ist!

Manfred Beier

Meinem „Plädoyer für Unaufgeregtheit“, Sexualtäter im Strafvollzug betreffend (Beier 1995), hat *Bintig* (1996) in einer Replik in derselben Sache inzwischen das Motto: „Unruhe kann nicht schaden“ gegenübergestellt: über die mir solcherart zuteil gewordene Aufmerksamkeit freue ich mich natürlich. Daß er auch bei einer so schwierigen Problemmaterie der „ratio den ihr angemessenen Raum“ geben möchte, macht den Kritiker, der sich da mühsam durch mein „Gewusel von unverbunden aneinandergereihten Informationen“ hindurchgearbeitet hat, noch zusätzlich sympathisch. Ernster wird die Angelegenheit, wenn er meine Ausführungen auf drei Thesen verdichtet, die ich vertreten haben soll und auf die er dann kräftig einschlägt.

Er meint *erstens* einer von mir vertretenen Auffassung entgegnetreten zu müssen, die da lauten soll, „Sexualdelikte“ seien „gar nicht so häufig, wie allgemein behauptet und bedürfen daher kaum sonderlicher Aufmerksamkeit“. Dem ersten Teil dieser Aussage stimmt er dann, indem er sich selbst von „den in der Literatur gelegentlich berichteten Maximalschätzungen sexueller Übergriffe“ abgrenzt, sogar zu! Diese Übereinstimmung erfreut, allenfalls am „gelegentlich“ möchte ich doch einige Abstriche angebracht wissen: ich hatte u.a. (!) darauf hingewiesen, daß sich sogar ausweislich üblicherweise als seriös eingeschätzter Quellen wie verschiedener Bundesministerien die geschätzten Dunkelziffern auf gar wundersame Weise von Jahr zu Jahr vermehrt hatten (Beier 1995: 337); hinter solchen Schätzungen steht doch wohl ein nicht zu unterschätzender Apparat von Fachkräften. Den zweiten Teil dieser mir zugeschriebenen Aussage („bedürfen kaum sonderlicher Aufmerksamkeit“) dagegen meine ich auch nach nochmaliger mehrfacher Durchsicht meines Artikels nicht vertreten zu haben. Da hier Mißverständnisse aufgetreten sind: dies ist nicht meine Position. Das Vorkommen von sexuellen Übergriffen darf nicht übersehen werden, selbstverständlich verdient dieses, wie auch manches andere, durchaus Aufmerksamkeit. Ob diese Aufmerksamkeit nun „sonderlich“ sein muß, mag von sonstigen der Aufmerksamkeit bedürftigen Erscheinungen in der Welt her bewertet werden. Selbstverständlich ist aber jeder sexuelle Übergriff schon einer zuviel.

Der Kritiker meint *zweitens* einer von mir vertretenen Auffassung entgegnetreten zu müssen, die da lauten soll, „Sexualtäter“ würden „gar nicht so häufig rückfällig und bedürfen daher keinerlei außergewöhnlicher Maßnahmen im Vollzug“. *Bintig* zweifelt insbesondere die von mir genannte ungefähre Rückfallquote von 25% bei inhaftierten Vergewaltigern an und äußert, daß „es (da) kaum grundlegende Forschung ... gibt“. Doch, Herr *Bintig*, die gibt es: auf eine diesbezügliche Übersicht der einschlägigen Studien bei *Rehder* hatte ich verwiesen und insbesondere auch auf *Berner/Karlick-Bolten* (Beier 1995: 337). Seine Zweifel ehren den Kritiker, entpflichten ihn bei einer anderen Einschätzung aber natürlich nicht von einer genauen Erörterung des Untersuchungsumfangs, der Methode und noch manch anderem bezüglich der von mir genannten Quellen. Die vom Kritiker

zitierte „brandaktuelle Untersuchung“ von *Schmitt* (1996) konnte ich zum Zeitpunkt meiner Veröffentlichung (1995) natürlich noch nicht kennen - auch sie weist aber über 60% nicht einschlägig Rückfällige aus! Und nun werd' ich ganz gegen meine Gewohnheit mal ganz beckmesserisch: *Bintig* meint, er könne sich meiner Schlußfolgerung, daß wir uns bezüglich der meisten einsitzenden Sexualdelinquenten den Kopf nicht und nicht anders zu zerbrechen brauchen, als wir das pflichtgemäß bei sonstigen Gefangenen schon immer tun, „keineswegs anschließen“. Ich setze voraus, daß er weiß, was „die meisten“ bedeutet: ihm bleibt in seinem Argumentationsstrang gar nichts anderes übrig, als sich mir hier anzuschließen!

Man braucht aber nicht darüber zu streiten, ob das Glas nun halbvoll oder halbleer ist und auch eine höhere Rückfallquote bei exhibitionistischen und pädosexuellen Delikten sei dem Kritiker eingeräumt - durchaus in Übereinstimmung mit ihm meine ich, daß auch die niedrigste Rückfallquote noch zu hoch ist.

Wie hoch oder niedrig auch immer, lasse ich mich aber natürlich nicht auf eine Position festlegen, daß von „daher keinerlei außergewöhnliche Maßnahmen im Vollzug“ erforderlich seien. Spezielle (nicht: außergewöhnliche) Maßnahmen sind immer dann indiziert, wenn ein Insasse mit einiger Wahrscheinlichkeit als einschlägig rückfallgefährdet einzuschätzen ist: Unruhe, wo sie am Platze ist, bitte! Daß man da differentialprognostisch nicht immer in ganz sicheren Schuhen steht, muß eingeräumt werden. Deswegen sind „die meisten“ der einsitzenden Sexualtäter aber noch lange nicht behandlungsbedürftig!

Der Kritiker meint *drittens* einer von mir vertretenen Auffassung entgegnetreten zu müssen, „spezielle Behandlungsprogramme für Sexualstraffäter“ seien „vom Ansatz her falsch und richten daher eher Schaden an“. Er wirft mir vor, mich mit dieser Position nur auf das Hamelner Modell zu beziehen: „Wichtige neuere und erfolgreiche Modellversuche fehlen völlig ...“.

Was Hameln angeht, meine ich den *Bintig*schen Ausführungen zumindest nicht eine grundsätzliche Ablehnung des Projekts entnehmen zu können. Er scheint, indem er einige seinerzeit beteiligte Mitarbeiter (*Gers u.a.*) zitiert, in Ordnung zu finden, daß da junge Vergewaltiger „direkt und repräsentativ ... erfahren“ konnten, „welche Erwartungen Frauen in sexueller Hinsicht an Männer stellen“. Mir scheint in der Anerkennung solch eher direkter Belehrungen im therapeutischen Prozeß eine allzu schlichte Auffassung von psychosozialen Lernprozessen zugrunde zu liegen, doch mag Herr *Bintig* da durchaus andere Erfahrungen haben. Daß die beteiligten Frauen und die von ihnen vertretenen Auffassungen repräsentativ für die Gesamtpopulation der Frauen gewesen wären, kann nun auch der Wohlmeinendste nicht behaupten! Gegen *Bintig* befürchte ich in der Tat, daß den jungen Vergewaltigern weitgehend völlig falsche Vorstellungen beigebracht wurden; meine in diesem Zusammenhang angeführten Hinweise auf das „Wesen“ von Sexualität (Beier 1995: 338) sind dabei nur so zu verstehen, daß diese anthropologische Fragestellung doch bitte weiterhin bedacht und nicht etwa als abschließend geklärt angesehen werden möge.

Wie *Bintig* darauf kommen kann, ich hielte „Frauen als Modellpersonen“ für ungeeignet („weil auch Frauen Straf- und Schandtaten begehen, taugen sie nicht als Lientherapeutin“

nen ...“), ist mir gänzlich verborgen geblieben: „Frauen im Männervollzug“ habe ich ausdrücklich begrüßt (Beier 1995: 342), weil „der Einsatz von Frauen die Chance (bietet), daß sich ein realistischeres Bild das weibliche Geschlecht betreffend als vielleicht vorher vorhanden ergibt“ (ib). Was „Laien“ angeht, habe ich darüber hinaus auch noch problematisiert, ob denn „Fachpersonal immer fachlich überlegen“ sei (ib).

Was „wichtige neuere und erfolgreiche Modellversuche“ angeht, die bei mir fehlen, habe ich zu sagen, daß mir meine Bescheidenheit natürlich nicht gestattet zu beanspruchen, alle jeweils gelaufenen und etwa noch laufenden einschlägigen Projekte nun etwa genau zu kennen bzw. überhaupt zu kennen: immerhin mag mir Herr *Bintig* abnehmen, daß ich noch einige mehr als die von mir besprochenen kenne - Darstellung ist immer auch die Kunst des Weglassens!

Bei den von *Bintig* lobend benannten Modellversuchen scheint es sich ausschließlich - ich kann das unter dem Zeitdruck dieser Erwidern nicht mehr bezüglich aller Projekte abschließend feststellen - um solche im Maßregelvollzug zu handeln: dort ist die Rückfallgefahr wegen der vorab ausgelesenen Klientel in der Tat um einiges höher einzuschätzen, wie ich u.a. auch aus eigener früherer Tätigkeit in Eickelborn/Lippstadt weiß. Zur Erinnerung: ich hatte von Sexualdelinquenten im Strafvollzug gehandelt! Also: Unruhe, wo sie auch am Platze ist, bitte!

Mein von *Bintig* kritizierter Beitrag zielte zunächst einmal darauf ab, das Gros der im Strafvollzug einsitzenden, nicht behandlungsbedürftigen Sexualtäter vor Behandlungsbemühungen gewisser therapeutischer Szenen und Subkulturen möglichst zu bewahren. Ich wollte weiter darauf hinweisen, daß an den Anfang jedweder therapeutischer Bemühungen zunächst eine differenzierte Differentialdiagnose (behandlungsbedürftig oder auch ohne Behandlung nicht rückfällig?) gehört. Auch Herrn *Bintig* dürfte doch der spätestens mit *Eysenck* (1956) begonnene fachwissenschaftliche Diskurs über Erfolge der Psychotherapie“ (108 ff) bis hin zu den entsprechenden Diskussionen auf dem Therapeuten-Weltkongreß 1994 in Hamburg nicht unbekannt geblieben sein! Ich wollte nicht zuletzt auf die hinweisen, die die Hamelner „pathologische Triebtäter“ nennen (*Tügel/Heilemann* 1987: 50), die *Brecher* als „sexfiends“, also „Sexteufel“, „Sexungeheuer“ bezeichnet (1978: 2) und die gewöhnlich, wie auch *Brecher* selbst zugibt (ib), in Hochsicherheitseinrichtungen landen.

Es wäre beruhigend zu wissen, wenn ein einschlägig so kompetenter Mann wie Herr *Bintig* sich auch dieses Personenkreises angenommen hätte bzw. nunmehr anzunehmen gedenkt.

Literatur:

- Beier, M.: Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Ein Plädoyer für Unaufgeregtheit. - ZfStrVo 6/95, 335-344
 Bintig, A.: Sexualdelinquenten im Strafvollzug: Unruhe kann nicht schaden! ZfStrVo 3/96, 153-155
 Brecher, E.M.: Treatment programs for sex-offenders. Washington DC 1978
 Eysenck, H.J.: Wege und Abwege der Psychologie. Reinbek bei Hamburg 1956
 Tügel, H./Heilemann, M. (Hg.): Frauen verändern Vergewaltiger. Frankfurt/M. 1987

Aktuelle Informationen

Häftlinge nicht mehr aneinandergekettet

Die Häftlinge im US-amerikanischen Bundesstaat Alabama werden bei Arbeiten außerhalb der Gefängnisse künftig nicht mehr aneinandergekettet. Die Staatsbehörden in Montgomery stimmten nach Mitteilung vom 20. Juni 1996 einer Einigung in einem Rechtsstreit zu, wonach es keine solchen „chain gangs“ mehr geben soll. Häftlinge werden weiterhin zu den Arbeiten außerhalb der Haftanstalt herangezogen, dabei aber einzeln gefesselt.

Alabama hatte die Aneinanderkettung in Gruppen zu fünf Gefangenen im Mai 1995 wieder eingeführt. Diese Methode war jahrzehntelang nicht mehr üblich gewesen. Nachdem eine Bürgerrechtsgruppe dann sofort gegen die neue Regelung Klage eingereicht hatte, wurde sie zunächst vorübergehend außer Kraft gesetzt. Entscheidend war dafür auch, daß ein Gefangener von einem Wächter nach einem Kampf unter aneinandergeketteten Insassen getötet wurde. In der jetzt erzielten Einigung werden „chain gangs“ als grausam eingestuft.

(Aus: Frankfurter Rundschau vom 22.06.1996)

Fußball-Lehrgang mit Jugendlichen der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim vom 26. bis 29.03.1996 auf der Sportschule Schöneck

Der Jugendstrafvollzug ist nicht erst seit der jüngsten Zeit im „Gerede“. Waren es in den 70er Jahren die Probleme der Überfüllung, die Schwierigkeiten des richtigen Umgangs mit Drogentätern, um nur zwei Themen herauszugreifen, so ist es heute eher der Vorwurf, oder besser die Feststellung, daß der Jugendstrafvollzug nicht das bewirkt, was er bewirken soll. So stellt etwa der international angesehene Strafrechtslehrer Horst Schüler-Springorum in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung fest, daß die Delinquenten im Strafvollzug nicht besser werden. Horst Viehmann, Leiter des Referats Jugendstrafrecht im Bundesministerium der Justiz äußert sich wie folgt: „Nahezu einhellig wird unter Experten die Erziehungsfähigkeit vollstreckter Freiheits- und Jugendstrafe bezweifelt, und die Zweifel werden größer, je länger die Verbüßungsdauer ist. Die unterstellten positiven Wirkungen der Kriminalitätsverhinderung stellen sich eben nicht ein. Für künftiges rechtstreu Verhalten bestraffter junger Menschen haben vollstreckte Freiheitsstrafen eher gegenteilige Effekte, wirken eher kriminalitätsverfestigend. Die Rückfallgefahr nach der Entlassung wird größer! Die Gefährlichkeit des Täters nimmt zu! Je länger, desto entsozialisierter“. Weitere, namhafte Vertreter aus unterschiedlichen Professionen bis hinein in die Reihe der Anstaltsleiter, vertreten ähnliche Auffassungen. In den letzten Jahrzehnten sind von Kriminologen und Soziologen eine Vielzahl von empirischen Studien zu diesem Thema erstellt worden. Würde man diese Studien ernst nehmen, müßte eine rationale Kriminalpolitik zu dem Ergebnis kommen, daß der Jugendstrafvollzug abzuschaffen ist.

Insofern aber der Jugendstrafvollzug „da“ ist (und noch lange existieren wird), ist die Perspektive seiner Überwindung nicht direkt praxisrelevant. Prof. Kerner fordert deshalb, sich den jungen Strafgefangenen mit ihren oft massiven Problemkonstellationen aus Biographie und Persönlichkeitsprägung zu stellen, damit deren Lebenschancen nach der Haft nicht gemindert sind, sondern eigentlich eher verbessert sein müßten.

Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Lebenschancen sehe ich in der beruflichen- und schulischen Bildung. Einen zweiten Schwerpunkt sehe ich in der Freizeitgestaltung. Ich meine hier nicht Freizeitgruppen wie Makramee oder Hinterglasmalerei, die eher Volkshochschulcharakter haben. Es geht hier vielmehr darum, Interessen und Wünsche der Inhaftierten aufzugreifen, um mit ihnen gemeinsam etwas zu entwickeln. Eine solche Freizeit bietet Ansätze zur individuellen Bedürfnisbefriedigung, sie ermöglicht kompensatorische Erfolgserlebnisse, Entspannung und sie kann schließlich im Sinne einer Gegenwart zu

anderen Bereichen des Strafvollzugsalltags positive Identität und Selbstbestimmung fördern. Von zentraler Bedeutung ist hier für mich der Sport. In den 70er und 80er Jahren hatte die Deutsche Sportjugend in ihrem Fachausschuß „Sportliche Jugendsozialarbeit“ Sport im Strafvollzug als einen thematischen Schwerpunkt. Sie kann sich auf die Fahne schreiben, hier Pionierarbeit geleistet zu haben, wenn es auch in den letzten Jahren sehr ruhig geworden ist. Die Justizvollzugsanstalt Adelsheim war und ist Vorreiter auf dem Gebiet des Sports und nicht nur hier. Sportangebote in der Anstalt, die Mitgliedschaft im örtlichen Sportverein und die erlebnispädagogischen Angebote haben Adelsheim bundesweit bekannt gemacht. Zu den regelmäßig immer wiederkehrenden Angeboten gehören auch die Sportlehrgänge auf den Sportschulen des Landes. Seit 1977 wird der Sport der Vollzugsanstalt begleitet und unterstützt durch die Badische Sportjugend. Sie ist auch die Trägerin der seit 1978 stattfindenden Fußball-Lehrgänge, von denen gerade in den vergangenen Tagen wieder einer auf der Sportschule Schöneck stattgefunden hat. Fußball ist die Sportart, die nicht nur in Adelsheim eine Favoritenstelle einnimmt. Hier können die Jugendlichen an vertraute Verhaltensweisen aus der Zeit vor ihrer Inhaftierung anknüpfen. In der Verbesserung ihrer Fähig- und Fertigkeiten liegt die Chance einer Anbindung an einen Verein, wenn sie entlassen werden. Zunächst ist der Fußball-Lehrgang aber eine sinnvolle Ergänzung der Trainingsbemühungen in der Anstalt. Wenn auch die Teilnahme von den Jugendlichen sehr begehrt ist, so nimmt die Zahl derer, die an dem Lehrgang teilnehmen können, doch immer mehr ab. In diesem Jahr waren es noch sechs Jugendliche, in Begleitung ihres Sportreferenten Ulrich Waschek und dem ambitionierten fußballbegeisterten Vollzugsbeamten Harald Schwab, die von der Anstalt zum Lehrgang zugelassen werden konnten. Von der katholischen Fachhochschule nahmen außer Werner Nickolai, der gemeinsam mit dem Regionalligatrainer des SV Ludwigsburg, Martin Hägele, den Lehrgang leitete, noch drei Studierende an dem Lehrgang teil. Komplettiert wurde das Team durch zwei Spieler eines südbadischen Sportvereins, des FC Rimsingen. Die geringe Zahl der aus dem Strafvollzug kommenden Jugendlichen hat allerdings auch ihren Vorteil. Die im Strafvollzug eingespielten subkulturellen Verhaltensweisen werden zwangsläufig aufgelöst. Das Zurechtfinden in einer neuen Gruppe, das Finden der eigenen Rolle wird zum Thema. Die alten Verhaltensweisen sich in der Gruppe durchzusetzen funktionieren nicht mehr. Neue Verhaltensweisen können so eingeübt werden. Themen der Inhaftierung treten in den Hintergrund, womit nicht gesagt werden soll, daß die nichtinhaftierten Teilnehmer kein Interesse an dem haben, was im Strafvollzug passiert und wie es gekommen ist, daß ihre jetzigen Mannschaftskameraden dort sein müssen, wo sie sind. Zugegebenermaßen ist die Zeit, die für einen solchen Gruppenprozeß zur Verfügung steht, äußerst knapp. So hat es sich auch als ein Nachteil erwiesen, daß der Lehrgang aus Belegungsgründen der Sportschule um einen Tag gekürzt werden mußte. Dennoch kann von einem äußerst erfolgreichen Lehrgang gesprochen werden. Der sportliche Erfolg läßt sich objektivieren. Er wird in dem 5 : 2 Erfolg gegen die zweite Mannschaft aus Stupferich und in dem 4 : 2 Erfolg gegen die A-Jugend des FV Rußheim deutlich. Entscheidender war aber sicherlich die immer besser werdende Gruppenatmosphäre, die Art und Weise des Umgangs miteinander und letztlich der Wunsch, daß dieser Lehrgang doch noch eine Woche länger dauern sollte, was am zweiten und dritten Tag so nicht formuliert wurde. Es darf hier nicht verschwiegen werden, daß auf den guten Verlauf dieses Lehrgangs der neue Bildungsreferent der Badischen Sportjugend, Björn Ahsbahs, einen nicht unerheblichen Einfluß hatte. Er begleitet und betreute die Gruppe, obwohl noch nicht offiziell im Dienst, die ganze Zeit über und war allen Wünschen gegenüber aufgeschlossen. Frau Mareska von der Sportschule Schöneck war es zu verdanken, daß wir das Lehrgangsprogramm sehr flexibel halten konnten. Dies sind Kleinigkeiten, von denen aber schlußendlich das Gelingen eines Lehrgangs abhängt. Dem Verfasser des Artikels bleibt abschließend der Wunsch, daß die Badische Sportjugend den Sport im Strafvollzug weiterhin unterstützt und auch im kommenden Jahr einen Lehrgang anbietet. Wie wichtig dies ist, habe ich versucht, deutlich zu machen.

Werner Nickolai

Schwenninger Meinungsumfrage zum Strafvollzug

Unter diesem Titel ist 1995 eine 48 Seiten umfassende Schrift an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen Hochschule für Polizei erschienen, die Ergebnisse einer Befragung von 159 Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei und 104 Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei wiedergibt und diskutiert. Es handelte sich dabei um Studierende der Fachhochschule, die bereits auf einen Polizeidienst zwischen fünf und 20 Jahren zurückblicken konnten. Die Darstellung, die als Wahlpflichtarbeit der Hochschule vorgelegen hat, erstreckte sich auf eine Vielzahl von Themen und Problemen des Strafvollzugs.

Die Ergebnisse verweisen auf eine Vielzahl von Kontakten der Schutz- und Kriminalpolizeibeamten zwar nicht mit Vollzugsanstalten selbst, wohl aber mit Tatverdächtigen und Inhaftierten durch Einlieferungen und Vernehmungen von Gefangenen. Demgegenüber hatten die Befragten nur zum kleineren Teil dienstliche Informationen über den Vollzug, was die Autoren auch auf dessen mangelnde Berücksichtigung in der polizeilichen Ausbildung zurückführen. Der heutige Strafvollzug wurde überwiegend negativ beurteilt; nur 6 % der Schutz- und 11 % der Kriminalpolizeibeamten hatten ihm gegenüber eine positive Einstellung. Die Behandlungswilligkeit und -fähigkeit der Gefangenen wurde ähnlich klar als „schlecht“ bzw. „mäßig“ eingestuft. Familienkontakte wurden fast durchgängig positiv bewertet. Mehrheitlich wurden auch sexuelle Kontakte von Langzeitgefangenen mit dem Ehepartner oder Lebensgefährten befürwortet.

Die Schrift enthält darüber hinaus Informationen über eine ganze Reihe weiterer Themen, die Gegenstand der Befragung waren. Ihre bibliographischen Angaben lauten:

Schwenninger Meinungsumfrage zum Strafvollzug. Erwin Mutschler/Jürgen Schellinger (Hrsg.), Wahlpflichtarbeit an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen Hochschule für Polizei zum Thema: „Rechtsfolgen der Straftat“ unter der Leitung von Ltd. Regierungsdirektor Preusker, ehemaliger Leiter der JVA Bruchsal (Reihe Texte Nr. 5). Villingen-Schwenningen 1995. 48 S. DM 5,-

Die Schrift ist zu diesem Unkostenpreis unter folgender Adresse zu beziehen:

Fachhochschule für Polizei Referat Öffentlichkeitsarbeit, Sturmbühlstr. 250, D-78054 Villingen-Schwenningen, Tel. 07220/309230 Fax 07220/309204

Geschäftsbilanz 1995 des Vollzuglichen Arbeitswesens (VAW) Baden-Württemberg

Die Arbeitsbetriebe und die Werkmeister in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten haben im abgelaufenen Jahr 1995 ihren Resozialisierungs- und Sicherheitsauftrag erfüllt. Trotz der konjunkturellen Schwächephase in der Privatwirtschaft, die sich im Vollzuglichen Arbeitswesen hinter den Gefängnismauern im zweiten Halbjahr zunehmend auswirkte, konnte der Beschäftigungsstand gehalten werden. Im Durchschnitt hatten ständig 4.750 Gefangene einen festen Arbeitsplatz, überwiegend mit produktiver Tätigkeit, aber auch im Versorgungsbereich. Dabei nahmen insgesamt fast 1.200 Gefangene an Maßnahmen der beruflichen Förderung teil, die in den Werkstätten des VAW angeboten werden. 87 von ihnen absolvierten 1995 ihre Gesellen- oder Facharbeiterprüfung, über 300 erreichten sonstige anerkannte Abschlüsse. Gerade in der aktuellen Entwicklung einer Überbelegung und zunehmenden Gewaltbereitschaft in den Gefängnissen stellt diese „Bilanz“ des VAW auch einen maßgeblichen Beitrag zur Sicherheit in den Anstalten dar. Unsere Werkmeister leisten damit ein wichtiges Stück „soziale Sicherheit“, indem Aggressionen weggenommen und sinnvolle, ausgleichende Vollzugsgestaltung praktiziert werden.

Auch fiskalisch war der Geschäftsverlauf 1995 ein Erfolg. Das VAW Baden-Württemberg konnte seinen Umsatz von 42,8 Mio DM auf 44,4 Mio DM steigern, was ein Ertragsplus von fast 4 %

ergibt. Eine herausragende Verbesserung ist in der JVA Heilbronn zu verzeichnen, wo ein Modellversuch anlief, das VAW in Form eines Landesbetriebs (§ 26 LHO) mit eigenem Wirtschaftsplan bzw. eigener Budgetverantwortung zu betreiben. Dort konnte faktisch Vollbeschäftigung hergestellt und der Umsatz um 16 % gesteigert werden. Nachdem der Ministerrat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1995 die Einrichtung eines einheitlichen Landesbetriebs für das gesamte „Vollzugliche Arbeitswesen - VAW Baden-Württemberg“ befürwortet hat, wollen wir unsere diesbezügliche Planung deshalb 1996/97 zügig in die Tat umsetzen.

(Mitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg)

Kein Anspruch auf Anklopfen

Die knapp 70 000 Häftlinge in deutschen Gefängnissen haben keinen Anspruch darauf, daß Vollzugsbedienstete vor dem Betreten der Zellen anklopfen. Mit dieser am 5. Juli 1996 bekanntgewordenen Entscheidung wies das Bundesverfassungsgericht die Beschwerden zweier Gefangener zurück.

Das Aufschließen der Zellentür und die damit verbundenen unüberhörbaren Schließgeräusche stellten eine „Vorwarnung“ für den Gefangenen dar, neben der ein zusätzliches Anklopfen bedeutungslos sei. Die beiden Gefangenen wehren sich seit Jahren dagegen, daß Bedienstete ohne formelle Ankündigung ihre Zellen betreten dürfen. Sie argumentieren, dieses Verhalten degradiere sie zum bloßen Objekt, verletze ihre Intimsphäre und greife in ihre körperliche Unversehrtheit ein, da sie bei privaten Vorrichtungen nie vor Störungen sicher sein könnten.

Die zweite Kammer des zweiten Senats bestätigte zwar, daß selbstverständlich auch Strafgefangene Anspruch auf Achtung ihrer Menschenwürde hätten. Dazu gehöre, die Privat- und Intimsphäre „tunlichst“ zu wahren. Allerdings könne daraus kein Anspruch auf Anklopfen der Vollzugsmitarbeiter zwingend abgeleitet werden. (Aktenzeichen: 2 BvR 727/94 und 2 BvR 884/94.)

Für Tötungsdelikte Reform geplant

Die Bundesregierung hält es für notwendig, das System der Tötungsdelikte im Strafrecht zu reformieren. In ihrer Antwort (13/4830) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (13/4705) erläutert sie, daß die Reform neben einer Novellierung der Paragraphen über Mord und Totschlag auch den minder schweren Fall des Totschlags und die Kindestötung umfassen müsse.

Zuvor, so die Regierung, müßten insbesondere für die Abgrenzung von Mord und Totschlag die Rechtsprechung und wissenschaftliche Erkenntnisse ausgewertet werden.

Die von den Reformüberlegungen zu den Paragraphen über Mord und Totschlag abtrennbare Novellierung des minder schweren Falls des Totschlags und die Aufhebung des Kindestötungs-Paragraphen sollen noch in dieser Legislaturperiode erfolgen, kündigt die Regierung an.

An der lebenslangen Freiheitsstrafe will sie festhalten. Deren Ersetzung durch eine zeitige Strafe wäre ein Eingriff in das geltende Sanktionensystem und würde der Gewaltkriminalität nicht gerecht.

Nach Angaben der Regierung gab es 1995 1.287 zu lebenslanger Haft verurteilte Gefangene. Zehn Jahre davor betrug die Zahl 1.062.

(Aus: wib woche im bundestag 13/96 vom 03.07.1996)

Zum Strafvollzug in den USA¹⁾

Es war um kurz nach neun Uhr abends, als die Wärter des Staatsgefängnisses von Mc Alester in Oklahoma den in seiner Zelle schlafenden Robert Brecheen wecken wollten. Der Mann

hatte Schwierigkeiten aufzuwachen und fiel immer wieder in Bewußtlosigkeit zurück. In großer Eile wurde Brecheen ins Krankenhaus gefahren. Dort stellten Ärzte fest, daß er eine Überdosis Beruhigungsmittel genommen hatte. Sie pumpten Brecheens Magen aus und stabilisierten den Kreislauf des Mannes. Anschließend brachten ihn die Wärter ins Gefängnis zurück. Zwei Stunden später war Brecheen tot - hingerichtet, weil er vor zwölf Jahren einer Frau ein paar Dollar geraubt und sie dann ermordet hatte. Daß die Ärzte Brecheens Leben retteten, nur damit er wenig später hingerichtet werden konnte, scheint zunächst absurd. Nach amerikanischem Recht darf jedoch ein Todesurteil nur an solchen Personen vollstreckt werden, die bei vollem Bewußtsein sind und gleichzeitig wissen, daß sie hingerichtet werden.

Vor Brecheen starben in Amerika schon 18866 Personen nach dokumentierten Gerichtsverhandlungen durch den Schafrichter. Die erste offizielle Hinrichtung fand in der damals noch britischen Kolonie Virginia im Jahre 1608 statt. Wieviele Menschen zwischendurch aber Opfer von Lynchjustiz wurden oder im Wilden Westen kurzerhand durch eine Kugel starben, ist unbekannt. Die Exekution Brecheens in der vergangenen Woche²⁾ war keineswegs die letzte Hinrichtung in Amerika. Zur Zeit warten in amerikanischen Strafanstalten 3009 Personen auf die Vollstreckung ihrer Todesurteile.

Die Empörung über die geplante, dann aber doch noch aufgeschobene Hinrichtung wegen Polizistenmordes verurteilten Mumia Abu-Jamal in Pennsylvania hat die Diskussion um die Todesstrafe in Amerika wieder entfacht. Amerika ist, so wird gerne herausgestellt, das einzige „zivilisierte“ Industrieland, in dem es noch die Todesstrafe gibt. Zur Zeit dürfen in 38 der 50 Bundesstaaten Menschen zum Tode verurteilt werden. Die Todesstrafe gibt es unter anderem in bevölkerungsreichen Bundesstaaten wie Kalifornien, Florida und Texas. Keine Todesstrafe gibt es dagegen in Massachusetts, Iowa, Hawaii und Alaska. Die meisten Todeskandidaten sitzen in Texas (356), Kalifornien (331) und Florida (319) ein. Nach der ungeschriebenen Rangordnung in den Gefängnissen sind die Bewohner der Todeszellen im Mc Alester in San Quentin an der Bucht von San Francisco gleichsam die „Elite“ der Gefangenen Amerikas. Sie stellen jedoch nur einen verschwindend kleinen Bruchteil aller Straffälligen dar. Nach der letzten verfügbaren Statistik standen am Jahresende 1994 nahezu zwei Prozent der amerikanischen Bevölkerung unter der direkten Aufsicht der Justizbehörden. Insgesamt waren zum Jahreswechsel nämlich fünf Millionen Amerikaner als Insassen in Gefängnissen registriert oder waren auf Bewährung bedingt auf „freiem Fuß“.

Von diesen fünf Millionen Verurteilten sitzen mehr als 1,5 Millionen in Gefängnissen ein, darunter fast eine Million in den Strafanstalten der Bundesstaaten, fast 100 000 in Bundesgefängnissen und 480 000 weitere Menschen in den Vollzugsanstalten der Großstädte und Landkreise. Statistisch gesehen gibt es, bezogen auf die Bevölkerung, in den Südstaaten die meisten Gefangenen: 4,5 pro Tausend Einwohner. In den Neuengland-Staaten ist die Rate mit 2,85 Gefangenen pro Tausend Einwohner am geringsten.

Noch alarmierender als die Zahl der Gefangenen ist die Schnelligkeit, mit der sich die Zahl wächst. Innerhalb von vierzehn Jahren hat sich die Zahl der in Amerika einsitzenden Gefangenen verdreifacht. Im Jahre 1980 verbüßten nämlich nur 500 000 Amerikaner in Gefängnissen ihre Strafe. Texas hält den zweifelhaften Rekord, der Bundesstaat mit der höchsten Steigerungsrate an Gefangenen zu sein. Allein im vergangenen Jahr saßen dort 28 Prozent mehr Menschen in Gefängnissen als im Jahr zuvor. Die zweithöchste Steigerungsrate gab es im vergangenen Jahr mit zwanzig Prozent in Alabama. Wenn dies so weitergeht, werden in zwei Jahren ebenso viele Menschen in Amerika unter der Aufsicht der Justiz stehen, wie als Studenten bei Universitäten eingeschrieben sind.

Der Vergleich zwischen Gefängnissen und Universitäten wird auch aus einem anderen Grund häufig herangezogen. Die Kosten für die Unterbringung der 1,5 Millionen Gefangenen beginnen allmählich die Haushalte einiger Bundesstaaten aufzuzehren. So wird etwa Kalifornien in diesem Haushaltsjahr - es begann vor einem Monat - mehr als vier Milliarden Dollar für die Gefängnisse ausgeben. Dieser Betrag übersteigt damit zum erstenmal den

Haushalt für Hochschulen. Die staatlichen Universitäten in Kalifornien, unter ihnen berühmte Hochschulen wie Berkeley oder Los Angeles, erhalten in diesem Jahr nur 3,95 Milliarden Dollar. Viele Amerikaner fragen sich inzwischen, ob sich denn der Bau und der Unterhalt immer neuer Gefängnisse lohnen.

Eine mögliche positive Antwort auf diese Frage gibt ein Blick in die jüngste Statistik der Kapitalverbrechen. So ist die Zahl der Morde in zahlreichen amerikanischen Großstädten in der ersten Hälfte dieses Jahres erheblich zurückgegangen. In Chicago starben zwischen Januar und Juli 1995 insgesamt 388 Menschen durch Mörderhand, im gleichen Zeitraum des Vorjahres waren es dagegen 478. In Los Angeles sank die Zahl der Morde um 6,6 Prozent von 377 auf 352, in Boston sank sie um zwölf Prozent, in Detroit um neun und in der Hauptstadt Washington um zehn Prozent. Die größten Rückgänge von jeweils 32 Prozent hatten aber Houston und New York zu verzeichnen. Statt 826 Menschen wie im ersten Halbjahr 1994 wurden dort in den ersten sechs Monaten dieses Jahres „nur“ 563 Personen Opfer eines Mordes. Als möglicher Grund für diesen erheblichen Rückgang kommt kaum die Tatsache in Betracht, daß Amerika insgesamt weniger gewalttätig zu werden beginnt. Vielmehr glauben Soziologen, daß die Mordrate zurückging, weil viele Schwerverbrecher nun für längere Zeit im Gefängnis sitzen.

1) Horst Rademacher: Bald mehr Häftlinge als Studenten? Amerikanische Bundesstaaten in finanzieller Bedrängnis/Weniger Morde in New York. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 16. Aug. 1995.

2) Gemeint ist die Woche ab 7. August 1995.

Positiver Trend bei der Gefangenenarbeit hält an: Zahl der Beschäftigten um 6,4 Prozent gestiegen - Breites Ausbildungsangebot

Die Gefangenenarbeit in Baden-Württemberg entwickelt sich auch in diesem Jahr positiv. Nach Mitteilung des Justizministeriums wurden im ersten Quartal 1995 durchschnittlich 4889 Gefangene beschäftigt, 4428 im geschlossenen Vollzug und 461 als Freigänger. Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres ist die Zahl der Beschäftigten um 293 oder 6,4 Prozent gestiegen.

Der positive Trend lasse sich auch an den Umsatzzahlen ablesen: Im ersten Quartal 1995 habe ein Umsatz von 11,013 Millionen DM registriert werden können. Dies sei gegenüber dem Vergleichszeitraum 1994 eine Steigerung um 1,72 Millionen DM oder 18,5 Prozent. Die bisher vorliegenden Beschäftigten- und Umsatzzahlen des zweiten Quartals signalisierten, daß für das erste Halbjahr 1995 eine insgesamt positive Entwicklung zu erwarten sei.

Das Justizministerium wies in diesem Zusammenhang auf das breitgefächerte Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten für die Gefangenen hin, beispielsweise in den Berufsfeldern Metall, Elektro, Holz und Farbe, Ernährung, Papier oder Textil. Die Gefangenen hätten die Chance, einen qualifizierten Berufsabschluß oder eine Grund- beziehungsweise Teilqualifikation bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung zu erreichen, um danach in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen zu können.

1994 haben nach der Mitteilung des Justizministeriums 1241 Gefangene (1993: 1189) an einer beruflichen Aus- und Fortbildung teilgenommen, circa die Hälfte davon waren Jugendliche. Bei Bildungsmaßnahmen mit dem Ziel Gesellenprüfung beziehungsweise Facharbeiterbrief seien es 665 Gefangene (1993: 688) gewesen. 62 Gefangene hätten 1994 mit Erfolg den Gesellen beziehungsweise den Facharbeiterbrief erworben (1993: 76). Diese Zahlen zeigten, daß bei den Gefangenen das Interesse an einer beruflichen Qualifikation durchaus vorhanden ist. Auch Lehrgänge und Kurzausbildungen seien bei den Gefangenen gefragt, die wegen zu kurzer Verweildauer für eine Vollausbildung von drei Jahren nicht in Frage kämen.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 33-34 August 1995)

Strafvollzug und Todesstrafe in den USA

Zwei Liegen aus Beton, Schreibpulte aus Beton, Regale aus Beton. Die Wände sind aus Beton gegossen, der Boden: graugestrichener Beton. Stählern glänzend ragt aus all dem dumpfen Grau einzig eine Kloschüssel, mit integriertem Waschkübel. „LL“ steht außen an der Wand, auf Beton, neben der Schiebetür aus Eisenstäben. LL, das ist die Todeszelle.

Hier verbrachte Robert Breechen die letzten 30 Tage seines Lebens. Geschworene fanden ihn schuldig, 1983 einen Ladenbesitzer umgebracht zu haben. „Wir konnten damit sehr schlecht umgehen“, sagt Lee Mann. „Damit“ meint: mit Breechens Hinrichtung. Lee Mann ist die Assistentin des Gefängnisdirektors im Oklahoma State Penitentiary und als solche für so gut wie alles zuständig - von Beschwerden der Gefangenen oder des Personals bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit.

Mrs. Mann muß neuerdings viele Führungen durch „ihr“ Gefängnis machen. Amnesty International hat es berühmt gemacht. Einmal mehr; denn in die Schlagzeilen geraten ist diese Haftanstalt schon öfter, zumeist durch Aufstände. 1973 dauerte eine Meuterei drei Tage. Ein Trakt des Gefängnisses, den die Gefangenen für besonders unmenschlich hielten, mußte danach abgerissen werden. Der letzte Gefangenenaufrüst fand 1985 statt, im Jahr, als Lee Mann hier Ihre Arbeit aufnahm. Der älteste Teil des Gefängnisses stammt aus dem Anfang des Jahrhunderts und sieht aus wie eine Festung. Der neueste Teil ist drei Jahre alt, nennt sich H-Unit für Hochsicherheitstrakt und verbirgt sich unter Erde und Gras. Oklahomas Todeskandidaten sterben in einem Bunker unter der Prärie.

Amnesty International hält die Haftbedingungen in diesem Gefängnis für unmenschlich. „Den Häftlingen“, widerspricht Lee Mann, „gefällt es hier. Die beklagen sich nicht.“ Die Zellen in der H-Unit sind sauberer als im alten Gefängnistrakt. Und überhaupt, sagt Lee Mann, bekommen Häftlinge drei Mahlzeiten täglich, haben ein Dach über dem Kopf. Viele kennen das von draußen nicht. Hier sind sie ärztlich versorgt. Viele sehen hier zum erstenmal in ihrem Leben einen Zahnarzt.

Seit Amnestys Bericht erschien, kann sich Lee Mann vor Anfragen kaum retten. Vor Anfragen aus anderen US-Bundesstaaten, aus anderen Gefängnissen. Die USA erleben derzeit einen Gefängnisbauboom. Kriminalität ist ein großes Wahlkampfthema, und Politiker überbieten sich an „Toughness“, an Härte gegenüber Kriminellen.

Seit der Wiedereinführung der Todesstrafe steigt die Zahl der Hinrichtungen kontinuierlich. 1977 fand eine statt. 1982: zwei. 1985: 18. 1990: 23. Das Jahr 1995 wird alle Rekorde brechen. Bis zum Jahresende könnten leicht 50 Hinrichtungen zusammenkommen. Insgesamt sitzen etwa 3 000 Delinquenten in den Todeszellen. Drei von vier Amerikanern befürworten die Todesstrafe. In den sechziger Jahren waren es nur 42 Prozent.

Mehr und mehr US-Bundesstaaten gehen dazu über, die Angehörigen der Mordopfer bei der Hinrichtung anwesend sein zu lassen. „Wir haben keinen Frieden, wenn wir nicht dem Mann, der es tat, in die Augen sehen können“, sagt Thomas Dillon aus Texas. Dillons 20jähriger Stiefsohn wurde vor zwei Jahren bei einem Raubüberfall umgebracht. Dillon will dabei sein, wenn der Mörder stirbt.

Rehabilitation ist kein Thema mehr. Abschreckung ist erwünscht und - Rache. Strafe soll weh tun. Politiker wie der republikanische Senator Phil Gramm machen Punkte mit Forderungen wie dieser: „Greift Kriminelle bei der Gurgel, steckt sie in Gefängnisse und hört auf, Gefängnisse zu bauen, die aussehen wie Holiday Inns.“

Oklahomas H-Unit sieht gewiß nicht aus wie ein Hotel. Auch dem ältesten Trakt des Gefängnisses konnte man das schon nicht nachsagen. Die Zellen dort, gemauert, im Winter klamm, im Sommer backofenheiß, standen Jahrelang leer. Dort Gefangene unterzubringen galt als barbarisch. Mehrere Gefängnisfilme wurden hier gedreht. Jetzt ist ein Teil des alten Gemäuers wieder bevölkert. Wir haben einfach nicht genug Platz, klagt Lee Mann. Seit

Mitte der 80er Jahre hat sich die Zahl der Gefängnisinsassen in den USA nahezu verdoppelt, auf rund eine Million.

Das State Penitentiary ist mit Abstand das größte und solideste Gebäude in McAlester, einem Städtchen von 18 000 Einwohnern. Es ist auch der größte Arbeitgeber weit und breit. Gefängniswärter verdienen zwischen 2100 und 2600 Mark monatlich, brutto. Es ist schwer, hier besser bezahlte, vergleichbar sichere Jobs zu finden. Dennoch kündigen monatlich im Schnitt zwei der 400 Beamten. Denn der Job ist hart. „Die Gefangenen spielen Spielchen mit dir“, sagt Sergeant Mike Hancock. Und er läßt keinen Zweifel: Er kennt sie alle, die Spielchen. Ihm obliegt die Oberaufsicht in jenem Block der H-Unit, wo die Todeszelle steht. Er hat einen Brustkorb wie ein Faß. Auf den kahlgeschorenen Kopf hat er eine Sonnenbrille geschoben. Sergeant Hancock läßt gern seine Fingerknöchel knacken, wenn er mit einem spricht.

Was sind das für Spielchen? Hancock: „Zum Beispiel: Ich bin allein mit sechs Gefangenen. Die drohen: Wir können dich jetzt als Geisel nehmen und dich umbringen. Ich sage denen: Zwei von euch nehme ich mit. Dann sagen die: Wir wollten nur einen Witz machen.“ Lee Mann: „Häftlinge testen jeden Neuling aus. Sie wollen sehen: Was kann man mit ihm machen?“

Die H-Unit wurde nach den Wünschen und Ideen des Wachpersonals geplant. So haben die Zellentüren Öffnungen am Fußboden für die Tablett mit den Mahlzeiten. Im alten Trakt sind die Klappen auf Hüfthöhe angebracht. Ein unvorsichtiger Beamter kam fast ums Leben, als ein Häftling ihm während der Essensausgabe durch die Klappe ein Messer in den Bauch rammt. „Kein Architekt bedenkt so etwas.“ In der H-Unit kommen Wärter mit Gefangenen nie in Berührung. Vor und nach jedem Besuchstermin müssen sich Häftlinge nackt ausziehen, in einem Gitterkäfig im Innenhof. Alle Türen sind ferngesteuert. Hancock gefällt das eigentlich nicht. Er schätzt den persönlichen Kontakt zu Gefangenen, sagt er. Da erfahre man manches, bevor es zu spät ist. Er läßt die Fingerknöchel knacken.

In der H-Unit sitzen nur Schwerverbrecher, die Mitgefängene oder Wärter angefallen haben. Oder die Ausbruchsversuche hinter sich haben. Und 135 Todeskandidaten. „Mit denen haben wir die wenigsten Probleme“, sagt Mrs. Mann: „Die wollen ja zumeist, daß der Richter den Eindruck bekommt, sie hatten sich total geändert.“

Viele Todeskandidaten werden im Gefängnis zu Rechtsexperten. In McAlester steht Ihnen eine juristische Bibliothek zur Verfügung, die nach Mrs. Manns Meinung einer Hochschule Ehre machen würde. Im alten Hochsicherheitstrakt gingen viele nicht in die Bibliothek - aus Angst, jemand könne ihnen ein Messer in den Rücken rammen. In der H-Unit ist jeder Gefangene auch in der Bibliothek allein.

Auch Robert Breechen hat bis zuletzt um eine Begnadigung gekämpft. Als nichts mehr half, versuchte er, sich mit einer Überdosis Medizin das Leben zu nehmen. Er wurde gerettet. Das Gesetz schreibt vor, daß Delinquenten gesund sein müssen, wenn sie sterben. Robert Breechen starb am 10. August, in einem weißgestrichenen Raum gleich neben der LL-Zelle. „Es war hart für uns“, sagt Lee Mann. Breechen sei beim Personal sehr beliebt gewesen. Ein umgänglicher, ein freundlicher Mann. Sie kannte ihn seit zehn Jahren. Was sie persönlich von der Todesstrafe hält? „Es ist Teil meines Jobs, sie zu befürworten.“ Punktum. Mehr will sie nicht sagen.

(Uwe Knipfer: Strafvollzug in den USA: Von Rehabilitation ist keine Rede mehr, die Zahl der Todesstrafen steigt unablässig: Der Ort, an dem der Staat zum Rächer wird. In: Badische Zeitung Nr. 249 vom 27. Okt. 1995, S. 3)

Experten rügen Mißstände in Haftanstalten

Mißstände in Haftanstalten fördern nach Ansicht von Experten die Bereitschaft zur Selbsttötung bei Häftlingen. Für selbstmordgefährdete Gefangene seien insbesondere zu große Gefängnisse, räumliche Enge durch Überbelegung sowie mangelnde Betreuung zu Beginn der Inhaftierung risikoreich, sagte der Leiter des Sozial-

psychiatrischen Dienstes Hannover, Wolfgang Gephart. Problematisch seien auch Sprachschwierigkeiten in Haftanstalten mit hohem Ausländeranteil sowie Beschäftigungskriminalität und Gewalt.

Gephart ist Mitglied einer Arbeitsgruppe zur Erforschung von Vorbeugemaßnahmen gegen Selbsttötungen in niedersächsischen Gefängnissen. Justizministerin Heidi Alm-Merk (SPD) hatte die Arbeitsgruppe eingesetzt, nachdem sich 1994 innerhalb von zwei Monaten acht Häftlinge das Leben genommen hatten.

In ihrem Bericht weist die Arbeitsgruppe auf zahlreiche Defizite im Strafvollzug hin. Das größte Selbstmordrisiko bestehe bei Neuzugängen während der ersten drei Haftmonate, sagte Gephart. Besonders problematisch seien die Transport- und Abschiebeabteilungen der Haftanstalten, in denen es eine Fürsorge kaum in Ansätzen gebe. „Inhaftierte mit erheblichen Gesundheitsstörungen befinden sich tage- bis wochenlang auf der Reise, ohne daß sie von einem Arzt gesehen werden oder notwendige Medikamente erhalten“, schreiben die Experten. Sie kritisieren unter anderem, daß es zu wenig Personal gebe, und fordern eine bessere Ausbildung der Justizbediensteten. Für diese seien Selbstmorde die „schlimmsten Erlebnisse“, sagte Gephart.

Ministerin Alm-Merk wies die Vorwürfe über die Zustände in den Transport- und Abschiebeabteilungen zurück, sagte aber eine Prüfung zu. In die Ausbildungspläne für die Bediensteten werde der Umgang mit selbstmordgefährdeten Gefangenen aufgenommen.

(Experten über Haftanstalten: Mißstände erhöhen Selbstmordrisiko. Räumliche Enge und mangelnde Betreuung beklagt. In: Süddeutsche Zeitung vom 5. Aug. 1995)

20 Jahre Stiftung Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender Justizminister Dr. Thomas Schäuble würdigt die Stiftung als beispielhaftes Modell zur Hilfe für Straffällige

Justizminister Dr. Thomas Schäuble hat den Mitarbeitern und Förderern der Stiftung Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender für ihren engagierten und überaus erfolgreichen Einsatz gedankt. Der Stiftung ist es in ihrer nunmehr 20jährigen Tätigkeit in einer großen Zahl von Fällen gelungen, Straffälligen und ihren Familien einen Neuanfang in geordneten finanziellen Verhältnissen zu ermöglichen. Sie hat damit eindrucksvoll zur Wiedereingliederung von Straftätern in unsere Gesellschaft beigetragen, sagte Schäuble bei der Festveranstaltung zum 20jährigen Bestehen der Stiftung Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender in Stuttgart.

Die Stiftung sei am 15. Oktober 1974 auf Initiative des damaligen Justizministers Dr. Traugott Bender vom Land Baden-Württemberg gegründet worden. Sie habe es sich zur Aufgabe gemacht, die leider allzu häufige Spirale finanzielle Not, deshalb begangene Straftaten und damit einhergehende weitere Verschuldung zu durchbrechen. Die Stiftung spiegele damit die moralische und politische Grundhaltung ihres Ideengebers und Mentors, Dr. Traugott Bender, eindrucksvoll wider, in der das menschliche Leben und seine Würde aus christlicher Überzeugung immer den zentralen Platz eingenommen habe. Der Einsatz für den sozial Schwächeren habe für ihn fern aller ideologisierenden Modethesen absolute Priorität besessen. Das Jubiläum des Resozialisierungsfonds ist für mich deshalb auch Anlaß, des früheren Justizministers Dr. Traugott Bender als einer großen Persönlichkeit der Justiz von Baden-Württemberg zu gedenken, sagte Dr. Thomas Schäuble.

Nach den Worten des Landesjustizministers ist in der 20jährigen Tätigkeit der Stiftung das Anliegen, möglichst vielen straffällig gewordenen Menschen einen Wiedereinstieg in die Gesellschaft zu ermöglichen, mehr als erfüllt worden. Der Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender sei nicht nur die älteste Stiftung dieser Art in Deutschland, sondern gemessen an seiner Leistung auch die größte.

Die Stiftung helfe in Zusammenarbeit Bewährungshelfern und Einrichtungen der Schuldnerberatung Straffälligen, ihre wirtschaftliche Situation in den Griff zu bekommen. Wenn die Gläubiger bereit seien, auf einen Teil ihrer Forderung zu verzichten, gewähre sie solchen Straffälligen, die ihre Schulden trotz gutem Willen aus eigener Kraft nicht mehr tilgen können, zur Erfüllung der verbleibenden Verbindlichkeiten zinslose Darlehen mit dem Ziel der vollständigen Bereinigung aller Schulden. Minister Dr. Schäuble betonte in diesem Zusammenhang: Bei alledem kann es nur um eine Hilfe zur Selbsthilfe gehen und am Ende muß letztlich die Bereitschaft des Straffälligen stehen, mit seiner erfolgreichen Resozialisierung auch die finanziellen Verbindlichkeiten aus eigener Kraft wieder zu bewältigen. Um den Straffälligen dies zu verdeutlichen, würden von ihnen schon vor Aufnahme der eigentlichen Sanierungsmaßnahmen regelmäßige Eigenleistungen und Ansparungen und später die pünktliche Rückzahlung des Darlehens verlangt.

Der in der öffentlichen Diskussion mitunter vorschnell erhobene Vorwurf gegen entsprechende Hilfsangebote, mit ihnen werde den Tätern geholfen, die Opfer ihrer Straftaten blieben dagegen auf der Strecke, sei unberechtigt. Die Bilanz belege, daß ein wichtiger Beitrag zur Entschädigung von Verbrechenopfern geleistet werde. Ohne die Hilfe der Stiftung würde die Erfüllung von Schadensersatz- oder Schmerzensgeldforderungen in vielen Fällen vollständig scheitern und die Opfer würden letztlich leer ausgehen, sagte Dr. Schäuble.

Die Stiftung könne in ihrer 20jährigen Tätigkeit mit Stolz auf eine eindrucksvolle Bilanz verweisen: Bis zum 31. Dezember 1994 habe sie insgesamt 1658 Darlehen in Höhe von 20,4 Millionen DM vergeben. Mit Hilfe dieser Darlehen hätten Forderungen von über 10 000 Gläubigern in Höhe von fast 76 Millionen DM abgelöst werden können. Im Durchschnitt habe die Darlehenshöhe, die auf 20000 DM begrenzt sei, um eine Tilgung in höchstens fünf Jahren zu ermöglichen, je Darlehensnehmer circa 13050 DM betragen. Die durchschnittliche Schuldenlast habe bei rund 48 500 DM gelegen.

Die Zahlungsmoral der Schuldner bei der Rückzahlung der Darlehen könne erfreulicherweise als zufriedenstellend bezeichnet werden. Von den seit 1975 ausgeliehenen rund 20,4 Millionen DM seien mit Ablauf des vergangenen Jahres bereits ungefähr 14,6 Millionen DM oder 72 Prozent wieder an die Stiftung zurückbezahlt worden. 800 Darlehen mit einem Gesamtvolumen von fast 9,3 Millionen DM seien inzwischen vollständig getilgt. In 53 Fällen, davon in 25 Fällen wegen des Todes der Darlehensnehmer, hätten die Rückzahlungsforderungen mit einem Gesamtbetrag von rund 183.000 DM bis Ende 1994 abgeschrieben werden müssen. Die schwierigere Situation auf dem Arbeitsmarkt habe in den letzten Jahren in Einzelfällen zu Verzögerungen bei der Tilgung von Darlehensforderungen geführt. So sei es in 94 Fällen zur vorläufigen Einstellung des Einzugs restlicher Darlehensforderungen gekommen.

Die Stiftung Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender habe seit ihrer Gründung einen wertvollen und erfolgreichen Beitrag zur Resozialisierung und Verhinderung des Rückfalls ehemals Straffälliger geleistet und auch das Anliegen des Opferschutzes vorangebracht. Ein maßgeblicher Anteil an diesem Erfolg sei dem Koordinator der Beauftragten Bewährungshelfer der Stiftung, Herrn Diplom-Sozialarbeiter (FH) Walter Ayass, zuzuschreiben, der vor mehr als 20 Jahren wesentlich zur Gründung der Stiftung beigetragen habe und ihr bis heute treu geblieben sei. Er habe die Idee des früheren Justizministers Dr. Traugott Bender mit großem Engagement in die Tat umgesetzt. Ich glaube, die Stiftung ist ein wichtiger Teil Ihres Lebenswerks und wird es bleiben. Wir zählen auch in Zukunft auf Sie, sagte Dr. Schäuble. In seinen Dank schloß er auch die beauftragten Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer ein, die sich mit Elan und Erfolg der häufig mühseligen und nicht selten frustrierenden Aufgabe der Schuldenregulierung angenommen haben.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg, Nr. 37-38 September 1995)

Tätigkeit Gefangener im Umweltschutz: Ein praktisches Beispiel

Es ist frisch an diesem frühen Samstagmorgen im Glattbacher Gaiswald. Die Sonne versteckt sich noch hinter den hohen Fichten. Das Gras und die Sträucher rund um den Teich, der hier vor zwei Jahren vom Obst- und Gartenbauverein und der Interessengemeinschaft Vogelschutz angelegt wurde, sind vom Tau tropfnaß. Seit acht Uhr sind fünf Freigänger der Aschaffener Justizvollzugsanstalt (JVA) eifrig dabei, hier ein Übel an der Wurzel zu packen.

Im Dezember 1994 erst war der rutschige Uferhang von den Mitgliedern der beiden in der Arbeitsgemeinschaft Amphibien-schutz zusammengeschlossenen Vereine gemäht worden. Jetzt drohen unzählige kleine Erlen, die in den vergangenen zehn Monaten unglaublich schnell nachgewachsen sind, die anderen Pflanzen zu ersticken. Mit Arbeitshandschuhen, Hacke, Spaten, Rechen, Heugabel, Axt und Baumschere ausgerüstet, reißen die Freigänger unermüdlich die zwei Jahre alten Erlen aus dem Boden. Mit einem kräftigen Ruck wird der Widerstand der zähen, bis zu 150 Zentimeter großen Jungbäume, die sich im Boden festkrallen, gebrochen. Nach einer Stunde kommt die erste Erfolgsmeldung: „Es sieht schon besser aus!“

Vor vier Wochen waren freiwilligen Helfer der JVA schon einmal zum Arbeitseinsatz in den Glattbacher Wiesengrund aufgebrochen. Das schlechte Wetter hatte ihnen damals aber einen Strich durch die Rechnung gemacht. Sie mußten (fast) unverrichteter Dinge wieder abziehen. Um den Weg nicht umsonst gemacht zu haben, hatten sie zwei Ameisenschutzgitter entfernt, die nicht mehr zu gebrauchen waren.

Horst Baumann, Hausdienstleiter des offenen Vollzugs der Aschaffener JVA, packt selbst mit an. Gemeinsam mit Arthur Rosenberger vom Obst- und Gartenbauverein befreit er einen mächtigen Wurzelstockhaufen von einer Brombeerhecke, die diesen überwuchert hat. „Der Baumann im Blaumann“, kommentiert einer seiner Schützlinge die Anstrengungen des Amtsinpektors und ein anderer flachst: „Fall nicht ins Wasser.“ Der Umgangston ist locker, aber vom gegenseitigen Verständnis und Respekt geprägt. Die Strafgefangenen mögen Baumann und schätzen besonders seine menschliche, zugängliche Art. „Der ist in Ordnung, es gibt auch andere“, stellen sie ihm ein gutes Zeugnis aus. „Es haben sich sogar mehr gemeldet, als heute gebraucht wurden“, gibt dieser das Kompliment zurück.

„Die Gefangenen stehen kurz vor der Entlassung und werden auf die Freiheit vorbereitet“, erzählt Baumann. Während der Woche arbeiteten sie in Betrieben in Aschaffenburg und der Umgebung. Morgens würden sie von ihren Arbeitgebern abgeholt und bis 18 Uhr wieder zurückgebracht. Jedes Jahr beteilige sich die Aschaffener JVA auch an einer Umweltschutzaktion. Daß die jungen Männer auch hinter Gittern ihren Humor nicht verloren haben, beweist die schlagfertige Antwort eines Strafgefangenen, als er „gebeten“ wird, keine Kornell-Kirschen herauszureißen. „Was ich in den Händen habe, gebe ich nicht mehr heraus, deswegen bin ich eingesperrt worden“, kontert er trocken und mit einem Schuß Selbstironie.

Wieder ernst geworden, begründet der schlanke junge Mann mit der hohen Stirn, warum er heute dabei ist. „Ich bin auf dem Land aufgewachsen und schätze die frische Luft. Außerdem weiß ich, wofür ich hier arbeite. Für den Umweltschutz will ich keinen Lohn“, sprudelt es nur so aus ihm raus. Auch in der Firma, wo er die Woche über tätig sei, werde er nicht als Knacki behandelt, sondern als Kollege respektiert. „23 Monate habe ich gesessen, in 40 Tagen bin ich wieder draußen“, schwingt Vorfreude in seinen Worten mit.

Um 9.30 Uhr bringt Reinhold Willig, Vorsitzender des Obst- und Gartenbauvereins, das Vesper. Ein Glattbacher Metzger hat warmen Leberkäse und Fleischwurst gestiftet. Die alkoholfreien Getränke und Äpfel zum Nachtschmaus steuert der Verein bei. In der frischen, würzigen Waldluft schmeckt es noch einmal so gut. Willig, der die Arbeiten anweist und überwacht, ist an diesem Samstag besonders gestreift. Am Abend feiert „sein“ Verein 90jähriges

Bestehen und da gibt es für ihn noch einiges zu richten. Auch Erich Sauer, Vorsitzender der Interessengemeinschaft Vogelschutz, kommt vorbei und schaut nach dem Rechten. Seine Leute müssen heute Nistkästen säubern und kontrollieren. Eine Terminüberschneidung, die sich nicht vermeiden ließ, aber von den Männern der JVA mit Bravour ausgegült wird.

Gegen 10.30 Uhr hat die Sonne endlich den Weg in den Erlengrund gefunden. Jetzt rühren sich auch die Ameisen in den beiden Nestern am Wegesrand. Von den warmen Strahlen aufgeweckt, beginnen die fleißigen Tiere ihr Tagwerk. Um 11 Uhr gibt das Schergewicht mit dem Schnauzbart das Signal zum Endspurt: „Wir geben noch einmal Gas!“ heißt seine Parole. Zur Mittagszeit ist es endlich geschafft: Die Erlen und Brombeeren wuchern nicht mehr am Ufer des Teiches, sondern türmen sich zu einem drei Kubikmeter großen Haufen und warten darauf, kompostiert zu werden.

(Karlheinz Bischke: Vom Gefängnis in Glattbachs Gaiswald: Freigänger befreien Teichufer von Gestrüpp: „Für Umweltschutz will ich keinen Lohn“: ein praktisches Beispiel von Arbeit für die Natur. In: Main-Echo vom 25. Okt. 1995)

EDV-Lehrgang in der JVA Straubing

„Einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zu ihrer Sozialisierung“ legten nach den Worten von Matthias Konopka, stellvertretender Leiter der JVA Straubing, 19 Gefangene zurück. Sie erwarben innerhalb eines siebenwöchigen Lehrgangs, den die JVA Straubing mit der Städtischen Volkshochschule zentral für die bayrischen Gefängnisse durchführt, den „vhs-Computerpaß - Büro und Verwaltung I“. Dieses Zertifikat ist europaweit anerkannt und dem Computerschein der Industrie- und Handelskammer (IHK) gleichgestellt. Am Montag erhielten die Absolventen im Rahmen einer kleiner Feier in der JVA ihre Zeugnisse.

Heute sei der Computer aus der Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken und eine Zusatzausbildung in dieser Richtung unbedingt empfehlenswert. In Gerichtsurteilen sei oft zu lesen, „...der Arbeitslose Herr XY...“, machte Matthias Konopka die Bedeutung beruflicher Qualifizierung deutlich. Wer keine Arbeit habe, sei den Verlockungen, auf ungesetzlichem Wege zu Geld zu kommen, in besonderem Maße ausgesetzt. Den 19 Lehrgangs-Teilnehmern gebühre Anerkennung, weil sie trotz 240-stündigem Unterrichtspensum bei der Stange geblieben seien und ihren inneren Schweinehund überwandten.

Anerkennung zollte den Teilnehmern auch Hildegunde Trisl, stellvertretende Vorsitzende der Städtischen Volkshochschule. Sie dankte für das große Vertrauen in die vhs und beglückwünschte die Gefangenen zu „dem bedeutenden Meilenstein für ihren künftigen Lebensweg“. „Wenn Sie so fleißig weitermachen, kann eigentlich nichts mehr schiefgehen“.

Die Teilnehmer an dem Lehrgang kamen aus acht bayerischen Justizvollzugsanstalten, aus Bernau, Amberg, München, St. Georgen, Bayreuth, Augsburg, Landshut, Kaisheim und Würzburg und wurden für die Dauer des Lehrganges in die JVA Straubing überstellt. In den nächsten Tagen kehren sie in ihre bisherigen Anstalten zurück. Für 1996 sind bereits zwei weitere Vollzeitkurse für Gefangene aus bayerischen Haftanstalten geplant, so Anstaltsleiter Arno Kasberger, der dieses Programm zentral plant und koordiniert. Er schreibt das Angebot, daß der Freistaat finanziert, bayernweit aus. Die Anstalten melden dann geeignete Teilnehmer. Straubinger Gefangene nehmen an den Vollzeitkursen nicht teil. Für sie gibt es ein eigenes Programm in Form von Abendunterricht dreimal wöchentlich. Die Gefangenen können so tagsüber ihrer Arbeitspflicht in den anstaltseigenen Betrieben nachkommen.

Voraussetzung, um an dem EDV-Lehrgang teilzunehmen, sei eine relativ kurze Reststrafezeit (erfahrungsgemäß bis zu einem Jahr), damit die Kenntnisse auch in der Praxis draußen umgesetzt werden können. Ein großer Teil der betreffenden Gefangenen könne auch eine kaufmännische Ausbildung oder Vorkenntnisse vorweisen. Außerdem müsse der Gefangene natürlich den Willen

haben, den Lehrgang durchzuhalten, sagt Arno Kasberger. Er begleitet die Gefangenen während des Lehrganges und unterstützt den EDV Referenten, den die Volkshochschule stellt. Die Prüfung erfolgt nach den landesweit einheitlichen Vorgaben des bayerischen Volkshochschulverbands.

Die Zusammenarbeit mit der Volkshochschule haben mehrere Vorteile, erklärt Kasberger. Zum einen erhielten die Gefangenen einen EDV-Schein, der allgemein anerkannt und geschätzt sei und vor allem nicht mit der JVA in Verbindung gebracht werde. Zum anderen bestehe gegenüber einem Referenten, „der von draußen kommt“, nicht die Reserviertheit, die einem anstaltseigenen Lehrer entgegengebracht werde, weil er in den Augen der Gefangenen eben immer die JVA vertrete.

(EDV - Mosaikstein für Sozialisierung: Gefangene erwarben mit Lehrgang in der JVA den vhs-Computerpaß. In: Straubinger Tagblatt vom 31. Okt. 1995).

Rauchverbot im Strafvollzug von Texas

In den Strafanstalten des US-Bundesstaates Texas sind die verbotenen Zigaretten zu einer Art neuen Währung geworden. Eine einzige Packung erzielt dort auf dem schwarzen Markt Preise von bis zu 100 Dollar (etwa 140 Mark). Denn seit dem 1. März diesen Jahres dürfen die rund 100 000 Insassen der texanischen Strafanstalten nicht mehr rauchen, nicht einmal mehr im Hof; der Besitz von Tabakwaren und von Zündhölzern ist strafbar.

„Bei uns waren mehr als die Hälfte der Gefangenen Raucher“, erklärt der Sprecher des Texas State Prison in Huntsville, David Nunnelee. „Da braucht so ein Verbot natürlich einige Zeit. Eine einzige Zigarette wird unter den Gefangenen mit 1,50 bis zwei Dollar gehandelt. Wer mit Tabakwaren erwischt wird, verliert Privilegien. In schweren Fällen kann es Einzelhaft geben“. Doch diese Not macht erfinderisch. So wurden Insassen mit Tabak in der Unterwäsche, im Gürtel und in Schuhsohlen erwischt. Immer wieder werden Paketsendungen abgefangen, die Tabak enthalten.

„So wird etwa versucht, flachgepreßten Tabak zum Zigaretten-drehen in dicken Sonntagszeitungen ins Gefängnis zu schmuggeln“, sagt Nunnelee.

Die texanischen Justizbehörden haben nach einem Bericht der Zeitung „Fort Worth Star Telegraph“ bereits festgestellt, daß bestechliche Vollzugsbeamte inzwischen nicht mehr nur Marihuana, sondern auch Zigaretten gegen Schmiergeld besorgen. Doch die texanische Justiz hat die Lage in ihren Gefängnissen nach eigenen Angaben unter Kontrolle.

Noch bis in die achtziger Jahre hinein waren Zigaretten, Schnupf- und Kautabak in vielen Gefängnissen frei verteilt worden. Mit reichlicher Versorgung der Raucher wollte man damals Ruhe und Ordnung sichern. Doch seitdem sorgt die Anti-Raucher-Bewegung in den USA für eine ständige Ausweitung der Rauchverbotszonen. Einige Experten hatten zwar gewarnt, ein Rauchverbot könne Spannungen, Schlägereien oder Aufruhr zur Folge haben, doch die Justiz bleibt hart. Das Verbot gilt übrigens auch für das Personal.

(Heiße Ware hinter Gittern: Rauchverbot in texanischen Gefängnissen läßt Schwarzmarkt blühen. In: Die Welt vom 1. Nov. 1995).

Ehrenamtliche Straffälligenhilfe

Unter diesem Titel steht eine 89 Seiten umfassende Veröffentlichung der Evangelischen Akademie Bad Boll. Sie dokumentiert die Referate und Arbeitsgruppenberichte der Tagung, welche die Akademie vom 9. bis 11. Juni 1995 in Zusammenarbeit mit dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege, dem Landesverband für Straffälligenhilfe Württemberg e.V. und dem Verband der Bewährungshilfevereine im OLG-Bezirk Stuttgart e.V. durchgeführt hat. Die Publikation enthält - neben Grußworten von Dr. Helmut Geiger und Ltd. Oberstaatsanwalt a.D. Dr. Reiner Haehling von Lanzener im einzelnen folgende Beiträge:

- Prof. Dr. Dieter Rössner: Grundfragen und Entwicklungen der Strafrechtspflege im modernen Rechts- und Sozialstaat
- Rössner: Alternativen zur traditionellen Kriminalstrafe. Von der Vergeltung zur konstruktiven Tatverarbeitng
- Rechtsanwalt Dr. Rolf Theißen: Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug. Die Rechtsstellung ehrenamtlicher Vollzugshelfer auf der Grundlage des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Nachdruck eines Aufsatzes aus: ZfStrVo 40/1991, S. 3-9)
- Manfred Foerster, Diplompädagoge und Soziologe: Die Rolle der Ehrenamtlichen im Spannungsfeld zwischen Straffälligen und Hauptamtlichen
- Berichte aus den Arbeitsgruppen (Mitarbeit in der Bewährungshilfe, Mitarbeit im Strafvollzug, Mitarbeit in den Verbänden der sozialen Strafrechtspflege)
- Prof. Marie-Luise Salman, Dipl.-Psychologin: Ehrenamtliche Hilfe für straffällig gewordene Menschen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft
- Dr. Helmut Geiger: Probleme und Chancen der Straffälligenhilfe. Morgenandacht am Samstag, 10. Juni 1995.
- Geiger: Anregungen für Besuche. Morgenfeier am Sonntag, 11. Juni 1995

Die bibliographischen Angaben der Dokumentation lauten: Ehrenamtliche Straffälligenhilfe. Tagung vom 9. bis 11. Juni 1995 in der Evangelischen Akademie Bad Boll (Materialien 5/95). Evangelische Akademie Bad Boll 1995. 89 S.

Die Dokumentation kann gegen Gebühr von der Pressestelle der Evangelischen Akademie Bad Boll, 73087 Bad Boll (Tel. 07164/79301, Fax 07164/79440) bezogen werden.

Zur Diskussion über das Mietgefängnis

Knapp siebzigtausend Menschen sitzen derzeit in deutschen Haftanstalten ein. Damit ist die Grenze erreicht, die Gefängnisse sind voll. Neubauten aber kosten Geld - und das hat der Staat nicht. Für findige Unternehmer ist diese Misere eine Marktlücke. Sie bieten den Behörden Gefängnisse zum Komplettpreis an. Die Anstalt wird geplant, finanziert und schließlich schlüsselfertig übergeben. Ein Vorreiter bei dieser Idee ist die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern.

Südlich von Rostock entsteht dort zur Zeit die Justizvollzugsanstalt Waldeck. Ein privater Anleger investiert in den dringend benötigten Neubau 63 Millionen Mark. Das fertige Gefängnis für gut 230 Häftlinge will das Land mindestens dreißig Jahre lang pachten. Das Justizministerium in Schwerin ist begeistert von der Idee. Sie ver helfe dem Land wesentlich schneller zu einem Gefängnis als dies möglich gewesen wäre, wenn der Staat die Sache in die Hand genommen hätte.

Auf den Bau von Gefängnissen hat sich seit drei Jahren die Schweizer Correctas AG spezialisiert. Das Unternehmen bietet auch den deutschen Justizbehörden alles aus einer Hand an: Kostenkalkulation, Bauplanung und -ausführung und sogar die Ausbildung des Wachpersonals. In der Modellrechnung kommt ein vom Schweizer Staat errichtetes Gefängnis mit Gesamtkosten von 440 Franken (etwa 545 Mark) pro Insasse und Tag deutlich schlechter weg als die Correctas-Variante. Bei den privaten Bauherren kostet ein Häftling hingegen täglich nur 250 Franken.

In den Vereinigten Staaten und Australien ist der Gedanke an einen privaten Gefängnisbau längst nicht mehr ungewöhnlich. Dutzende von Zuchthäusern entstanden dort in den vergangenen Jahre auf diese Weise. Oft werden die Anstalten sogar von privaten Wachunternehmen betrieben. Diese Aufgabe wollen sich allerdings bislang die Justizbehörden vorbehalten. Bedarf besteht vor allem in den neuen Bundesländern. Außer Thüringen melden alle ostdeutschen Länder überbelagte Gefängnisse. Zudem sind die Anstalten meist völlig veraltet und genügen westdeutschen Ansprüchen an den Strafvollzug nicht. Aber auch in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen wird es nach Angaben des Bundesjustizministeriums in Bonn immer enger in den Gefängnissen.

(Susanne Frank: Das Miet-Gefängnis schont die Kasse. In: Deutsche Tagespost vom 30. November 1995).

Gefängnistore 1995

Unter diesem Titel hat die Ursula-Blickle-Stiftung, Mühlweg 18, 76703 Kraichtal, 1995 einen Katalog herausgebracht, der 15 Bilder des Fotografen Frank Thiel von Gefängnistoren im südwestdeutschen Raum dokumentiert. Diese und andere Bilder von Gefängnistoren wurden im Rahmen einer Ausstellung (26.8.-24.9.1995) gezeigt. Insgesamt handelt es sich um Gefängnistore von Worms, Frankenthal, Ludwigshafen, Schifferstadt, Mannheim, Heidelberg, Wiesloch, Mosbach, Adelsheim, Bad Schönborn, Bruchsal, Kraichtal, Heilbronn, Talheim, Schwäbisch Hall, Hohenhaslach, Sachsenheim, Hohenasperg, Pforzheim, Heimsheim, Leonberg, Stuttgart-Stammheim, Calw, Karlsruhe, Rastatt, Bühl. Im Ausstellungskatalog selbst sind Gefängnistore von Stuttgart-Stammheim, Bruchsal (Tor 1 und Tor 2), Bühl, Heidelberg, Hohenasperg (Tor 2), Mosbach, Worms, Karlsruhe (Tor 1 und Tor 2), Adelsheim, Heimsheim, Pforzheim (Tor 1), Frankenthal sowie Ludwigshafen abgebildet.

In ihrer zweisprachigen (in deutscher und englischer Sprache verfaßten) Einführung „Im Bann des Gefängnisses“ knüpft Isabel Carlos ausdrücklich an Michel Foucaults bekanntes Werk „Überwachen und strafen. Die Geburt des Gefängnisses“ (Frankfurt a.M. 1976) an: „Thiels Bilder zeigen Gefängnisse als Symbole der Macht und Unterdrückung, als Abzeichen oder Namensschilder, die dem sozialen oder urbanen Gefüge angehaftet, ja in dieses gleichsam eingebettet werden. Und das Darstellen eines Symbols ist stets wirkungsvoller und nachdrücklicher als das zu zeigen, was sich dahinter verbirgt.“ Demosthenes Davvetas merkt in seinem einleitenden Text „Tore der Freiheit“ zu den Fotografien Thiels an: „Das Gefängnis ist Ort der Einsperrung, Ort der Isolierung vom unmittelbaren gesellschaftlichen Alltag; es ist bekanntlich auch der Ort, an dem man seine Strafe verbüßt. Durch das bildnerische Verfahren des Künstlers entwickelt er sich aber zugleich zum 'Gefängnis', im Sinne eines sprachlichen Konzepts, das begriffliche Bedeutungsbezüge herstellt. Die Gefängnistore werden zu Toren, durch die sich eine Person zwischen innen und außen bewegt. Das Durchqueren der Tore vollzieht sich unter der Bedingung der Grenze zwischen dem Innen und dem Außen. Die Art und Weise, wie sie fotografiert sind, die Verwandtschaft mit Gemälden der abstrakten Malerei bringt zum Vorschein, daß Frank Thiel die innere Isolation als zentrale Voraussetzung für den Sprung in die geistige Freiheit thematisiert. Die Gefängnistore umschreiben die Notwendigkeit des Aufenthalts im Bereich der Introspektion, so daß jeder Übergang zu höheren inneren Sphären sich festigt und Substanz gewinnt.“

Hohe Sterberate in Nigerias Gefängnissen

Unmenschliche Zustände in den Gefängnissen sind nach Presseberichten die Ursache für eine hohe Sterberate unter Häftlingen in Nigeria. Wie die nigerianische Zeitung „National Concord“ am 29. Januar 1996 berichtete, sterben in zwei großen Gefängnissen in Lagos wöchentlich zehn Insassen. Nur in Ruandas Gefängnissen sei die Sterberate mit wöchentlich 50 Toten noch höher. Dem Bericht zufolge handelt es sich bei den meisten Opfern in den Gefängnissen Ikoyi und Kirikirin um Untersuchungshäftlinge. Viele von ihnen seien an Tuberkulose und Unterernährung gestorben. Zahlreiche Organisationen hatten in den vergangenen Jahren an die nigerianische Führung appelliert, die Verhältnisse in den Gefängnissen zu verbessern. Nach Angaben des nigerianischen Innenministers Kingibe warten 65 Prozent der insgesamt 55 000 Häftlinge auf ihren Prozeß. Einige von ihnen seien bereits länger als zehn Jahre in Haft.

(Aus: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. Januar 1996)

Zur Fesselung britischer Gefangener

Der britische Gefängnisdienst will überprüfen, wann weiblichen Gefangenen während des Geburtsvorgangs im Kreißsaal von öffentlichen Krankenhäusern künftig die Handschellen abgenommen werden sollen. Das hat der Leiter der Gefängnisbehörde nach heftiger Kritik der Öffentlichkeit an der Fesselung schwange-

rer Häftlinge am 15. Januar 1996 zugesagt. Er reagierte damit auf einen TV-Bericht, in dem das Anketten hochschwangerer Gefangener angeprangert worden war.

Das Fernsehen hatte berichtet, daß schwangere Häftlinge außerhalb des Gefängnisses auch während der Wehen an weibliche Bedienstete gefesselt seien, damit sie nicht fliehen könnten. „Dies ist entwürdigend und unmenschlich“, so eine Sprecherin des britischen Hebammenverbandes. Sie wies das Argument angeblicher Fluchtgefahr zurück. „Ich glaube nicht, daß schon jemals eine Frau während der Geburtswehen geflohen ist“, betonte sie.

Die Fesselung von männlichen und weiblichen Gefangenen bei Besuchen von Krankenhäusern war eingeführt worden, nachdem im April letzten Jahres acht als gefährlich geltende Gefangene - darunter fünf IRA-Häftlinge - bei dieser Gelegenheit geflüchtet waren. Kritiker der britischen Strafpraxis warfen den Behörden Übereifrigkeit bei der Fesselung von Gefangenen und mittelalterliche Strafmethoden vor. So war nach Presseberichten eine Frau während des gesamten Geburtsvorgangs und beim Stillen des Neugeborenen angekettet worden. In einem anderen Gefängnis war ein Krebspatient gefesselt worden, während er sich einer Chemotherapie unterzog.

(Nach einem Bericht im „Münchener Merkur“ vom 16. Januar 1996 : Gefangene bei der Geburt angekettet.)

Wiederaufnahme von Strafverfahren auch bei Rechtsfehlern ermöglichen

SPD-Fraktion präzisiert mit Gesetzentwurf ihre Reformvorstellungen.

Mit einer Änderung der entsprechenden Paragraphen der Strafprozeßordnung will die Fraktion der SPD das Wiederaufnahmerecht zugunsten von Verurteilten reformieren und die bisherige, grundsätzlich auf Tatsachenfehler beschränkten Wiederaufnahmegründe um Fehler bei der Rechtsanwendung erweitern.

In der Begründung zu einem von ihnen vorgelegten Gesetzentwurf (13/ 3594) verdeutlichen die Sozialdemokraten die Reformbedürftigkeit des Wiederaufnahmerechts. Notwendig sei die rechtliche Möglichkeit, auf offensichtlich falscher Rechtsanwendung beruhende Fehurteile aufheben zu können.

Sie weisen auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall Carl von Ossietzky von 1992 hin, mit der die Aufhebung eines Reichsgerichts-Urteils von 1931 abgelehnt wurde. Damals war Ossietzky wegen Verrats militärischer Geheimnisse verurteilt worden, weil er 1929 in der „Weltbühne“ über die völkerrechtswidrige Aufrüstung der deutschen Luftstreitkräfte berichtet hatte. Angesprochen wird auch die Bedeutung des Europäischen Gemeinschaftsrechts und die Problematik der NS-Wehrmachtsjustiz- und der SED-Unrechtsurteile.

Die Sozialdemokraten machen zur weiteren Begründung ihrer Gesetzesinitiative auf den Zweck der Wiederaufnahme aufmerksam: die Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen Rechtssicherheit einerseits und Gerechtigkeit andererseits, indem die Rechtskraft eines Urteils durch dessen Aufhebung durchbrochen und das Verfahren neu durchgeführt wird.

Eine Urteilsaufhebung zugunsten des Verurteilten müsse unter bestimmten Umständen auch bei nachträglich festgestellten offensichtlichen Rechtsfehlern oder offensichtlichen Verletzungen rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze gestattet sein. Denn ein Fehurteil könne sowohl auf rechtlichen als auch auf tatsächlichen Mängeln beruhen, argumentiert die SPD-Fraktion. So könnten schwerwiegende Fehler bei der Rechtsanwendung das Gerechtigkeitsempfinden der Allgemeinheit ebenso schwer verletzen wie Fälle, in denen sich nachträglich herausstellt, daß das Urteil auf einer falschen Tatsachengrundlage basiere.

In dem Entwurf wird im einzelnen vorgeschlagen, die bisherigen speziellen Wiederaufnahmegründe wegen Tatsachenfehlern durch einen allgemeinen Wiederaufnahmegrund zu ersetzen und

einen neuen Wiederaufnahmegrund bei Vorliegen offensichtlicher Rechtsfehler oder Verletzungen rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze einzuführen.

Die Rechtsfehler, die Verletzung von materiellen Rechtsnormen oder von rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen, müssen, so die SPD-Fraktion, offensichtlich sein, so daß nicht jeder juristische Meinungsstreit eine Wiederaufnahmemöglichkeit eröffne. Wenn ein Urteil in zweiter Instanz bestätigt worden sei, fehle in der Regel die Offensichtlichkeit des Rechtsfehlers; deshalb könne in diesem Fall ein Wiederaufnahmeantrag nicht auf Rechtsfehler gestützt werden.

Beabsichtigt ist zudem eine Konkretisierung der Erheblichkeitsprüfung im Additions- und Probationsverfahren. Zulässig soll ein Wiederaufnahmeverfahren sein, wenn gegenüber dem Wiederaufnahmegerecht dargelegt werde, daß aufgrund neuen Tatsachen- und Beweismaterials eine Urteilsverbesserung möglich ist; als begründet soll ein Antrag angesehen werden, wenn sich die Wahrscheinlichkeit einer Urteilsverbesserung ergeben habe.

Verlangt wird in der Gesetzesinitiative auch eine Erweiterung der Wiederaufnahmeziele um eine Einstellung des Verfahrens und eine wesentlich mildere Bestrafung.

Beabsichtigt ist weiter die Einführung eines Wiederaufnahmegrundes für Urteile, die gegen die Europäische Menschenrechtskonvention oder Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Mit dem Gesetzentwurf soll auch erreicht werden, daß die Wiederaufnahme eines Verfahrens zuungunsten eines Angeklagten nur bei Mord und Völkermord betrieben werden kann.

Vorgesehen ist des weiteren die Möglichkeit, über den Wiederaufnahmeantrag in mündlicher Verhandlung zu entscheiden, und eine Vorschrift über die Bekanntmachung bei Urteilsaufhebung. Es solle sichergestellt sein, daß eine öffentlichkeitswirksame Rehabilitierung möglich ist.

(Aus: wib woche im bundestag 3/96 vom 14.02.1996)

Haftbedingungen auf Curacao

Mittelalterliche und unmenschliche Haftbedingungen in einem Gefängnis auf der niederländischen Antillen-Insel Curacao hat das Anti-Folter-Komitee des Europarats angeprangert. In der für knapp 200 Häftlinge konzipierten Haftanstalt „Koraal Specht“ seien mehr als 500 Häftlinge zusammengepfercht. Das Komitee hatte das Gefängnis im Juni 1994 aufgrund „alarmierender Berichte“ inspiziert. Es fand in den 22 Quadratmetern großen, von Ungeziefer wimmelnden Zellen bis zu 20 Gefangene vor, darunter Jugendliche. Oft blieben die Häftlinge wegen Personalmangels den ganzen Tag eingeschlossen, in Isolationshaft bis zu einem Jahr. Den Haag sagte Verbesserungen zu.

(Unmenschliche Zustände in niederländischen Gefängnissen. In: Süddeutsche Zeitung vom 19. Januar 1996)

Aus der Rechtsprechung

§§ 2 Satz 2, 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 839 Abs. 1 BGB (Amtshaftung wegen Mißbrauchs eines Hafturlaubs)

1. „Dritter“ im Sinne des § 839 Abs. 1 BGB ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nur derjenige, dem gegenüber die Amtspflicht besteht, - jedenfalls auch - sein Interesse wahrzunehmen. Dementsprechend muß zwischen der verletzten Amtspflicht und dem geschädigten „Dritten“ eine besondere Beziehung bestehen.
2. Die in § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 StVollzG normierte Amtspflicht, einem Gefangenen Hafturlaub nur zu gewähren, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerung des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen werde, dient jedenfalls in erster Linie dem Interesse der Allgemeinheit. Diese Bestimmungen stellen eine Konkretisierung der allgemeinen Vollzugsaufgabe dar, wonach der Vollzug auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient.
3. Konkrete Personen können dann in den Schutzbereich der Amtspflicht einbezogen sein, wenn die über den Hafturlaub entscheidende Stelle auch die Interessen individualisierbarer Personen zu berücksichtigen hat, denen von dem Strafgefangenen speziell eine Gefahr droht. Allein der Umstand, daß ein Recht oder Rechtsgut eines Dritten durch den Strafgefangenen während des Hafturlaubs verletzt worden ist, reicht nicht aus, eine besondere Beziehung zwischen der Amtspflicht und dem Geschädigten herzustellen.

Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, 1. Zivilsenat, vom 31. Mai 1995 - 1 U 185/94 -

Entscheidungsgründe:

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und ordnungsgemäß begründete Berufung der Klägerin hat in der Sache keinen Erfolg. Der Klägerin steht der auf den Gesichtspunkt der Amtshaftung gestützte Schadensersatzanspruch nicht zu.

Dabei kann es dahinstehen, ob die Weigerung der Beklagten, die den Strafgefangenen W. betreffende Verwaltungsakte vorzulegen, berechtigt ist und ob das Landgericht bei der Beurteilung der Frage, ob sich die Entscheidung, dem Strafgefangenen W. über Weihnachten Hafturlaub zu gewähren, im Rahmen des der Anstaltskonferenz eröffneten, von Seiten des Gerichts nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraums (vgl. dazu BGH St 30, Seite 320, 324 f.) gehalten hat, allein auf das Vorbringen der Beklagten hätte abstellen dürfen oder ob nicht die Vernehmung der von der Beklagten als Zeugen benannten Mitglieder der Anstaltskonferenz geboten gewesen wäre, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß sich die Klägerin auch nicht hilfsweise auf die Vernehmung dieser von der Beklagten benannten Zeugen berufen hat. Der auf den Gesichtspunkt der Amtshaftung gestützte Schadensersatzanspruch der Klägerin scheidet nämlich in jedem Falle daran, daß die Klägerin nicht zum Kreis der durch eine etwaige Amtspflichtverletzung geschädigten Dritten im Sinne von § 839 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG zählt.

Ob der Geschädigte „Dritter“ im Sinne des § 839 Absatz 1 BGB ist, richtet sich nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. z. B. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. Februar 1994,

NJW 1994, Seite 2091 ff. m.w.N.) danach, ob die Amtspflicht - wenn auch nicht notwendig allein, so doch auch - den Zweck hat, gerade sein Interesse wahrzunehmen. Nur wenn sich aus den die Amtspflicht begründenden und sie umreisenden Bestimmungen sowie aus der besonderen Natur des Amtsgeschäfts ergibt, daß der Geschädigte zu dem Personenkreis zählt, dessen Belange nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung des Amtsgeschäfts geschützt und gefördert werden sollen, besteht ihm gegenüber bei schuldhafter Pflichtverletzung eine Schadensersatzpflicht. Hingegen ist anderen Personen gegenüber, selbst wenn die Amtspflichtverletzung sich für sie mehr oder weniger nachteilig ausgewirkt hat, eine Ersatzpflicht nicht begründet. Es muß mithin eine besondere Beziehung zwischen der verletzten Amtspflicht und dem geschädigten „Dritten“ bestehen (vgl. BGH a.a.O. Seite 2092 m.w.N.).

Die in § 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 StVollzG normierte Amtspflicht, einem Gefangenen Hafturlaub nur zu gewähren, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerung des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen werde, dient jedenfalls in erster Linie dem Interesse der Allgemeinheit. Diese Bestimmungen stellen eine Konkretisierung der allgemeinen Vollzugsaufgabe dar, daß nämlich der Vollzug auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient, § 2 Satz 2 StVollzG (vgl. hierzu Callies/Müller-Dietz, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 1994, § 13 Rdn. 5). Zwar schließt dies nicht zwingend aus, daß im Einzelfall auch konkrete Personen in den Schutzbereich der in Rede stehenden Amtspflicht einbezogen sein können, so etwa, wenn die über den Hafturlaub entscheidende Stelle auch die Interessen individualisierbarer Personen zu berücksichtigen hat, was der Fall sein kann, wenn der Strafgefangene gegenüber bestimmten, insbesondere ihm nahestehenden Personen straffällig geworden war und/oder wieder zu werden droht und der Hafturlaub diesen bestimmten Personenkreis möglicherweise in Gefahr bringen kann. Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin zu einem solchen Personenkreis zählen könnte, bestehen indes nicht. So ergibt sich aus dem anwaltlichen Schriftsatz des Strafgefangenen W. vom 30. März 1992 (Bl. 74 der beigezogenen Strafkarte 74 Js 73/92), daß W. beim Vorbeigehen in der Straße W. auf den Gedanken verfiel, in die Räumlichkeiten der Klägerin einzubrechen und sich dort vorhandene Alkoholika zuzueignen. Insofern ist die Klägerin zufällig Opfer einer Straftat des Strafgefangenen W. geworden.

Allein der Umstand, daß ein Recht oder Rechtsgut der Klägerin durch den Strafgefangenen später verletzt worden ist, reicht nicht aus, eine besondere Beziehung zwischen der Amtspflicht und der geschädigten Klägerin im Sinne eines Drittschutzes herzustellen. Diese Beziehung muß nämlich bereits im Zeitpunkt der geltend gemachten Verletzung der in Rede stehenden Amtspflicht gegeben sein, was zur Voraussetzung hat, daß der Kreis der Personen, dem gegenüber die in Rede stehende Amtspflicht Drittschutz hat, bereits zu diesem Zeitpunkt bestimmt oder jedenfalls bestimmbar ist.

Würde man es bei Amtspflichten, die das Ziel haben, die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen, für den Drittschutz allein ausreichen lassen, daß der Anspruchssteller später „Opfer“ geworden ist, so würde dies dazu führen, daß die durch das Tatbestandsmerkmal „einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht“ gewollte Einschränkung des Kreises der Ersatzberechtigten (vgl. dazu grundlegend BGHZ 56, 40, 45 f. m.w.N.) leerliefe. Über den Umstand hinaus, daß der Anspruchssteller später „Opfer“ einer Straftat geworden ist, muß ein weiteres Kriterium gegeben sein, das den später Betroffenen bereits zum Zeitpunkt der behaupteten Amtspflichtverletzung in den Kreis der Dritten einbezieht, zu deren Gunsten die Amtspflicht jedenfalls auch besteht. Dies kann für die Klägerin, der durch den Strafgefangenen W. während des ihm gewährten Hafturlaubs eine Eigentumsverletzung zugefügt wurde, nicht gelten, denn es war nicht vorhersehbar, daß der Strafgefangene W. gerade die Klägerin schädigen könnte.

Die Klägerin hat als unterlegene Partei gemäß § 97 Absatz 1 die Kosten der Berufung zu tragen.

Die Nebenentscheidungen im übrigen beruhen auf §§ 708 Nr.10, 713 und auf § 546 Absatz 2 ZPO.

Art. 5 Abs. 1 GG, § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Vorenthaltung eines Artikels wegen erheblicher Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Anstalt)

- 1.a) Die Vorenthaltung einzelner Ausgaben und Teile von Zeitungen oder Zeitschriften nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG setzt voraus, daß dieser Eingriff geeignet und erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt abzuwehren; die erhebliche Gefahr muß real sein.
- b) Die Annahme, die Überlassung des angehaltenen Artikels begründe eine solche Gefahr, bedarf zu ihrer verfassungsrechtlich bedenkenfreien Begründung einer Auseinandersetzung mit den für und gegen die Anhaltung sprechenden Umständen.
2. Wird in dem angehaltenen Artikel eine unmäßig überzogene und böswillige Kritik der Justizvollzugsanstalt in Zusammenhang mit der Behandlung eines ehemaligen Strafgefangenen geübt, dann liegt ein Sachverhalt vor, von dem eine erhebliche Gefährdung der Anstaltssicherheit und -ordnung ausgehen kann.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Sept. 1995 - 2 BvR 636/95 - Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die teilweise Anhaltung einer Zeitschrift (§ 68 Abs. 2 StVollzG).

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt derzeit den Rest einer Freiheitsstrafe von ursprünglich acht Jahren wegen versuchten Mordes.

Mit Verfügung vom 17. August 1994 ordnete der zuständige Abteilungsleiter der Justizvollzugsanstalt (JVA) S. die Teilanhaltung des dem Beschwerdeführer zugesandten Exemplars der periodisch erscheinenden Druckschrift „Rote Hilfe“ (Ausgabe 3/1994) mit der Begründung an, der auf Seite 12 der Druckschrift enthaltene Artikel gefährde erheblich die Ordnung der Anstalt.

In dem Artikel werde über einen zwischenzeitlich entlassenen, früher auch in der Justizvollzugsanstalt inhaftierten Gefangenen berichtet. Ihn werde eine entmenslichende Behandlung dieses Gefangenen unterstellt. Unter anderem werde behauptet, das Haftprogramm sei vom ersten Tag an auf die systematische psychische und physische Zerstörung des Gefangenen ausgerichtet gewesen; er sei über zehn Jahre total isoliert gewesen. Auch sei er in die psychiatrische Abteilung verschleppt worden. Diese habe damals in der Presse Aufsehen erregt, weil sich mehrere Gefangene der „Behandlung“ nur durch Selbstmord hätten erwehren können.

Diese nur beispielhaften Auszüge stellten eine weit überzogene und böswillige Beschreibung der Haftsituation des Gefangenen dar. Sie könnten auch unter Berücksichtigung von Art. 5 GG nicht hingenommen werden. Viele zur Zeit in der Anstalt inhaftierte Gefangene hätten die tatsächliche Situation dieses Gefangenen nicht mehr miterlebt. Ihnen fehle daher die Grundlage, um eine konstruktive und kritische Auseinandersetzung mit solchen Behauptungen führen zu können. Daher könnten sie aus einer unbeanstandeten Überlassung des Artikels den Schluß ziehen, als habe die beschriebene Situation der Realität entsprochen. Es

müsse befürchtet werden, daß ihre Bereitschaft zur Mitarbeit an der Vollzugszielerreichung leide.

Der Beschwerdeführer beantragte bei der Strafvollstreckungskammer die Aufhebung der Teilanhalteverfügung und die Aushändigung des angehaltenen Teils der „Roten Hilfe“.

In ihrer Stellungnahme zu diesem Antrag des Beschwerdeführers führte die Anstalt an, mit der unbeanstandeten Überlassung des angehaltenen Artikels an den Beschwerdeführer wäre die Gefahr verbunden, daß dieser andere Gefangene mit dessen Inhalt vertraut mache und auf diese Weise aktiv gegen die Justizvollzugsanstalt aufhetze.

Demgegenüber trug der Beschwerdeführer vor, die Teilanhaltung sei rechts- und ermessensfehlerhaft. Es sei nicht - wie zu fordern - dargelegt worden, daß in seiner Person die konkrete Gefahr vorliege, er werde in Kenntnis des angehaltenen Artikels andere Gefangene aufhetzen und dadurch die Ordnung der Anstalt gefährden. Mit seinem Schreiben gab der Beschwerdeführer auch den Inhalt eines an ihn gerichteten Briefes der „Roten Hilfe e.V.“ vom 5. September 1994 im Wortlaut wieder. Er gab an, der Brief stelle im wesentlichen den Text des angehaltenen Zeitschriftenartikels dar. Wenn ihm durch die beanstandungslose Überlassung des Briefes durch die Anstalt Kenntnis vom Inhalt des angehaltenen Artikels verschafft worden sei, stelle es sich als willkürlich dar, zugleich den Artikel selbst vorzuenthalten.

II.

Mit Beschluß vom 23. November 1994 wies die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück.

Die Anhaltung des Zeitschriftenartikels sei gemäß § 68 Abs. 2 StVollzG rechtmäßig ergangen. Der angehaltene Artikel beinhalte in bezug auf die angesprochene Haftsituation eines ehemaligen Gefangenen eine eindeutig verleumderische Hetze gegen den Vollzug in der Anstalt. Zu Recht habe diese die Befürchtung gehabt, daß eine Weitergabe der angehaltenen Zeitungseite die Ordnung der Anstalt erheblich gefährde. Der angehaltene Artikel lasse einen realistischen Bezug zu den tatsächlichen Verhältnissen in der Anstalt nicht mehr erkennen. Gerade in der Person des Beschwerdeführers liege die von der Anstalt geäußerte Besorgnis nahe, daß er andere Gefangene aufhetze. Unter Berücksichtigung dieser Gefahr habe das Recht des Beschwerdeführers auf freie Information (Art. 5 Abs. 1 GG) zurückzutreten.

Eine Herausgabe der angehaltenen Zeitschriftenseite zur Wahrung des rechtlichen Gehörs scheidet aus, denn die Aushändigung würde den Zweck des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG vereiteln. Der Beschwerdeführer habe überdies hinreichend Gelegenheit gehabt, sich im gerichtlichen Verfahren zu den zur Anhaltung führenden Gründen zu äußern.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluß vom 8. Februar 1994 als unzulässig, da eine Nachprüfung der Entscheidung weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten sei.

III.

Mit seiner rechtzeitig erhobenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Teilanhalteverfügung der Anstalt sowie die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer und des Oberlandesgerichts.

Er rügt jeweils die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 und 5 sowie Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG. Bei der teilweisen Vorenthaltung der Druckschrift habe es sich im Kern um Zensurmaßnahmen und damit um unzulässige Eingriffe in seine Freiheitsrechte, insbesondere in sein Grundrecht auf Informationsfreiheit gehandelt. Auch seien die Entscheidungen objektiv willkürlich. Eine konkrete und erhebliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt sei in den angegriffenen Beschlüssen nicht in nachvollziehbarer Weise dargelegt worden. Dies werde dadurch noch unterstrichen, daß der Zeitschriftenartikel wegen des behaupteten Wirkgehalts angehalten, ihm aber der Brief der „Roten Hilfe“ vom 5. September 1994, der im wesentli-

chen den Inhalt des Artikels wiedergebe, unbeanstandet ausgehändigt worden sei.

Art. 103 Abs. 1 GG sei verletzt, weil er (der Beschwerdeführer) sich im gerichtlichen Verfahren zu dem angehaltenen Artikel und den ihm zugeschriebenen Gefahren nicht hinreichend äußern können.

IV.

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es hält die Verfassungsbeschwerde für zulässig, aber unbegründet.

V.

Ein Grund, die Verfassungsbeschwerde anzunehmen (§ 93a Abs. 2 BVerfGG) liegt nicht vor. Sie ist unzulässig, soweit sie sich gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg richtet. Der Beschwerdeführer hat nämlich nicht mit hinreichender Deutlichkeit dargetan, inwiefern er durch diese nur auf § 116 Abs. 1 StVollzG gestützte Entscheidung in Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt sein konnte. Im übrigen hat sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22 [26]).

1. Die Informationsfreiheit ist durch die hier maßgebliche Verfassungsnorm des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG umfassend gewährleistet. Geschützt sind allerdings nur Informationen, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen. Dazu zählt auch die Zeitschrift „Rote Hilfe“, denn sie ist geeignet, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen (vgl. BVerfGE 27, 71 [83]; 33, 52 [65]; 90, 27 [32]).

Das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Informationsfreiheit wird durch das Strafvollzugsgesetz, insbesondere durch § 68 Abs. 2 StVollzG, in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise (Art. 5 Abs. 2 GG) beschränkt (vgl. allgemein BVerfGE 35, 307 [309]; speziell BVerfG, ZfStrVo 1981, S. 63 f.; Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 2. Dezember 1993 - 2 BvR 1368/93 -, NStZ 1994, S. 145). Nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG können einzelne Ausgaben und Teile von Zeitungen oder Zeitschriften vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG muß allerdings wiederum im Lichte des eingeschränkten Grundrechts so ausgelegt werden, daß dessen wertsetzende Bedeutung auf der Ebene der Rechtsanwendung zur Geltung kommt (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]; 66, 116 [150]; 71, 206 [214]; 86, 1 [10 f.]; 90, 27 [33]; 90, 255 [259]; stRspr.). In Auslegung und Anwendung der Vorschrift muß mithin darauf abgehoben werden, daß das gesetzliche Erfordernis der erheblichen Gefährdung seine ihm zukommende vollzugssteuernde Wirkung entfaltet und damit die Freiheit vor dem Eingriff möglichst weitgehend bewahrt wird. Der Eingriff muß mithin geeignet und erforderlich sein, um eine erhebliche Gefahr für die in § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG genannten Belange abzuwehren; die erhebliche Gefahr muß real sein. Die Annahme, die Überlassung des angehaltenen Artikels begründe eine reale Gefahr für den Haftzweck oder die Anstaltsordnung, bedarf daher zu ihrer verfassungsrechtlich bedenkenfreien Begründung einer Auseinandersetzung mit den für und gegen die Anhaltung sprechenden Umständen (vgl. BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, NStZ 1994, 145 [146]).

a) Die Auslegung und Anwendung des § 68 Abs. 2 StVollzG wäre danach mit dem Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG nicht nur dann unvereinbar, wenn sie auf eine bevormundete Auswahl der sonst allgemein zugänglichen Informationsquellen und ihrer Informationen durch die Anstalt hinausläufe. Die Informationsfreiheit ließe es auch nicht zu, sachlich gehaltene Publikationen grundsätzlich schon deshalb auszuschließen, weil sie sich kritisch mit Anstaltsverhältnissen auseinandersetzen.

b) Die angegriffene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer genügt indes dem Abwägungsgebot.

Sie hat nachvollziehbar festgestellt, daß in dem angehaltenen Artikel eine unmäßig überzogene und böswillige Kritik der Justizvollzugsanstalt im Zusammenhang mit der Behandlung eines ehemaligen Strafgefangenen geübt werde. Damit liegt ein Sachverhalt vor, von dem eine erhebliche Gefährdung der Anstaltsicherheit

und Ordnung ausgehen kann (vgl. OLG Hamburg, ZfStrVo 1978, 39; OLG Hamm, NStZ 1985, S. 143; KG, ZfStrVo 1987, S. 251; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 6. Aufl. § 68, Rn. 2; Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl., § 68, Rn. 11). Die Strafvollstreckungskammer durfte auch davon ausgehen, daß es sich um eine reale Gefahrenlage handelt. Der Beschwerdeführer betätigt sich, wie dem Bundesverfassungsgericht aus verschiedenen anderen von ihm erhobenen Verfassungsbeschwerden bekannt ist, in vollzugsfeindlicher Haltung als Verfasser von Schriftstücken agitatorischen Inhalts (vgl. Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. April 1993 - 2 BvR 1267/92 -, NJW 1994, S. 244). Er bemüht sich dabei um die wahrheitswidrige Darstellung, daß Gefangene in seiner Anstalt erniedrigend und verderblich behandelt würden. Diese Haltung des Beschwerdeführers hatte auch die Strafvollstreckungskammer vor Augen. Aus dieser Sicht gewinnt die Befürchtung, der Beschwerdeführer werde den angehaltenen Artikel zur Agitation in der Anstalt benutzen und dadurch eine erhebliche Gefährdung der Anstaltsordnung bewirken, hinreichende Realität. Dabei ist es unerheblich, daß die Verurteilungen des Beschwerdeführers ersichtlich nicht im Zusammenhang mit seinen Interessen an linksradikalen und vollzugsfeindlichen Publikationen steht.

2. Auf die Gehörsrüge (Art. 103 Abs. 1 GG) braucht nicht weiter eingegangen zu werden. Der Beschwerdeführer war durch den Brief, den ihm die „Rote Hilfe“ zugesandt hatte, über den Inhalt des Artikels ausreichend informiert.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 57 Abs. 1 StGB (Vorzeitige Entlassung auf Bewährung)

- a) Verbietet der Sühnegedanke eine Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt, so bedeutet dies allerdings nicht, daß der Verurteilte mindestens zwei Drittel der Strafe verbüßen müßte.
- b) Da Gesichtspunkte der Schuldschwere, der Generalprävention und der Verteidigung der Rechtsordnung nicht zu einer Versagung der Strafaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB führen dürfen, können diese Kriterien zwischen Halb- und Zweidrittelzeitpunkt gegenüber den für den Verurteilten sprechenden Umständen an Gewicht verlieren, je weiter sich der Vollzug dem Zweidrittelzeitpunkt nähert. Das ist insbesondere bei Erstverbüßern der Fall, auf die der Vollzug der Strafe in der Regel besonders nachhaltig einwirkt.

Beschluß des Kammergerichts in Berlin vom 8. Juni 1995 - 5 Ws 154/95 -

Gründe:

Das Landgericht Berlin hat den Beschwerdeführer am 16. September 1993 wegen (fortgesetzten) sexuellen Mißbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit sexueller Nötigung und mit Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Der Beschwerdeführer verbüßt diese Strafe zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt H. Die Hälfte der Strafe war am 24. März 1995 verbüßt; der Zweidrittelzeitpunkt wird am 24. September 1995 erreicht sein. Als Strafende ist der 24. September 1996 vermerkt. Die Strafvollstreckungskammer hat es durch den angefochtenen Beschluß abgelehnt, die Vollstreckung des Strafrestes zum Halbstrafenzeitpunkt zur Bewährung auszusetzen. Die nach §§ 454 Abs. 2 Satz 1, 311 Abs. 2 StPO zulässige sofortige Beschwerde des Verurteilten hat überwiegend Erfolg.

1. Es kann verantwortet werden zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird

(§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB). Bei ihrer gegenteiligen Prognose ist die Strafvollstreckungskammer zunächst von zutreffenden Gesichtspunkten ausgegangen. Sie hat berücksichtigt, daß bei einem Täter, der sich zum ersten Mal in Strafhaft befindet, im allgemeinen anzunehmen ist, daß der Vollzug ihn beeindruckt hat und der Begehung weiterer Straftaten entgegenwirkt (vgl. Beschlüsse des Senats vom 18. April 1995 - 5 Ws 69/95 und 30. November 1994 - 5 Ws 446/94 -; std. Rspr.). Das ist auch dann der Fall, wenn eine längere Zeit vollzogene Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet wird; denn der Untersuchungshaft kommt dann die gleiche Warnfunktion zu wie der Strafhaft (vgl. KG JR 1993, 75). Die Strafvollstreckungskammer hat ferner erkannt, daß auch bei einem Erstverübter strengere Voraussetzungen an die Wahrscheinlichkeit künftigen Wohlverhaltens gestellt werden müssen, wenn dieser die sexuelle Selbstbestimmung anderer mißachtet (vgl. Beschluß des Senats vom 20. April 1993 - 5 Ws 139/93 -) oder ein Gewaltdelikt begangen hat (vgl. Beschluß des Senats vom 8. Juni 1994 - 5 Ws 239/94 -). Denn je schwerer die Auswirkungen der Straftat auf die Allgemeinheit sind, desto größer ist die Verantwortung, die das Gericht mit der Aussetzung gegenüber der Rechtsgemeinschaft übernimmt. Die kritische Probe in Freiheit kann nur dann gewagt werden, wenn das Bestehen der Bewährungsprobe durch tatsächliche Anhaltspunkte überwiegend wahrscheinlich gemacht wird. Dabei sind strenge, kritische Maßstäbe anzulegen (vgl. Beschluß des Senats vom 21. Oktober 1992 - 5 Ws 314/92 - m.weit.Nachw.).

Diesen Maßstäben hält der Verurteilte inzwischen aber stand. Der bisherige Vollzugsverlauf gestaltete sich - wie die Strafvollstreckungskammer im einzelnen ausführt - bisher vorbildlich. Der Verurteilte ist sieben Monate im Freigang erprobt und hat zu keinerlei Beanstandungen Anlaß gegeben. Er verfolgt beharrlich sein Ziel einer beruflichen Qualifizierung, von der er weiß, daß sie aufgrund seines vorgerückten Alters eine letzte berufliche Chance darstellt. Für den Willen und die Fähigkeit des Beschwerdeführers, künftig sein Leben wieder in geordnete Bahnen zu lenken, spricht auch der Umstand, daß er den durch seine Inhaftierung bedingten Abbruch einer anderen beruflichen Qualifikationsmaßnahme nicht zum Anlaß genommen hat, seine diesbezüglichen Ziele aufzugeben.

Der Umstand, daß der Beschwerdeführer weiterhin bestreitet, die Tat, deretwegen er verurteilt worden ist, begangen zu haben, kann in seinem Fall die Prognose nicht negativ beeinflussen. Zwar ist es dem Gericht bei einem weiterhin die Tat leugnenden Täter in der Regel nicht verwehrt, seine Einstellung zu dem verwirklichten Unrecht zu erkunden und festzustellen, ob die Strafhaft die charakterlichen Mängel, die durch die Begehung des Verbrechens deutlich geworden sind, beseitigt hat. Dieser Gesichtspunkt tritt bei dem Beschwerdeführer aber in den Hintergrund. Denn sein lange zurückliegendes Verbrechen ist ursächlich verknüpft mit einem familiären Beziehungsgeflecht, das seit Jahren nicht mehr besteht. Weder vor noch nach dem Tatzeitraum hat der Beschwerdeführer strafbare Handlungen begangen oder auch nur Anlaß zu dem Verdacht gegeben, sich an Kindern zu vergreifen. Hinweise auf verfestigte Fehlhaltungen hat die Justizvollzugsanstalt verneint; sie hat auch therapeutische Maßnahmen - in Übereinstimmung mit dem Verurteilten - für entbehrlich erachtet. Rückschlüsse auf die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit drängen sich daher bei dem Beschwerdeführer in geringerem Maße auf, als es in der Regel bei Tätern der Fall ist, die die sexuelle Selbstbestimmung anderer mißachtet haben.

2. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landgerichts waren die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB noch nicht gegeben. Besondere Umstände sind nur solche, die im Vergleich mit gewöhnlichen, durchschnittlichen, allgemeinen oder einfachen Milderungsgründen von besonderem Gewicht sind und eine Strafaussetzung zur Bewährung trotz des erheblichen Unrechts- oder Schuldgehalts der Tat nicht als unangebracht und den vom Strafrecht geschützten Interessen zuwiderlaufend erscheinen lassen (vgl. BGH NSTz § 56 StGB Nr. 4 zu § 56 Abs. 2 StGB; OLG München NSTz 1987, 74; std. Rspr. des Senats). Die hiernach gebotene Gesamtabwägung von Tat und Täterpersönlichkeit hat auch Gesichtspunkte der Schuldschwere (vgl. Dreher/Tröndle, StGB 47. Aufl., § 57 Rdn. 9 f) und der Verteidigung der Rechtsordnung

(vgl. OLG München a.a.O.; Beschluß des Senats vom 28. September 1994 - 5 Ws 365/94 m.weit.Nachw.) als der Ausformung des Gedankens der Generalprävention (vgl. BGHR StGB § 57 Abs. 2 - Versagung 1) einzubeziehen und darauf abzustellen, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung auf das Unverständnis der Bevölkerung stoßen und deren Rechtstreue ernstlich beeinträchtigen würde (vgl. BGHSt 24, 40, 46), so daß für die Aussetzung sprechende rein täterbezogene Umstände ausnahmsweise zurücktreten müssen.

Unter Anlegung dieser Maßstäbe hat die Strafvollstreckungskammer mit Recht den Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt, daß der Beschwerdeführer die sexuelle Selbstbestimmung des von ihm mißbrauchten Kindes mehr als zwei Jahre lang in zum Teil ekelregender Weise mißachtet und das Mädchen am Ende des Tatzeitraums - wenn auch mit einem verhältnismäßig geringen Maß an Gewalt - vergewaltigt hat. Die Tat hatte für das Opfer, das sich in psychiatrische Behandlung begeben mußte, auch lang anhaltende schwerwiegende Folgen. Die Wertung, daß die von der Strafvollstreckungskammer im einzelnen aufgeführten für den Beschwerdeführer sprechenden Umstände hinter dem Gesichtspunkt der Schuldschwere zurücktreten müssen, teilt der Senat.

Verbietet der Sühnegedanke eine Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt, so bedeutet dies allerdings nicht unbedingt, daß der Verurteilte mindestens zwei Drittel der Strafe verbüßen mußte (vgl. HansOLG Hamburg MDR 1976, 66; LG Osnabrück StV 1988, 161). Da Gesichtspunkte der Schuldschwere, der Generalprävention und der Verteidigung der Rechtsordnung nicht zu einer Versagung der Strafaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB führen dürfen (vgl. BVerfG NSTz 1994, 53), können diese Kriterien zwischen Halb- und Zweidrittelzeitpunkt gegenüber den für den Verurteilten sprechenden Umständen an Gewicht verlieren, je weiter sich der Vollzug dem Zweidrittelzeitpunkt nähert. Das ist insbesondere bei Erstverübtern der Fall, auf die der Vollzug der Strafe in der Regel besonders nachhaltig einwirkt (vgl. LG Osnabrück a.a.O.).

Bereits die erkennende Strafkammer hatte dem Beschwerdeführer eine Reihe von mildernd ins Gewicht fallenden Umständen zugute gehalten, die bei der Gesamtwürdigung für die Entscheidung nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB einzubeziehen und nicht „verbraucht“ sind (vgl. OLG Düsseldorf StV 1989, 214; OLG Zweibrücken StV 1991, 223; OLG Koblenz StV 1991, 428). Die Straftat lag zum Zeitpunkt der Verurteilung mehr als neun Jahre zurück, ohne daß der Beschwerdeführer die lange Verfahrensdauer zu verantworten gehabt hätte. Als deren Folge verlor er seinen Beruf, seine Beamtstellung und sämtliche darauf beruhenden Rechte und besitzt aufgrund seines vorgerückten Alters auf dem Arbeitsmarkt nur noch geminderte Chancen.

In der Haft hat sich der Beschwerdeführer einwandfrei verhalten und trotz seiner eingeschränkten Möglichkeiten einen beruflichen Neuanfang immer wieder zielstrebig gesucht und gefunden. Zudem läge in einer erst zum Zweidrittelzeitpunkt vorgenommenen Entlassung eine besondere Härte für den Beschwerdeführer, die seine Resozialisierung gefährdete und auch unter Berücksichtigung des mit zunehmender Verbüßungsdauer abnehmenden Gewichts des Sühnegedankens dem Senat weder erforderlich noch angemessen erscheint. Denn der Ausbildungsgang des Beschwerdeführers sieht es vor, daß er am 1. September 1995 ein zweimonatiges Praktikum beginnt, das sich anders als die theoretische Ausbildung kaum unter den Voraussetzungen des Freigangs wird verwirklichen lassen können.

Der Senat hebt daher den angefochtenen Beschluß auf und setzt die Vollstreckung des Strafrestes eine angemessene Zeit vor Beginn des Praktikums, nämlich ab 15. August 1995 (Tagesende), zur Bewährung aus.

3. Die Bewährungszeit ist mit drei Jahren angemessen (§§ 57 Abs. 3 Satz 1, 56 a Satz 1 StGB). Die Anordnung über die Bewährungsaufsicht beruht auf § 57 Abs. 3 Satz 2 StGB.

Die Übertragung der Belehrung über die Strafaussetzung auf die Vollzugsanstalt folgt aus § 454 Abs. 3 Satz 2 StPO.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Landeskasse Berlin zur Last, weil kein anderer dafür haftet. Die Auslagenentscheidung

beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO. Von einer teilweisen Auferlegung auf den Beschwerdeführer hat der Senat abgesehen, da das Rechtsmittel überwiegend Erfolg hat.

§ 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB (Aussetzung des Strafrestes)

1. Dem Ausnahmecharakter der Regelung des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB entsprechend sind besondere Umstände nur solche, die im Vergleich mit gewöhnlichen, durchschnittlichen, allgemeinen oder einfachen Milderungsgründen von besonderem Gewicht sind oder durch ihr Zusammentreffen ein solches Gewicht erlangen und eine Strafaussetzung zur Bewährung trotz des erheblichen Unrechts- oder Schuldgehalts der Tat als nicht unangebracht und den vom Strafrecht geschützten Interessen zuwiderlaufend erscheinen lassen. In die Bewertung fließen somit auch Umstände ein, die bereits in dem Urteil berücksichtigt worden sind; sie sind nicht etwa verbraucht. Das gilt nicht nur für günstige, sondern auch für ungünstige Umstände.
- 2.a) Grundlage der Vollzugsgestaltung ist für die Anstalt das Urteil. Sie darf und muß zwar ihre Vollzugsplanung an solchen Erkenntnissen ausrichten, die sie aus der Arbeit mit dem Gefangenen während des Vollzuges gewonnen hat. Die Anstalt überschreitet aber ihren Entscheidungsspielraum, wenn sie der Vollzugsplanung eine mit den Urteilsfeststellungen unvereinbare Auffassung zugrunde legt, daß der Gefangene zu Unrecht oder jedenfalls zu einer zu hohen Strafe verurteilt worden sei.
- b) Bei der Bewertung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten sind deshalb die Feststellungen im Urteil und nicht die abweichenden Auffassungen der Vollzugsanstalt zugrunde zu legen. Das gilt selbstverständlich auch für die nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB gebotene Prüfung, ob besondere Umstände vorliegen, die eine Entlassung aus der Straftat nach Verbüßung der Hälfte der Strafe rechtfertigen.
- 3.) Das Vollstreckungsgericht ist kein Wiederaufnahmegesamtgericht, sondern ist an die Urteilsfeststellungen gebunden und gehindert, zu Beweisergebnissen zu gelangen, die den Erkenntnissen des Tatrichters widersprechen.

Beschluß des Kammergerichts in Berlin vom 19. April 1995 - 5 Ws 76/95 -

Gründe:

Das Landgericht Berlin hat den Beschwerdeführer am 23. Juli 1991 wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt, die zur Zeit vollstreckt wird. Die Hälfte der Strafe verbüßte er bis zum 5. November 1994; zwei Drittel werden am 15. März 1996 verbüßt sein. Das Strafende ist auf den 5. November 1998 notiert. Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer es abgelehnt, die Vollstreckung nach

Verbüßung der Hälfte der Strafe zur Bewährung auszusetzen. Die sofortige Beschwerde des Verurteilten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 StPO) hat keinen Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hat zu Recht die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB nicht für gegeben erachtet. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung.

1. Eine Strafaussetzung zur Bewährung schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe setzt nach der allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB voraus, daß die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung im Strafvollzug das Vorliegen von besonderen Umständen ergibt. In die Gesamtwürdigung fließen auch Gesichtspunkte der Schuldschwere (vgl. Gribbohm in LK, StGB 11. Aufl., § 57 Rdn. 54; Dreher/Tröndle, StGB 47. Aufl., § 57 Rdn. 9 f; Lackner, StGB 19. Aufl., § 57 Rdn. 20), der Generalprävention (vgl. BGHR StGB § 57 Abs. 2 Versagung 1; Stree in Schönke/Schröder, StGB 24. Aufl., § 57 Rdn. 25) und damit der Verteidigung der Rechtsordnung (vgl. OLG München NSTZ 1987, 74; Stree in Schönke/Schröder a.a.O.) ein (vgl. Beschluß des Senats vom 30. Januar 1995 - 5 Ws 27/95 -; std.Rspr.). Dabei ist auch darauf abzustellen, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung auf das Unverständnis der Bevölkerung stoßen und deren Rechtstreue ernstlich beeinträchtigen würde (vgl. BGHSt 24, 40, 46), so daß für die Aussetzung sprechende rein täterbezogene Umstände ausnahmsweise zurücktreten müssen (vgl. BGHSt 24, 64, 69; KG, a.a.O. und Beschluß vom 1. September 1993 - 5 Ws 304/93 -). An eine Aussetzung sind dabei strenge Maßstäbe anzulegen (vgl. KG, Beschluß vom 30. Januar 1995 - 5 Ws 27/95 -; Stree in Schönke/Schröder a.a.O.). Dem Ausnahmecharakter der Regelung des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB entsprechend sind besondere Umstände nur solche, die im Vergleich mit gewöhnlichen, durchschnittlichen, allgemeinen oder einfachen Milderungsgründen von besonderem Gewicht sind oder durch ihr Zusammentreffen ein solches Gewicht erlangen und eine Strafaussetzung zur Bewährung trotz des erheblichen Unrechts oder Schuldgehalts der Tat als nicht unangebracht und den vom Strafrecht geschützten Interessen zuwiderlaufend erscheinen lassen (vgl. BGH NSTZ § 56 StGB Nr. 4 zu § 56 Abs. 2 StGB; OLG München NSTZ 1987, 74; KG, Beschluß vom 25. November 1993 - 5 Ws 320/93 -). In die Bewertung fließen somit auch Umstände ein, die bereits in dem Urteil berücksichtigt worden sind; sie sind nicht etwa verbraucht (vgl. OLG Koblenz StV 1991, 428; OLG Düsseldorf MDR 1991, 173; StV 1989, 214 = NSTZ Nr. 38 zu § 57 StGB; KG, Beschluß vom 1. September 1993 - 5 Ws 304/93 -; Stree in Schönke/Schröder, § 57 StGB Rdn. 23 b; Dreher/Tröndle, § 57 StGB Rdn. 9 f.). Das gilt nicht nur für günstige, sondern auch für ungünstige Umstände.

2. Die gebotene Gesamtwürdigung ergibt keine besonderen Umstände, die eine Strafaussetzung nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB rechtfertigen.

a) Bei der Bewertung von Tat und Persönlichkeit des Beschwerdeführers hat der Senat die Feststellungen des Urteils und nicht die abweichenden Auffassungen der Vollzugsanstalt zugrunde zu legen.

aa) Schon in der Einweisungsphase meinte die Anstalt, dem Urteil, der Stellungnahme des Diplompsychologen H. vom 2. April 1992 und später in Vollzugsplankonferenzen auf der Grundlage der Stellungnahme des Anstaltspsychologen M. vom 23. September 1992 Erkenntnisse über die Umstände des Tatgeschehens und die Persönlichkeit des Beschwerdeführers gewonnen zu haben, die mit den Feststellungen des Urteils nicht in Einklang zu bringen sind und die sie veranlaßten, dem Beschwerdeführer nahezulegen, ein Wiederaufnahmeverfahren zu betreiben. Die Anstalt war der Ansicht, daß der Beschwerdeführer die Tat nicht oder jedenfalls nicht wie im Urteil festgestellt begangen habe. Ihre Stellungnahme vom 14. November 1994, in der sie sich im wesentlichen auf die Ausführungen des Psychologen M. bezieht, liegt auf derselben Linie. Der Psychologe M. folgt nicht den Urteilsfeststellungen, sondern vertritt abweichend davon unter Auswertung des Akteninhalts die Meinung, daß sich das Opfer die tödlichen Verletzungen im Halsbereich selbst beigebracht und daß der Verurteilte dem Opfer die ebenfalls tödlichen Kopfverletzungen

gen unter den Voraussetzungen eines Putativ-Notwehrexzesses zugefügt habe. Der Verurteilte sei daher nur für einen Teil des Tatgeschehens verantwortlich.

Der Senat kann die urteilswidrige Neufassung des Sachverhalts nicht zur Grundlage seiner Entscheidung machen. Eine so gewonnene Prognose wäre schon im Ansatz verfehlt (vgl. Dreher/Tröndle, § 57 StGB Rdn. 6). Das gilt selbstverständlich auch für die nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB gebotene Prüfung, ob besondere Umstände vorliegen, die eine Entlassung aus der Straftat nach der Verbüßung der Hälfte der Strafe rechtfertigen. Das Vollstreckungsgericht ist kein Wiederaufnahmegesicht, sondern ist an die Urteilsfeststellungen gebunden und gehindert, zu Beweisergebnissen zu gelangen, die den Erkenntnissen des Tatrichters widersprechen (vgl. KG, Beschlüsse vom 5. April 1995 - 5 Ws 115/95 und 3. Mai 1994 - 5 Ws 198/94 -; std. Rspr.).

bb) Das Tatgeschehen weist keine besonderen, für den Beschwerdeführer sprechenden Umstände auf. Der Beschwerdeführer tötete nach einer gescheiterten langjährigen Beziehung zu seiner früheren Verlobten die 24 Jahre alte S. W., die er wenige Wochen zuvor kennengelernt hatte und die er am Tattage erstmals aus ihrer Wohnung abholen wollte. Nach einer verbalen Auseinandersetzung, die möglicherweise durch verletzende Äußerungen des Opfers geprägt war, schlug er der Frau mehrmals kräftig mit einem stumpfen Gegenstand gegen die rechte Gesichtshälfte und fügte ihr dadurch eine Schädel-Hirn-Verletzung zu. Mit einem scharfkantigen Gegenstand brachte er ihr mehrere Schnitte an der rechten Halsseite bei, die die Halsgefäße öffneten und ebenfalls tödlich waren. Der Tod der Frau trat binnen weniger Minuten ein. Die Ausführung der Tat hebt das Geschehen aus vollstreckungsrechtlicher Sicht nicht wesentlich von anderen Tötungsdelikten ab. Das trifft auch für die Begleitumstände zu. Daß sich der Angeklagte spontan zur Tat entschloß und hierbei unter dem Eindruck einer mit Schärfe geführten Auseinandersetzung stand, in der das Opfer verletzende Formulierungen gebrauchte, ist ein allgemeiner, aber kein besonderer Milderungsgrund.

Auch die in der Person des Beschwerdeführers liegenden Umstände reichen nicht an solche heran, die eine Strafaussetzung zur Bewährung schon nach der Verbüßung der Hälfte der Strafe rechtfertigen. Der Beschwerdeführer war zur Tatzeit unbestraft. Die Trennung von seiner Verlobten hatte er nicht problemlos überwunden. Schon damals war seine Fähigkeit, psychische Krisensituationen zu meistern, nicht sehr wirksam. Gegenüber dem Opfer versagte sie schließlich. Der Beschwerdeführer gehört damit zu den Tätern, denen gewalttätiges Verhalten gegenüber anderen bis zur Tat fremd war, weil sie Konflikten ausgewichen waren, sie verdrängt oder durch andere Mechanismen über lange Zeit verarbeitet hatten und die unter aktuellen psychischen Belastungen ihre Hemmungen verlieren. Solche Abläufe finden sich häufig bei Tötungsdelikten, ohne daß ihnen schon deshalb das Merkmal des Besonderen anhaftet.

Der Beschwerdeführer sieht das Besondere darin, daß das erkennende Gericht kein eindeutiges Tatmotiv feststellen konnte. Der Fall weist damit zwar eine Besonderheit auf, die ihn von anderen Fällen unterscheidet, in denen das Motiv der Tat geklärt werden konnte. Diese Besonderheit hat aber nicht das Gewicht eines besonderen Umstandes im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Hierzu gehören Umstände, die der Tat innewohnen, sie begleiten oder ihr nachfolgen. Dazu zählt aber nicht die verfahrensmäßige Besonderheit, daß der eine oder andere Gesichtspunkt nicht aufgeklärt werden konnte.

b) Das Verhalten des Beschwerdeführers im Vollzug wird in der Stellungnahme der Anstalt vom 14. November 1994 zwar positiv beurteilt. Der Beschwerdeführer wird als aufgeschlossener, ausgeglichener und höflicher Gefangener geschildert, bei dem weder Alkohol- noch Drogenprobleme bestehen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils am 27. Februar 1992 wurde er am 6. April 1992 in den offenen Vollzug des Hauses V und am 22. Juli 1992 in den des Hauses I verlegt. Seit dem 15. Oktober 1992 erhält er Vollzugslockerungen. Ab 20. September 1993 wurde er zum Freigang zugelassen, der ebenfalls beanstandungsfrei verläuft. Seitdem ist der Beschwerdeführer bei seinem früheren Arbeitgeber

als Schlosser beschäftigt. Inzwischen hat er auch seine theoretische Meisterprüfung abgelegt. Der Vollzugsplan sieht die Entlassung des Beschwerdeführers zum Halbstrafenzeitpunkt vor.

aa) Das Verhalten des Beschwerdeführers im Vollzug erfaßt aber nur einen Teil der Gesichtspunkte, die bei einer Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung zu berücksichtigen sind. Anders als § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB, wonach das Verhalten im Vollzug bei der Prognoseentscheidung (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) von Bedeutung ist, verlangt § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB besondere Umstände im Hinblick auf die Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzuges. Beanstandungsfreies Vollzugsverhalten reicht dafür nicht aus (vgl. Dreher/Tröndle, § 57 StGB Rdn. 9 g). Der Gesetzgeber hat die unterschiedlichen Begriffe mit Bedacht gewählt. Denn er wollte die Aussetzungsmöglichkeiten nur behutsam erweitern (vgl. Dreher/Tröndle, § 57 StGB Rdn. 9 f). Die Aussetzung nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist daher an strengere Voraussetzungen geknüpft, als sie für die Prognoseentscheidung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB verlangt werden. Nach beiden Vorschriften sind indessen nur solche Umstände maßgebend, die geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit zu begründen. Dazu zählen etwa die Beseitigung von Defiziten im Sozialverhalten und in der schulischen oder beruflichen Ausbildung oder die Behebung von Persönlichkeitsmängeln, die für die Begehung der Tat mitursächlich waren. Hiernach kommt dem Umstand, daß der Beschwerdeführer während des Freigangs in seiner früheren Firma arbeitet und seine theoretische Meisterprüfung abgelegt hat, nicht die Bedeutung von besonderen Umständen zu. Die Voraussetzungen dafür hatte der Beschwerdeführer bereits vor der Aufnahme in den Strafvollzug geschaffen. Denn die Urteilsgründe weisen aus, daß die theoretische Meisterprüfung bereits für November 1991 vorgesehen war und infolge der Verhaftung des Beschwerdeführers am 6. November 1990 nur verschoben wurde. Bei seiner Lehrfirma hatte er auch schon vor seiner Verurteilung gearbeitet. Die berufliche Situation und das Arbeitsverhalten des Beschwerdeführers sind deshalb für die Entwicklung des Beschwerdeführers im Vollzug nicht von maßgeblicher Bedeutung. Abgesehen davon hatte die Tat keinen Bezug zu der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers.

bb) Der Beschwerdeführer kann sich mit Erfolg auch nicht darauf berufen, daß die Anstalt die Vollzugsplanung auf den Halbstrafenzeitpunkt abgestellt hat. Die Vollzugsplanung, die frühe Verlegung des Beschwerdeführers in den offenen Vollzug, die Gewährung von Vollzugslockerungen und die Zulassung des Verurteilten zum Freigang beruhen nicht auf der Entwicklung des Verurteilten während des Vollzuges. Sie sind die Folge der eigenen Auffassung der Anstalt über die Rechtmäßigkeit der Verurteilung des Beschwerdeführers. Grundlage der Vollzugsgestaltung ist für die Anstalt das Urteil. Sie darf und muß zwar ihre Vollzugsplanung an solchen Erkenntnissen ausrichten, die sie aus der Arbeit mit dem Gefangenen während des Vollzuges gewonnen hat. Die Anstalt überschreitet aber ihren Entscheidungsspielraum, wenn sie der Vollzugsplanung eine mit den Urteilsfeststellungen unvereinbare Auffassung zugrunde legt, daß der Gefangene zu Unrecht oder jedenfalls zu einer zu hohen Strafe verurteilt worden sei. Beruht die Beurteilung des Gefangenen auf einer unzutreffenden Tatsachengrundlage, so ist auch die der Beurteilung folgende Vollzugsplanung mit Fehlern behaftet.

c) Der Senat sieht keinen Anlaß, der Ansicht des Beschwerdeführers zu folgen und von der in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auffassung abzuweichen, daß der Gesichtspunkt der Schwere der Schuld und der Verteidigung der Rechtsordnung bei der Entscheidung nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB zu berücksichtigen ist. Die von dem Beschwerdeführer angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in NSiZ 1994, 53 = StV 1993, 597 steht nicht entgegen. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, daß die Schwere der Schuld, der Gedanke der Sühne oder Gesichtspunkte der Generalprävention sowie der Verteidigung der Rechtsordnung nicht dazu führen dürften, eine Strafaussetzung zu versagen, betrifft den Fall der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 StGB. Das ist sowohl dem mitgeteilten Sachverhalt als auch den rechtlichen Ausführungen zu entnehmen. Zwar wird in einem Satz nur § 57 StGB statt § 57 Abs. 1 StGB erwähnt. Dabei

handelt es sich aber um ein Fassungsversehen. Der nachfolgende Satz macht das deutlich. Dort heißt es, daß das Landgericht und das Oberlandesgericht über das Verständnis von § 57 Abs. 1 StGB hinausgegangen seien. Auf die Anwendung des schon dem Gesetztext nach anders lautenden § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB lassen sich die Grundsätze der genannten Entscheidung nicht übertragen.

Das erkennende Gericht hat die Schuld des Beschwerdeführers auch unter Berücksichtigung der für ihn sprechenden Umstände in die Mitte des Strafrahmens eingeordnet und daher für erheblich erachtet. Der Senat kann diese Bewertung nicht ändern und ein geringeres Maß an Schuld feststellen; denn das liefe auf eine dem Vollstreckungsgericht nicht erlaubte Korrektur des Urteils hinaus.

Die Frage, ob die Verteidigung der Rechtsordnung die weitere Vollstreckung gebietet, kann auf sich beruhen. Sie würde erst dann Bedeutung erlangen, wenn eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht käme. Das ist aber nicht der Fall.

3. Da keine besonderen Umstände vorliegen, die eine Strafaussetzung rechtfertigen, bedarf die Frage der Sozialprognose (§§ 57 Abs. 1, 2 StGB) keiner Erörterung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

§§ 68 Abs. 2 StVollzG, 184 StGB (Ablehnung der Aushändigung sog. Hardcore-Pornos durch JVA)

Die Aushändigung sog. Hardcore-Pornos kann von der Justizvollzugsanstalt abgelehnt werden.

Beschluß des Landgerichts Zweibrücken vom 31. Mai 1995 - StVK 161/95 (Vollz) -

Gründe:

Der Antragsteller befindet sich von der JVA D. kommend seit 21. Februar 1995 in der Anstalt Z., wo er eine achtjährige Freiheitsstrafe wegen versuchten Totschlags verbüßt.

Am 06. März 1995 beantragte er die Aushändigung von zwei bei seiner Habe befindlichen Pornoheften „Lola Nr. 2“ und „Hard Core 43“.

Dies lehnte die Vollzugsbehörde ab, weil es sich um sogenannte Hardcore-Pornographie handele, die Personen beim Geschlechtsverkehr und häufig Nahaufnahmen von Geschlechtsorganen zeigt.

Der dagegen gerichtete zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung führt in der Sache nicht zum Erfolg.

§ 68 I StVollzG erlaubt es dem Gefangenen, Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen. Davon ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben und Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können darüber hinaus dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden (§ 68 II StVollzG). Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, die beiden Hefte dem Antragsteller vorzuenthalten. Sie sind in den wesentlichen Teilen ihres Inhalts trotz der sexuellen Emanzipation und Liberalisierung pornographisch. Als pornographisch wird eine Darstellung angesehen, wenn sie nach ihrem objektiven Gehalt zum Ausdruck bringt, daß sie ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes bei dem Betrachter abzielt und dabei die im Einklang mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen bezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreitet. Danach sind lediglich Darstellungen des menschlichen Körpers einschließlich der Genitalien und sexuelle Vorgänge als solche nicht als pornographisch anzusehen. Sie werden es in der Regel erst durch eine vorwiegend auf die sexuelle Stimulierung reduzierte und der Lebenswirklichkeit widersprechende, aufdringlich vergrößernde, verzerrende oder anreißerische Darstellungsweise

(vgl. Lackner, StGB, 21. Aufl., § 184 Rdnr. 2). Diese Voraussetzungen sind bei den beiden von der Kammer eingesehenen Heften erfüllt: Die Bilder nackter oder nur zum Teil bekleideter Frauen lenken das Augenmerk des Betrachters in erster Linie auf gespreizte Schenkel und geöffnete Genitalien und degradieren damit die abgebildeten Personen zu bloßen, austauschbaren Objekten sexueller Triebbefriedigung. Das gilt auch für die abgebildeten männlichen Personen, den anreißerisch dargestellten Geschlechts- und Mundverkehr sowie den Verkehr mit einem künstlichen Penis. Sie sind im übrigen ohne jeglichen Anspruch auf künstlerische Aussage oder Gestaltung. Demnach werden die beiden Pornohefte von § 184 StGB erfaßt und ihre Verbreitung ist i. S. v. § 68 II S. 1 StVollzG strafbedroht (vgl. Beschluß der Kammer vom 21. 11. 1989 in 1 Vollz. 100/89 und OLG München, Zeitschrift für Strafvollzug SH 1979, 67 ff.). In den Heften ist im übrigen ausdrücklich die Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten. Deshalb sind in der hiesigen Anstalt auch nur Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Anstalt zugelassen, die nicht als jugendgefährdend indiziert sind, zumal an der in der Anstalt praktizierten Berufsausbildung Jugendliche und Erwachsene gemeinsam teilnehmen können. Entgegen AK-Huchting/Lesting, StVollzG, 3. Aufl., § 68 Rdnr. 17, 22 kommt es dabei nicht auf § 184 Abs. 3 StGB und die dort beschriebenen Gewalttätigkeiten an. Hinzu kommt, worauf die Vollzugsbehörde weiter hinweist, daß die Pornohefte als beliebte Handels- und Tauschobjekte die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen und damit Sicherheit und Ordnung der Anstalt tangieren. Dabei kann nicht unbeachtet bleiben, daß ein Teil der hier einsitzenden Gefangenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben, deren Behandlung und Wiedereingliederung durch Pornohefte erschwert werden könnte. Daß der Antragsteller in einem Einzelhaftstraum untergebracht ist und keine Weitergabe der beiden Hefte beabsichtigt, geht dem nicht entgegen (vgl. dazu OLG Nürnberg, NSTZ 1983, 574; LG Freiburg, Zeitschrift für Strafvollzug 1994, 375 ff.).

Die abweichende Handhabung in der JVA D. rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Sicherheitsbedürfnisse sind je nach Anstalt unterschiedlich zu beurteilen und eine ausdrückliche Besitzgestaltung liegt offensichtlich nicht vor. Die Maßnahme ist auch bei dem Antragsteller als sogenanntem Längerverbüßendem noch verhältnismäßig. Der Kammer ist bekannt, daß die Anstalt den Bezug von Sexzeitschriften wie Playboy u.a. gestattet.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 121 II StVollzG, 48 a, 13 GKG.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Antragsteller hat hierauf Prozeßkostenhilfe zur Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens gegen diesen Beschluß des Landgerichts beantragt. Das Oberlandesgericht Zweibrücken hat diesen Antrag durch Beschluß vom 13. November 1995 - 1 Ws 385/95 (Vollz.) - mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Dem Antragsteller wird die beantragte Prozeßkostenhilfe zur Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken vom 31. Mai 1995 verweigert. Die vom Antragsteller beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 120 Abs. 2 StVollzG; § 114 ZPO). Der vorgesehene Rechtsbeschwerde wäre bereits die Zulassung zu versagen; es erscheint nicht geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Der Beschluß der Strafvollstreckungskammer entspricht darüberhinaus - nach vorläufiger Überprüfung - der Sach- und Rechtslage, so daß die Beschwerde auch im Falle ihrer Zulassung keinen Erfolg haben könnte. Die Beurteilung des Landgerichts, wonach es sich bei den vom Antragsteller begehrten beiden Heften um pornographische Schriften (§ 184 Abs. 1 StGB) handelt, läßt Rechtsfehler nicht erkennen und ist daher mit der Rechtsbeschwerde nicht angreifbar (vgl. Lackner, StGB 21. Aufl. § 184 Rn. 2). Die Aushändigung solcher Schriften kann aber - auch hier - gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG versagt werden; dies ergibt die in der Rechtsprechung allgemeine Auffassung (OLG München ZfStV SH 1979, 67; OLG Nürnberg NSTZ 1983,

574; LG Freiburg i.Br. ZfStrVo 1994, 375), die der herrschenden Meinung in der Kommentarliteratur entspricht (Calliess/ Müller-Dietz, StVollzG 6. Aufl. § 68 Rn. 2; Schwind/ Böhm, StVollzG 2. Aufl. § 68 Rn. 10, 14; a.A. AK Huchting/Lesting, StVollzG 3. Aufl. § 68 Rn. 22). Der Senat sieht keine hinreichenden Gründe, um davon abzuweichen. Der Antragsteller kann sich auch nicht darauf berufen, bis zu seiner Verlegung nach Z. seien ihm die beiden Hefte in der Justizvollzugsanstalt D. überlassen gewesen. Hinsichtlich der Aushändigung solcher Schriften ist nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eine wertende Beurteilung und eine Ermessensentscheidung zu treffen, die sich insbesondere nach den Verhältnissen in der einzelnen Anstalt richtet (vgl. LG Freiburg a.a.O. und ferner Senat NStZ 1992, 102 zur Zulassung eigener Fernsehgeräte, § 69 Abs. 2 StVollzG). Die von der Justizvollzugsanstalt Z. - nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer - fehlerfrei getroffene Entscheidung wird also in ihrem Bestand durch eine angeblich andere Handhabung in D. nicht berührt.

Für Sie gelesen

Heiner Boehncke, Bettina Hindemith, Hans Sarkowicz: Die großen Räuberinnen. „Und wenn der Kopf fällt, sag ich hoppla“. Eichborn Verlag, Frankfurt am Main 1994, 224 S., gebunden, DM 29,80.

Am Abend des 14. November 1800 hatte der jüdische Handelsmann Sender Isac im Hunsrückort Weierbach eine höchst unangenehme Begegnung. Mit Pistolen bewaffnet stürmten zwei Räuber in sein Haus und forderten 25 Louisdor, die der Überfallene schließlich schweren Herzens bezahlte, kam er doch so ohne Mißhandlungen davon. Erst später sollte er erfahren, wer ihm da die Ehre gegeben hatte. Es war der berühmte Schinderhannes höchstpersönlich. Und auch über den zweiten Räuber sollte für Isac Sender bald Klarheit bestehen. Als Komplizen, da war er sich sicher, hatte Schinderhannes seine Geliebte Julie Blasius mitgenommen, allerdings in Männerkleidern. Später vor Gericht, bei dem großen Prozeß gegen die Bande in Mainz, konnte dieser Verdacht nicht erhärtet werden, weil Julie Blasius standhaft leugnete und Schinderhannes als seinen Komplizen einen bereits hingerichteten Räuber nannte. Selbst der Zeuge Isac Sender wurde bei diesen Aussagen schwankend. Eine Frau, die raubt und dazu noch in Männerkleidern, das war so außergewöhnlich, daß es niemand so recht glauben wollte.

Bei Schinderhannes, Störtebeker oder dem bayrischen Hiesl handelt es sich um Namen, die zu ihrer Zeit nicht nur Angst und Schrecken, sondern auch Bewunderung und Neid erzeugt haben. Die spannenden, sich um ihre Schand- und Heldentaten rankenden Geschichten, die sich noch heute großer Beliebtheit erfreuen, hinterlassen leicht den Eindruck, daß Morden, Stehlen und Brandschatzen reine Männersache gewesen sei. Wie Heiner Boehncke, Bettina Hindemith und Hans Sarkowicz in ihrem Buch „Die großen Räuberinnen“ anschaulich belegen, handelt es sich hierbei jedoch um einen völlig falschen Eindruck. Ihre größtenteils aus entlegenen Quellen zu Tage geförderten Verhörprotokolle, Geständnisse, Gaunerlisten, Lebensbeschreibungen und Schauerliteratur belegen auf eindrucksvolle Weise, daß auch Frauen in den Räuberbanden des 18. und 19. Jahrhunderts „Außergewöhnliches“ geleistet haben. Die „Alte Lisel“ zum Beispiel, die am 17. August 1732 zusammen mit ihrem vierten Mann in Salem am Bodensee hingerichtet wurde. Sie war das Oberhaupt einer weit verzweigten Räuberfamilie und verstand sich sehr gut auf das Raub- und Diebeshandwerk. Auch die „Schwarze Lies“ aus Biberberg endete am Galgen. Sie hatte das Pech gehabt, ausgerechnet einen der am meisten gefürchteten Gaunerjäger in Süddeutschland zu bestehen. Hierbei handelte es sich um einen folgenschweren Fehler, denn eine bald eingeleitete und fanatisch betriebene Verfolgungsjagd endete 1788 mit ihrer Gefangennahme und Hinrichtung. Nicht unerwähnt bleiben darf auch die Mordbrennerin Friederike Delitz, die noch 1813 in Berlin bei lebendigem Leib verbrannt wurde. Gemeinsam mit ihrem Kupanen Christoph Horst hatte sie ganze Ortschaften in Schutt und Asche gelegt, um im Schutze der dabei entstehenden Panik besser rauben zu können.

Wenngleich es Räuberinnen gab, die in der Länge ihrer Sündenregister oder in der Brutalität bei Überfällen einen Schinderhannes bei weitem übertrafen, waren die meisten kriminellen Frauen weder große noch grausame Verbrecherinnen. Die „schweren Verbrechen“ - Viehdiebstahl, Straßenraub, Einbruch, Mord oder Falschmünzerei - waren eher Männersache. Die „leichten“ - „die Bagatellsachen“ - eher die der Frauen. Innerhalb einer Bande nahmen Frauen viele verschiedene Funktionen wahr: Sie standen „Schmiere“ bei Einbrüchen, seltener nahmen sie auch daran teil, sie hielten den Kontakt zur Außenwelt und sorgten für den Unterhalt, wenn sich keine Gelegenheit zu Einbrüchen etc. bot. Letzteres geschah vor allem durch Betteln, Hausieren mit gestohlenen Waren, Stehlen auf Märkten, wobei häufig auch die Kinder mithalfen, oder durch Prostitution.

Die Ausführungen machen deutlich, daß das Räuberleben nie romantisch war, sondern immer nur grausam, für die Überfallenen ebenso wie für die, die damit ihren Lebensunterhalt verdienten. Frauen blieb dabei oft keine andere Wahl, als kriminell zu werden, wenn sie sich und ihre Kinder - in einer Zeit, in der jeder auf sich gestellt war und Hilfe von niemanden zu erwarten hatte - durchbringen wollten. Die drakonischen Strafen, die sie für ihr Räuber-

leben zu erwarten hatten, verloren schnell ihren Schrecken, wenn die Alternative zur Kriminalität das Dahinvegetieren als Bettlerin und der frühe Tod durch beständigen Mangel waren.

Wie die Ausführungen zeigen, hatten die Justizbehörden an den straffällig gewordenen Frauen großes Interesse. Denn sie hofften nicht zu Unrecht, von ihnen weitere Informationen über Bandenstrukturen, Kommunikationswege, Diebesherbergen, Hehler, geplante Verbrechen, oder die Identität von gefangenen Räubern zu erhalten. Gerade letzteres war besonders wichtig. Denn viele Gefangene verschwiegen ihren wahren Namen, weil nach damals geltendem Recht nur ein eindeutig identifizierter verurteilt werden konnte. Die Justizbehörden hatten dabei berechnete Aussicht auf Erfolg, denn das Leben vieler Frauen in den Räuberbanden war nicht einfach. So waren in Räuberbanden Mißhandlungen bis hin zum Mord fast an der Tagesordnung. Manche Männer hatten gleich mehrere „Beischläferinnen“ oder trieben sich in Bordellen herum, wo sie das Geraubte in wenigen Tagen verbubelten. Da Frauen fernerhin oftmals fast als persönlicher Besitz galten und gelegentlich von Räuber zu Räuber weitergereicht wurden, ist es verständlich, daß etwa Verrat aus Eifersucht alles andere als selten war. Nicht wenige Räuber kamen auf diese Weise hinter Schloß und Riegel, im schlimmsten Fall sogar auf das Schafott oder an den Galgen.

Insgesamt betrachtet wird deutlich, daß es die Frauen wie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens auch im „Räuberhandwerk“ eindeutig schwerer hatten, sich durchzusetzen als die Männer, obwohl sie oft viel raffinierter vorgehen und damit oftmals erfolgreicher waren als ihre Konkurrenz vom anderen Geschlecht. Die von Boehncke, Hindemith und Sarkowicz vorgelegten, äußerst spannend zu lesenden Berichte und Geschichten zeigen nicht nur die Schrecken des Räuberalltags, sondern verraten auch sehr viel über das Leben am Rande einer Gesellschaft, die nur wenige Reiche und Mächtige, aber viele Arme und Entrechtete kannte.

Für die weitere Bearbeitung der Thematik wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Autoren ihr Quellenmaterial - im Wesentlichen handelt es sich um Bücher, die heute äußerst schwer zu beschaffen sind, zum Teil nur noch in wenigen Stücken existieren oder, wie in einem Fall, sogar nur noch in Einzelexemplaren vorhanden sind - möglichst genau angegeben, vor allem aber die Bibliotheken oder Archive, in denen sie vorhanden sind, benannt hätten. Unverständlich bleibt auch, warum in dem gesamten Buch lediglich ein kurzer Beitrag über „Räuberinnen am Bodensee“ (S. 115-126) mit einem Anmerkungsapparat versehen ist. Sieht man von diesen Mängeln einmal ab, haben die Autoren ein informatives und zugleich sehr unterhaltsames Buch vorgelegt, das ein bisher noch kaum beachtetes Stück weiblicher Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts behandelt.

Hubert Kolling

Improving Criminal Justice Statistics. National and International Perspectives. Ed. by Jörg-Martin Jehle and Chris Lewis. (Volume 15: Kriminologie und Praxis. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.). Eigenverlag, Wiesbaden 1995. 214 S. DM 25,-

Die Lektüre des Buches macht melancholisch: Von Problemen der Kriminalstatistik in Europa ist die Rede in dem englischsprachigen Werk von Jehle und Lewis über nationale und internationale Perspektiven einer verbesserten Kriminalitätserfassung. Es ist für den kriminologisch interessierten Leser sehr hilfreich, daß die deutsche kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden eine Bestandsaufnahme über Kriminalstatistiken in Dänemark, England und Wales, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Holland, Polen, Portugal und Schweden herausgebracht hat (die Länder werden in der Reihenfolge der Berichte erwähnt). Informativ ist auch, was aus Afrika und Kanada zum Thema berichtet wird.

Bei gründlicher Lektüre fällt allerdings auf, daß die statistisch in den einzelnen Beiträgen ausgewerteten Rohdaten aus den Jahren

1990/91 stammen, während das Buch selbst 1995 erschienen ist. Wollte ein Meinungsforschungsinstitut auf der Basis ähnlich verwerteter Rohdaten ein Wahlergebnis voraussagen, würde jedermann dies für absurd halten. In der Kriminologie ist es augenscheinlich unproblematisch, Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung auf der Basis nicht mehr aktueller Datenbestände zu wagen. Diese Tatsache ist um so problematischer, als die Kriminalpolitik in Europa jeden fachkundigen Rat dringend gebrauchen könnte.

Das von Jehle und Lewis herausgegebene Buch zeigt aber noch viel ernüchterndere Fakten auf: Es gibt in den Ländern Europas hinsichtlich der Struktur und des Umfangs kein gleichartiges Datenerfassungssystem - zum Trost sei gesagt: In Afrika gibt es solches auch nicht. Auch werden nicht überall alle mit der Kriminalitätsentwicklung des jeweiligen Landes zusammenhängenden Daten gesammelt. Neidvoll - was Modernität anbelangt - kann der Leser nur nach Kanada blicken. Doch dieses Land ist weit und die gesellschaftliche Entwicklung dort ist anders als in allen europäischen Ländern. In Europa würde demgemäß die eigentlich selbstverständliche Inbetriebnahme moderner Forschungscomputer mangels seriös erhobener vergleichbarer Rohdaten kein aktuelles Bild von Europas Kriminalitätsentwicklung zeichnen können, obwohl diese vielleicht inzwischen mehr Europäer ängstigt, als die zuständigen Politiker es wahrhaben wollen. Hilflös mutet der in offenbar mühseligen Konferenzsitzungen entwickelte Versuch einer Verbesserung des europaweiten Fallsammelns an, den Killias (a.a.O. Seite 203 ff.) beschreibt. Was muß eigentlich an Kriminalität über die Europäer im Kontinent der allseits offenen Grenzen hereinbrechen, um zuständige Verwaltungen instandzusetzen, die bei den jeweiligen Polizeidienststellen, Anklagebehörden und Gerichten vorhandenen und ohne Mühe computermäßig erfassbaren Daten zur Kriminalitätsentwicklung jeweils aktuell europaweit zu sammeln und durch methodische Dunkelfeldforschung zu ergänzen? Woran scheitert die in anderen Lebensbereichen inzwischen übliche Aktualisierung sozialwissenschaftlicher Daten? Interessiert sich die kriminologische Forschung in Europa vielleicht nicht so stark für die Aktualität, sondern mehr für die vermeintliche - oder auch wirkliche - Solidität kriminologisch relevanter Daten? Ein solcher Eindruck wird durch die Lektüre aller abgedruckten Aufsätze durchaus vermittelt (vgl. besonders Blath a.a.O. Seite 47 ff. und Killias a.a.O. Seite 203 ff.). Positiv an vielen Beiträgen des Buches sind allerdings die zahlreichen differenzierten Verbesserungsvorschläge in bezug auf die Kriminalitätserfassung (besonders bei Jehle a.a.O. Seite 11 ff. und Kommer a.a.O. Seite 176 ff.).

Eines macht die Lektüre des Buches sehr deutlich: Europa wird wohl auch in der Kriminalpolitik nur langsam zusammenwachsen.

Klaus Koepsel

Dessecker, Axel und Rudolf Egg (Hrsg.): Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Rechtliche, empirische und praktische Aspekte (Band 16 der Schriftenreihe Kriminologie und Praxis). Wiesbaden: Eigenverlag der kriminologischen Zentralstelle 1995. 235 Seiten, DM 28,-

„Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, daß er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird“

Soweit die Vorschrift des § 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches zur strafrechtlichen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Doch wie steht es um die Praxis eben dieser Unterbringung? Die Einrichtungen, in denen Maßregeln nach § 64 StGB vollzogen werden, waren in den letzten Jahren gleich mehrfach ins Gerede

gekommen. So hatte eine steigende Zahl von Einweisungen zu einer teilweise prekären Belegungssituation geführt. Gleichzeitig sorgten spektakuläre Entweichungen für eine öffentliche Diskussion über den Sicherheitsstand in den Einrichtungen, die ihrerseits darüber Klage führten, sich zunehmend um Therapieunfähige und Therapieunwillige kümmern zu müssen. Vor diesem Hintergrund weigerten sich einzelne Maßregelvollzugseinrichtungen gar, (einstweilig) in einer Entziehungsanstalt Unterzubringende aufzunehmen - und in der Konsequenz stellte sich mit allem Nachdruck die Frage, ob und ggf. wie der oben zitierte § 64 StGB geändert werden müsse, wenn er denn nicht zur Farce werden sollte.

Im Herbst 1994 veröffentlichte dann das Bundesverfassungsgericht einen bereits im März desselben Jahres gefällten Spruch, demzufolge die Maßregel nach § 64 StGB nur dann zu vollziehen sei, wenn eine Behandlung in der Entziehungsanstalt Aussicht auf Erfolg habe. Damit war zwar eine höchstrichterliche Grundlage zur Reduzierung des Belegungsdruckes in den Anstalten gelegt, nicht aber die Frage nach dem „Wie“ einer effektiven Anwendung bzw. einer sinnvollen Reform des fraglichen Paragraphen beantwortet.

Axel Dessecker und Rudolf Egg haben nun im Sommer des vergangenen Jahres in der von der Kriminologischen Zentralstelle herausgegebene Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ einen Band herausgegeben, der die rechtlichen, empirischen und praktischen Konsequenzen einer strafrechtlichen Unterbringung in Entziehungsanstalten aus vielfältigen Perspektiven beleuchtet. Die Veröffentlichung dieses Bandes faßt die Vorträge und Diskussionsergebnisse einer Expertentagung zusammen, an der sich insgesamt 54 Wissenschaftler und Praktiker aus Psychiatrie und Psychologie, Kriminologie und Strafrechtswissenschaft, Justiz- und Gesundheitsverwaltung, Maßregelvollzugseinrichtungen und sozialen Diensten beteiligt hatten. Im Zentrum der Erörterungen hatten dabei zunächst die verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten für alkohol- und drogenabhängige Straftäter gestanden. Darüber hinaus wurde aber auch nach den justitiellen Weichenstellungen bei der Anordnung und Vollstreckung der Maßregel gefragt, was wiederum auch Fragen der inhaltlichen Vollzugsgestaltung und der organisatorischen Struktur des Maßregelvollzuges einschloß.

Die im Verlauf der Tagung vorgetragenen Referate und Statements haben die Herausgeber des vorliegenden Bandes in vier Teile geordnet. In Teil I - „Die Maßregel nach § 64 StGB aus empirischer Sicht“ - stellt Dessecker erste Ergebnisse einer von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführten Untersuchung vor. Dabei zeigt er anhand der amtlichen Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik zunächst die allgemeine Entwicklung der Unterbringungen gemäß § 64 StGB von 1962 bis 1991 auf. Anschließend kommentiert er die Resultate einer auf die alten Bundesländer beschränkten Stichprobenuntersuchung von insgesamt 257 Unterbringungsentscheidungen aus dem Jahr 1986, deren Vollstreckung bis ins Jahr 1994 verfolgt werden konnten. Das reichhaltige Datenmaterial der Aktenanalyse erlaubt damit nicht nur Aussagen zum Verfahrensverlauf bei der Unterbringung - z. B. über Freiheitsentziehungen während des Erkenntnisverfahrens, über die Bewertung der Schuldfähigkeit, Deliktverteilung und Gutachterpraxis, über die Sanktionsentscheidung und die einzelnen Vollstreckungsphasen - sondern auch zur Legalbewährung der Untersuchungspopulation, dem aus kriminalpolitischer Sicht wohl zentralen Kriterium des Erfolges oder Mißerfolges der strafrechtlichen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Diese empirischen Ergebnisse zur Praxis und zum Ergebnis des Maßregelvollzuges bilden eine solide Grundlage für das Verständnis und zur Bewertung der zahlreichen Einzelbeiträge, die unter dem Titel „Einzelne Problemfelder“ im Teil II der Veröffentlichung zusammengetragen worden sind. Hier geht es zunächst um die Unterbringung von Alkoholkranken im Maßregelvollzug - und zwar im Verhältnis zu anderen Institutionen, wobei allgemeine therapeutische Beurteilungskriterien (Bühlinger) ebenso diskutiert werden wie die speziellen Perspektiven des Justizvollzuges (Preusker) und der Psychiatrie (Bertram). Es folgen Beiträge zur Unterbringung von Drogenabhängigen, die sich aber ebenfalls nicht nur mit dem Maßregelvollzug, sondern auch mit seinen Alternativen beschäftigen. Kurze geht dabei der Frage „Zurückstellung

oder Unterbringung drogenabhängiger Straftäter?“ mit einer Analyse ausgewählter Merkmale der Betroffenen auf den Grund, während Meyer primär die Praxis eines „aufgelockerten Vollzuges unter weitgehend freien Formen“ der Unterbringung drogenabhängiger Täter diskutiert und problematisiert. Dolde befaßt sich schließlich mit dem Strafvollzug an Drogengefährdeten und Drogenabhängigen und stellt dabei u.a. aktuell erhobene Daten zum Anteil drogengefährdeter und -abhängiger Gefangener vor, die geeignet sind, die diesbezüglich doch überwiegend noch recht willkürlichen Schätzungen in der öffentlichen Diskussion zu ersetzen.

Die Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB, die Vollstreckung der Unterbringung und die Überprüfungsentscheidungen bzw. Entlassungen aus dem Maßregelvollzug bilden die thematischen Schwerpunkte der in diesem Teil II der Veröffentlichung folgenden drei Unterkapitel, denen wiederum jeweils drei bis vier Einzelbeiträge zugeordnet sind. Eingeleitet werden diese durch einige pointiert vorgetragene Anmerkungen Wolfs zum bereits erwähnten Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes, die in der Feststellung münden, der Senat habe eine für die Betroffenen wenig freundliche Entscheidung getroffen mit dem Ziel, „die Kliniken von der Last der Untherapierbaren zu befreien“. Die sich aus dieser Entscheidung ergebenden praktischen Folgen - vor allem bezüglich der erwartbaren Belegungsentwicklung - werden anschließend von Volckart dargestellt, gefolgt von einer Diskussion der Probleme, die bei der Anordnung einer Unterbringung (Winckler) sowie im Rahmen der psychiatrisch-psychologischen Begutachtung im Unterbringungsverfahren (Konrad) zu beobachten sind. Es schließen sich Ausführungen zur Vollstreckungspraxis an. Dabei konzentriert sich Schmitz hauptsächlich auf die Erläuterung der Möglichkeiten einer sinnvollen Vollstreckungsreihenfolge; von der Haar erörtert das Zusammenspiel von Justiz und Einrichtungen während des Maßregelvollzuges; und Leygraf fragt im Rahmen einer Analyse von Unterbringungsverläufen auch explizit nach den durch die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung stärker in den Blick geratenen Prädiktoren für einen ungünstigen Behandlungsverlauf. Die Entlassung aus dem Maßregelvollzug und der anschließende Vollzug der Führungsaufsicht ist schließlich Thema der folgenden Aufsätze von Mainz, von Zander und auch von Schöch, der überdies nach dem Beitrag der Führungsaufsicht zur Vermeidung des Widerrufs einer zur Bewährung ausgesetzten Unterbringung fragt.

Im dritten Teil der Veröffentlichung, der im Vergleich zur vorangehenden Darstellung einzelner Problemfelder recht kurz, dafür aber um so prägnanter ausfällt, finden sich fünf Beiträge, die einen kriminalpolitischen Blick in die Zukunft wagen. Nach einer einleitenden Darstellung der rechtspolitischen Problematik des § 64 StGB aus strafrechtlicher Sicht (Hanack), folgen hier engagierte Plädoyers „für tiefgreifende Korrekturen im Maßregelrecht“ (Horstkotte), „für ein therapeutisches Angebot“ (Frey), „für einen spezialisierten Maßregelvollzug“ (von der Haar). Leygraf schließt mit einem kriminalpolitischen Ausblick, der von der Befürchtung ausgeht, daß das Bundesverfassungsgericht bei der geforderten prognostischen Feststellung einer „hinreichend konkreten Behandlungsaussicht“ die Möglichkeiten der Prognoseforschung überschätzt habe, und in dem er fordert, der Prognosestellung im Rahmen der Hauptverhandlung nicht das entscheidende Gewicht zukommen zu lassen, sondern vielmehr auf die Beurteilung innerhalb der Unterbringung zu setzen, um zu vermeiden, daß bei Tätern, denen mit den Mitteln des Maßregelvollzuges durchaus geholfen werden könne, eine „Fehleinweisung“ in den Strafvollzug erfolge.

Aus der Vielfalt der Einzelbeiträge zum Stand und zur (möglichen) Zukunft der strafrechtlichen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, aber auch aus der sehr lesenswerten Zusammenfassung der Tagungsdiskussionen, die die Herausgeber an das Ende des Buches gestellt haben, wird deutlich, daß die Auseinandersetzungen über dieses Thema noch lange nicht beendet sein werden. Die Herausgeber stellen denn auch abschließend fest, daß offenkundig Konsens über die Reformbedürftigkeit der Maßregel nach § 64 StGB, nicht aber Einigkeit über eine angemessene Alternativlösung in der rechtspolitischen Diskussion bestehe. Diese rechtspolitische Diskussion über die strafrechtliche Unterbringung, so die Herausgeber, stehe erst am Anfang. In der Tat: Es ist dies offenkundig

der Anfang eines recht langen Weges, der sich selbst hinsichtlich seines Zieles noch nicht hinreichend klar und deutlich abzeichnet. Wer immer aus beruflichem oder privatem Interesse an der Festlegung dieses Zieles mitwirken will, wer sich an der Diskussion über den einzuschlagenden Weg beteiligen will, und wer den Weg schließlich in Wissenschaft oder Praxis mitgehen will, der wird diesen Band als eine durch nichts zu ersetzende Pflichtlektüre in sein Reisegepäck nehmen müssen.

Wolfgang Wirth

Nils Christie: Kriminalitätskontrolle als Industrie - Auf dem Weg zu Gulags westlicher Art, Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1995, 178 Seiten, DM 38,-

Seit einigen Jahren grassieren Kriminalität und Verbrechensbekämpfungsmaßnahmen gleichermaßen. Ob Zufall oder System, die damit verknüpften Fragen des Strafvollzugs bleiben unbeachtet. Das Buch „Kriminalitätskontrolle als Industrie“ des norwegischen Kriminologen Nils Christie bildet einen wesentlichen Beitrag, um diese Lücke zu schließen. Nach der 1993 erfolgten englischen Übersetzung aus dem Norwegischen liegt nunmehr die Übertragung ins Deutsche vor, ergänzt durch ein Postskriptum zur seitherigen Entwicklung.

„Warum sollen wir nicht“, führt der Autor die gängige und wohl auch herrschende Meinung an, „kontinuierlich das Ausmaß der Gefängnisanwendung gegen den ständig gefährlicheren (kriminellen) Feind erhöhen?“ Seine These dagegen: „Die Hauptgefahren der Kriminalität in modernen Gesellschaften liegen nicht in der Kriminalität, sondern darin, daß der Kampf gegen sie Gesellschaften zu totalitären Entwicklungen führen kann.“ Gulags westlicher Art sieht er möglich werden. Selbst eine „Kopie der ‚Endlösung‘“ will der Autor nicht ausschließen. (Christie hat einschlägige kriminologische Erfahrungen. Bei ehemaligen KZ-Aufsehern analysierte er die Bereitschaft, Gefangene zu töten.)

Der Leser verfolgt gespannt, wie Christie seinen Gedankenbogen mit Argumenten stützt. Die empirische Basis ist breit gestreut. Neben zahlreichen sachkundig gesammelten wissenschaftlichen Daten enthält sie Alltagserfahrungen, Zeitungsmeldungen, Interna aus Gefängnisverwaltungen und anderes mehr. Wie Recherchen Leben gewinnen, wie Kriminalitätskontrolle schrittweise als Industrie kenntlich wird, liest sich wie ein Thriller. Dennoch handelt es sich um nichts anderes als eine gut belegte wissenschaftliche Abhandlung in dankenswert verständlicher Sprache.

Angelpunkt ist die „Explosion“ der Inhaftiertenzahlen in den USA seit wenigen Jahren. Die 1993 erreichte und weiterhin zunehmende Gefangenenerate von mehr als 500 pro 100.000 der Bevölkerung reiht die westliche Führungsmacht in eine fragwürdige Weltspitze ein. Sie entspricht den Inhaftiertenquoten der ehemaligen UdSSR, den neuesten Zahlen in Rußland und denen Rotchinas. Zu den beiden klassischen Gulag-Reichen kommt „etwas außergewöhnlich Alarmierendes im sozialen Gebilde der USA“. In Anlehnung an Michel Foucault bezeichnet Christie den US-Status als „die große Gefangenschaft“. (Foucault benannte so vergleichbare Verhältnisse im früheren Frankreich.)

Die große Gefangenschaft, wie Gefangenenzahlen überhaupt „sind als Indikator für Kriminalität nur von begrenztem Nutzen“. Gefangeneneraten belegen im historischen und internationalen Vergleich zwar unterschiedliche reaktive Denkmuster, jedoch keinen zuverlässig wirkenden Einfluß auf die Kriminalitätsbewegung. „Die Explosion in der Anzahl der Gefangenen in den USA kann nicht als ‚durch Kriminalität verursacht‘ erklärt werden.“

In dem Essay „The Correctional-Commercial-Complex“ schreiben zwei US-Kriminologen 1991: „Als die Gefangenenzahl explodierte, wurde Strafe zum großen Geschäft.“ Um 24% stieg der Haushalt der Bundesgefängnisse von 1991 auf 92. „Gefängnis bedeutet Geld.“ schlußfolgert Christie, „Viel Geld. Viel beim Bauen, viel bei der Lieferung der Ausstattung und viel beim Betrieb.“

„Corrections Today“, das offizielle Blatt der American Correctional Association, enthält als Beilage einen „Käufer-Führer für Straf-

Produkte und -Dienste“. Komplette Gefängnisse, maritime Strafanstalten, Innenausstattungen, Sicherheitseinrichtungen jeder Art, Hochleistungsidentifikationssysteme, Anti-Riot-Westen (riot: Aufruhr. Die Schriftleitung) und vieles andere mehr werden angepriesen. Eine Anzeigenflut all dessen, was entweihungssichere Internierung und Verwahrung gewährleistet.

Der „Druck des Geldes“ evoziert Veränderungen. Kriminalität wird vom Rechtsfall zum merkantilen Faktor, zur „unbegrenzten natürlichen Ressource für die Kriminalitätskontrollindustrie“. Drogendelikte, Bewährungsaufgaben und -widerruf, Bestrafungstabellen, die Anwendung elektronischer Mittel zur Überwachung, die Behandlung von Rückfall und Kleinkriminalität bedingen Auftragsgänge und Gewinnaussichten. Die pekuniäre Wertigkeit besteht nach Christie „unabhängig vom privaten oder öffentlichen Besitz. In allen westlichen Systemen sind private Unternehmen in der einen oder anderen Weise eingebunden.“

Gefangene im US-System sind im Unterschied zum Gulag östlicher Provenienz wichtig für die Wirtschaft, nicht für etwaige Produktion. Die potentiell gefährliche Bevölkerung wird aus dem Verkehr gezogen und unter vollständige Kontrolle gebracht. Der Bedarf nach strafrechtlich fundierter Internierung ist hoch. Der Bevölkerungsanteil, denen Gerichte nicht streng genug sind, nimmt mit steigenden Gefangenenzahlen nicht etwa ab. Nach einem dramatischen Anstieg bis in die 80er Jahre hält er sich auf hohem Niveau, d.h. weit über 80 % Prozent. Materielle Interessen und kollektive Bestrafungswünsche wirken als außergewöhnlich starke Kräfte zugunsten einer Ausweitung des Systems.

Deswegen boomt die Gefängnisindustrie. Kalifornien plant für eine Gefangenenerate von 800 auf 100.000 Einwohner im Jahr 2000. Zu einer Konferenz 1994 versandte die American Jail Association an Industrieunternehmen Einladungen unter der Überschrift: „Jail Expo 1994: Treten Sie ein in den 65 Milliarden Dollar Markt lokaler Jails“.

Christie schreibt weder mit moralischer Entrüstung noch Zynismus, sieht beileibe auch keine Verschwörer am Werk. Der amerikanische Gulag, so seine Diagnose, resultiert aus überwältigend starken Triebkräften. Diese stehen nicht etwa außerhalb der demokratischen Ordnung. „Sie harmonisieren mit zentralen Werten, die moralisch wohlfundiert sind.“ In Anlehnung an Alexis de Tocqueville konstatiert er eine „Tyrannei der Mehrheit“, wie sie der französische Reisende 1831(!) am Justizsystem der USA herausstellte.

Gegenüber den in den USA erreichten und in Rußland wieder erreichten Zahlen liegen die Gefangeneneraten westeuropäischer Staaten um 75 bis 90 Prozent niedriger. Damit sieht Christie einen „neuen Bezugsrahmen etabliert“. „Entwicklungen in den USA können das verstärken, was in Rußland geschieht und umgekehrt. Der gegen die steigende Gefangenenzahl in Rußland gerichteten Kritik kann mit einem ‚Blick nach Amerika‘ leicht begegnet werden.“ Westeuropa könnte „zunehmende Schwierigkeiten bekommen, seine relativ humane Kriminalpolitik aufrechtzuerhalten“. Strafvollzug ohne Wachstumsgrenzen wird zum Trendsetter für die industrialisierte Welt, zumal die USA mit weit mehr Gefangenen als in Europa zumindest den Anschein des Erfolges für sich hat. Der Markt für entsprechende Entwicklungen ist offen.

„Das Recht hat sich verschoben“, stellt der Autor gegen Ende seiner Abhandlung fest, „wird zu einem Instrument der Nützlichkeit, entfernt sich von seiner Anknüpfung an kulturelle Institutionen. Ein angemessenes Ausmaß von Strafe ist nicht eine Frage der Nützlichkeit, der Kriminalitätskontrolle oder des Machbaren. Es handelt sich um Fragen des Standards, die in Werten verankert sind.“ Appelle an Kultur und Wertverwurzelung verführen jedoch gerade durch ihre Idealität eher zu Ratlosigkeit und Resignation.

Die absehbaren politischen Folgelasten sind das eigentlich Alarmierende. „Nach und nach erhielten die Gulags die Bedeutung, Arbeitslager für unerwünschte Personen zu sein.“ umreißt Nils Christie die Bedeutung der sowjetischen Straflager, „Am Ende wurden sie zu Symbolen der politischen Unterdrückung.“ Wenn, ausgehend von der westlichen Führungsmacht, Kriminalitätskon-

trolle als Industrie die gewachsene, relativ humane strafrechtliche Tradition in ähnlicher Weise aushöhlt, so befinden wir uns in einer Entwicklung, die selbst Polit-Technokraten erschrecken mag.

Georg Wagner

Andrea Rudolph: Die Kooperation von Strafrecht und Sozialhilferecht bei der Disziplinierung von Armen mittels Arbeit. Vom Arbeitshaus bis zur gemeinnützigen Arbeit (Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit Bd. 8). Peter Lang. Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1995. 180 S. DM 65,-

Die Bremer Dissertation (1994) knüpft an Überlegungen zum Verhältnis von Strafrecht und Sozialrecht an, die der Frankfurter Sozialrechtler und Rechtshistoriker Michael Stolleis bereits Ende der 70er Jahre angestellt hat. Sie haben dem Zusammenhang beider Rechtsgebiete und dem Zusammenwirken ihrer Normensysteme - etwa im Interesse gemeinsamer Zielsetzungen - gegolten. Daß Strafrecht selbst als Instrument zur Steuerung menschlichen Verhaltens verstanden wird, ist mehr oder minder allgemein geläufig. Eher schon könnte man an der Richtigkeit der These zweifeln, daß auch das Sozialrecht disziplinierende Elemente enthält. Dem Nachweis, daß dem Sozialrecht gleichfalls - ähnlich wie dem Strafrecht - verhaltenssteuernde Bedeutung zukommt, gilt die teils rechtsgeschichtlich, teils rechtssystematisch angelegte Untersuchung der Verfasserin.

Die enge Verknüpfung von Sozialrecht und Strafrecht findet A. Rudolph schon historisch belegt: Bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden strafrechtliche Regelungen und Institute zur Steuerung der Armut eingesetzt. Praktische Bedeutung erlangten insoweit zum einen die Strafvorschriften gegen Landstreicherei, Bettel und Obdachlosigkeit sowie gegen „Mißbräuche“ der Armenfürsorge - in Gestalt von „Spiel, Trunk, Müßiggang“ und „Arbeitsscheu“ - und zum anderen die Unterbringung solcher Personen im Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. Die Haftstrafen, welche die nach diesen Bestimmungen Verurteilten erlitten, konnten mit Arbeitszwang verbunden werden; die Unterbringung im Arbeitshaus, die als „korrektive Nachhaft“ der Besserung, „Unschädlichmachung“ und Allgemeinabschreckung diente, hatte automatisch Arbeitspflicht zur Folge.

Durch das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ (1933) wurde die Einweisung „Arbeitsscheuer“ ins Arbeitshaus als Maßregel der Sicherung und Besserung verschärft. Parallel dazu sahen zunächst armenpolizeiliche, später - bis 1974 - sozialhilferechtliche Vorschriften die Unterbringung desselben Personenkreises, der den genannten Strafvorschriften unterfiel, in Arbeitshäusern vor. Im Gegensatz zur strafrechtlichen Einweisung sollte jene Maßnahme der Armenfürsorge in erster Linie der Kontrolle von Empfängern öffentlicher Unterstützung dienen; einen Besserungs- und Abschreckungszweck wollte man damit nicht verfolgen, um am grundsätzlichen Unterschied beider Institute festhalten zu können. Indessen bildete etwa der Arbeitszwang das gemeinsame Element sowohl der armenpolizeilichen als auch der strafrechtlichen Regelung und Praxis. Die Verfasserin kann zeigen, daß § 26 des Bundessozialhilfegesetzes (BSGH) (1961) insoweit - was die Unterbringung angeht - die Nachfolge des § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung (1924) angetreten hat; immerhin setzte nunmehr eine Einweisung Verschulden des Betroffenen voraus.

Inzwischen ist die Unterbringung im Arbeitshaus strafrechtlich abgeschafft worden. Die Parallele zwischen dem strafrechtlichen Zugriff auf wirtschaftlich benachteiligte Personen und ihrer sozialrechtlichen Disziplinierung erblickt A. Rudolph nunmehr im Institut der gemeinnützigen Arbeit. Zu einer solchen Tätigkeit können nach § 19 BSHG unter bestimmten Voraussetzungen Sozialhilfeempfänger herangezogen werden. Auf strafrechtlichem Gebiet sieht Art. 293 des Einführungsgesetzes zum StGB die Einführung gemeinnütziger Arbeit als Surrogat für die Ersatzfreiheitsstrafe vor. Die Länder haben weitgehend von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht

und ermöglichen daher auf dieser Grundlage die Ableistung von Geldstrafen. Sowohl die sozialhilferechtliche als auch die strafrechtliche Regelung haben nach den Befunden der Verfasserin vor dem Hintergrund zunehmender Massenarbeitslosigkeit erheblich an Bedeutung gewonnen. Die vorwerfbare Verweigerung gemeinnütziger Arbeit zieht den Verlust des Sozialhilfeanspruchs nach sich. Die Verfasserin sieht denn auch hier eine Parallele zum strafrechtlichen Schulgrundsatz und setzt die Versagung von Sozialhilfe in Beziehung zum Geldstrafensystem des § 40 StGB.

In ihre vergleichende Untersuchung bezieht A. Rudolph darüber hinaus noch die weiteren strafrechtlichen und strafprozessualen Reaktionsformen mit ein, die mit der gemeinnützigen Arbeit die Verpflichtung zur Arbeit gemeinsam haben: die Arbeitsauflage im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung, der Aussetzung des Strafrestes und bei der Verwarnung mit Strafverbehalt sowie bei Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO. Sämtliche Fälle zeichnen sich durch gleiche Merkmale aus: Mit der gemeinnützigen Arbeit dürfen keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden. Die Arbeit hat unentgeltlichen Charakter. Durch sie wird weder ein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne noch ein sozialversicherungs- oder steuerrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet. Bisher vorliegenden Untersuchungen zufolge bestehen die Arbeiten zumeist in Renovierungs-, Reparatur- und Hausmeister- sowie Gartenarbeiten, Pflege von Außenanlagen, Reinigungs- und Putz- sowie Malerarbeiten, Handreichungen im Küchenbereich und Transportarbeiten.

Die Parallelen, die A. Rudolph zwischen den straf- und sozialhilferechtlichen Formen gemeinnütziger Arbeit zieht, führen zu der Feststellung, daß es sich dabei durchweg um Mittel der Disziplinierung Armer handelt. Bei diesem Ergebnis bleibt die normativ angelegte und empirisch - durch Datenmaterial - angereicherte Untersuchung, der man Gründlichkeit und Sorgfalt in der Analyse der Befunde bescheinigen muß, letztlich stehen. Die Fragen, die sich dem kritischen Leser - keineswegs allein unter sozialstaatlichem Vorzeichen - aufdrängen, welche Alternativen zum gegenwärtigen Zustand sich überhaupt bieten und wie eine freiheitlich verfaßte Gesellschaft mit einer solchen Problematik umzugehen hätte, werden auch hier nicht beantwortet.

Heinz Müller-Dietz

Burkhard Körner: Das soziale Machtgefälle zwischen Mann und Frau als gesellschaftlicher Hintergrund der Kriminalisierung (Neue kriminologische Studien Bd.10). Wilhelm Fink Verlag: München 1992. IX, 217 S. DM 58,-

Nicht nur unter feministischem Vorzeichen wird seit einiger Zeit das Rollenverhalten der Geschlechter in kriminologischer Hinsicht diskutiert und untersucht. Die eher schon traditionelle Fragestellung galt der Problematik, ob und inwieweit sich die Kriminalität von Frau und Mann in den Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen - und nicht nur in ihrem Umfang - voneinander unterscheidet. Die vorliegende Studie hat demgegenüber das Thema geschlechtsspezifischen Rollenverhaltens auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionen zum Gegenstand. Dem Verfasser geht es um die Frage, ob und inwiefern sich die geschichtlich wie gesellschaftlich überkommene Definitions(über)macht des Mannes auch auf strafrechtlicher Reaktionen auf Tötungskriminalität ausgewirkt hat.

Aus bisherigen Untersuchungen und theoretischen Ansätzen hat er zwei Schlußfolgerungen abgeleitet, die er dann an Hand der Gesetzgebung und höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten überprüft hat. Danach müßte die traditionelle Vorherrschaft des Mannes sich in der Weise auf einschlägige Definitionsprozesse auswirken, daß „die Handlungen einer Frau, die keine Rollenkonformität aufwiesen, sich also als Aufbegehren gegen die bestehende Ordnung darstellen, eine eigene Sanktionierung im Wege strafrechtlicher Benachteiligung erfahren; sei es durch eine höhere Bestrafung der sich rollendiskonform verhaltenden Frau als Täterin oder durch geringeren Schutz im Rahmen der Strafrechtsordnung, ist eine sich rollendiskonform verhaltende Frau als Opfer betroffen“ (S. 14 f.). Die weitere, konsequente Annahme geht dahin, „daß Handlungen, die

systemstabilisierend wirken, demgegenüber privilegiert seien, unabhängig davon, ob sie durch einen Mann oder eine Frau begangen wurden" (S. 15).

Zu diesem Zweck hat Körner ca. 150 bis 1988 veröffentlichte Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGH) und des Bundesgerichtshofs im Hinblick auf seine besondere Fragestellung durchgesehen. Ehe er jedoch seine Untersuchungsbefunde im einzelnen ausbreitet und analysiert, wendet er sich in seiner Arbeit zunächst der Tötungskriminalität von Männern und Frauen zu. Schon statistisch fällt der hohe Anteil weiblicher Opfer bei vollendeten Tötungsdelikten auf. Der These, daß es in der Rechtsprechung eine geschlechtsspezifisch unterschiedliche Zuschreibung des Tötungsvorsatzes gibt, steht er eher skeptisch gegenüber.

Die Überprüfung von Gesetzgebung und Rechtsprechung im Blickwinkel der skizzierten Annahmen leitet Körner durch eine Darstellung gesellschaftlicher Rollenerwartungen an die Frau (als Mutter, Hausfrau, Ehefrau, „Besitz“ des Mannes, „Verführerin“) ein. In diesem Zusammenhang widerspricht er aufgrund vorliegender empirischer Befunde den Theorien, die von einer grundsätzlichen Privilegierung im Strafrecht ausgehen.

Körner findet seine Ausgangsthese durch die Analyse von Gesetzgebung und Rechtsprechung bestätigt. Danach stabilisieren Normsetzung und Normanwendung im Bereich vorsätzlicher Tötungsdelikte das soziale Machtgefälle zwischen Mann und Frau. Dies kommt den Befunden zufolge in der strafrechtlichen Benachteiligung der sich rollendiskonform verhaltenden Täterin im Rahmen der Strafzumessung und der Anwendung der Mordmerkmale in Fällen von Mittäterschaft (von Mann und Frau) zum Ausdruck. Generell stellt Körner eine Schlechterstellung der Frau bei heimtückisch begangenen Taten fest, eben weil Gewaltanwendung der Frau gegen den Mann auf einen Rollenbruch hinausläufe. Ebenso registriert er in der Rechtsprechung Anzeichen für einen geringeren strafrechtlichen Schutz von Frauen, die sich einen Rollenbruch hatten „zuschulden“ kommen lassen. Belege dafür liefert die Strafzumessung in Fällen von Eifersuchtsstörungen und Affekttaten. Der im Hinblick auf Vergewaltigungsdelikte diskutierten „Provokationstheorie“ mißt er auch auf dem Feld des Totschlags Bedeutung bei. Die Tötung einer Prostituierten wird praktisch immer als Totschlag und nicht als Mord beurteilt. Auch für die Richtigkeit der Annahme, daß rollenkonformes Verhalten von Frauen strafrechtlich gleichsam „belohnt“ wird, hält Körner eine ganze Reihe von Beispielen bereit. Das vielleicht prominenteste stellt der Fall dar, daß eine Frau, die in einer Konfliktsituation ihr Kind tötet, im Rahmen der Strafzumessung privilegiert wird, weil sie versucht hat, ihre Mutterrolle auszufüllen.

In wenigstens zweierlei Hinsicht hat es schon vor der Untersuchung Körners Kritik an der Rechtsprechung gegeben (die denn auch in seiner Arbeit wiederkehrt): Zum einen ist die einschränkende Auslegung des Gewaltbegriffs bei Vergewaltigungen - im Unterschied zu Nötigungen - auf Unverständnis gestoßen. Zum anderen haben sich die im Hinblick auf Ehegatten postulierten sozialethischen Einschränkungen des Notwehrrechts nicht selten zum Nachteil von Frauen ausgewirkt.

Unabhängig davon, ob man die Interpretationen des Verfassers in allen Punkten nachvollzieht, besteht also Anlaß, über die Folgen gesellschaftlicher Rollenerwartungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung nachzudenken und daraus Konsequenzen zu ziehen. Wie so oft ist es auch hier freilich leichter, die Problemlage aufzuweisen, als Mittel zur Abhilfe zu benennen, zumal sich Rollenklischees und -stereotype vielfach unterschwellig und unreflektiert Geltung verschaffen.

Heinz Müller-Dietz

Renate Volbert: Tötungsdelikte im Rahmen von Bereicherungstaten. Lebensgeschichtliche und situative Entstehungsbedingungen (Neue kriminologische Studien Bd. 9). Wilhelm Fink Verlag: München 1992. 252 S. DM 58,-

Zur Tötungskriminalität liegt inzwischen eine Vielzahl empiri-

scher Untersuchungen vor. Sie galten vorrangig den Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen solcher Taten. Über Quantität, Art und Ausmaß liegt auch international ein recht umfangreiches Datenmaterial vor. Relativ wenig erforscht sind Tötungsdelikte, die im Rahmen von Bereicherungstaten begangen wurden. Sie stehen im Mittelpunkt der vorliegenden Studie, die im Berliner Institut für Forensische Psychiatrie (noch unter der Leitung von Wilfried Rasch) entstanden ist.

Die weit ausholende Arbeit ist in acht Kapitel gegliedert. Im ersten, einleitenden Kapitel formuliert R. Volbert die Forschungsfragen, die ihrer eigenen empirischen Erhebung zugrundegelegen haben. Sie zielen im Hinblick auf die besondere Tätergruppe, bei der schwere Aggressionen im Zusammenhang mit Bereicherungsdelikten, insbesondere Raub, gestanden haben, namentlich auf spezifische Tätermerkmale, lebensgeschichtliche Entwicklungen und Umstände, psychische Strukturen und Veränderungen, situative Faktoren und Interaktionsprozesse.

Im zweiten Kapitel gibt R. Volbert einen ebenso knappen wie erstaunlich umfassenden Überblick über Kriminalitätstheorien. Sie breitet hier das ganze Spektrum relevanter Ansätze, von persönlichkeitspsychologischen bis hin zu integrativen, aus. Psychoanalytische Konzepte finden ebenso wie sozialisations- und lerntheoretische sowie - im engeren Sinne - soziologische Beachtung. Von einer Integration der verschiedenen Ansätze verspricht sich die Verfasserin noch am ehesten weiterführende Perspektiven.

Eine weitere theoretische Grundlegung bildet das Thema des dritten Kapitels. Hier werden die verschiedenen Erklärungsansätze der Aggressionsforschung beschrieben und diskutiert (Triebtheorien, Frustrations-Aggressions-Hypothese, lern-, handlungs- und motivationstheoretische sowie sozialpsychologische Ansätze).

Unmittelbar an das Thema der Arbeit heran führen die im vierten Kapitel dargestellten Befunde der Tötungskriminalität. Hier skizziert R. Volbert Umfang, Erscheinungsbild und Formen der Tötungskriminalität wie sie in der Strafverfolgungsstatistik (1987), der Polizeilichen Kriminalstatistik (1987 bzw. 1986) sowie in den einschlägigen Untersuchungen im einzelnen ausgewiesen ist. Dabei gilt die Aufmerksamkeit nicht zuletzt täterspezifischen und situativen Momenten, gruppenmäßiger Begehung sowie Tötungsdelikten, die im Rahmen von Bereicherungstaten begangen werden.

Im fünften Kapitel legt R. Volbert ihr methodisches Vorgehen dar. Auch dies geschieht zunächst auf der Basis einer theoretischen Grundlegung, die der „qualitativen“ oder „interpretativen“ Forschung auf der einen Seite und der „komparativen Kasuistik“ auf der anderen Seite gilt. „Qualitative“ Verfahren zeichnen sich (im Gegensatz zu quantitativen) durch das „Prinzip der Offenheit“ aus. Sie verzichten weitgehend auf theoretische Vorannahmen und wollen aus dem empirischen Material heraus die Wirklichkeit - auch in und nach der Sicht der handelnden oder betroffenen Subjekte - möglichst angemessen abbilden. Die komparative Kasuistik fußt auf der vergleichenden Analyse. Sie setzt dementsprechend die Bildung und Untersuchung von Vergleichsgruppen voraus. Insgesamt wird bereits an der Darstellung der verschiedenen Verfahrensweisen der theoretische Anspruch des Forschungsprojekts deutlich.

Im sechsten Kapitel beschreibt R. Volbert den Untersuchungsplan und seine Durchführung. Untersuchungsgegenstand und Vorgehensweisen werden im einzelnen präzisiert, die Form der Auswertung des empirischen Materials geschildert. Die Verfasserin hat die Daten in der Zeit von November 1987 bis Juli 1988 in der JVA Berlin-Tegel und in der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee erhoben. Die Untersuchungsgruppe bestand aus 17 Tätern, die wegen eines Tötungsdelikts, meist in Tateinheit mit Raub, verurteilt worden waren. Da es sich als unmöglich erwies, eine Vergleichsgruppe mit Probanden zusammenzustellen, bei denen ähnliche Tatumstände vorlagen, entschied sich R. Volbert dazu, eine Vergleichsgruppe von sechs Raubtätern zu bilden. Mit beiden Gruppen führte sie offene Interviews durch. Das erste Interview hatte vor allem die biographische Entwicklung, den Tathintergrund und das Delikt selbst zum Gegenstand. Das zweite war stärker strukturiert und sollte zur weiteren Klärung und Absicherung der bereits erhobenen Befunde beitragen. Zur thematischen Orientie-

rung diene ein (im Buch wiedergegebener) Gesprächsleitfaden, der die Persönlichkeit des Probanden, seine Lebensgeschichte, sein soziales Umfeld sowie die Tatumstände in die Interviews einbezog.

Das umfangreiche Datenmaterial wird im siebten Kapitel - nach einer Darlegung der besonderen Schwierigkeiten, die qualitative Forschung mit Gefangenen kennzeichnet - ausgebreitet. Zur Sprache kommen praktisch die Themenbereiche, denen R. Volbert bereits in der theoretischen Grundlegung ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat: Delikt (motivationaler Hintergrund, Gruppentäterschaft, Vorbedingungen der Tat, Tatverläufe), biographischer Hintergrund (familiäre Sozialisation, Heimsozialisation, schulische und berufliche Entwicklung, Kontakte, Delinquenz, Aggression und Gewalt, Selbstkonzept, Alkohol/Drogen usw.). Die Darstellung mündet in einem Vergleich der Ergebnisse hinsichtlich der beiden Gruppen. Sie schließt ab mit einer Analyse der Befunde vor dem Hintergrund der juristischen Bewertung von Tötungsdelikten. R. Volbert stellt dazu fest, daß „im Strafrechtssystem Kategorien und Dimensionen verwandt werden, die nur geringe Gemeinsamkeiten aufweisen mit den Kategorien und Dimensionen, wie sie sich aus dem vorliegenden Material ergeben“ (S. 216).

Das achte und letzte Kapitel faßt Vorgehensweise, deren theoretische Begründung, Aussagekraft und praktische Schwierigkeiten sowie die Untersuchungsergebnisse zusammen. Hier wird noch einmal die Komplexität und Differenziertheit der einzelnen Befunde sichtbar. Nur einige wenige können daher im folgenden mitgeteilt werden: Die Probanden hatten es durchweg mit ungünstigen Lebensbedingungen zu tun; Defizite ergaben sich etwa im familiären und Ausbildungsbereich. Die Lebenssituationen waren in der Regel instabil. Meist waren der Tat intensive Delinquenzverläufe mit aggressiven Auseinandersetzungen vorausgegangen. Die Tötungsdelikte wurden - von einer Ausnahme abgesehen - in Gruppentäterschaft verübt. Sämtliche Probanden waren zwischen 18 und 21 Jahren alt. Aus ihren Daten glaubt R. Volbert zwei Erklärungsansätze ableiten zu können, welche die Entstehung von Tötungsdelikten im Rahmen primärer Bereicherungstaten verständlich machen könnten: Danach kann zum einen eine bestimmte Deliktsplanung und -ausführung die Wahrscheinlichkeit der Tötung des Opfers erhöhen. Zum anderen gibt es aber auch Täter, bei denen biographische Gewalterfahrungen und Belastungsmomente namentlich im Gruppenzusammenhang massive Aggressionen gegen Opfer auslösen können.

Mit ihrer theoretisch wie empirisch anspruchsvollen Studie - deren Ansätze und Befunde hier nur fragmentarisch wiedergegeben sind - hat R. Volbert einen wesentlichen Beitrag zur Entstehungsgeschichte und zum Ablauf von Tötungsdelikten, die im Rahmen von Bereicherungstaten begangen werden, geliefert. Am Standard und an der Qualität dieser Arbeit werden weitere einschlägige Untersuchungen zu messen sein.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Joachim Speiermann: Zur Reststrafenaussetzung. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Rechtsprechung (Konstanzer Schriften zur Rechtswissenschaft Bd. 92). Konstanz: Harrung Gorre 1995. 274 S. DM 98,-

Wilhelm von Moers: Die vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Als Ms. gedruckt. (Berichte aus der Rechtswissenschaft). Aachen: Shaker 1995. 297 S. DM 98,-

Frieder Dünkel: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie Bd. 1). Bonn: Forum Verlag Godesberg 1995. Ca. 108 S. Kart. DM 19,80

... auch in meinem Namen. Strafvollzug in Deutschland - Anspruch und Wirklichkeit. Von Marlies Tieck. Reiner Padliger Verlag: Hagen 1995. 173 S. DM 24,-

Jens Weidner: Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Ein deliktsspezifisches Behandlungsangebot im Jugendvollzug. 3., erweit. Aufl. Forum Verlag Godesberg: Bonn 1995. IV, 263 S. DM 39,-

Peter Höflich/Wolfgang Schriever: Grundriß Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft für Ausbildung, Studium und Praxis (Springer-Lehrbuch); Springer: Berlin, Heidelberg, New York usw. 1996., 205 S. DM 36,-

Rolf Grünebaum: Zur Strafbarkeit des Therapeuten im Maßregelvollzug bei fehlgeschlagenen Lockerungen (Frankfurter Kriminalwissenschaftliche Studien Bd. 46). Peter Lang. Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M., Berlin, Bern usw. 1996. 148 S. DM 54,-

Christian Mickisch: Die Gnade im Rechtsstaat, Grundlinien einer rechtsdogmatischen, staatsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Neukonzeption (Europäische Hochschulschriften, Reihe II; Rechtswissenschaft, Bd. 1848). Peter Lang. Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M., Berlin, Bern usw. 1996. 226 S. DM 69,-

Karl-Ludwig Kunz, Thomazine von Witzleben: Gemeinnützige Arbeit, Modellversuch im Kanton Bern. Auswertungsbericht. Mit einer Anl. von Jürg Sollberger und Thomazine von Witzleben (Schweizerische kriminologische Untersuchungen Bd. 8). Haupt: Bern usw. 1996. XVI, 201 S. Kart. DM 43,-

Markus Hans Knüsel: Die teilbedingte Freiheitsstrafe (Schweizerische, kriminologische Untersuchungen, Bd. 7). Haupt: Bern usw. 1995. XX, 204 S. DM 47,-